Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2436

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Rang,
Friedrich

Jahrgang

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2436

1AR(RSHA)/83/66

Pr 13

Günther Nickel

7s 4/64 (RSHA)
7s 1/65 (")
7s 4/65 (")
7s 5/65 (")
7s 7/65 (")
7s 11/65 (")
7s 12/65 (")
7s 13/65 (")
7s 14/65 (")
7s 15/65 (")
7s 16/65 (")
7s 17/65 (")
7s 18/65 (")

Pr 13 1

Dr. R a n g	Friedrich	9.4.99 Grottau
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen
Enthalten in Liste R 1 ..... unter Ziffer 14 .....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ..... in
(Jahr)

Göttingen, Brauweg 19 (Nachkriegsanschrift)

Lt. Mitteilung von SK ....., ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 2.6.64 an: SK. Niedersachsen Antwort eingegangen: 15.6.1964

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 12.6.1964 in Göttingen, Brauweg 19

.....

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung .....
vom ..... verstorben am: .....

in .....

Az.: .....

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

1038

2

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 2. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
z. H. v. Herrn KOK Seth -o.V.i.A.-
3 Hannover
An Welfenplatz 4

LKPA NIEDERSACHSEN
Sonderkommission - Z -
Eingang 4. 6. 64
TB. NR.: 852/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. Rang	**Friedrich**
(Name)	(Vorname)
9.4.99 Grottau	**Göttingen, Braunweg 19**
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

(Mahlow) KOK

Ke/Ma

1040

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~xxxxxxxxxxxxxx~~: Dr. Friedrich R a n g ist hier an der Gewerbeschule als Fachlehrer beschäftigt. Seine Wohnungsanschrift ist: Göttg. Brauweg Nr. 19.

Die gesuchte Person ist - ~~xxxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
in Göttingen, Brauweg 19
ist verzogen am / nach /

Rückmeldung liegt - nicht - vor. /

Die gesuchte Person ist verstorben am / in

beurkundet beim Standesamt / Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit /

Todeserklärung durch AG /
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
– Sonderkommission Z –
Tgb.Nr.: 852/64 (VIII)

Hannover, den 12. Juni 1964

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I l - KJ 2 -
1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Im Auftrage:

1041

Pol.Präs.Berlin - Abt. I - I 1 - KI 1 - 1600/63

(Name and address of requesting agency)

3

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 1.8.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

1198591

Name: Dr. R a n g , Friedrich
Place of birth: Grottau
Date of birth: 9.4.99
Occupation: SS-Gruppenleiter IV D
Present address: Göttingen, Brauweg 19
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File		✓	7. SA		✓	13. NS-Lehrerbund		✓
2. Applications		✓	8. OPG		✓	14. Reichsaerztekammer		✓
3. PK	✓		9. RWA		✓	15. Party Census		✓
4. SS Officers	✓		10. EWZ		✓	16		
5. RUSHA	✓		11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records		✓	12. Volksgerichtshof			18.	✓	

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Mai 1942 : ORR, IV C
Juni 1943 : SS-Gruppenleiter IV D

1) Ausgewertet
2) Fotokopien
3) Kappe Polizei-Gestapo, Seite 4
Tel. Buch RSHA, Seite 23
Dienstl. SD # 51144 (Kriegsausgabe) 6/43 (RSHA)
4) geb. 9.6.1899
5) Anschrift 1944: W 50, Regensburger Str. 4

Flm. 29/8.

Form AE/GER-205 (Sept. 62)

AUG. -2 1963 (Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

1042

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	4.7.34				
O'Stuf.	20.4.35				
Hpt'Stuf.	9.11.36				
Stubaf.	9.11.38				
O'Stubaf.	1.9.40.				
Staf.	21.6.43				
Oberf.					
Brif.		SS-H.Amt			
Gruf.					
O'Gruf.					

122 074
1.10.32 1 366 023
9. 4.99
3 174

Fritz Dr. Rang

Größe: Geburtsort: Grottau

SS-Z.A.	SA-Sportabzeichen
Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen
Blutorden	Reichssportabzeichen
Gold. Parteiabzeichen	
Totenkopfring	
Ehrendegen *	

Jüllevichter

Dienststellung	von	bis	h'amtl.

Ziv.-Stellung: ST

Familienstand: vh. 28.11.29

Ehefrau: Elisabeth Krausbauer 19.8.06 Göttingen
Mädchenname Geburtstag und -ort

Parteigenossin:
Tätigkeit in Partei:

SS-Strafen:

Religion: ev. gottgl.
KA: *

Kinder: m. w.

m.		w.	
1. * 1934 † 11.10.43	4.	1. 13.4.38	4.
2.	5.	2.	5.
3.	6.	3.	6.

Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:

Beruf: Landwirtschaftslehrer — erlernt
Reg. Direktor. — jetzt

Arbeitgeber: Gestapa - Berlin

Volksschule * 4. Kl.	Höhere Schule * O-II Ersatzreifeprüfung
Fach-od.Gew.-Schule	Technikum
Handelsschule	Hochschule * Uni

Fachrichtung: Landwirtschaft

Sprachen:

Führerscheine:

Ahnennachweis: Lebensborn

Parteitätigkeit:

Gaureferent - Geschäftsführer d. Amtes f. Agrarpolitik i. Gau Weser Ems

Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie)
ob. Reg. Rat 19.7.40.
Reg. Direktor 25.2.43.

4

Freikorps: * von 3.1919 bis 4.1920
Frei Korps Epp

Stahlhelm: * 1923 1925

Jungdo.:

HJ.:

SA.:

SA.-Res.:

NSKK:

Ordensburgen:

Alte Armee: 3.7.11 - 2.11.18

Front: * Sächs. Pion. Batl. 22 u. 44

Dienstgrad: Unteroffizier

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen: * E.K.I.F.

Verw.-Abzeichen: * schwarz

Kriegsbeschädigt %:

Auslandtätigkeit:

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

SS-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

Reichswehr:

Polizei:

Dienstgrad:

Reichsheer:

Dienstgrad:

Aufmärsche:

Sonstiges:

57

Der Reichsführer-SS
SS-Personalhauptamt

Personal-Akt Nr.: .....

6

Lichtbild

Dienstlaufbahn des

Name: Berg / Fritz SS-Nr.: 122 074

geb. am: 9. 4. 99 zu: Grevenbroich / Rheinland Pg.-Nr.: 1. 366 043

Jahr	Tag	Monat	Dienstgrad	Einheit	Art der Dienststellung	Hauptamtlich
				Aufnahme in die SS		
1933	28.	IV				
1934	4.	VII.	SS-Oberscharf.	Sicherheitsdienst	f. i.	
1935	20.	April	SS-Obersturmf.	"	"	
1936	9.	Nov.	SS-Hauptsturmf.	"	"	
1938	9.	"	SS-Sturmbannf.	SD Hauptamt	"	
1940	1.	Sept.	SS-Obersturmbannf.	"	"	
1943	21.	Juni	SS-Standartenf.	"	"	

Pa. 10000. 10. 42.

1046

Durchschl. f. SS-Pers.Hauptamt

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 21. 3. 43.

I A 5 a Az: 1 454

Gruppenleiter: SS-Obersturmbannführer vom Felde
Referent : SS-Sturmbannführer Schwinge i.V.
H'Referent : SS-Sturmbannführer Kutter

Betr.: Beförderung des SS-Obersturmbannführers Dr. Fritz R a n g, SS-Nr. 122.074, zum SS-Standartenführer.

I. Vermerk: Das Amt IV im RSHA bittet, SS-Obersturmbannführer Dr. R a n g mit Wirkung v. 20.4.1943 zum SS-Standartenführer zu befördern.

Pg.seit: 11.10.1932 Pg.Nr.: 1.366.023
SS seit: 22.12.1933 SS- Nr.: 122.074

Alter: 44 Jahre ggl. verh.seit: 28.12.1929
Alter der Ehefrau: 36 Jahre - Kinder: 2
1.) männl. geb. 16.8.34
2.) Dieter geb. 13.4.38
(s. Anlage)

Sportabzeichen: Keine.

Wehrverhältnis: Gedient v. 3.7.17 - 11.2.19 - Unteroffizier d.R. - Freikorps v. 1.7.19 - 12.4.1920.

Letzte Beförderung: 1.9.1940.

Dienststellung: Regierungsdirektor im RSHA, Amt IV.

Schulbildung: Gymnasium, Studium der Landwirtschaft und Naturwissenschaften, Promotion zum Dr.phil. 1931.

Von 1928 - 1929 war Dr. R. Lehramtskandidat und anschliessend bis April 1933 landwirtschaftl.Fachlehrer in Hildesheim und Oldenburg. Von April 1933 bis August 1933 war er als Geschäftsführer und Pressereferent des landwirtschaftl. Gaufachberaters Weser-Ems tätig.
Im August 1933 wurde Dr. R. als Stabsleiter und Leiter der Presseabteilung der Landesbauernschaft Oldenburg-Bremen eingesetzt.
Am 10.1.1934 trat er in die hauptamtlichen Dienste des SD/RFSS und wurde am 20.4.1935 als Hauptabteilungsleiter zum Geheimen Staatspolizeiamt kommandiert und im Juli 1936 zum Reichssicherheitshauptamt versetzt.

b.w.

Mit Wirkung v. 19.7.1940 wurde Dr. R. zum Oberregierungsrat und mit Wirkung v. 25.1.1943 zum Regierungsdirektor ernannt.

Dr. R. wird als ein bescheidener, stiller aber gründlicher und ernster Mitarbeiter geschildert. Seine selbstlose Einsatzbereitschaft hat er wiederholt bewiesen. In charakterlicher Hinsicht ist er einwandfrei und weltanschaulich gefestigt.

Die Beförderung des SS-Obersturmbannführers Dr. Rang zum SS-Standartenführer wird vom Amtschef IV selbst bei Anlegung eines scharfen Maßstabes befürwortet.

Die Bedingungen der Beförderungsrichtlinien v. 15.11.1942 sind erfüllt.

Es wird vorgeschlagen, SS-Obersturmbannführer Dr. Rang mit Wirkung v. 20.4.1943 zum SS-Standartenführer zu befördern.

II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.

III. An das SS-Personalhauptamt zwecks Vorlage RFSS.

IV. Nach Entscheid zurück an das RSHA - I A 5 -

V. Wv. bei I A 5 a.

i.V.

I A	
I A 5	I A 5 a.
	E 27/2 Fr/Si-

Meldung

1.4.37 Wa 9

An die
SS-Personalkartei.

Berlin, den 30.1.1943

Der SS- Oststurmbannführer Dr. Fritz Rang SS-Nr. 122 074
Dienstgrad, Name und Vorname

Einheit [illegible] Beruf Regierungsdirektor

meldet seine Beförderung zum

Regierungsdirektor

mit Wirkung vom 25.01.1943

Dienststempel

Oststurmbann 42 im Hauptamt Ordnungspolizei Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. 1[illegible]

Pinkow SS Ustuf.
Unterschrift, Dienstgrad

I 2b f

I 3a

I 10 M 3 Abt. [illegible] 1p 1049

Pr 13 aus 2 Js 253160 StA Oldenburg

163

10

Kriminalpolizei
- 2. K. -

Göttingen, den 12.12.1962

Vorgeladen erscheint der Fachlehrer an der Gewerbeschule

Dr. Friedrich R a n g,
geb. 9.4.1899 in Grottau/Sudetenland,
wohnhaft, Göttingen, Brauweg 19,

und sagt folgendes aus:

Zur S a c h e.

"Zu Beginn meiner Vernehmung möchte ich gleich erklären, daß mir die Hinrichtungen der beiden Polen

1. Lessek A d a m i a k,
geb. 15.5.25 in Kalisch/Polen,
hingerichtet am 29.2.1944 in Purkswarfe bei Sengwarden/Krs.Friesland,

2. Stefan F i j a l k o w s k i,
geb. 5.3.1922 in Mochnow/Polen,
hingerichtet am 28.9.1944 in Osterdeichshof, Krs. Friesland,

und die Vorgänge, die zu dieser Hinrichtung geführt haben, nicht bekannt sind. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich zu keiner Zeit meiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt in Berlin etwas mit Hinrichtungen von Fremdarbeitern zu tun gehabt habe.

Die mir vorgehaltenen Namen von Gestapo-Beamten, insbesondere der in diesem Verfahren Beschuldigten, sind mir unbekannt. Die Gestapo-Dienststelle in Wilhelmshaven habe ich niemals besucht.

Über meinen persönlichen Werdegang möchte ich kurz folgende Angaben machen:

Vom Wintersemester 1924 bis zum Sommersemester 1928 war ich an der Universität Göttingen, Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät, immatrikuliert.

Im Jahre 1927 legte ich mein Examen als Dipl.Landwirt ab.

Von Herbst 1928 bis zum Herbst 1929 war ich Lehramtskandidat an der Höheren Landwirtschaftsschule in Hildesheim und legte dort meine zweite Staatsprüfung ab.

Vom Herbst 1929 bis zum Frühjahr 1933 war ich Fachlehrer an der Landwirtschaftsschule in Oldenburg.

Im Jahre 1931 wurde ich in Göttingen zum Dr. phil. promoviert.

Vom Frühjahr 1933 bis zum Ende 1933 war ich Stabsleiter beim Landesbauernführer in Oldenburg.

Im Januar 1934 kam ich als Pressereferent zum SD - Hauptamt in München. Diese Dienststelle siedelte im September 1934 nach Berlin über. Seit April 1935 war ich zunächst stellvertretener Pressereferent und von 1938 bis 1941 Pressereferent im Geheimen Staatspolizeiamt, Abt. II und später im Reichssicherheitshauptamt, Amt IV.

Von August 1939 bis Dezember 1939 war ich im Wehrdienst.

Vom Frühjahr 1941 bis Dez. 1942 war ich Gruppenleiter der Gruppe IV C im Reichssicherheitshauptamt in Berlin.

Von Januar 1943 bis zum Sommer 1943 war ich bei der Gruppe IV D informatorisch tätig mit dem Ziel, diese Gruppe späterhin zu übernehmen. Nach einer längeren Krankheit und Kuraufenthalt übernahm ich die Gruppe IV D im November 1943. -

Mit Rücksicht auf meinen Gesundheitszustand bekam ich einen ständigen Vertreter, der die Referate IV D 2, IV D 3 und IV D 5 als selbständige Arbeitsgebiete übernahm. Bei diesem ständigen Vertreter handelt es sich um den Oberregierungsrat L i s c h k a.

161
12

Mir wird der Geschäftsverteilungsplan in Abschrift (Bl. 146 d.A.) vorgelegt. Dieser Geschäftsverteilungsplan stammt aus dem Jahre 1943. Die Aufteilung der Sachgebiete und der diesen Sachgebieten vorstehende jeweilige Referent dürften, soweit ich dies aus meiner Erinnerung sagen kann, stimmen. Die Namen der Referenten sind mir bekannt. Der Referent des Referats IV D 4 heißt nicht Dr. H a e n e r, sondern Dr. H ö h n e r.

Ich war zwar Gruppenleiter der Gruppe IV D im personalrechtlichen Sinne, hatte aber als sachliches Arbeitsgebiet nur die Referate IV D 1 und IV D 4, mit den Referenten Dr. Lettow und Dr. Höhner.

Meine Sachgebiete befassten sich also mit folgenden Angelegenheiten:

IV D 1: Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich, Slowakei, Serbien, Kroatien und die übrigen Gebiete des ehem. Jugoslawien und Griechenland.

IV D 4: Besetzte Gebiete, Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark.

Meine Tätigkeit bzw. die Tätigkeit der genannten Referenten in den mir unterstellten Sachgebieten war folgende:

1. Überwachung der Widerstandsbewegungen in Frankreich, Tschechoslowakei und den oben aufgeführten Ländern, ihre nachrichtenmäßige Erfassung und Berichterstattung an den Reichsführer SS Himmler.

2. Spionagetätigkeit in den genannten Ländern durch Angehörige bzw. Beauftragte der damaligen Feindmächte. Auch Spionagetätigkeit durch Angehörige der deutschen Wehrmacht bzw. der deutschen Verwaltung.

- - - - - -

3. Sabotagetätigkeit in den genannten Ländern durch Angehörige von Widerstandsbewegungen.

Meine Tättigkeit bestand in der Hauptsache darin, die nachgeordneten Dienststellen in den genannten Ländern nach übergeordneten Gesichtspunkten zu steuern. Konkret gesagt, nahmen wir Berichte dieser Dienststellen entgegen und werteten diese aus. Mir sind im Laufe meiner Tätigkeit im RSHA Verordnungen und Verfügungen über "Sonderbehandlung" von Ausländern im Reich bekannt geworden. Ich kann mich jedoch nicht besinnen, je einen Fall von "Sonderbehandlung" bearbeitet zu haben.

Die Exekution als äußerste Maßnahme der Sonderbehandlung konnte meines Wissens nur von dem Reichsführer SS angeordnet werden. Mit derartigen Fällen hatten meine Dienststellen IV D 1 und IV D 4, während der Zeit, in der ich ihr Gruppenleiter war, nichts zu tun.

Das Sachgebiet "ausländische Arbeiter" worunter auch polnische Fremdarbeiter fielen, hatte sich der Chef des Amtes IV, SS - Gruppenführer (nicht Gruppenleiter) Heinrich M ü l l e r vorbehalten. Müller ist meines Wissens im Frühjahr 1945 in Berlin gefallen.

Zu der Frage über die Sonderbehandlung von polnischen Fremdarbeitern im Reichsgebiet kann ich nur sagen, daß im Jahre 1942 oder 1943 eine "Polenstrafrechtsverordnung" gemeinsam vom Reichsinnenminister und Reichsjustizminister erlassen worden war. Über den näheren Inhalt dieser Polenstrafrechtsverordnung kann ich nichts sagen. Mir ist lediglich in Erinnerung, daß für die Bestrafung von Polen der Reichsminister des Innern für zuständig erklärt wurde.

Wie ich bereits zu Beginn meiner Vernehmung erklärt habe, sind mir die beiden hier vorliegenden Fälle nicht bekannt.

Geschlossen: Selbst gelesen, anerkannt u. unterschrieben:

Michel

(Michel) KM

G. Friedrich Ranz

- - - - - - - - - -

Pr 13

NO-5153

14

NO-5153

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG -1-

Ich, Friedrich RANG, schwoere, sage aus und erklaere:

1.) Ich bin am 9.April 1899 in Grottau, Kreis Reichenberg, geboren. Ich besuchte das Gymnasium und legte die Fachreifepruefung ab. Von 1917-1920 war ich Soldat, 1920-24 Landwirt. 1924-1929 studierte ich Landwirtschaft in Goettingen, anschliessend Ausbildung als Landwirtschaftslehrer in Hildesheim. 1929 bis 1933 war ich Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater in Oldenburg, 1933 wurde ich Adjutant, Stabsleiter und Pressereferent beim Landesbauernfuehrer in Oldenburg. Vom Januar 1934 bis April 1935 war ich Pressereferent im SD-Hauptamt in Muenchen und Berlin. Von April 1935-Fruehjahr 1938 war ich stellvertretender Pressereferent im geheimen Staatspolizeiamt in Berlin. 1936 wurde ich Regierungsrat. Unterbrochen durch die Taetigkeit als Referent beim Chef der Zivilverwaltung des AOK 11 war ich vom Fruehjahr 1938 bis Fruehjahr 1941 Pressereferent im Gestapa (spaeter Amt IV Reichssicherheitshauptamt). Vom Fruehjahr 1941 bis Januar 1943 war ich Gruppenleiter IV C des RSHA. Vom Januar 1943 bis Juli 1943 war ich informatorisch in Gruppe IV D taetig. Ich uebernahm die Gruppe IV D als Gruppenleiter im Juli 1943 und blieb da bis Maerz 1944. Diese Taetigkeit wurde jedoch durch meinen Aufenthalt im Lazarett von August bis Oktober 1943 unterbrochen.

2.) Am 1.10.1932 trat ich in die NSDAP ein. Meine Partei-Nr. ist 1366623 ..... Am 1.4.1933 trat ich in die SS ein. Meine SS-Nr. ist 220743 ..... Im Juli 1943 wurde ich Standartenfuehrer.

3.) Waehrend meiner informatorischen Taetigkeit in IV D vom Januar bis Juli 1943 nahm ich gelegentlich an den Besprechungen des

NO-5153

15

Kommandostabes (~~IV D 5~~) teil. Bei diesen Besprechungen waren Vertreter ~~eller~~ der Aemter des RSHA anwesend. Die Vertreter der Aemter brachten die bearbeiteten Teilberichte der Einsatzgruppen mit, die hier vorgelesen und besprochen wurden. Diese Teilberichte wurden vor der Besprechung des Kommandostabes von den zustaendigen Sachbearbeitern der betreffenden Aemter kondensiert von den Amtschefs bestaetigt und wurden dann erst dem Kommandostab vorgelegt. Wenn noetig wurden an den Teilberichten vom Kommandostab Aenderungen vorgenommen. Die Teilberichte wurden dann in der Sitzung des Kommandostabes zu einem umfangreichen Bericht zusammengefasst, der "Lagebericht" hiess. In manchen Aemtern, z.B. IV, musste ein Teilbericht, an dem Aenderungen vorgenommen wurden, wieder an den Amtschef gehen, der die Aenderungen genehmigen musste. Es war die Aufgabe des Kommandostabes, durch seine Berichte eine einheitliche Fuehrung im Osten zu erzielen.

4.) Die Idee des Kommandostabes stammt von HEYDRICH, der sie dem Gruppenfuehrer MUELLER mitteilte. Soweit ich weiss, erhielt NOSSKE den Auftrag zur Organisation des Kommandostabes von MUELLER. Waehrend der Sitzungen des Kommandostabes, an denen ich teilnahm, fuehrte NOSSKE den Vorsitz, obwohl hoehere Dienstgrade, wie z.B. Dr. EHLICH, der Standartenfuehrer und Ministerialrat war, anwesend waren. NOSSKE war der Sprecher in diesen Versammlungen. Er war der Geschaeftsfuehrer des Kommandostabes und der Beauftragte MUELLERS in den Sitzungen.

5.) Ueber die Umstaende, die zur Abloesung NOSSKE's als ~~Chef~~ Gruppenleiter IV D fuehrten, weiss ich folgendes: Horia Sima Der Fuehrer der rumaenischen Legionen, der sich in ziemlich gelockerter Haft befand, war gefluechtet, wurde aber in Italien wieder ergriffen. Da diese Flucht viel Staub aufgewirbelt hatte und auch im Ausland bekannt war, fiel dadurch NOSSKE,

NO-5133

16

wurde u.a. auch NOSSKE als einer der verantwortlichen Sachbearbeiter von seiner Stellung als Gruppenleiter IV D abgeloest. MUELLER sagte mir auch einmal, dass ihm ruhigere und konzentriertere Leute als NOSSKE lieber waeren.

Ich habe obige Erklaerung, bestehend aus 3 Seiten in deutscher Sprache gelesen und erklaere, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in obiger Erklaerung vorzunehmen. Diese Erklaerung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nuernberg, am 24.September 1947

Friedrich Rang

FRIEDRICH RANG

Before me, Alfred SCHWARZ, D-090310, an U.S. Civilian, appeared Friedrich RANG, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklaerung) consisting of 3 pages in the German language and swore that the same was true on the 24.day of September 1947 in Nuremberg, Germany.

Alfred Schwarz

ALFRED SCHWARZ

END

PH
Pr 13

Interrogation
(Friedrich Rang)

EC

17

BI-b

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Ich, Friedrich RANG, schwoere, sage aus und erklaere:

1.) Ich bin am 9.April 1899 in Grottau, Kreis Reichenberg, geboren. Ich besuchte das Gymnasium und legte die Fachreifepruefung ab. Von 1917-1920 war ich Soldat, 1920-24 Landwirt. 1924-1929 studierte ich Landwirtschaft in Goettingen, anschliessend Ausbildung als Landwirtschaftslehrer in Hildesheim. 1929 bis 1933 war ich Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater in Oldenburg, 1933 wurde ich Adjutant, Stableiter und Pressereferent beim Landesbauernfuehrer in Oldenburg. Vom Januar 1934 bis April 1935 war ich Pressereferent im SD-Hauptamt in Muenchen und Berlin. Von April 1936-Fruehjahr 1938 war ich stellvertretender Pressereferent im gehimen Staatspolizeiamt in Berlin. 1936 wurde ich Regierungsrat. Unterbrochen durch die Taetigkeit als Referent beim Chef der Zivilverwaltung des AOK III war ich vom Fruehjahr 1938 bis Fruehjahr 1941 Pressereferent im Gestapa (spaeter Amt IV Reichssicherheitshauptamt). Vom Fruehjahr 1941 bis Januar 1943 war ich Gruppenleiter IV C des RSHA. Vom Januar 1943 bis Juli 1943 war ich informatorisch in Gruppe IV D taetig. Ich uebernahm die Gruppe IV D als Gruppenleiter im Juli 1943 und blieb da bis Maerz 1944. Diese Taetigkeit wurde jedoch durch meinen Aufenthalt im Lazarett von August bis Oktober 1943 unterbrochen.

2.) Am 1.10.1932 trat ich in die NSDAP ein. Meine Partei-Nr. ist 1366023?. Am 1.4.1933 trat ich in die SS ein. Meine SS-Nr. ist 122074?. Im Juli 1943 wurde ich Standartenfuehrer.

3.) Waehrend meiner informatorischen Taetigkeit in IV D vom Januar bis Juli 1943 nahm ich gelegentlich an den Besprechungen des

6000

18

Kommandostabes (~~IV D 5~~) teil. Bei diesen Besprechungen waren Vertreter aller Aemter des RSHA anwesend. Die Vertreter der Aemter brachten die bearbeiteten Teilberichte der Einsatzgruppe bzw. BdS. mit, die hier vorgelesen und besprochen wurden. Diese Teilberichte wurden vor der Besprechung des Kommandostabes von den zustaendigen Sachbearbeitern der betreffenden Aemter kondensier von den Amtschefs bestaetigt und wurden dann erst dem Kommandostab vorgelegt. Wenn noetig wurden an den Teilberichten vom Kommandostab Aenderungen vorgenommen. Die Teilberichte wurden dann in der Sitzung des Kommandostabes zu einem umfangreichen Bericht zusammengefasst, der "Lageberich" hiess. In manchen Aemtern, z.B. IV, musste ein Teilbericht, an dem Aenderungen vorgenommen wurden, wieder an den Amtschef gehen, der die Aenderungen genehmigen musste. Es war die Aufgabe des Kommandostabes, durch seine Berichte eine einheitliche Fuehrung im Osten zu erzielen.

4.) Die Idee des Kommandostabes stammt von HEYDRICH, der sie dem Gruppenfuehrer MUELLER mitteilte. Soweit ich weiss, erhielt NOSSKE den Auftrag zur Organisation des Kommandostabes von MUELLER. Waehrend der 3 Sitzungen des Kommandostabes, an denen ich teilnahm, fuehrte NOSSKE den Vorsitz, obwohl hoehere Dienstgrade, wie z.B. Dr. EHLICH, der Standartenfuehrer und Ministerialrat war, anwesend waren. NOSSKE war der Sprecher in diesen Versammlungen. Er war der Geschaeftsfuehrer des Kommandostabes und der Beauftragte MUELLERS in den Sitzungen.

6001

5.) Ueber die Umstaende, die zur Abloesung NOSSKE's als ~~Chef~~ Gruppenleiter IV D fuehrten, weiss ich folgendes: Gloria Sima

Der Fuehrer der rumaenischen Legionen, der sich in ziemlich gelockerter Haft befand, war gefluechtet, wurde aber in Italien wieder ergriffen. Da diese Flucht viel Staub aufgewirbelt hatte und auch im Ausland bekannt war, ~~fiel dadurch NOSSKE,~~

19

wurde u.a. auch MOSSKE als einer der verantwortlichen Sachbearbeiter von seiner Stellung als Gruppenleiter IV D abgelöst. MUELLER sagte mir auch einmal, dass ihm ruhigere und konzentriertere Leute als MOSSKE lieber waeren.

R

Ich habe obige Erklaerung, bestehend aus 3 Seiten in deutscher Sprache gelesen und erklaere, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in obiger Erklaerung vorzunehmen. Diese Erklaerung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nuernberg, am 24.September 1947

Friedrich Rang

FRIEDRICH RANG

Before me, Alfred SCHWARZ, D-090310, an U.S. Civilian, appeared Friedrich RANG, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklaerung) consisting of 3 pages in the German language and swore that the same was true on the 24.day of September 1947 in Nuremberg, Germany.

Alfred Schwarz

ALFRED SCHWARZ

6002

(11)

VB Id

20

Interrogation # 1525-B

Vernehmung des Friedrich Hermann RANG
durch Mr. Alfred SCHWARZ
am 23.9.1947 von 15.oo bis 15.2o Uhr
auf Veranlassung von Messr. WALTON and GLANCY
Stenografin: Beerbl KRUEGER

1.F.: Wie heissen Sie ?

A.: RANG Friedrich.

2.F.: Sie wurden hier schon einmal unter Eid verhoert, ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich noch immer unter Eid befinden.

A.: Jawohl.

3.F.: Ich moechte das Verhoer meines Kollegen ueber das Amt IV D 5 weiter fortsetzen. Welche Verbindung hatten Sie mit diesem Amt

A.: Mit IV D 5 ? Ich bin von Ende Januar 1943 bis Juli 1943 bei der Gruppe IV D informatorisch taetig gewesen und habe im Juli 1943 diese Gruppe uebernommen und zunaechst nur ganz kurz gefuehrt, weil ich Ende August krank wurde und 3 Monate ausfiel und Ende Oktober 1943 bin ich wieder zurueckgekehrt zum Dienst und habe ab Dezember 1943 infolge meiner fortdauernden gesundheitlichen Verhaeltnisse einen Vertreter gehabt.

4.F.: Wann war NOSKE da ?

A.: Er war vor mir Gruppenleiter IV D.

5.F.: Haben Sie mit NOSKE ueber die Vorgaenge in IV D 5 gesprochen ?

A.: Ja, zum Teil.

6.F.: Welche Stellung hatte NOSKE ?

A.: NOSKE war Gruppenleiter IV D.

5993

21

7.F.: Und im Kommandostab ?

A.: Da war er an sich Geschaeftsfuehrer des Kommandostabes.

8.F.: War das sein offizieller Titel ?

A.: Wie er offiziell gelautet hat, kann ich nicht mehr sagen, aber er entsprach seiner Taetigkeit.

9.F.: Wer fuehrte in Sitzungen den Vorsitz ?

A.: Ich kann nur von Sitzungen sprechen, an denen ich selbst teilgenommen habe. Es waren nur wenige wo NOSKE den Vorsitz gefuehrt hat, es kann auch Dr. EHLICH gewesen sein.

10.F.: In Ihrer Anwesenheit hat NOSKE die Besprechungen gefuehrt ?

A.: Ja.

11.F.: Was war Ihr Dienstgrad ?

A.: Regierungsdirektor und Standartenfuehrer.

12.F.: Was war NOSKE ?

A.: Obersturmbannfuehrer und Oberregierungsrat.

13.F.: Was war der hoechste Dienstgrad der anwesend war ?

A.: Das war Dr. EHLICH, Standartenfuehrer, er war glaube ich chon Ministerialrat.

14.F.: NOSKE fuehrte den Vorsitz, gleichgueltig ob hoehere Dienstgrade dabei waren ?

A.: Ja, NOSKE war der Sprecher in diesen Versammlungen.

15.F.: Wann wurde der Kommandostab abgeloest ?

A.: Ich kann das genau nicht sagen. Noch bevor NOSKE weggegangen ist im Juni 1943.

16.F.: Aus welchem Grunde wurde der Kommandostab aufgeloest ?

A.: Deshalb, weil die Lageberichte, die herausgegeben wurden, in dieser Form eingestellt wurden und diese Besprechungen

5664

22

dienten ja in der Hauptsache der Zusammenstellung der Berichte.

17.F.: Wurden die Lageberichte in den Sitzungen dieses Kommandostabes zusammengestellt ? D.h. Sie berieten die Berichte dieser Gruppen ? Ich meine nicht, dass der Standartenfuehrer selbst sich an die Maschine setzte und sie heruntertippte, die Berichte als solche wurden dort zusammengestellt ?

A.: Die verschiedenen Aemter brachten ihre Teilberichte mit und diese wurden durchgesprochen und dann wurde der Bericht - ob er von dem Amtschef genehmigt werden musste weiss ich nicht genau - jedenfalls herausgegeben von IV D 5 bezw. vom Kommandostab.

18.F.: Was war die sonstige Funktion des Kommandostabes ?

A.: Anlaesslich der Besprechung der Lageberichte wurden auch die verschiedenen Probleme, die Russland betrafen, angeschnitten und es wurde dann eine Art Beschluss gefasst, dass von den Referenten bei den AMTschefs bestimmte Fragen vorgetragen werden sollten, damit, wenn man es fuer richtig sah, seitens des Amtes etwas geschehen sollte.

19.F.: Hatte der Kommandostab Befehlsgewalt ?

A.: Kommandostab ist insofern irrefuehrend. Vielleicht hat HEYDRICH sich bei Erschaffung des Kommandostabes etwas anderes vorgestellt. In Wirklichkeit hat er nur beratende Funktion gehabt.

20.F.: Ja, auch bei der amerikanischen Armee hat der Stab nur eine beratende Funktion. Aber wer legte die Richtlinien fuer die Einsatzgruppen fest ?

5995

23

A.: Jedenfalls der Kommandostab nicht.

21.F.: Wurden Vorschlaege gemacht durch die Einsatzgruppen ?

A.: Vorschlaege fuer die Executive ? Berichte der Einsatzgruppen sind nicht gemacht worden in der Zeit als ich damit zu tun hatte.

22.F.: Da widersprechen Sie sich.

A.: Wenn ich vorhin sage mit Vorschlaegen, so wurden wohl Vorschlaege gemacht fuer die Fuehrung der Politik, die man z.B. weiterleiten sollte an den Reichsfuehrer, z.B. ueber die Politik die in der Ukraine getrieben wurde.

23.F.: Wer war eigentlich der geistige Vater des Kommandostabes ? War das HEYDRICH ? Wem gab HEYDRICH den Auftrag den Kommandostab zu bilden ?

A.: Diesen Auftrag hat HEYDRICH ueber den Gruppenfuehrer MUELLER, soweit ich weiss an NOSKE gegeben. Ob NOSKE von HEYDRICH direkt beauftragt war, weiss ich nicht.

24.F.: Auf alle Faelle war NOSKE der Mann, der den Kommandostab zusammenstellte. Wurden auf Grund von Anforderungen Beamte zur Verfuegung gestellt usw. ?

A.: Es war so, dass zu den Besprechungen jedes Amt den zustaendigen Sachbearbeiter schickte.

25.F.: Wer forderte die Aemter dazu auf ?

A.: Zunaecht wird die Einladung von Gruppenfuehrer MUELLER ausgegangen sein, nur der konnte das. NOSKE war hauptsaechlich ausfuehrendes Organ von Gruppenfuehrer MUELLER.

26.F.: Hat das Weggehen NOSKE's und die Aufloesung des Kommandostabes irgend eine Verbindung miteinander gehabt ?

A.: Nein.

9999

24

27.F.: Besteht kein Zusammenhang damit ?

A.: Das glaube ich nicht, das Weggehen NOSKE's hat einmal einen aeusseren Grund gehabt in der Angelegenheit die mit der Flucht des Fuehrers der rumaenischen Legion zusammenhing, der sich in ziemlich gelockerter Haft befand und der war gefluechtet und ist in Italien wieder gegriffen worden und das hat viel Staub aufgewirbelt auch im Ausland und die Folgerung war, dass der Gruppenleiter NOSKE abgeloest wurde. Ausserdem, wie ich einmal gelegentlich von MUELLER hoerte, war NOSKE nicht mehr die Persona grata von MUELLER, MUELLER liebte ruhigere, konzentriertere Leute wie NOSKE es war.

28.F.: Koennen Sie mir den Begriff Geschaeftsfuehrer irgendwie genauer erklaeren, das ist fuer mich keine Begriff ?

A.: Geschaeftsfuehrer ist sozusagen der Sekretaer, der unter Leitung eines Chefs die Geschaefte fuehrt.

29.F.: Der persoenliche Vertreter des Chefs ?

A.: Der vom Chef Beauftragte.

30.F.: Wer war der Chef ?

A.: MUELLER, er war nicht direkt HEYDRICH unterstellt, der war ja in Prag bezw. nachher tot.

31.F.: Ich kann es jetzt nicht finden, auf alle Faelle las ich frueher in Ihrer Aussage, dass der Kommandostab Vorschlaege fuer die Taetigkeit der Einsatzgruppen machte, wie Sie sagten.

A.: Ich kann mich nicht entsinnen, es in dieser Form gesagt zu haben.

32.F.: Sie sagten, dass Sie nicht die Macht hatten Richtlinien der Einsatzgruppen vorzubereiten, aber dass Sie das Verhalten

25

suggerierten, Ratschlaege gaben in Bezug auf die Aufgaben.

A.: In dieser Beziehung konnte der Kommandostab Vorlagen an die Amtschefs machen. Eine Anweisung an die Befehlshaber konnten ja nur die Amtschefs oder Chefs der Sicherheitspolizei machen.

33.F.: Wer bereitete das Material vor ?

A.: Das bereiteten die Sachreferate vor.

34.F.: Fuer die Einsatzgruppen ?

A.: Nein, selbstaendig. Es konnte so sein, dass in der Kommandostabsbesprechung bestimmte Fragen auftauchten und Anregungen, bestimmte Vorschlaege bei den Amtschefs zu machen. So stelle ich mir das vor.

35.F.: Es gab Ereignismeldungen UdSSR, dann kamen Taetigkeitsberichte. Wie war der Weg von der Einsatzgruppe zum fertigen Bericht, der von Ihrem Einsatzstab vorbereitet wurde ?

A.: Die Berichte kamen von der Einsatzgruppe oder vom BDS.

36.F.: Berichteten die Kommandos selbstaendig an den Kommandostab oder nur an die Einsatzgruppen oder BDS ?

A.: Ich meine sie berichteten an den BDS und dieser berichtete nach Berlin.

37.F.: Z.B. IV A konnte nicht direkt berichten ?

A.: Durfte gar nicht selbst berichten, wenn es trotzdem geschehen ist, war es wider die Regel. Diese Berichte gingen niemals an den Kommandostab sondern an die Amtschefs. Die Amtschefs gaben denn diese Berichte an die zustaendigen Sachereferenten weiter im Amt IV, das war bei mir IV D 5. Dort wurden die Bericht durchgearbeitet und es wurde dann ein Extract aus den Berichten gegeben, der bestimmt war fuer diesen Bericht der vom Amt herausge-

5668

geben wurde und nach-dem diese Teilstuecke von den einzelnen Amtschefs genehmigt waren, fand die Besprechung des Kommandostabes statt, dort las jeder Referent sein Berichtteil vor und so weit noetig wurden fuer das Besprochene Abaenderungen veranlasst, wenn das nicht verantwortet werden konnte, mus te die Zustimmung des Amtschefs eingeholt werden und dann wurde der Bericht soweit abgeschlossen und konnte geschrieben werden. Ob der Bericht nochmals den Amtschefs vorgelegt wurde - beim Amtschef IV glaube ich das bestimmt - weiss ich bei anderen Aemtern nicht.

38.F.: Das genuegt fuer heute, ich lasse Sie wieder rufen.

5999

Tut. (Fr. Rang v. 3/7/47 und 23/9/47)

BT/B AI.d 27

RW

INTERROGATION-NR. 1595-A

Vernehmung des RANG Friedrich, Herrmann, Standartenfuehrer, Reg. Direktor

durch Mr. Wartenberg am 3. 7.47, 15.00 Uhr

auf Veranlassung von Mr. [redacted]

Walton und Clancy, SS-Division,

Stenogr. Emmy Ziegelhoefer.

---

1. Fr. Wie heissen Sie ?

   A. RANG Friedrich Herrmann.

2. Fr. Sind Sie der Nachfolger von NOSSKE im Gruppenstab ?

   A. Nein, [redacted] Gruppenleiter IV D ab Juli. Im Juni ist NOSSKE weggegangen am 20. Juni 1943, formell [redacted] April 1944 zur Neuorganisierung. Ich muss bemerken, dass ich Ende August schwer erkrankt war und bis Ende Oktober in KARLSBAD war und erst November wieder in Berlin war.

3. Fr. IV D 5 hat die Berichte der Einsatzgruppen zusammengestellt?

   A. Ja, das stimmt.

4. Fr. Wer hat daran gearbeitet ?

   A. Ref. IV D 5 THIELMANN.

5. Fr. War KNOBLOCH noch im Amt ?

   A. Ja, er war damals noch im Amt.

6. Fr. Wer hat den Kommandostab nach NOSSKE uebernommen ?

   A. Hat danach nicht mehr bestanden.

5978

-2-

28

7. Fr. Aber zu NOSSKE's Zeiten ?

A. Das war ursprunglich so, NOSSKE kam nach Berlin und sollte ihn uebernehmen. Ich war damals IV C , Presse, Schutzhaft, Kartei und zentrale Sichtvermerkstelle, und seit 1935 im Geheimen Staatspolizeiamt, aus dem das RSHA wurde.

8. Fr. Unter Zusammenfassung SD Hauptamt ?

A. Ja.

9. Fr. Sonst immer in Berlin ?

A. Ja, ausser August 1939 bis Januar 40 in Ostpreussen.

10. Fr. Sie waren sonst nicht im Einsatz ?

A. Nein.

11. Fr. Haben Sie an den Besprechungen des Komaandostabes teilgenommen?

A. Ja. Ab Januar 1943 bis Juni 1943 nahm ich teil. Ich war als Pressereferent informatorisch in IV D taetig, mit dem Ziel die Gruppe zu uebernehmen und habe deshalb auch daran teilgenommen. Ich habe an 3 Besprechungen teilgenommen, um mich zu orientieren Spaeter bin ich aber nicht dabei mehr gewesen.

12. Fr. NOSSKE sollte urspruenglich den Kommandostab uebernehmen. Dieser sollte eine Zwischenstelle zwischen Heydrich und den Amtschef werden.

A. Ich kann das nicht sagen, weil ich die Sache nicht selbst mitgemacht habe, sondern NOSSKE hat mir erzaehlt, als der Kommandostab gegruendet wurde, lebte Heydrich noch und der Kommandostab war ein Kind HEYDRICH's und es war so wie Sie geschildert haben, eine Zwischenstelle zwischen Heydrich und den Amtschefs, um zu

-3-

3979

29

erreichen, dass eine einheitliche Steuerung im Osten erreicht wurde.

13.Fr.Aber ihr wolltet das doch nicht haben, ihr wolltet doch immer, dass einer gegen gegen einen anderen intrigiert.

A.Aber Heydrich war so. Nun starb Heydrich und dann ist es zu dieser Sache nicht mehr gekommen und der Kommandostab hat sich entwickelt zur Redaktion dieser Informationen, die herausgegeben wurden, "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten " muss es geheissen haben.

14.Fr.Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" sind die Nachfolger von den Lageberichten geworden.

A.Die Lageberichte kenne ich aus der Zeit als ich informatorisch tätig war, aber als Gruppenleiter von IV C habe ich nichts damit zu tun gehabt.

15.Fr.Hat der Kommandostab Weisungsmoeglichkeiten an die Einsatzgruppen gehabt ?

A.Nein.

16.Fr.Wieso nicht ? In diesem Kommandostab laufen doch saemtliche Einsatzgruppen zusammen. Bei diesen Kommandostab-Besprechungen waren doch Vertreter von I, II, III, V, und VI, ferner von IV A 1, IV A 2, IV A 3

A. IV A 3 ?

17.Fr.IV A 3 war von Zeit zu Zeit anwesend, dann waren verschiedene IV B Leute dabei.

A. Oefters dabei gewesen von IV B 2 vom Kirchenref., der Mann, der die russisch-orthodoxe Kriche bearbeitete.

18.Fr.IV C, IV D war dabei, IV D1 fuehrte z. T. die polnische Frage, Grenz-

5000

-4-

30

gebiete.

A. Die Bezeichnung von IV D 1 muss IV D 2 gewesen sein.

19.Fr. Ja, IV D 2, IV D 3, ID 4, IV D 3 waren Wolf/Geissler.

A. IV D 4 war Besten. Sie meinen bei IV D 3 die Vertrauensstellen :"Auslaender im Reich"

20.Fr. Und IV D 5 und IV B usw. Mit anderen Worten, das was Sie im Augenblick mit Redaktionsbesprechung kennzeichnen, haben wir einen Querschnitt von allen Leuten, die das geringste Interesse im Osten hatten. Es ist anzunehmen, dass die Leute nicht nur ihrerseits, die laufende Maschine sind, sondern auch den Einsatzgruppen, nicht die grundlegenden Weisungen gaben, sondern gewisse Weisung gegeben haben.

A. Es sah danach aus und dass nach diesen Besprechungen Anregungen getroffen wurden und den Amtschefs vorgetragen wurden. Das ist denkbar.

21.Fr. Ja, ich komme schon damit zu dem Punkt. Ich will damit nicht behaupten, dass ein Mitglied des Kommandostabes sagt, ich will es so und so, sondern, dass dieser Koerper Kommandostab, der Fragen ueber Ausland aufwirft, etwas ausgearbeitet hat, was zu einer Erneuerung der Einsatzgruppen kommen kann und durch den Amtschefs den Einsatzgruppenchefs mitgeteilt wurde. Ist das vorgekommen ?

A. Das ist in dieser Form, wie Sie sagen, nicht vorgekommen. Aber ich schildere, was in den Besprechungen gesagt wurde als ich dabei war: Da war die Sache in der Ukraine mit dem Gauleiter Erich KOCH. Mit KOCH war es so, dass dieser eine Politik betrieb, die man mit dem Wort Kolonialpolitik bezeichnen koennte. Bei uns im RCHA galt diese Politik als verkehrt, da es insbesondere darauf ankam, dass die Bevoelkerung der Ukraine auf die deutsche Seite zu bekommen war, en-

31

mit die aufbaufachigen Kraefte gegen die Sowjetunionn arbeiten sollten. Diese Auffassung sollte dem Reichsfuehrer zu Ohren gebracht werden und von dieser Stelle Rosenberg und Rosenberg sollte es an Hitler bringen, damit K CH lahm gelegt wuerde. Bei diesen Besprechungen ist dies besprochen worden. Die Referenten sind bei den Amtschef gewesen , so sagte NOSSKE. NOSSKE war bei MUELLER und er sagte, MUELLER sei nicht bereit, diese Sache weiterzubringen. Der Enderfolg war, das alles beim alten geblieben ist.

22.Fr. Wir wollen versuchen, die Sache kurz zu fassen. Wenn wir sagen, der Kommandostab hatte keine direkte Weisungsbefugnis zu den Einsatzgruppen, wohl war der Kommandostab der Koerper, der die Anregungen ausarbeitete oder daraufhin Befehle gab, die daraufhin nach Uebereinstimmung mit den entsprechenden Amtschefs gegeben wurden. Kommen wir darauf hin ?

A. Nicht ganz. Nicht die Ausarbeitung, sondern die Aussprache ueber die ganzen Dinge und es war den Sachbearbeitern anheim gestellt, wie NOSSKE bei MUELLER, es bei Ohlendorf zum Vortrag zu bringen.

23.Fr. Wer hat die Besprechung gefuehrt ? NOSSKE oder auch EHLICH ?

A. Ansich NOSSKE hat den Vorsitz gefuehrt. Jedenfalls an den Besprechungen wo ich teilnahm, hat es NOSSKE gefuehrt, oder auch ein anderer. EHLICH kann es auch gefuehrt haben.

24.Fr. Mich interessiert in diesem Punkt, hatte der dienstaelteste Offizier oder NOSSKE, wenn er anwesend war, den Vorsitz ?

A. Wenn NOSSKE anwesend war, hatte er den Vorsitz. Man kann ihn bezeichnen als - Kommandostab, das Wort war ein ungluecklichen Wort.

2005

32

man hatte ihn nie Kommandostab nennen sollen. HEYDRICH hat sich etwas anderes vorgestellt.

25.Fr.Vor einiger Zeit habt ihr auf jeden Bericht Kommandostab draufgestempelt/.

A. Weil dieser Ausdruck vorgeschrieben war.

26.Fr.Die Auslegung des Wortes Kommando in der deutschen Sprache ist eine sehr vielseitige und sind uns dieser Vielseitigkeit bewusst. NOSSKE war der Chef des Kommandostabes ?

A. Der Geschaeftsfuehrer.

27.Fr.Geschaeftsfuehrer und vortragender Rat ?

A. Wenn Sie es so bezeichnen wollen.

28.Fr.Wie wollen Sie ihn denn bezeichnen ?

A. Hoechstens bei seinem Amt IV, nicht der vortragende Rat bei OHLENDORF oder SCHELLENBERG. Bei OHLENDORF muss nun meiner Ansicht nach der vortragende Mann EHLICH gewesen sein, weil der der Dienstaelteste war.

29.Fr.Der hatte auch einen hoeheren Rang als NOSSKE ?

A. Das spielte keine Rolle.

30.Fr. Konnte NOSSKE, oder ging NOSSKE in gewissen Fragen zu OHLENDORF ? Sie kannten sich schon eine gewisse Zeit. OHLENDORF hatte Einsatzgruppe D, NOSSKE Einsatzkommando 12 ?. Waere es moeglich gewesen, dass NOSSKE mit Vorschlaegen ueber gewisse Dinge direkt zu OHLENDORF gegangen ist ?

A. Ob NOSSKE zu OHLENDORF direkt gegangen ist,weiss ich nicht. Wenn er hingehen haette wollen, haette er es offiziell nur tun duerfen mit

-7-

Erlaubnis von Gruppenchef MUELLER. Es bestand eine strikte Anweisung, dass man zu den Stellen von III und VI nur mit Erlaubnis von MUELLER gehen sollte. Er wollte eine scharfe Abgrenzung von Amt III und IV haben.

31.Fr.Das wollte er auf dem Papier haben, aber mit IV E hat er dem SD ins Werk gepfuscht.

A. Das verstehe ich nicht, das ist doch Abwehr.

Fr.Er hat auch Abwehr gemacht.

A. Ich weiss es nicht, ich habe nie dort gearbeitet. IV E war einmal SCHELLENBERG und hat eine bedeutende Rolle gespielt unter KALTENBRUNNER. MUELLER hat diesen Uebergang von SCHELLENBERG zu IV E nicht gerne gesehen und sah eine Gefahr bei SCHELLENBERG.

33.Fr.Und hat versucht verschiedene Dinge allein zu machen.

A. Die Moeglich gebe ich zu, kann aber nichts darueber sagen, weil ich keinen Einblick hatte.

Fr.Wer waren die Leute, die bei der Redaktionssitzung teilgenommen haben

A. EHLICH, dann Obersturmbannfuehrer NEIFEIND, Dr. Der lebt nicht mehr, der gehoerte zu Amt I oder II und hat dort die Rechtsangelegenheiten bearbeitet. Dann von Amt VI.

35.Fr.War SCHELLENBERG selbst mal dort ?

A. Nein, ich habe nie einen Amtschef erlebt bei den Besprechungen.

36.Fr.GRAEVE ?

A. Nein, als ich dort war, war GRAEVE noch gar nicht im Amt Ant.

37.Fr.Wie hiess der Vorgaenger von GRAEVE ? - HAENGELHAUPT VI C.

A. Ob er VI C war, weiss ich nicht, ja der war auch dort.

5984

38.Fr. Dann kam GRAEVE dann RAPP ?

A. Jawohl, das war Amt VI. Ich kann mich sonst an keinen Namen entsinnen.

39.Fr. Von Amt IV ?

A. IV A 1 ich weiss nicht ist das LINDOW damals gewesen ? Spaeter kam VOGT, ich kann das nicht mehr sagen.

40.Fr. VOGT war vor LINDOW und ist dann hinunter gegangen nach VELDES.

A. Ja, das stimmt, er war vorher in NORWEGEN.

41.Fr. Wissen Sie, dass LINDOW frueher vor der Gruendung des Kommandostabes die Berichterstattung gemacht hat ?

A. Ja, das weiss ich.

42.Fr. Aber , dass sie dort gemacht wurden, wissen Sie ?

A. Ja, IV A 1 kann nur Sommer oder Herbst 1942 gegruendet worden sein.

43.Fr. Fruehjahr 1942. Wissen Sie das genaue Datum von HEYDRICH's Tod ?

A. Ungefaehr 6.Juni.

44.Fr. Nun, die Berichte, die den Stempel Kommandostab tragen, tragen den Stempel 1. Mai 1942 ist nicht gleichzeitig diese Berichtssache und ueberhaupt Russlandfragen von IV A 1 weggenommen worden und nach IV D 5 gekommen ?

A. Das muss gleichzeitig gewesen sein, ich hatte in Erinnerung, das waere im Sommer gewesen.

45.Fr. Hat PANZINGER an diesen Sitzungen teilgenommen ?

A. Ich schliesse es nicht aus, ich weiss es nicht.

46.Fr. PANZINGER fuehrte doch den Titel Einsatzfuehrer ?

5965

A. Ich hoere den Titel heute zum ersten Mal

47. Fr. Wenn ein Man den Titel Einsatzfuehrer hat, was glauben Sie was er macht ? Sie kennen doch das RSHA seit 1935 ?

A. Einsatzfuehrer ist ein komischer Titel. Es ist sehr schwierig, wenn ich Ihnen eine Erklaerung gebe, muss ich Ihnen eine subjektive geben

48. Fr. Im Anfang 1941 waren Sie nicht bei ?

A. Nein.

D. Fr. Was war Zimmer 320 ?

D A. Wenn ich 1941 nehme, dann hatten wir die Dienstgebaeude Prinz Albrecht-Palais und Wilhelmstrasse. Das kann ein Zimmer gewesen sein in der naechsten Naehe vom Amtschef und es ist denkbar, wenn Besprechungen stattgefunden haben, dass diese bei PANZINGER stattgefunden haben, Gruppenfuehrer IV A.

50. Fr. Haben Sie bei solchen Besprechungen teilgenommen ?

A. Nein, ich war damals Pressereferent.

D. Fr. Gehen wir nun wieder zurueck.

D A. IV A 2 weiss ich nicht.

52. Fr. Hm Haben Sie LITZENB RG auch bei diesen Besprechungen gesehen ?

A. Nein, habe ich nicht gesehen. Von Kirchenref. kann da gewesen sein KUNZE, Obersturmfuehrer.

53. Fr. Was ist die Hmmm Referatsnummer ?

A. Ich glaube, IV B 2 oder 3. Es ist auch moeglich, dass Hahnenbruch teilgenommen hat,dieser war auch von diesem Ref.

54. Fr. Judenreferat ?

A. Das Judenreferat hat an diesen Besprechungen, wo ich teilgenommen

ESG

habe, niemals teilgenommen. Es war mit diesem Referat ein Sonderdsein.

55.Fr. EICHMANN hat sich eine schoene Position ausgearbeitet. Er ging nach nicht mehr zu MUELLER, sondern zu HEYDRICH direkt.

A. Was ich nach den letzten Berichten erfahren habe, ging er auch direkt zu HIMMLER.

56.Fr. Oesterreichische Clique.

A. Die oesterreichische Clique ist nach und nach im RSHA aufgetaucht.

57.Fr. Hatte A IV C jemand bei ?

A. Nein.

58.Fr. Von IV D haben wir Sie. IV D 1 ?

A. Da war niemand da, das war Protektorat.

59.Fr. IV D 2 ?

A. Das war Polen. In der Zeit wo ich dort teilnahm, nahm TOMSON nicht teil. Der vorherige Referent war Dr. DANZELING gewesen.

60.Fr. Der spaeter im Einsatz war ?

A. Im Suedosten, Einsatzgruppe Esteck, die Einsatzgruppe, wo spaeter HEINRMANN gehabt hatte.

61.Fr. Buchstabe E. Und frueher in Ausland ?

A. Ist mir nicht bekannt.

5987

62.Fr. IV D 3 ?

A. Reg. Rat WOLF. Er ist meiner Ansicht im Fruehsommer 43 gekommen.

63.Fr. Nein, Oktober 1942 gekommen.

A. Aber da war doch GMISSLER noch da. Es war in der Weihnachtswoche wie GEISSLER gehen musste und auch NOSSKE, weil damals auch die

1076

Stelle des Amtschefs im Wechseln war. Der Reichsfuehrer und Hitler haben damals daruebber getobt und ich wurde zu MUELLER 1942 gerufen und er erklaerte mir, dass er sich von NOSSKE trennen muesse und die Gruppe neu besetzen muesse. Er sagte weiter zu mir : Ich habe jetzt keinen anderen, Rang Sie muessen die Arbeit einweilen machen. Dann kam LISCHKA.

64.Fr.Wann ist NOSSKE weggekommen ?

A. Juni 1943. Es klingt sonderbar, dass der Amtschef vor hatte, Januar 1943 NOSSKE herauszuschmeissen, aber es lag wahrscheinlich daran, dass SCHULZ und STRUCHMBACH sich sehr gut kannten und NOSSKE bekam dann die Stapoleitstelle DUESSELDORF. Ich hatte seit Januar hauptamtlich das Presseref rat, das war damals eine wichtige Arbeit und zwar hatten wir die Bearbeitung der Feindzeitschriften. Jedenfalls war NOSSKE dort bis Juni 1943. Ich glaube, das muss Juni 1943 gewesen sein.

65.Fr.War NOSSKE jemals Referatsleiter IV D 5 oder gleich als Chef IV D eingesetzt ?

A. Das kann ich jetzt so genau auch nicht sagen, ich muesste wissen, wann der Vorgaenger von NOSSKE wegging. Der eigentliche Gruppenleiter Dr. WEINMANN war dann in PRAG, dann wurde Dr. JONAK beauftrag, der ging weg, weil er aus den SIPO ausschied und ob dann die Gruppe einige Wochen allein war oder NOSSKE gleich kam, kann ich nicht sagen.

66.Fr.War NOSSKE im Referat IV D 3 taetig zwischen GRISSLER und WOLF ?

A. Das weiss ich nicht genau. GRISSLER ist weggegangen im Januar 1943.

5988

67. Fr. Und WOLF trat im Oktober 1942 dort an .

A. Aber WOLF hat bestimmt Oktober 1942 nicht das Amt IV D 3 angetreten.

68. Fr. Aber nach WOLFT's Aussagen hat er es uebernommen. GEISSLER sagt dasselbe aus.

A. NOSSKE hat es offiziell nicht gehabt.

69. Fr. NOSSKE hat vielleicht IV D 5 vor THIEMANN gehabt und er war bei IV D 5 zur Einarbeitung bevor er Gruppenleiter IV E wurde.

A. Das ist moeglich.

70. Fr. Aber keineswegs IV D 3. Vielleicht war er drins zur Einarbeitung, um auch mit dem Sektor, der mit IV D 5 verwandt ist, sich zu befassen. Gehen wir nochmals zurueck zum Kommandostab. Hat Hans-Hellmuth WOLF auch teilgenommen ?

A. Es kann moeglich sein, aber ich weiss es nicht.

71. Fr. WOLF hat sich doch sehr interessiert fuer die Sanders-und Melnik-Gruppen, die mit IV D 5 in der Ukraine sehr verwandt waren. IV D 4?

A. Nicht da.

72. Fr. IV D 5 ?

A. THIEMANN war da, KNOBLOCH bestimmt auch, sowie FUMY.

73. Fr. Dann BRANDENBURG ?

A. Ja freilich, aber nicht als IV D 5 Mann, sondern Verbindungsfuehrer zum Ostministerium.

74. Fr. Wer noch IV D 5 ? IV E ?

A. Das kann in Frage, das kann das Referat IV E 5 gewesen sein, kann aber auch IV E 6 gewesen sein. Da war damals auch Dr. SCHMITZ .

5989

Ich weiss nicht, ob er noch da war. Er war persoenlicher Ref rent von Dr. SCHELLENBERG, er konnte da gewesen sein, war aber nicht der eigentliche Russlandmann. HUPPENKOTHEN selbst hat nicht teilgenommen.

75.Fr. Wieviel Mann hat HUPPENKOTHEN umgebracht ?

A. Als Gruppenleiter IV E ? Sie meinen in seiner vorhergehenden Taetigkeit ? Das weiss ich nicht. Ich weiss,dass er Kommandeur in BERLIN war.

76.Fr. Er hat den schoenen Titel bekommen, der Scharfrichter von LUBLIN. Das bekommt man doch nicht umsonst.

A. Man kann zu solchen Titeln schon gelegentlich kommen.

77.Fr. Ist darueber im Amt nicht gesprochen worden ?

A. Ueber die Taetigkeit ihm ist in BERLIN nicht gesprochen worden.

78.Fr. Ueber die Taetigkeit der Einsatzgruppen ?

A. Ist gesprochen worden, was Sie aber meinen ueber die Angelegenheiten, die spaeter bekannt wurden, ueber die Sonderbehandlung ist nicht gesprochen worden.

79 Fr. Das eigenartige ist aber doch, es war eine Art Redaktionssitzung. Nun sind wir dank der Ordnungsliebe des RSHA im Besitz der Berichte von A-Z und wenn die Berichte sagen, die Einsatzgruppe hat die und die Leute umgebracht. Ich kann Ihnen Berichte zeigen, diese Berichte sind voll von Exekutionen und es steht darin kein anderes Wort, vor allem in der Russlandzeit. Wenn der Inhalt der Berichte dort durchgesprochen wird, weiss ich nicht, wie Sie daran vorbei gekommen sind.

A. Ich habe erst teilgenommen 1943 und nur einmal im Monat.

5990

80.Fr. Aber die Tatsache ist, dass Ihr doch darueber Berichtet habt. OHLENDORF hat, indem er noch eine Einsatzgruppe hatte, die Gesamtzahl der Exekutionen bis zum Tage mitgeteilt und die habt ihr auch veroeffentlicht, einmal 75000, dann 80000, dann 83000. Haben Sie von STAHLECKER die Berichte gelesen. Die waren in schoenen schwarzen Mappen gebunden - bis Maerz 130000 umgebracht. - Ich meine, das ist nun von diesen Berichten in der Redaktionssitzung verdaut worden und dann kamen die neuen Berichte heraus, die der Kommandostab gezeichnet hat. Die Berichte sind so voll von Sonderbehandlung, Erschiessungen usw. Vor allem bin ich mir darueber nicht klar, wie ihr darum gekommen seid, darueber zu sprechen ?

A. Mmmm Die Berichte, wie ich sage, die ich kenne , mussten erst vorgelesen worden sein, ehe dieser Bericht besprochen wurde.

81. Fr. Ich gebe zu, dass im Fruehjahr/Sommer 1943 die Exekutionen soweit erledigt waren, dass nur Einzelheiten davon erwaehnt wurden, die Zeit der grossen Exekutionen war schon vorbei.

A. Ja, die muss vorbei gewesen sein, ich habe das Protokoll von OHLENDORF gelesen. Z u dem Zeitpunkt als ich bei der Gruppe war, ist von diesen Dingen nichts mehr erwaehnt worden. Ich kann nur sagen, dass in der ersten Zeit drinnen nur Angaben gestanden haben muessen, die auch in den Besprechungen besprochen wurden. Ich war immer der Meinung, dass von den grossen Massenerschiessungen, die von Juden gehandelt haben, in den Berichten nichts gestanden hat, sondern als Geheime Reichssache an HEYDRICH gegangen sein muss.

82. Fr. Verteiler von 100 Exemplaren Geheime Reichssache, jedenfalls zu

5991

Ihrer Zeit nicht mehr erwaehnt worden.

A. Nein, zu meiner Zeit hier und da ein paar, aber die eine andere Be-Begruendung hatten. Da [redacted] viele Dinge vorgekommen sind wie Erschiessungen gegen Partisanen usw.

83.Fr.Partisanenverdaechtige, Doerfer niedergebrannt.

A. Das kann ich nicht sagen.

84.Fr.Das steht aber drinn. Entsinnen Sie sich, dass ein Standartenfuehrer vom Amtschef IV den Auftrag bekommen hat, die Graeber und die Leichen, die von Exekutionen stammten, zu verbrennen und zu vernichten ?

A. Nein.

85.Fr.Was war Ihr letzter Dienstgrad ?

A. Regierungsdirektor und Standartenfuehrer.

86.Fr.Wann sind Sie geboren ?

A. 9. 4. 94 in GROTTAU, bei REICHENBERG in BOEHMEN. Ich bin Reichsdeutscher.

87.Fr.Waren Sie Gestapomann ?

A. Ja, ich bin 1932 in die Partei eingetreten und war dann in OLDENBURG taetig. In die SS bin ich am 1. April 1933 eingetreten und im Januar 1934 nach MUENCHEN gekommen und sollte Pressereferent bei HIMMLER werden. Im April 1934 bin ich zur Geheimen Staatspolizei als Pressereferent gekommen.

5992

Pr 13

V.

Kopien Ablichtungen aus den Sammelakten
4 Sp Ls 2147 Bielefeld zum P-Heft Pr 13 nehmen
und Doppel zu den Beschl. Heften bei 1 Js 4164, 1 Js 1165,
1 Js 4165, 1 Js 5165, 1 Js 11165, 1 Js 12165, 1 Js 13165,
1 Js 14165, 1 Js 15165, 1 Js 16165, 1 Js 17165, 1 Js 18165 (IRSHH)

20.12.65

Hs:

aus 4c Sp Js 30/47 Bie /. Dr. Burg

Abschrift

Uelzen 82

Uelzheide, den 22.4.1947

In Kenntnis der Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich folgendes an Eidesstatt:

Ich möchte meine eidesstattliche Versicherung vom 18.1. 1947 noch weiter ergänzen.

Als ich mich ab Januar 1943 in Berlin-Lichterfelde-Ost, Langestrasse, als Regierungsdirektor informatorisch in die Geschäfte der Gruppe IV D des RSHA IV (besetzte Gebiete) einarbeitete, deren Leitung ich im Juli 1943 übernahm, war der Kriminalrat Dr.Burg Sachbearbeiter im Referat IV D 1; Referatsleiter IV D 1 war Reg.-Rat Dr.Lettow.Burg's Aufgabe war die Berichterstattung über die allgemeine Lage in Serbien, Kroatien, Albanien und Griechenland an höhere Stellen. Zu dieser Tätigkeit stand ihm nur eine Stenotypistin, Frl. Matzke, und eine Registratorkraft, Frl.Köppen, zur Verfügung.

Mit der Neugliederung des Amtes IV zum 1.4.44 wurde ich als Abteilungsleiter IV B 3 und gleichzeitiger Referatsleiter IV B 3 a der unmittelbare Vorgesetzte Dr.Burg's. Sein Aufgabengebiet war das gleiche geblieben, nur kam jetzt die Abwehr-Bearbeitung hinsichtlich der Angehörigen der oben erwähnten Länder und der Türkei und des gesamten nahen Ostens hinzu. Gleichzeitig wurden die Abwehrbeamten der aufgelösten Abwehrgruppe (IV E), die diese Länder bearbeitet hatten, übernommen, sodass Dr.Burg jetzt mehrere Beamte und Schreibkräfte erhielt, was der Mehrbelastung durch die Abwehraufgaben entsprach; Diese stellten ab 1.4.44 das hauptsächliche Betätigungsgebiet dar. An seiner Dienststellung änderte sich nichts, bis ich Anfang April 45 nach Dänemark abkommandiert wurde. Die Leitung der Abteilung IV B 3 wie auch des Referats IV B 3 a hatte ich ab Januar 1945 abgegeben, mein Nachfolger war Oberreg.-Rat Dr.Trenker.

Burg's Dienststelle wurde im März 1945 von Berlin NW, Zimmerstrasse, in die Umgebung von Hof in Oberfranken aus Ausweichgründen verlegt.

gez.: Dr.Friedrich Burg

Die Unterschrift des Dr.Friedrich Burg wurde vor der Rechtsabteilung des 7. C.I.C. geleistet.
Uelzheide, den 22. April 1947
gez.: Heidemann

Der Leiter der Rechtsabteilung

Siegel.
No. 7 Civilian Internment
Camp C.I.C.Rechtsabt.
Uelzheide

2461

INTERN.-U.ARBEITSLAGER
NUERNBERG-LANGWASSER

NUERNBERG, AM 28.10.47

DIE RICHTIGKEIT DER UMSTEHENDEN ABSCHRIFT WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.

DER STELLV. LAGERLEITER:

DORNBUSCH

2462

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hannover

Hannover, den 10. Febr. 1965
Volgersweg 65
Fernruf: 1 61 71

2 AR 22/65

E i l t !

Gemeinsame Briefannahme
-4.3.65*
Justizbehörden Charlottenburg 9

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem ~~Land~~- Kammergericht

1 B e r l i n

Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am - 4. MRZ. 1965
mit - Anl. - Blatts. - Bd. Akten

- 5. MRZ. 1965

Betrifft: Überprüfung von früheren Angehörigen der Geheimen Staatspolizei.

Von der Staatsanwaltschaft Hannover sind zahlreiche Versorgungsakten des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern in Hannover überprüft worden, die sich mit ehemaligen Angehörigen der Gestapo befassen (Anträge gem. Ges. zu Artikel 131 GG). Die Überprüfungen sind vorgenommen worden, um rechtzeitig vor dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung etwaige Maßnahmen zu ermöglichen.

Aus den Akten der unten genannten Person ergibt sich, daß sie bei Dienststellen tätig gewesen ist, die an NS-Gewalttaten beteiligt gewesen sein könnte. Ich teile die - von hier aus nicht überprüften - Angaben zur etwaigen weiteren Veranlassung (Benennung als Beschuldigter oder als Zeuge) vorsorglich mit.

Az. d. Nds.MdI.: III/9 (5) 20.70.00 Nr. 799/54.

Name: Dr. R a n g

Vorname: Friedrich

Geburtstag: 9. 4. 1899

Geburtsort: Grottau

Anschrift: Göttingen, Brauweg 19 (1954!)

Dienstgrad: Reg.Direktor

Von : 1936 bis 1945 bei: RSHA in Amt IV.

Von : ..... bis ..... bei: .....

Von : ..... bis ..... bei: .....

SS - Dienstgrad: .....

Smiechowski
Staatsanwalt

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT HANNOVER 38

Beglaubigt
Justizangestellte

V.

Zum Reg. Vorgang Pp 13 (Kath. Vorgang) nehmen

5. MRZ 1985

f[illegible] an die Dokumenten-Zentrale in Berlin am 23.6.194[illegible]

R[illegible]g, [illegible]riedrich, geb. 9.4.99, Int.Nr.1o9.569, Akz.4a Sp.Js.23[illegible]

aus 4 Sp Ls 2147 Bielefeld

Der öffentliche Ankläger
bei dem Sprudgericht Bielefeld

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt
Ger.Ass. Dr.Wilbrand
Protokollführer: Justizangest. Lütkoff

Eselheide, den 8 Mai 1947

1. a) Familienname (auch Beinamen) — a) Rang
b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen) — b) Friedrich Hermann

2. a) Beruf (Genaue Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule) — a) Dr. phil. (Göttingen 1932) Regierungsdirektor, Diplomlaut. (Göttingen 1927)
b) Einkommensverhältnisse — b) Gehaltsempfänger: A 16
c) Erwerbslos — c) seit der Kapitulation
d) Vermögen — d) Giro- u. Sparkonto bei Berliner Stadtbank u. Postsparkasse, Lebensversicherung

3. Geboren — am 9. IV. 1899 in Grottau
Verwaltungsbezirk Reichenberg
Landgerichtsbezirk "
Land Tschechoslowakei

4. Wohnung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933 — von Januar 1933 bis 9. I. 1934 in Oldenburg i/O. Moorkate
von 9. I. 1934 bis 1. IX. 1934 in München, Leopoldstr.
von 1. IX. 1934 bis 7. IV. 1 in Berlin W 50, Regensburgerstr.

5. Staatsangehörigkeit — Deutsches Reich

6. Religion (auch frühere) — Katholisch (vor 1934 - Juli 46 gottgläubig)

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.) — a) verheiratet
Familien- u. Geburtsname des Ehegatten — b) Elisabeth Rang, geb. Krausbauer
Wohnung des Ehegatten — c) Göttingen, Brauweg 19

8. Kinder — ehelich: a) Anzahl zwei
b) Alter 12 u. 3 Jahre
unehelich: a) Anzahl —
b) Alter —

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen — a) Friedrich Rang verstorben seit
b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben) — b) Kaufmann Grottau, Bez. Reichenberg
c) Mutter Vor- und Geburtsnamen — c) [illegible] geb. Guericke, wieder [illegible]
d) Wohnung (auch wenn gestorben) — d) [illegible] Barmbek-Barten[illegible]

Form. 10

10. Des Vormundes oder Pflegers
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung .....

.....

11. Vorbestraft:

a) vom .....gericht in .....

wegen..... mit.....

b) vom .....gericht in .....

wegen..... mit.....

	Amt, Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter	—			
„ „ Kreisleiter	—			
„ „ Ortsgruppenleiter	—			
„ „ Hauptamtsleiter	—			
„ „ Amtsleiter	—			
b) Angeh. der Gestapo	Gruppenleiter im Reg. Direktor im RSHA, Amt IV Referent im SD-Hauptamt	20. IX. 35	zur Kapitulation	Berlin
c) „ des SD		10. I. 34	19. IV. 35	München
d) 1. „ der Allgem. SS	SS-Standartenführer (angeblich)	1. IV 38	zur Kapitulation	Oldenburg
2. „ der Waffen-SS				
3. „ der Totenkopfverbände				
13. Angestellter im				
a) VWHA				
b) RSHA				
c) VOMI				
d) RUSHA				
e) Lebensborn e. V.				
f) RKFDV				
g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. IG Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank				
l) Hermann-Göring-Werke				
14. a) Internierungszeit	seit 18.	VII. 45		
b) Internierungsnummer	109569			
c) Kriegsgef.-Zeit	—			
d) Militär-Dienstzeit	1. Juli 1917	– Februar 1919	Juli 1919 – Mai 1919	
e) Verwundungen	Kampfgasvergiftung (1919)			

A. Werdegang.

I. Für Person. Dr. Rang, Friedrich, Hermann, geb. 9. 4. 1899 in Grottau, Kreis Reichenberg, Vater: Friedrich Hermann Rang, geb. 1872, gest. 1907, Kaufmann, Mutter: Cordelia, geb. Günericke, wiederverheiratet mit Dr. med. Ernst Ulrichs, wohnhaft in Garmisch-Partenkirchen, Angerstr. 1. Ehefrau: Elisabeth, geb. Braunbeiner in Göttingen, Brauweg 19. Beruf: Regierungsdirektor, Religion: katholisch (Austritt 1937, Wiedereintritt: August 1946). 2 Kinder.

II. Berufsausbildung: Volksschule in Wernigerode u. München. Gymnasium in St. Ottilien, München u. Feldkirch bis 1917. Landwirtschaftslehre u. Ausbildung von 1920–24. Studium der Landwirtschaft in Göttingen von 1924–28. Examen als Diplomlandwirt, Fabrikprüfung. 1928/29 Vorbereitungsdienst f. d. Laufbahn des Landwirtschaftsassessors. Examen. 1929–33: Landw. Lehrer u. Wirtschaftsberater in Oldenburg i/O. 1932: Promotion z. Dr. phil. bei der mathematisch-naturwissenschaftl. Fakultät in Göttingen.

III. Bisher. dienstlicher Werdegang.

Eintritt in NSDAP: 1. 10. 32 (Nr. 1336023), SS: 1. 4. 33 (Nr. 102907). Seit April 34 beim Gauamtsleiter für Agrarpolitik u. Landesbauernführung Ost als Adjutant, Pressereferent d. Stabsleiter tätig bis Januar 34. Seit Januar 34 Pressereferent im SD-Amt in München u. Berlin. Seit IV. [35] Kommandierung zum Gestapa als stellvertr. Pressereferent, seit Frühjahr 38 Pressereferent.

Von Ende August 39 – Januar 40 Referent beim Chef der Zivilverwaltung der AOK III (Mohrungen, Heidenburg, Tegrze, Zichenau).

Seit Jan. [40] – Ende März [45] ununterbrochen beim Amt IV des RSHA in Berlin.

Jan. 40 – Frühjahr 41: Pressereferent; Frühj. 41 – Ende Jan. 43: Leiter der IV C; Ende Jan. 43 – Ende Juli 43: informatorisch in der Gruppe IV D; Ende Juli 43 – Ende März 44 Gruppenleiter IV D; Jan. 43 – Ende März 44 gleichzeitig Pressereferent.

[illegible] Vertr[illegible]

[illegible] Ltg. [illegible]

in anschließender Kaserndienstleistung, im Dezember 43 Versetzung zum [illegible]
Stellvertretende
[illegible] als Truppenleiter IV D zur Entlastung.

1. 4. 44 – Ende Dez. 44: Abteilungsleiter IV B 3 u. Referent IV B 3 a.
Jan. 45 – Ende März 45: Abteilungsleiter IV A 5.

Anfang April 45 nach Sonderburg als Leiter der Auslandsnachrichtenstelle (ABP) Dänemark, dort bis zur Kapitulation.
Einige Auslandsreisen: Ende Nov. 42 für 14 Tage in Holland, Belgien u. Frankreich zur Besprechung von Sichtvermerksangelegenheiten.

Beförderungen:

a) als Beamter: Dez. 36: Regierungsrat. Juli 40: Oberregierungsrat. 30. Januar 43: Regierungsdirektor.

b) in der SS: Dez. 33 U'Scharf., März 34 44'O'Scharf., Apr. 34 H'Scharf., Juli 34 U'Stuf, 20. 4. 35 O'Stuf, 9. 11. 36 H'Stuf, 9. 11. 38 Stubaf, Sept. 40 O'Stubaf, 20. Juni 43 44-Staf. [ab Stubaf Angleichungsdienstgrade].

15.) Zur Sache erkläre ich folgendes:

Seit 1932 bin ich Parteigenosse. Meine Familie wohnt seit 1943 in Göttingen, zuvor in Berlin, Regensburgerstr.4.

Ob die angegebenen Vermögenswerte heute noch greifbar sind, entzieht sich meiner Kenntniss , da ich über die Berliner Verhältnisse nicht unterrichtet bin. Ich weiss jedoch, dass die Wohnungseinrichtung von der Stadt Berlin beschlagnahmt wurde.Die Lebensversicherung wurde abgeschlossen bei der Hann.Lebensversicherungsgesellschaft. Der Rückkaufswert dürfte etwa 3000.RM betragen.

In der Anlage überreiche ich einen Werdegang, der von mir handgeschrieben wurde.

Meine Tätigkeit im R.S.H.A. umfasste folgendee Gebiete:

1.) Presse und Schrifttum (dieses Referat umfasste die Verbindung zur Presse,insbesondere zum Propagandaministerium, die Überwachung der in-und ausländischen Presse, Führung der Liste der verbotenen Bücher und Überprüfung der Beschlagnahmungen solcher verbotenen Bücher in Buchhandlungen und Druckereien, Überprüfung des Auslandsschrifttums, Beschaffung von ausländischen und während des Krieges von feindlichen Schrifttum aus dem Ausland bezw.aus dem feindlichen Ausland.)

2.) Schutzhaftabteilung, Bearbeitung der von der Gestapostellen eingehenden Schutzhaftanträge, Abgabe dieser Anträge zur Stellungnahme an den ordentlichen Referenten, Vorlage der Akten dem Amtschef IV zur Entscheidung. Wer den Faksimilistempel von Heydrich bezw.Kaltenbrunner besessen und gebraucht hat, weiss ich nicht. Es kommen hierfür folgende 3 Personen in Frage:
a) Amtschef IV - Gruppenführer Müller -
b) Ob.Reg.Rat Dr. Berndorff, früher im Lager Hemer,
c) Adjutant von Heydrich bezw.Kaltenbrunner.
Dass ein solcher Stempel benutzt wurde, habe ich damals während des Krieges gewusst. Sodann wurden in diesem Referat die KZ-Entlassung bearbeitet, die vom Amtschef IV, Kaltenbrunner oder Himmler,genehmigt werden mussten. Betreuung von Angehörigen der KZ-Häftlinge durch NSV. Ich glaube aber nicht, dass die NSV.immer geholfen hat, bestimmt nicht bei Polen und anderen Ausländern. Die Bestimmung, dass die NSV. helfen sollte, galt nur für Reichsdeutsche.

3.) Parteireferat. Dieses Referat beschäftigte sich mit Verfehlungen von Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen. Aus dieser Tätigkeit sind mir eine grosse Anzahl von Fällen bekannt, in denen hochgestellte Parteipersönlichkeiten sich strafbar gemacht haben.

4.) Zentralkartei (blaue Kartei). Personenaktenverwaltung. Bei diesem Referat handelte es sich eigentlich nur um eine grosse Registratur, die mir büromässig unterstand.

5.) Zentralsichtvermerkstelle (Passvermerke für Auslandsreisen).

6.) Besetzte Gebiete: Zu meinem Aufgabenbereich gehörten hier verschiedene Referate, die zu einer Gruppe zusammengezogen waren und deren Leiter ich war. Zu dieser Gruppe gehörten folgende Länder: Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Ostland, Gen.Gouvernement, Protektorat, Ungarn, Rumänien,Griechenland,Jugoslavien,Italien.

Ab 1.4.44 kamen noch dazu folgende, nichtbesetzte Länder: Bulgarien, Türkei, naher Osten, ferner Osten, Schweiz, Spanien, Portugal, Süd-und Mittelamerika. Der Arbeitsanfall aus diesen ausländischen Ländern war sehr gering, es handelte sich hier um vereinzelte Spionagefälle zu Ungunsten Deutschlands. Soweit sich um die besetzten Gebiete handelte, bestand die Aufgabe der mir unterstellten Gruppe darin, die von den Befehlshabern der Sipo und des SD eingegangenen Berichte zusammenzustellen und sie an den Reichsführer der SS und andere, höchste Reichsstellen weiterzuleiten.

7.) Schutzdienstreferat: Schutz von Persönlichkeiten.

Zum Schluss des Krieges war ich Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark in Sonderburg.

Anlässlich des 20.7.1944 habe ich Ermittlungen durchgeführt gegen den Generaloberst Fromm und gegen den Oberstleutnant Dr.Ahrenkiehl.

Mitglied der allgemeinen SS bin ich seit 1933 bis zum Kriegsende. Seit 1934 habe ich den normalen SS-Dienst nicht mehr gemacht, ich habe wohl die schwarze SS-Uniform getragen und zwar vor dem Kriege.

Mitglied des SD bin ich seit 1934, ebenfalls bis zum Kriegsende.

Während des Krieges trug ich die feldgraue SS-Uniform, mit der SD-Raute.

Der Kirchenaustritt 1937 hatte für mich mehr oder weniger nur deklamatorische Bedeutung, da ich bereits 1924 einer schlagenden Verbindung beigetreten war und mich 1929 evangelisch verheiratet hatte. 1946 bin ich aus religiösen Gründen wieder zur Kirche zurückgekommen.

Auf die Frage nach den verbrecherischen Zielen, Zwecken und Handlungen der SS, des SD und der Gestapo erkläre ich folgendes:

a) Verfolgung und Ausrottung der Juden:
Es war mir bekannt, dass die Juden in Gebiete des Gen.Gouvernements, etwa im Gebiete von Lublin, gesammelt werden sollten. Mir war ferner bekannt, dass reichsdeutsche Juden nach Theresienstadt verbracht werden sollten. Dieses wusste ich aus der Auslandspresse und den Lageberichten der einzelnen Befehlshaber. Bezüglich Theresienstadt war ich der Meinung, dass es sich hier um eine von Juden bewohnte Stadt an der Elbe handelte. In diesen Zusammenziehungen von Juden habe ich kein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches gesehen.

b) Grausamkeiten und Tötungen in KZ-Lägern:
Dass es KZ-Läger gab, kann ich nicht bestreiten. Bis 1944 habe ich dreimal das Lager Sachsenhausen besichtigt. Grausamkeiten und Tötungen habe ich nicht gesehen. Gelesen habe ich von diesen Grausamkeiten jedoch in der Auslandspresse.

c) Übergriffe in der Verwaltung besetzter Geb[illegible]

Ich wusste, dass Verhaftungen von Geiseln vorgenommen wurden. Dass sie erschossen wurden ohne Urteil, habe ich nicht gewusst. Ich muss mich verbessern: Ich habe unter Geiseln solche Leute verstanden, die irgendwelcher Straftaten gegen die Besatzungsmacht verdächtig waren.
Mir ist auch bekannt, dass ~~mehr~~ viele Dienststellen/angehörige der Gestapo in den besetzten Gebieten korrupt waren und zu Handlungen sich hinreissen liessen, die man als widerrechtliche Aneignung von fremdem Eigentum bezeichnen kann oder muss. Gegen diese Betreffenden wurde von amtswegen dann vorgegangen. Ich verweise hier auf den Fall des SS-Brigadeführers Beutel (1940) aus Warschau.

d) Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms:
Ich habe gewusst, dass eine grosse Anzahl von Arbeitern aus dem Ausland nach Deutschland gekommen war. In der ersten Zeit kamen wohl die Arbeiter freiwillig, da man Wert auf eine freiwillige Anwerbung von Fachkräften legte. Durch die Auslandspresse habe ich jedoch später von einer anderen Art der Anwerbung gehört, nämlich von der zwangsweisen Anwerbung.

e) Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen:
Zu diesem Punkte kann ich nichts angeben, ich habe auch hierüber nichts in der Auslandspresse gelesen.

Bezüglich der Judenfrage erkläre ich noch folgendes, dass diese ausschliesslich durch den Standartenführer Eichmann oder durch Gruppenführer Müller behandelt wurde. Eichmann hatte sein Büro räumlich getrennt von den anderen. Persönlich bin ich wenig mit Eichmann in Berührung gekommen.

Ich weiss, dass die Sippenhaftung anlässlich des 20.7.44 angewandt wurde. Sie wurde aber nicht angewandt in den von mir bearbeiteten Fällen.

Trotzdem mir viele dieser verbrecherischen Handlungen bekannt waren, war es mir nicht möglich, aus der Gestapo auszusteigen, zumal ich auch mich mehr als Soldat fühlte und ich glaubte, befehlsgemäss auf den Posten zu bleiben, auf den ich gestellt war. Ein Ausscheiden aus der Gestapo auf meinen Antrag hin, hätte bedeutet, dass nicht nur ich, sondern auch meine Familie erhebliche Nachteile hätte erleiden müssen. Es war uns bekannt, dass Heydrich bezw. Himmler erklärten, dass niemand aus der Gestapo heraus könne, dieser käme in ein KZ mit besonderer Behandlung: 14 Stunden Arbeit bei verringerter Kost, hartes Lager, nachts grelle Beleuchtung. Ich hatte während des Krieges zweimal und zwar im Frühr 1941 und Herbst 1943 den Amtschef IV, Müller, gebeten, mich aus der Gestapo zu entlassen, da ich vorbildungsmässig als Landwirt im Prinzip mich nicht für befugt hielt, Gestapo-Arbeiten durchzuführen. Ich wollte zurück in die Landwirtschaftsverwaltung. Ich hatte auch dieserhalb schon Verbindungen aufgenommen.

Ich bemerke, dass ich in meiner Dienststelle nicht als ein Scharfmacher im üblen Sinne galt. Hierüber kann mein Referent Dr. J a h r aus Eselheide aussagen. Ich bitte, ihn über mich zu hören.

v. g. u.

Friedrich Rang

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht Bielefeld.

Bielefeld, den 19.5.47.
Eselheide,

Es erscheint Reg.Dir. Friedrich R a n g , geb. am 9.4.1899 in Grottau, und erklärt zur Sache noch folgendes:

1.) Die Anträge auf Einweisung einer Person in ein KZ.kamen zu meinem Schutzhaftreferat von den einzelnen Gestapo-Stellen. Diese Anträge wurden zunächst dem Sachreferenten im RSHA. zur Stellungnahme zugeleitet. Nachdem dieser Akt so zurück gekommen war, wurde er dem Amtschef IV vorgelegt, nachdem ich den Antrag gegengezeichnet hatte. Da eine Einigkeit bestehen sollte, zwischen Sachreferent und Schutzhaftreferent war letzterer mehr oder weniger an die Stellungnahme des Sachreferenten gebunden; bei Meinungsverschiedenheiten entschied der Amtschef. Ich bemerke, dass ich selbst als Gruppenleiter nur die wichtigeren Anträge gegengezeichnet habe. Hierbei handelte es sich um solche Personen, die im öffentlichen Leben eine gewisse Rolle gespielt hatten. Z.B. liefen über mich Einweisungen für Geistliche, Ärzte, untere Beamte nur dann, wenn sie parteilich einen höheren Rang oder sonstige Parteiauszeichnungen besassen, bedeutende Schriftsteller, Rechtsanwälte, Ärzte. Vom Amte IV sind nur die politischen Häftlinge bearbeitet worden, nicht die, die aus kriminellen Gründen in ein KZ eingewiesen wurden. Wer diese Einweisungen bearbeitete, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiss auch nicht, wer zum Schluss des Krieges die kriminellen oder die gerichtlich Verurteilten in ein KZ-Lager brachte.

Die Organisation der KZ-Läger unterstand einer besonderen Dienststelle des SS-Obergruppenführers Pohl. Nur mit Genehmigung dieser Stelle war es möglich, ein KZ-Lager zu betreten. Ich selbst habe mehrere Male ein Lager betreten zu bestimmten vorher angesagten Zwecken, besichtigt habe ich ein Lager jedoch nur einmal. Hierbei handelte es sich um Sachsenhausen, wo wir von dem Lagerkommandanten geführt wurden. Dieses war im Jahre 1942. Es war hier bei dieser Besichtigung nicht möglich, bestimmte von uns gewollte Lokalitäten zu besichtigen, jedenfalls ist nicht der Wunsch hier nach geäussert worden. Es war jedoch möglich, einzelne Häftlinge nach deren Haftgründen und deren Befinden zu befragen. Bei den Besuchen bezw. bei der Besichtigung habe ich von gesetzwidrigen Dingen nichts gesehen. In dem Bestehen von KZ-Lagern habe ich keine gesetzwidrige Handlung gesehen. Die Möglichkeit der Verhängung einer Schutzhaft basiert auf der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.33. Später wurde diese Verordnung durch ein Gesetz über die geheime Staatspolizei (etwa 1935) erweitert. Von Grausamkeiten und Tötungen in den KZ-Lagern habe ich in Einzelfällen aus meiner Tätigkeit als Pressereferent gehört. Wenn ich durch meine Tätigkeit als Pressereferent in den Besitz einer ausländischen Zeitung gelangt war, in der auf Missstände in KZ-Lägern hingewiesen wurde, dann berichtete ich in diesem Falle sofort meinem Amtschef, da wir annehmen musste, dass das Propagandaministerium bei uns interpellieren würde. Unter Missstände wurde in der ausländischen Presse angegeben: Grausamkeiten und Schlägereien, aber keine Tötungen; jedenfalls kann ich mich an eine Notiz über letztere nicht erinnern. Über den wahren Umfang der Zustände in den KZ habe ich erst nach dem Zusammenbruch erfahren.

2.)

2.) Die Röhmrevolte habe ich in München erlebt. Ich war damals im SD, ich hatte damals Bereitschaftsdienst. Die Röhmrevolte in München wurde niedergeworfen, durch die bayerische politische Polizei (Heydrich). Es ging damals durch München das Gerücht, dass an Stelle des SA-Gruppenführers Schmitt, der Musikkritiker Schmitt von den "Münchener Neuesten Nachrichten" getötet worden sei.

Die Ermittlungen, die ich gegen General Fromm anlässlich der Ereignisse des 20.7.44 geführt hatte, schlossen mit dem Ergebnis ab, dass dem General ein Hoch-und Landesverrat nicht nachzuweisen sei. Die Akten wurden dann dem Oberreichsanwalt zugeleitet, der von sich aus Anklage wegen Feigheit vor dem Feinde erhob, der Volksgerichtshof verurteilte den General zum Tode. Das Urteil wurde durch Erschiessen vollstreckt. Meine private Meinung ist die, dass Fromm wohl etwas von dem beabsichtigten Aufstand gewusst hat, er aber hat abwarten wollen, auf welche Seite hin sich der Sieg neigen würde. Interessant ist auch folgendes, dass ein Hauptmann Kayser, im Zivilberuf Studienrat, für sich ein privates Tagebuch geführt hat, in dem er sämtliche Ereignisse, Tatsachen, die zum Aufstand führten, niedergelegt hat. Wenn auch mit falschen Namen, so hat er doch die Akteure angegeben, er hat aber so unglückliche Decknamen gewählt, dass man die richtigen sofort ermitteln konnte. Dieses Tagebuch fand man in der Wohnung des Hauptmann Kayser.

3.) Juden:
In Ergänzung meiner Aussage vom 8.5.47 teile ich mit, dass mir bekannt ist, dass die Juden aus Ungarn in das Generalgouvernement hinein ausgesiedelt wurden. Mir war bekannt, dass es sich um keine freiwillige Aktion handelte. Ich hatte s.Zt. angenommen, dass sich die ungarische Regierung hiermit einverstanden erklärt habe. Weitere Einzelheiten kann ich zu der Judenfrage nicht sagen, als die, die ich bereits angegeben habe.

4.) Aus dem Generalgouvernement sind mir die Fälle Lasch und Beutel bekannt und zwar als Gruppenleiter des Referates "Vergehen innerhalb der Partei". Beutel war Chef der Sipo und des SD im Distrikt Warschau und hat sich an beschlagnahmten Gegenständen bereichert, insbesondere hat er Teppiche, Silber und sonstige Wertgegenstände ins Reich gebracht. Das Gleiche betrifft den Gouverneur Dr. Lasch von Lemberg, der seine Dienststellung zu gleichen Handlungen ausnutzte. Beutel wurde aus der SS ausgestossen und wurde in ein Strafbataillon verwiesen, wo er z.B. Minenräumarbeiten durchführen musste. Dr.Lasch erhielt auf Befehl von Hitler in seiner Gefängniszelle einen Revolver überreicht. Er ermordete sich dann selber.
Wie jedem Deutschen, so ist auch mir z.B. aus der Rede von Göring bekannt, dass die Ernährung in den besetzten Gebieten schlecht gewesen ist.
In der Auslandspresse konnte ich schon hier und da lesen, dass im bei der Anwerbung von Arbeitskräften Übergriffe vorkamen. Es konnte z.B. dem Bürgermeister eines Ortes die Auflage gemacht werden, soundsoviele Arbeiter, unter Umständen einer besonderen Kategorie für das Reich aufzustellen.
Der Fall Lidice ist mir nicht bekannt gewesen. Ich selbst habe an dem Begräbnis (Überführung nach Berlin) teilgenommen und von Repressalien gegen die tschechische Bevölkerung nichts gehört und gesehen.

5.)

7

5.) Auf die Frage, ob ich mich im Sinne des durch das Nürnberger Urteil erhobenen Vorwurfes, einer verbrecherischen Organisation anzugehören, x) schuldig fühle, muss ich antworten: dass ich mich damals nicht als Mitglied einer verbrecherischen Organisation gefühlt habe.

Zu meiner Verteidigung habe ich den Bielefelder Rechtsanwalt, Herrn Dr.Huchzermeyer beauftragt. Ich bitte ihm, die Anklageschrift, falls eine Anklage erhoben wird, zuzustellen.

v. g. u.

Friedrich Berg

Th. Wilhelm

Gilkenkopf

Eingegangen am 31.5.47 um 12 Uhr.

Dr. phil. Friedrich R a n g 30.5.47.

7. C.I.C. - D 27 -

2.6.

An den

Herrn Vorsitzenden der Spruchkammer

in B i e l e f e l d .

- durch den Herrn Leiter der Rechtsauskunftstelle Eselheide -

Aktenzeichen: 4a Sp. Js. 237/47

(1)

Ich stelle hiermit folgende Beweisanträge:

1.) Erhebung des Beweises, daß ich während des Krieges zu keiner Zeit eine Stellung im Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (Inlands- und Auslandsnachrichtendienst, Ämter III, VI, VII RSHA) innegehabt oder ausgeübt habe.

Beweis: Durch eigene Aussage und Zeugnis des Regierungsrates Dr. Ernst J a h r , 7. C.I.C., Eselheide.

Es scheint sich um einen offensichtlichen Irrtum der Anklage zu handeln.

2.) Beweiserhebung, daß ich während des Krieges der "SS" nicht offiziell als Mitglied im Sinne des Nürnberger Urteils angehört habe.
Ich trat am 1.4.33 in die "Allgemeine SS" ein. Im Januar 1934 schied ich aus der "Allgemeinen SS" durch Überstellung zum "SD-Hauptamt" wieder aus.
Im Dezember 1936 wurde ich zur Gestapo übernommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Reg.Rat ernannt. Mein "SD" Dienstgrad (SS-Rang in der inaktiven Ranglisten- Formation "SD") war damals "SS-Hauptsturmführer" im SD" ("SD" nicht zu verwechseln mit dem SD (Sicherheitsdienst) - Nachrichtendienst (in Nürnberg verurteilte Ämter III, VI VII RSHA). Am 9.11.1938 wurde mir im Wege des sog. Dienstgradangleichungsverfahrens der Rang eines "SS-Sturmbannführers im SD" entsprechend meiner Beamtenstellung als Reg.Rat verliehen; entsprechend 1940 "Obersturmbannführer" gleich Ober-Reg.Rat; 1943 "Standartenführer" gleich Regierungsdirektor.
Ich war, wie gesagt, seit 1934 nicht mehr Angehöriger der Allgemeinen SS" oder einer anderen vom Nürnberger Urteil erfaßten SS-Gruppe. Die Rangträger, die wie ich im Wege der sog. Angleichung an Beamtendienst-

z.B.

grade einen "SD"-Rang bekamen (Polizeioffiziere, Polizeigener mit den Rängen "SS" - Brigadeführer aufwärts), gehören nicht zum Kreis der vom Nürnberger Urteil erfaßten Personen, soweit diese ~~xxxxxxx~~ mit einem SS-Rang ausgestatteten Personen nicht einer anderen für verbrecherisch erklärten Gruppe angehörten, z.B. Sachbearbeiter im Amt III oder IV RSHA, sind sie größtenteils bereits von den brit. Dienststellen aus der Internierung entlassen bezw. überhaupt nicht verhaftet worden (z.B. alle Angehörigen der nicht verurteilten Kriminalpolizei die der "SS-Formation SD" angehörten). Entlassen werden z.B. auch die Angehörigen des vom Nürnberger Urteil ausdrücklich ausgenommenen Gestapo-Büro-Personals (Fahrer, Telefonisten, Boten usw.), auch wenn sie einen SS-Dienstgrad der SS-Formation SD besaßen, wie der Kraftfahrer der Gestapo mit dem Dienstgrad:: SS-Obersche führer. Beweis durch eigene Aussage; Dokument Eselheide SD No. 100; Leiter des 7. R & I.S. (Review - und Interrogation Staff).

3.) Erhebung des Beweises, daß meine Stellung im Amt IV RSHA (Gestapo) keine derartige war, daß ich von den der Gestapo zur Last gelegten Handlungen Kenntnis erhalten mußte; daß ich insb besondere in der Gruppe IV C (Schutzhaft) des Amtes IV RSHA weder organisatorisch noch tatsächlich eine leitende und alles übersehende Stellung inne gehabt habe.

Beweis durch Zeugnis des

a) Kriminalrat Dr. Richard B u r g , 7. C.I.C., Eselheide,

b) Regierungsrat Dr. Ernst J a h r , "

c) Polizeiinspektor im Verwaltungsdienst der Sipo, Amt IV, Registrator im Schutzhaftreferat Walter R e n d e l , 7. C.I.C., Eselheide,

d) Polizeiinspektor (ohne SS-Rang) im Verwaltungsdienst der Sicherheitspolizei, Amt IV, Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat Richard R o g o n, 7. C.I.C., Eselheide,

4.) Beweiserhebung daß ich durch langandauernde Krankheit insbesondere seit 1943 an der Ausübung meines Dienstes weitgehend behindert war, sodaß mir schließlich im Frühherbst 1942, 43 bzw. 1944 ein ständiger Vertreter bestellt und untergeordneter Beamter vorgesetzt wurde. Beweis durch Zeugnis des Dr. med. Hans P o c h t 7. C.I.C., Eselheide und eigene Aussage.

5.) Beweiserhebung darüber, daß das Generalgouvernement und d sog. eingegliederten Ostgebiete (Warthegau, Danzig-Westpr o usw.) durch vollzogene Einverleibung (Annektion) rechtswirksam Bestandteil des Großdeutschen Reiches geworden waren, die

die dort getroffenen Maßnahmen nicht Kriegsverbrechen darstellen, sondern höchstens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet werden und nach dem Nürnberger Urteil im Sinne Charta sind, soweit sie in Verbindung mit einem Angriffskrieg begangen wurden, worauf sich für eine Bestrafung in diesem Einzelverfahren die Kenntnis des Angeschuldigten beziehen muß. Mir war nicht bekannt, daß der Krieg gegen Polen ein Angriffkrieg war.

Beweis durch Vorlage des "Deutsch-Russischen Geheimvertrages" vom August 1939 und Zusatzprotokoll von 1940. Die Urkunde kann beigebracht werden entweder aus dem Besitz des Londoner Außenministeriums oder des Rechtsanwalts Dr. Alfred S e i d l , Verteidiger des ehemaligen Generalgouverneurs Dr. Hans Frank in Nürnberg oder Wiedergabe aus "The Times" London, 1946.

6.) Beweiserhebung über die Tatsache, daß mir das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte, als ich meine Stellung in der Staatspolizei inne hatte; mir war nicht bewußt, durch meine Tätigkeit und Mitgliedschaft im Amt IV RSHA gegen ein Gesetz oder eine Rechtsnorm zu verstoßen. Ich brauchte nach dem bestehenden, insbesondere christlichen Sitten- und Moralkodex nicht damit rechnen, mich deswegen später aufgrund eines rückwirkenden Strafgesetzes strafbar zu machen. Zugleich soll der Beweis angetreten werden, daß eine Bestrafung nach dem Nürnberger Urteil und der Verordnung 69 wegen meiner Mitgliedschaft und Amtsausübung im Amt IV RSHA nicht nur mit dem Rückwirkungsverbot d § 2 RStGB. Artikel 116 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 43 der Haager Landkriegsordnung vom 18.1o.19o7, Artikel IV , Ziffer 7 des Britischen Zonengesetzes Nr. 1 sondern auch mit der christlichen Lehre und Auffassung rechtlich und sittlich unvereinbar ist.

Beweis durch: Mündliche oder schriftliche Befragung des Kardinalerzbischofs Dr. Josef Frings, Köln, unter Bezug auf seine Erklärung in der Sylvesterpredigt 1946/47, abgedruckt in der Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln, Nr. 2 vom 18.1.47, und Dokument Eselheide SS No. 1.

7.) Beweis für die Unglaubwürdigkeit der Auslandspresse im Krieg durch Vorlage der mir bekannten Bücher:

a) "Weltpresse ohne Maske" von Reichspresschef Dr. Otto Dietrich, z.Zt. in Nürnberg (Gauverlag "Rote Erde"),

b) "England," Standardwerk von Professor Wilhelm Dibelius, 1925, DVA Stuttgart-Berlin.,

8.) Beweiserhebung darüber, daß ich nach Rückkehr von meiner am 24. August 1939 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht in Jena [illegible]

vom Staat zur Innehabung und Ausübung einer Amtsstellung im Amt IV RSHA herangezogen wurde, mir keine andere Wahl, als dieser Pflicht nachzukommen, blieb; daß während des Krieges mein Ausscheiden infolge staatlicher Bestimmung als Beamter des Reiches, dem Deutschen Beamtengesetz und Militärstrafgesetzbuch unterliegend, sowie wegen Bedrohung von Leib und Leben und meiner Angehörigen nicht möglich war; daß ich im Kriege bei meinem Amtschef Generalleutnant der Polizei M ü l l e r wiederholt beantragt habe, aus der Sicherheitspolizei auszuscheiden um wieder meinen alten Beruf in der Landwirtschaftsverwaltung auszuüben.

Beweis durch Zeugnis des

a) Dr. Hans W e n d t , Chefrichter des SS- und Polizeigerichts Hamburg (Dokument Eselheide SS Nr. 207) daß die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD im Kriege dem Militärstrafrecht unterstanden.

b) Regierungsrat Otto H ü b n e r , Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier bei Inspekteur der Sicherheitspolizei in Dresden (Eselheid Dokument Gestapo Nr. 205) über das Beweisthema zu a), das insbesondere Verlassen des Dienstes durch einen Angehörigen der geheimen Staatspolizei als Fahnenflucht durch die SS- und Polizeigerichte mit dem Tode bestraft worden ist.

c) S ö c h t i n g , Karl (Eselheide Dokument Gestapo 203),
J a k o b , Werner, Untersuchungsführer der Sipo, Eselheide Dok. Gestapo 204
H e r g e t , Franz, Krim. Kommissar,
D r e i e r , Wilhelm
K r e l l , Karl
B u r m e i s t e r , Wilhelm
B e e r , August
K u n i s , Walter
Indenbirken, Wilhelm
H e r m a n n , Heinz " ,

die bekunden können, daß ein Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei im Kriege nicht möglich war, daß Meldungen zur Wehrmacht verboten und Austrittsgesuchen mit Androhung der Einweisung in ein Konzentrationslager und Bestrafung begegnet wurde.

Zu a, b, c, alle hier in Eselheide 7. C.I.C. interniert.

d) Generalleutnant der Polizei Heinrich M ü l l e r , ständiger Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD im Amt IV RSHA, Berlin, mir unbekannten Aufenthalts.

Ich beantrage, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der mündlichen Hauptverhandlung abzulehnen, insbesondere unter Bezugnahme auf Ziffer 1 und 2 betreffend angebliche Zugehörigkeit zum Sicherheitsdienst des RFSS (Ämter III, VI, VII RSHA) und zur "SS".

R. Rasig

Bielefeld, den 3.6.1947.
Eseiheide;

Es erscheint Reg.Dir. Dr. Rang und erklärt:

Ab Juli 1943 war ich Gruppenleiter der Gruppe

IV D .

Vorher war ich von Januar 43 bis Juli 43 in dieser Gruppe informatorisch tätig.
Bis März 1944 war ich Gruppenleiter IV D. Bis März 1944 war ich auch gleichzeitig Pressereferent in der Gruppe IV C; das Referat hiess IV C 3.
Im April 1944 wurde das RSHA, Amt IV umorganisiert. Ich wurde jetzt Abteilungsleiter IV B 3; diese Umorganisation bedeutete für mich eine Minderung meiner Dienstbefugnisse. Zu der Abteilung IV B 3 gehörten folgende Sachgebiete, bzw.: Referate:

IV B 3 a : Südosteuropa und Naher und ferner Osten; ich war auch gleichzeitig Referent dieses Referates.
IV B 3 b : Südeuropa, Süd - und Mittelamerika; Referent: KrimRat Hilliges.

Leiter der Abteilung IV B 3 blieb ich bis Dezember 44; ich wurde wieder versetzt und erhielt die Leitung der Abteilung IV A 5; in der Abteilung waren folgende Referate:

IV A 5 a : Schutzdienst, Referent: Reg.undKrim.-Rat Schulz, Franz.
b : Partei - und Presseangelegenheiten; Referent: Krim.Dir. Sanders.

Im April 1945 kam ich dann zur Auslandsbriefprüfstelle Dänemark in Sonderburg.

Von Jan. 40 bis Frühjahr 41 war ich Pressereferent, damals II P. Ab Frühjahr 41 bis Jan. 43 war ich Gruppenleiter IV C, während Pressereferent Dr. Jahr war.

Nach Vorlage des Dokumentes GJ 124: Zu dieser Zeit war ich nicht mehr Gruppenleiter von IV C, sondern von IV D. Dieses Dokument ist die Antwort auf einen Antrag oder Bericht der Gestapo-Stelle Köslin, der von Kaltenbrunner (vermutlich Faksimilistempel) unterzeichnet wurde. Von wem die Handzeichen auf der rechten unteren Seitenecke sind, weiss ich nicht; der Haftbefehl ist nicht gegengezeichnet, von Berndorff und Müller.

An den Erlass GJ 121, 122 kann ich mich nicht mehr erinnern.
Am 6.1.1943 war ich informatorisch in der Gruppe IV D. Den Erlass GJ 117 kenne ich nicht. Ich habe diesen Erlass auch später nicht gesehen.

Den Erlass GJ 119 habe ich später als Schutzhaft-Gruppenleiter kennen gelernt.

Im März 1944 hatte ich, da ich kränklich war, einen ständigen Vertreter, der Leiter einer sogen. Untergruppe war, zu der die Referate IV D 2 ,

IV D 3 und IV D 5 gehörten. Der Erlass GJ 5 ist mir daher nicht bekannt. Er ist mir auch später nicht bekannt geworden. Über diesen Erlass muss mein ständiger Vertreter, Ob.Reg.Rat Lischka, Bescheid wissen.

Den Erlass GJ 26 kenne ich nicht. Dieser Erlass ist vom Amtschef Müller persönlich bearbeitet worden, wie ich aus dem Aktenzeichen ersehe.

Den Erlass GJ 65 und den Erlass GJ 66, die beide von 1942 sind, kenne ich nicht, ich war damals Leiter von IV C.

Zu den Erlassen GJ 121, 122 kann ich nur sagen, dass der Erlass von Müller persönlich bearbeitet wurde und dass die Durchschläge unter Umgehung des Gruppenleiters unmittelbar dem Referenten IV C 2 zugegangen sein müssen, in diesem Falle also dem Dr. Berndorff. Die Umgehung des Gruppenleiters war deswegen möglich, da der Amtschef Müller die Einrichtung der Gruppenleiter nicht wollte. Ausserdem war das Referat IV C 2 in Berlin untergebracht in der Wrangelstrasse, während ich als Gruppenleiter in der Wilhelmstrasse und der Amtschef in der Prinz Albrechtstrasse untergebracht waren. Meine Referate erstreckten sich buchstäblich von Pankow bis Steglitz. Schon allein hierdurch ergibt sich, dass ich über alles nicht orientiert sein konnte.

Während meiner Zeit im RSHA habe ich sogen. Exekutionsbefehle nie unterzeichnet noch gegengezeichnet.

v. g. u.

Dr. Friedrich Rang.

Eselheide, den 5. Juni 47. 32

Es erscheint Dr. med Hans F o c h t , geb. am 26. März 1901 in St. Andreas im Banat, wohnhaft in Hagen i.W. zt. Eselheide. Er erklärt:

Im Jahre 1929 kam ich als Arzt an das Marienhospital in Hagen, wo ich bis zum 31. 12. 35 Oberarzt der inneren Abteilung war. Auf anforderung trat ich 1934 der SS als Arzt bei. Während des Krieges wurde ich dann als Facharzt zur WaffenSS einberufen. Ab November 42 war ich leitender Aruz der inneren Abteilung des SS-Lazarettes Berlin-Lichterfelde. Als solcher lernte ich den Dr. Rang in Berlin ~~xxx~~ etwa ein Jahr später, 1943, in meiner Sprechstunde kennen.

Dr. Rang litt an der Folgen einer Hepatitis epidemica, infectiöse Leberentzündung, wegen der er, ehe er in meine Behandlung kam, bereits in Behandlung des Staatskrankenhauses der Polizei und des SS-Lazarettes Karlsbades stand. Sein Zustand war damals sehr schlecht, sodass Dr. Rang in der Folgezeit bis Ende 1944 ununterbrochen in meiner Behandlung stand.

Ob Rang einen Vertreten hätte, weiss ich nicht. Ich kann mich erinnern, eine Bescheinigung zur Vorlage bei seinen Vorgesetzten ausgestellt zu haben in dem Sinne, dass er infolge seiner Erkrankun nicht voll dienstfähig sei und häufig aussetzen müsse. Ich weiss ganz genau, dass ich für Rang eine Bescheinigung ausstellen müsse, dass er alkoholische Exzesse streng zu vermeiden habe, da Rang wegen seiner charakterlichen Weichheit es nicht fertig brachte, sich diesbezüglich bei seinem Vorgesetztem durchzusetzen. Rang sagte mir damals, dass er mit dem General Müller sehr viel trinken müsse.

v. g. u.

Dr. Hans Focht

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht Bielefeld
4 a Sp.Js. 237/47.

Bielefeld, den 13. Juni 1947.

Anklageverfasser: Ass. Dr.Wilbrand.

Ich erhebe Anklage

gegen den Regierungsdirektor und SS-Standartenführer Dr.phil. Friedrich, Hermann R a n g , geb.am 9.4.1899 in Grottau, Bezirk Reichenberg, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, katholisch (früher gottgläubig), verheiratet,

auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1.September 1939
der geheimen Staatspolizei,
dem Sicherheitsdienst des Reichsführers der SS,
und der SS
als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass diese Organisationen für die Begehung von Handlungen benutzt wurden, die durch Art.VI der Satzungen des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind, nämlich: Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Tötungen in Konzentrationslagern, Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete, Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms und Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.

Beweismittel: a) Eigene Angaben des Angeschuldigten.
b) Zeugen:
1. Richard Roggon,
2. Dr.Ernst Jahr,
3. Walter Rendel,
4. Dr.Hans Focht und
5. Dr.Richard Burg,
zu 1 - 5 sämtlich im Lager Eselheide.

6. Dr.Emil Berndorff, z.Zt. Lager Fallingbostel.

c) Dokumente:

G.J. 5, 65, 66, 117, 119, 120, 121 und 122.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Der Angeschuldigte widmete sich nach bestandenem Abiturexamen dem landwirtschaftlichem Studium, welches er mit der Fachprüfung als Diplom-Landwirt abschloss. Er bereitete sich sodann für den Dienst des Lehramts an einer höheren landwirtschaftlichen Schule vor. In der Zeit von 1929 bis 1933 war er dann Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater in Oldenburg i.O.. 1932 ~~wurde~~ hat er bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Göttingen ~~zum~~ der Dr. phil. promoviert.

Am 1.10.1932 trat der Angeschuldigte der NSDAP bei und am 1.4.1933 der SS. Nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Partei im Jahre 1933 wurde er Pressereferent und Stabsleiter beim Gau-Amtsleiter für Agrarpolitik bei dem Landesbauernführer in Oldenburg. Im Januar 1934 trat er hauptamtlich dem Sicherheitsdienst in Berlin und München bei und wurde hier Pressereferent. Am 20.4.1935 wurde der Angeschuldigte zum geheimen Staatspolizeiamt Berlin zunächst als Stellvertreter und seit 1938 als Pressereferent versetzt. Von Januar 1940 bis März 1945 war er ununterbrochen im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin tätig und zwar zunächst im Pressereferat und sodann als Gruppenleiter und Abteilungsleiter. Der Angeschuldigte war zunächst Pressereferent und zwar von Januar 1940 bis zum Frühjahr 1941. Im Frühjahr 1941 wurde er dann Gruppenleiter von IV - C; dieses Amt bekleidete er bis Ende Januar 1943. Von Januar 1943 war der Angeschuldigte alsdann zunächst informatorisch in der Gruppe IV - D tätig, um im Juli 1943 dann der Leiter dieser Gruppe zu werden. Als dann im März 1944 das RSHA umorganisiert wurde, verlor der Angeschuldigte seinen Posten als Gruppenleiter;

er

er wurde Abteilungsleiter von IV - B - 3 und ab Dezember 1944 Abteilungsleiter von IV - A - 5. Im April 1945 wurde er dann zum Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark mit dem Sitz in Sonderburg ernannt.

Im Dezember 1936 wurde der Angeschuldigte zum Regierungsrat, im Juli 1940 zum Oberregierungsrat und am 30.1.1943 zum Regierungsdirektor ernannt. In der allgemeinen SS wurde er regelmässig befördert. Am 9.11.1938 war er bereits SS-Sturmbannführer. Ab dieser Zeit erhielt er dann den sogen. Angleichungsrang, sodass er im Jahre 1943 als Regierungsdirektor Standartenführer wurde.

II.

Im einzelnen gehörten folgende Gebiete zu der Tätigkeit des Angeschuldigten:

1. Presse und Schrifttum,
2. Schutzhaftangelegenheiten,
3. Verfehlungen von Parteigenossen,
4. Zentralkartei,
5. Zentralsichtvermerkstelle,
6. Besetzte Gebiete,
7. Nicht besetzte Gebiete:
   Südosten, naher Osten, ferner Osten, Südeuropa, Süd-und Mittelamerika,
8. Schutzdienst.

Der Angeschuldigte war als Gruppenleiter bezw. als Abteilungsleiter im Amt IV des RSHA in leitender Stellung tätig.

Kraft seiner Stellung hat der Angeschuldigte von Handlungen Kenntnis erlangt, auf Grund deren das Nürnberger Urteil die geheime Staatspolizei für eine verbrecherische Organisation erklärt hat. Die Kenntnis des Angeschuldigten ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass er als Pressereferent im RSHA auch während des Krieges tätig war. Als Pressereferent oblag ihm die Überprüfung und die Beschaffung von ausländischem Schrifttum. Der Angeschuldigte hat somit Kenntnis gehabt von den „Handlungen," die während des Krieges sowohl von feindlicher wie auch von neutraler Seite der geheimen Staatspolizei,

der SS und dem Sicherheitsdienst als verbrecherische Handlungen vorgeworfen wurden.

Kraft seiner Stellung als Referent für Vergehen innerhalb der Partei hat der Angeschuldigte Kenntnis von den Übergriffen erhalten, die Angehörige der Partei sich dienstlich in den von Deutschland besetzten Gebieten haben zuschulden kommen lassen.

Kraft seiner Stellung als Gruppenleiter von IV - C hat der Angeschuldigte sich massgeblich an der Einweisung von Personen in Konzentrationsläger beteiligt. Zu dieser Gruppe gehörte das sogen. Schutzhaftreferat, welches von Dr.Berndorff geleitet wurde. Dr.Berndorff war es, der mit Wissen von dem Angeschuldigten sich des Faksimilestempels von Heydrich und Kaltenbrunner bediente und hierdurch tausende und abertausende von Personen in die Konzentrationsläger einwies. Als Gruppenleiter war es dem Angeschuldigten bekannt, dass Dr.Berndorff dann selbständig die Schutzhaftbefehle ausstellen konnte, wenn das entsprechende Sachreferat des RSHA dem Schutzhaftbefehl zustimmte. Lediglich, wenn es sich bei den Betroffenen um Personen handelte, die im öffentlichen Leben standen, z.B. Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Schriftsteller, Seelsorger usw., dann bedurfte der Schutzhaftbefehl der Gegenzeichnung des Angeschuldigten selbst. Der Angeschuldigte ist daher verantwortlich dafür, dass während des Krieges eine unendlich grosse Anzahl dieser Personen in die Konzentrationsläger verbracht wurden.

Den Angeschuldigten ist aber auch als Gruppenleiter der Erlass vom 6.1.1943 (G.J.117) über Durchführungsbestimmungen für Exekutionen in Konzentrationsläger bekannt, wenn er nicht sogar für diesen Erlass mitverantwortlich ist. Zu der Zeit, als der Erlass veröffentlicht wurde, war der Angeschuldigte Gruppenleiter von IV. - D; der Erlass trägt das Aktenzeichen des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei:

S IV - D 2 - 450/42 g - 81.

Zwar will der Angeschuldigte die Verantwortlichkeit und die Kenntnis von diesem Erlass mit der Behauptung von sich abweisen, dass er zu dieser fraglichen Zeit

nicht

57

nicht mehr Gruppenleiter von IV - D war. In seiner Vernehmung vom 3.6.1947 erklärt er unter Hinweis auf diesen Erlass, dass er lediglich bis Anfang Januar 1943 Gruppenleiter von IV - D war (Blatt 28 d.A.). Jedoch in der Anlage zum Vernehmungsprotokoll vom 8.5.1947 (Blatt 2 d.A.) erklärt er, dass er bis Ende Januar 1943 Gruppenleiter von IV - D war. Der Angeschuldigte hat daher diesen fraglichen Erlass gekannt, selbst dann, wenn er nur bis zum Beginn des Januar 1943 Gruppenleiter gewesen wäre, denn es ist allgemein bekannt, dass derartige Erlasse einer gewissen Vorbereitung bedürfen und dass auch diese Vorbereitungen nur mit Wissen der Sachbearbeiter oder Referenten bezw. Abteilungs-oder Gruppenleiter durchgeführt werden können. Dem Angeschuldigten als Gruppenleiter war auch der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes vom 17.12.1942 bekannt (G.J.121). Der Angeschuldigte war zu dieser Zeit nämlich Gruppenleiter von IV - C. Der Erlass ist, der Einlassung des Angeschuldigten zu Folge, vom Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, persönlich bearbeitet worden. Der Erlass hat zum Inhalt die Forderung, aus kriegswichtigen Gründen 35.000 arbeitsfähige Häftlinge in die Konzentrationsläger einzuweisen. Zum Schluss sagt dann dieser Erlass:

"Die Listen sind an das RSHA, Referat IV - C - 2 , einzusenden."

Aus dieser Tatsache ergibt sich eindeutig, dass der Angeschuldigte bereits vor dem Erlass Kenntnis von dem Inhalt desselben hatte oder aber nach Absendung des Erlasses an die Adressaten Kenntnis von demselben erhielt.

Der Angeschuldigte ist aber geständig, den Erlass über die Einstufung der Konzentrationslager (G.J. 119 und 120) gekannt zu haben.

Kraft seiner Stellung als Gruppenleiter von IV - D hat der Angeschuldigte auch Kenntnis von dem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes vom 4.3.1944 über Massnahmen gegen wiederergriffene, flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nicht arbeitende Unteroffiziere, mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gehabt (G.J. 5). Der Angeschuldigte war bis Ende März 1944 Leiter von IV - D. Der fragliche Erlass trägt das Aktenzeichen:

IV D 5 d.

Als

Als Gruppenleiter hat der Angeschuldigte von der Existenz dieses Erlasses gewusst. Selbst sein Referent, der Zeuge Dr.Berndorff, kann die Existenz dieses Erlasses nicht bestreiten. Der Angeschuldigte will sein angebliches Nichtwissen damit begründen, dass er wegen Krankheit einen ständigen Vertreter gehabt habe, der seinerseits für diese Dinge verantwortlich wäre. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Einlassung zutreffend ist oder nicht. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Tatsache, dass Erlasse einer erheblichen Vorarbeit bedürfen, hat der Angeschuldigte somit Kenntnis von den Vorarbeiten für diesen Erlass gehabt. Kraft seiner Stellung als Gruppenleiter von IV D hat der Angeschuldigte auch Kenntnis der Erlasse gehabt, die sich mit der Behandlung und dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten befassen.(G.J. 65 u.66). Zwar sind diese Erlasse herausgegeben zu der Zeit, zu der der Angeschuldigte noch nicht Gruppenleiter von IV - D war. Diese Erlasse sind aber inhaltlich derartig bedeutend und von grundsätzlicher Natur, dass mit absoluter Sicherheit zu sagen ist, der Angeschuldigte hat diese Erlasse,als er später Gruppenleiter von IV - D wurde, gekannt.

III.

Im einzelnen ist bezüglich der Kenntnis des Angeschuldigten hinsichtlich der verbrecherischen Handlungen der Gestapo, des Sicherheitsdienstes und der SS auf Grund der getätigten Vernehmungen bezw. seiner Einlassung folgendes festzustellen:

1. Bezüglich der Behandlung der Juden wusste der Angeschuldigte, dass diese gegen ihren Willen aus ihren bisherigen Wohnsitzen in neue Aufenthaltsgebiete, die ihnen zwangsweise zugewiesen wurden, verbracht werden sollten und letztlich auch verbracht wurden. Der Angeschuldigte gibt zu, die Judenaussiedlungsaktionen im Generalgouvernement gekannt zu haben. Ihm war ferner bekannt, dass die Juden aus Ungarn ebenfalls in das Generalgouvernement ausgesiedelt wurden, wobei es gleichgültig ist, ob diese letztere Aktion mit Wissen und Willen der ungarischen Regierung stattfand. Auch

die

52

die Verbringung von reichsdeutschen Juden nach Theresienstadt im Protektorat Böhmen und Mähren war ihm bekannt. Dem Angeschuldigten war fernerhin bekannt, dass es sich hier um eine zwangsweise Aussiedelung handelte, die gegen den Willen der Betroffenen stattfand.

2. Der Angeschuldigte bestreitet nicht, Kenntnis von Grausamkeitsakten innerhalb der Konzentrationslager gehabt zu haben und gibt zu, diese Kenntnis durch die Auslandspresse erhalten zu haben. In der ausländischen Presse seien des öfteren Artikel über die Behandlung von Konzentrationslagerinsassen enthalten gewesen. Darin sei der Vorwurf erhoben worden, die Insassen würden grausam behandelt und sie würden geschlagen. Der Angeschuldigte bestreitet jedoch, von Tötungen innerhalb der Konzentrationslager durch die ausländische Presse gelesen zu haben. Diese Schutzeinlassung ist unglaubwürdig, denn durch die Abteilung "Schutzhaftangelegenheiten" liefen nicht nur sämtliche Vorschläge betr.die Einweisung in Konzentrationslägern, sondern auch Entlassungen aus denselben. Dem Angeschuldigten mussten daher auch dienstlich die Fälle gemeldet worden sein, in denen Insassen von Konzentrationslägern gestorben waren. Er hatte daher Kenntnis von der anormal hohen Sterblichkeitsziffer der Konzentrationslagerinsassen. Diese Sterblichkeitsziffer aber war so hoch, dass sie mit dem natürlichen Ablauf eines menschlichen Lebens nicht im Einklang zu bringen war. Der Angeschuldigte musste sich sagen, dass hier auf widerrechtliche Art und Weise Menschen getötet wurden.

3. Der Angeschuldigte gibt weiterhin zu, Kenntnis von den Übergriffen innerhalb der von Deutschland besetzten Gebiete gehabt zu haben. Als besonderen Fall greift der Angeschuldigte die Angelegenheiten Beutel und Lasch heraus. Beutel war im Jahre 1939 oder 1940 Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im Distrikt Warschau, während Dr.Lasch Gouverneur zunächst des Distriktes Radom und später des Distriktes Galizien war. Beide Personen haben sich während ihrer Tätigkeit im Generalgouvernement widerrechtlich und in schamlosester Weise bereichert, indem sie Wertgegenstände aller Art sich aneigneten und versuchten, diese ins Reich zu verbringen. Wenn auch in diesen Fällen gegen diese Leute vorgegangen wurde, so boten sie doch Anlass, allgemeine Schlüsse auf die gesetzwidrigen Verhältnisse in den besetzten Gebieten zu ziehen.

Was

4

Was die Anwerbung von ausländischen Arbeitern angeht, so war dem Angeschuldigten bekannt, dass Bürgermeister von Gemeinden amtlich die Auflage erhielten, eine gewisse Anzahl von Arbeitern für das Reich aufzustellen. Der Angeschuldigte wusste also, dass zumindest der grösste Teil der ausländischen Arbeiter freiwillig nicht die Grenze des Deutschen Reiches überschritten haben.

IV.

Der Angeschuldigte ist daher im Sinne der Anklage überführt. Er hat Kenntnis gehabt von den Handlungen, die durch Art.VI der Satzungen des internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind, nämlich: Verfolgung und Ausrottung der Juden, Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete und Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms.

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Hauptverhandlung, den Angeschuldigten und die Zeugen zu laden und dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger zu stellen.

9/11.

Hier
21.11/6.

Am Sitztage

F. Wilhelms.

An den Herrn

Vorsitzenden des Spruchgerichts

in B i e l e f e l d .

Dr. phil. Friedrich Rang
Z. C. Z. C. - D 27 -

23.6.47

An den
Herrn Vorsitzenden der Spruchkammer I
in B i e l e f e l d.

Anklagebehörde
bei dem Spruchgericht
in Bielefeld
Eing. 27. Juni 1947
Bd. Anl.

Aktenzeichen: 4a Sp. Js. 237/47

A. Ich beantrage eingangs zu prüfen, ob der Antrag des Öffentlichen Anklägers auf Eröffnung der mündlichen Hauptverhandlung mit den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist.

1.) Der Angeschuldigte wurde am 24.8.1939 zur Wehrmacht einberufen. Nach seiner Rückkehr im Januar 1940 wurde er auf Anordnung des Personalchefs des RSHA Dr. Best dem Amt IV wiederum als Pressereferent zur Dienstleistung überstellt. Auf Grund der im deutschen Beamtengesetz von 1937 niedergelegten Gehorsamspflicht, der einschlägigen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches, denen der Angeschuldigte mit Beginn des Krieges als Angehöriger der Sicherheitspolizei unterworfen war, blieb ihm keine andere Wahl, als diesem Befehle nachzukommen, wenn er sich und seine Familie nicht erhöhten Gefahren für Leib und Leben aussetzen wollte.

2.) Der Angeschuldigte hat ausserdem während des Krieges trotz der ihm bekannten Gefahren für Leib und Leben, die ihm aus einem solchen Handeln erwachsen konnten, zweimal versucht, aus der Organisation der Gestapo auszutreten. (Vernehmung vom 8.5.47 Blatt 2). Der Angeschuldigte ist Diplomlandwirt und hatte auf Grund seiner Studien und bereits gesammelten Berufserfahrungen den verständlichen Wunsch, wieder eine Arbeit in seinem alten Fachgebiet aufzunehmen. Seine beiden Ersuchen wurden in deutlicher und nicht zu verkennender Weise abgelehnt. Er hat damit in seiner Stellung und in dem bei ihm natürlich vorhandenen Bewusstsein aller mit solchen Gesuchen verbundenen Gefahren alles getan, was billigerweise von ihm verlangt werden kann. Der Angeschuldigte war ferner in keiner Weise an Handlungen krimineller Natur persönlich beteiligt, wie auf Grund seiner eingehenden Überprüfung von englischer Seite in dem Vernehmungslager Bad Nenndorf festgestellt werden konnte.

Unter Berücksichtigung des § 54 RStGB muss bei dem Angeschuldigten die Verordnung Nr. 69 der Militärregierung vom 13.12.46, Art. 8 Gruppe B, Absatz 5 Anwendung finden, in der ausgeführt wird, dass

dass alle die Personen aus dem verbrecherischen Kreis ausscheiden, die vom Staate in einer Weise zur Mitgliedschaft gezwungen wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb, wenn sie selbst keine verbrecherischen Handlungen begangen haben.

B. Falls die Anordnung der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten bleibt, werden die folgenden Beweisanträge gestellt.

1.) Die Anklagebehörde behauptet,
dass der Angeschuldigte während des Krieges Angehöriger des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS gewesen ist.
Beweisantrag:
Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte zu keiner Zeit während des Krieges eine Stellung im Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS (Inlands- und Auslandsnachrichtendienst, Ämter III, VI, VII RSHA) innegehabt oder ausgeübt hat.
Beweis:
Zeugnis des a) Regierungsrats Dr. Ernst Jahr,
b) des Kriminalrats Dr. Richard Burg,
beide 7. C.I.C. Eselheide.

2.) Die Anklagebehörde behauptet:,
dass der Angeschuldigte nach dem 1.9.1939 bis zum 8.6.5.45 der SS als Mitglied angehört hat.
Beweisantrag:
Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte während des Krieges der SS als Mitglied im Sinne des Nürnberger Urteils nicht angehört hat.
Der Angeschuldigte trat am 1.4.33 in die Allg.-SS ein. Durch seine Überstellung zum SD-Hauptamt im Januar 1934 schied er automatisch aus der Allg.-SS aus. Am 20.4.35 wurde er zunächst zum Geheimen Staatspolizeiamt kommandiert. Seine endgültige Übernahme in das Gestapa erfolgte jedoch erst im Dezember 1936 unter Ernennung zum Regierungsrat. Mit dieser seiner Berufung in das Beamtenverhältnis (Regierungsrat) endete seine Tätigkeit als hauptamtlicher SD-Führer. Er bekleidete im Dezember 1936 den Rang eines SS-Hauptsturmführers im SD. Seine weiteren Beförderungen innerhalb der Rangliste der inaktiven SD-Führer zum 9.11.38 zum SS.Sturmbannführer im SD, im Herbst 1940 zum SS-Obersturmbannführer im SD, und am 20.6.1943 zum Standartenführer im SD sind dementsprechend lediglich als Angleichungsdienstgrade zu werten, die automatisch mit seinen Beförderungen im Beamtenverhältnis und zwar im Sommer 1940 zum Oberregierungsrat und am 30.1.1943 zum Regierungsdirektor verbunden waren.

Dass es sich bei diesen SS-Führerrängen um reine Angleichungsdienstgrade handelte, wird schon allein durch die Tatsache bewiesen, dass ihre Verleihungen erst nach den entsprechenden Beförderungen als Beamter erfolgten. Die Beförderung zum SS-Sturmbannführer im SD am 9.11.1938 ist als erster Angleichungsdienstgrad entsprechend seiner Beamtenstellung als Regierungsrat zu werten. Sie erfolgte im Zuge des allgemeinen Dienstgradangleichungsverfahrens, welches im Jahre 1938/1939 zur Durchführung gelangte. Die Rangträger, die wie der Angeschuldigte im Wege der sogenannten Angleichung an Beamtendienstgrade einen SS-Rang bekamen, (z.B. Polizeigenerale mit den Rängen vom SS-Brigadeführer aufwärts) gehören nicht zum Kreis der vom Nürnberger Urteil erfassten Personen. Soweit diese nicht einer angeglichene anderen für verbrecherisch erklärten Gruppe als SS-Führer angehörten, (z.B. Sachbearbeiter im AmtIII oder IV des RSHA) sind sie grösstenteils bereits von den britischen Dienststellen aus der Internierung entlassen bezw. überhaupt nicht verhaftet worden. (z.B. Alle Angehörigen der nichtverurteilten Kriminalpolizei mit SS-Angleichungsdienstgraden) Entlassen werden auch die Angehörigen der Gestapo, die während des Krieges keine Dienststellungen im Amt IV (Gestapo) innehatten sowie das vom Nürnberger Urteil ausdrücklich ausgenommene Gestapo-Büropersonal (Telefonisten, Boten, Fahrer), auch dann, wenn sie einen SS-Dienstgrad besassen wie z.B. ein Kraftfahrer der Gestapo mit dem SS-Dienstgrad Oberscharführer, oder ein Regierungsrat der Gestapo, der während des Krieges in den Ämtern I, II oder V verwendet wurde, oder zur Wehrmacht eingezogen war oder in seine Stelle aufgrund des RSHA tätig war.

Beweis: a) Zeugnis des Dr. Ernst Jahr,
b) des Staatsanwalt Müller, Bielefeld,
c) Eselheide Dokument: SD Nr. 100.

XXXX
3.) Die Anklagebehörde behauptet:
dass der Angeschuldigte als Gruppenleiter bezw. als Abteilungsleiter im Amt IV des RSHA in leitender Stellung tätig gewesen sei.

Beweisantrag:
Erhebung des Beweises, dass die Stellung des Angeschuldigten im Amt IV des RSHA keine derartige war, dass er von den der Gestapo zur Last gelegten Handlungen zwingend Kenntnis erhalte; dass er insbesondere in den Gruppe IV C und IV D des Amt IV RSHA tatsächlich keine leitende und alles übersehende Stellung

Stellung innegehabt hat.

a) Der Angeschuldigte bekleidete allerdings vom Frühjahr 1941 bis Januar 1943, von Juli 43 bis März 44 und von April 44 bis März 45 die Dienststellung eines Gruppenleiters bezw. eines Abteilungsleiters im Amt IV. Es kann auch nicht bestritten werden, dass diese Dienststellung im Rahmen der Anklage als bedeutend für die Kenntnis des verbrecherischen Charakters der Organisation gewertet werden muss. Das tatsächliche Bild und die tatsächlichen Befugnissen eines Gruppenleiters bezw. Abteilungsleiters im Amt IV liegen jedoch weit unter dem Rahmen der Bedeutung, den der Aussenstehende auf den ersten Blick vermuten darf.

Die Dienststellung eines Gruppenleiters wurde in allen Ämtern des RSHA im Jahre 1941 geschaffen. Im Gegensatz zu anderen Ämtern wurde speziell im Amt IV diese neugeschaffene Dienststellung von Seiten des Amtschefs, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Müller, als überflüssig bewertet und dementsprechend behandelt. Der Amtschef verkehrte deshalb auch in der Folgezeit unmittelbar mit seinen Referenten, d.h. er überging bewusst die Gruppenleiter entsprechend seiner bisher gewohnten Arbeitsweise. Es war eine allgemein bekannte Tatsache, dass gerade die Gruppenleiter im Amt IV auf ihren Arbeitsgebieten schlechter und ungenauer unterrichtet waren als ihre eigenen Referenten.

Beweis:

Zeugnis des Kriminalrat Dr. Burg, Regierungsrat Dr. Ernst Jahr,

b) Der Angeschuldigte war während der Zeit seiner Dienststellung als Gruppenleiter durch langandauernde Krankheiten, insbesondere seit 1943, ander Ausübung seines Dienstes gehindert. Er litt von Ende März 1942 bis Mitte Mai 1942 an einer Kiefervereiterung, die einen operativen Eingriff durch Prof. Dr. Wassmund, Berlin, notwendig machte. Ende August 1943 bis Ende Oktober 1943 lag der Angeschuldigte an infektiöser Gelbsucht krank im Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin und anschliessend im SS- und Polizeilazarett in Karlsbad. Bis Ende 1944 war er wegen einer hartnäckigen Erkrankung der Leber- Gallenwege ständig in ambulanter Behandlung im SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde. Während dieser ganzen Monate konnte er den Dienst als Gruppenleiter und Abteilungsleiter nur sporadisch und bedingt versehen. Eine völlige Wiederherstellung des Angeschuldigten ist bis heute noch nicht erfolgt. So lag er z.B. während

während seiner Internierung vom 24. Oktober 46 bis 15. April 47 in der chirurgischen Abteilung des Camp- Hospitals Eselheide. Hier musste er zweimal operiert werden und schwebte während langer Monate in ständiger Lebensgefahr. Er befindet sich seit seiner Entlassung aus dem Hospital am 15.4.47 in ständiger Behandlung des zuständigen Compound-Arztes D , in dessen Krankenrevier er wegen seiner andauernden Beschwerden untergebracht ist.

Beweis:

Zeugnis des Dr. med. Hans Focht, Eselheide, des Prof. Dr. H. Schmidt, Facharzt für Chirurgie, früher Eselheide, jetzt Remscheid, des Dr. med. Hans Dolhaine, Compound-Arzt D.

c) Infolge der dauernden Erkrankungen und seines geschwächten Gesundheitszustandes erhielt der Angeschuldigte ab Dezember 1943 bis zur Umorganisation des Amts IV im April 1944 den Oberregierungsrat Lischka als ständigen Vertreter. Lischka bearbeitete während dieser Zeit auf ausdrückliche Weisung des Amtschefs IV völlig selbständig die Referate IV D 2 , IV D 3 und IV D 5. Die genannten Referate arbeiteten unter Lischka als selbständige Untergruppe, die sachlich von den verbliebenen Arbeitsgebieten des Angeschuldigten völlig getrennt waren. Dies wird um so mehr durch die Tatsache bewiesen, als Lischka nach der Umorganisation die Abteilung IV B 2 führte, in der die oben genannten früheren Referate IV D 2 und IV D 5 sowie die wesentlichsten Sachgebiete des Referates IV D 3 aufgegangen waren.

Beweis:

Zeugnis des Dr. Richard Burg, des Oberregierungsrats Kurt Lischka (früher Lager Hemer).

Aus den ausgeführten Tatsachen a) bis c), die durch entsprechende Zeugnisse und Zeugenaussagen erhärtet werden, geht eindeutig hervor, dass der Angeschuldigte in der Praxis nicht die Stellung eingenommen hat, die seine Dienststellung als Gruppenleiter vermuten lässt. Seine Kenntnis von vorgeworfenen Handlungen der Gestapo kann deshalb nicht grundsätzlich kraft seiner Stellung behauptet werden. Die Anklagebehörde wird vielmehr die Aufgabe haben, diese Kenntnis in jedem speziellen Falle durch Tatsachen nachzuweisen.

4.) Die Anklagebehörde behauptet:

dass der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Vertreter im Amt IV des RSHA Kenntnis von verbrecherischen Handlungen

Handlungen gehabt hat, die während des Krieges von feindlicher wie neutraler Seite der Gestapo vorgeworfen wurde.

Beweisantrag:

Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte während des Krieges in seiner Eigenschaft als Pressereferent von Januar 1940 bis Frühjahr 1941 und von Januar 1943 bis März 1944 nicht unbedingt die Glaubwürdigkeit der eingelaufenen Pressemeldungen annehmen konnte. Es kann nicht bestritten werden, dass dem Angeschuldigten während der oben genannten Zeit Meldungen und Nachrichten zur Kenntnis gelangten, die von angeblich verbrecherischen Handlungen seiner Organisation berichteten. Auf Grund der Erfahrungen des ersten Weltkrieges und der Vorkriegszeit von 1933 bis 1939 sowie der allgemein bekannten Tatsache, Presse und Rundfunk als Kampfmittel der eigenen politischen und militärischen Zielsetzung einzusetzen, ergibt sich jedoch die Berechtigung, allen Nachrichten solcher Art zunächst keinen Glauben zu schenken. Diese Berechtigung ist um so stärker in Kriegszeiten zu unterstreichen.

In speziellem Falle kommt hinzu, dass der Abgeschuldigte die Verbindungsstelle zwischen dem Reichspropagandaministerium und dem Amt IV immer wieder dem Propagandaministerium gegenüber die offizielle Stellungnahme des Amtes IV zu solchen Nachrichten durchzugeben hatte. Der Angeschuldigte handelte hierbei nicht selbständig oder aus eigener Verantwortung. Er war vielmehr gezwungen bei allen Nachrichten, deren Wahrheitsgehalt auf Ersuchen des Propagandaministeriums festgestellt werden sollte, beim Amtschef IV anzufragen. Die dort erteilten Antworten, die in mehr oder weniger scharfer Form immer wieder den tendenziösen Charakter der betreffenden Nachricht zum Ausdruck brachten, mussten zusätzlich in dem Angeschuldigten den Eindruck einer systematisch gesteuerten Lügenpresse erwecken. Letzhin muss erwähnt werden, dass der Angeschuldigte von Seiten des Propagandaministeriums laufend die Unterlagen des sogenannten " Lügenabwehrdienstes " erhielt, aus denen ebenfalls eine starke Berechtigung, jeder ausländischen Nachricht mit Vorsicht und Zweifel begegnen zu müssen, hergeleitet werden durfte.

Beweis:

Zeugnis des Dr. Ernst Jahr, Oberregierungsrat Heiner Kurzbein, Eselheide, ehemaliger Leiter des Reichsbildarchivs, Hans Fritzsche, ehem. Leiter der Presseabteilung des Reichspropagandaministeriums, Dr. Otto Dietrich, früherer Reichspressechef.

Vorlage der bekannten Bücher: a) " Weltpresse ohne Maske" von

85

von Dr. Otto Dietrich, Gauverlag "Rote Erde", b) " England" Standardwerk von Prof- Wilhelm Dibelius, 1925 DVA Stuttgart-Berlin.

Die genannten Zeugen und aufgeführten Dokumente können unterstreichen, mit welcher Vorsicht jeder Nachricht während des Krieges begegnet werden musste. Sie besagen damit aber auch, dass der Angeschuldigte aus ihnen nicht unbedingt auf den verbrecherischen Charakter seiner Organisation schliessen konnte, selbst wenn in Einzelfällen die Wahrheit einer Meldung von Seiten seiner Vorgesetzten oder aus eigener Kenntnis hätte zugegeben werden müssen. Einzelerscheinungen krimineller Natur lassen sich bisweilen bei jeder Staatsorganisation, gleich welcher Nation, feststellen, ohne dass damit der verbrecherische Charakter der betr. Organisation bewiesen wäre.

5.) Die Anklagebehörde behauptet,

dass der Angeschuldigte als Gruppenleiter IV C mitverantwortlich an der Einweisung von Abertausenden von Personen in Konzentrationsläger gewesen sei und von diesen Masseneinweisungen gewusst habe.

Beweisantrag:

Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte nur von den Fällen Kenntnis erhalten hat, die seiner Gegenzeichnung als verantwortlicher Gruppenleiter unterlagen. Mit anderen Worten, dass der Angeschuldigte nur von einer verhältnismässig niedrigen Einweisungszahl Kenntnis haben konnte, die niemals in irgendeinem Stärkeverhältnis zu der von der Anklagebehörde behaupteten Zahl stand. Es ist richtig, dass das Referat Schutzhaft ein Bestandteil der Gruppe IV C und DR. Berndorff Leiter dieses Referates war. Es ist aber nicht richtig, dass der Angeschuldigte von jedem einzelnen Schutzhaftbefehl seitens des Referatsleiters in Kenntnis gesetzt wurde, da das Recht der Bestätigung der Schutzhaft von Seiten des Amtschefs IV in allgemeinen Fällen ohne Mitwirkung des Gruppenleiters auf den Schutzhaftreferenten delegiert war. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass durch das Amt IV nur politische Fälle bearbeitet wurden, d.h. also nicht die Fälle, die Sache des Amtes V RSHA waren. (Berufsverbrecher, Sicherheitsverwahrte, Asoziale u.s.w.) Aus der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle schieden ferner alle Vorgänge aus, die sich mit der Einweisung von Juden und von Personen aus den besetzten Gebieten befassten. Erstere wurden von einem völlig getrennten Referat IV B 4,

IV B 4, letztere bei dem zuständigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei des betreffenden Landes bearbeitet. Das Schutzhaftreferat hatte sich grundsätzlich nur mit Personen deutscher Nationalität auseinanderzusetzen, die aus politischen Sicherheitsgründen in ein Konzentrationslager einzuweisen waren. Der Angeschuldigte bestreitet zwar nicht die Gegenzeichnung von Schutzhaftbefehlen, die Personen des öffentlichen Lebens betrafen, soweit sie durch seine Hand gingen. Während nun aber die Zahl dieser politischen Fälle, die durch das Schutzhaftreferat bearbeitet wurden, in keinem Verhältnis zu der Zahl stand, die bei Ende des Krieges in den Konzentrationslagern festgestellt werden mussten, stand wiederum die Zahl der vom Angeschuldigten gegengezeichneten Schutzhaftanordnungen in einem nicht zu nennenden Verhältnis zu der Gesamtzahl der vom Schutzhaftreferat bearbeiteten Fälle. Dies gilt um so mehr, da der Angeschuldigte ja nur von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 und auch nur im Rahmen seiner Gesamtbetätigung als Gruppenleiter IV C sich mit Schutzhaftangelegenheiten befasst hat. Es kann deshalb nicht davon die Rede sein, dass der Angeschuldigte als mitverantwortlich für die Einweisungen von Abertausenden von Personen in die Konzentrationslager angesehen werden müsse.

Beweis: Zeugnis des a) Polizeiinspektor Walter Rendel, b) Polizeiinspektor Richard Roggon, beide Eselheide, c) Dr. Emil Berndorff, Lager Fallingbostel.

6.) Die Anklagebehörde behauptet,

dass dem Angeschuldigte die Durchführungsbestimmungen für Exekutionen in Konzentrationslagern vom 6.1.1943 (G.J.117) bekannt gewesen seien, wenn er nicht sogar für diesen Erlass mitverantwortlich gewesen sei. Diese Behauptung wird unterbaut mit dem Hinweis, dass der Erlass das Aktenzeichen IV D 2 trage und aus einer Zeit stamme, in der der Angeschuldigte der Gruppe IV D gewesen sei.

Beweisantrag:

Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte aus rein zeitlichen Gründen von diesem Erlass keine Kenntnis haben konnte. Der Angeschuldigte war von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Gruppenleiter IV C. Ab Januar 1943 bis Juli 1943 war der Angeschuldigte nur informatorisch in der Gruppe IV D tätig, ohne überhaupt dort eine Amtshandlung vorzunehmen, geschweige denn eine leitende Stellung ausgeübt zu haben. Seine Ernennung zum Gruppenleiter IV D erfolgte erst im Juli 1943. Die Anklagebehörde bestreitet dies auch nicht auf Seite 2/I der Anklageschrift, während auf Seite 4 und 5 teilweise das Gegenteil behauptet wird.

wird. Anscheinend sind hier die beiden strittigen aber in diesem Zusammenhang bedeutenden Bezeichnungen IV D und IV C verwechselt worden. Der Angeschuldigte kann zwar nicht bestreiten, dass sich in seinen Vernehmungsprotokollen (Blatt 28 und Blatt 2 der Akte) ein gewisser Widerspruch ergibt. Es ist jedoch dem Angeschuldigten heute nicht mehr gegenwärtig, ob er Anfang oder Januar 1943 (etwa 20. Januar) als Leiter der Gruppe IV C ausschied, bezw. zur informatorischen Unterrichtung - aber ohne amtliche und leitende Eigenschaft - in die Gruppe IV D eintrat. Die von der Anklagebehörde genannten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen in Konzentrationslagern (G.J.117) sind aber Gegenstand eines Erlasses vom 6.1.43. Dieser Erlass trägt übrigens nur die Bezeichung : " Durchführungsbestimmungen für Exekutionen " ohne den Zusatz " in Konzentrationslagern ", wie es die Anklage behauptet. Die betreffenden Bestimmungen wurden also vorbereitet und traten in Kraft zu einer Zeit, in der der Angeschuldigte mit der Gruppe IV D noch nicht das geringste zu tun hatte. Selbst wenn man den für den Angeschuldigten ungünstigsten Fall annimmt, dass er bereits Anfang Januar 1943 zur informatorischen Einarbeit mit der Gruppe IV D in Berührung kam, wird die Anklagebehörde niemals die Behauptung aufrecht erhalten können, dass der Angeschuldigte an der Vorbereitung dieses Erlasses beteiligt gewesen ist oder von der Existenz dieses Erlasses in Kenntnis gesetzt sein muss. Der betr. Erlass lief unter der Geheimhaltungsstufe " Geheim" . Es war nicht nur nicht üblich, sondern sogar verboten, Personen in Kenntnis von Verschlussachen zu setzen, die nicht unmittelbar und direkt für den Ablauf ihrer Arbeit von diesen Dingen Kenntnis erhalten mussten. Dies traf bei dem Angeschuldigten in keiner Weise zu. Seine informatorische Tätigkeit erstreckte sich lediglich auf Einarbeit in allgemeine Fragen und Probleme der einzelnen Referate. Hinzu kommt, dass den einzelnen Referatsleitern von IV D die spätere Verwendung des Angeschuldigten als Gruppenleiter IV D zu diesem Zeitpunkt noch völlig unbekannt war.

7.) Die Anklagebehörde behauptet,
dass dem Angeschuldigten der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.12.1942 (G.J.121) bekannt gewesen sei. Im Gegensatz zu einigen Zeilen vorher in der Anklageschrift stellt sie hier wieder fest, dass der Angeschuldigte Gruppenleiter IV C zur Zeit der Herausgabe dieses Erlasses gewesen ist.
Beweisantrag:
Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte von dem betreffenden

betreffenden Erlass (G.J.121) nicht unbedingt Kenntnis haben musste. Der Vertreter der Anklage ist im Recht mit seiner Feststellung, dass der Angeschuldigte zur Zeit der Inkraftsetzung des Erlasses noch Gruppenleiter IV C gewesen ist. Der Erlass trägt die Nr. IV - 656/42. Hieraus geht aber eindeutig hervor, dass das betreffende Schriftstück ausschliesslich vom Amtschef IV bearbeitet worden ist. Dies wird ferner durch die Unterschrift des Erlasses erhärtet. Die Tatsache, dass ~~der Angeschuldigte~~ der Angeschuldigte von der Existenz dieses Erlasses Kenntnis haben musste, wird hergeleitet aus dem Umstand, dass die Listen der zu erfassenden Häftlinge an das Referat IV C 2 einzusenden seien. (G.J.121 Seite 2, III, Absatz 5) Demgegenüber wird ausdrücklich bemerkt, dass sich der Angeschuldigte an diesen Erlass nicht erinnern kann. Die Gründe hierzu sind die folgenden:
Der Aktenweg vom Amtschef IV (Prinz-Albrechtstrasse 8) zu dem zuständigen Schutzhaftreferenten (Steglitz, Wrangelstrasse) ging grundsätzlich nicht über die Person des Angeschuldigten u. d damaligen Gruppenleiters IV C (Wilhelmstrasse). Es war nämlich nicht üblich, den Gruppenleiter direkt von Erlassen dieser Art in Kenntnis zu setzen. Seine Kenntnisnahme rührte allgemein gesehen also nur aus einer persönlichen Unterrichtung des zuständigen Referatsleiters unter nachträglicher Zuleitung eines solchen Erlasses. Der Erlass trägt ferner das Datum vom 17.12.1942 er erreichte also das entsprechende Referat frühestens zu einer Zeit, in der bereits Weihnachtliche Diensteinschränkungen angenommen werden müssen. Der Inhalt des Erlasses ist ausserdem so, dass der Referatsleiter keine Veranlassung sehen konnte, ihn bevorzugt und beschleunigt dem zuständigen Gruppenleiter zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Kenntnis des Angeschuldigten war also frühestens in den ersten Januartagen des Jahres 1943 möglich. Wird weiterhin bedacht, dass der Angeschuldigte im Januar 1943 als Leiter der Gruppe IV C ausschied, und dass diese Tatsache allen Referenten seiner Gruppe bekannt war, so muss es einleuchten und als glaubwürdig erscheinen, wenn der Angeschuldigte zu diesem Erlass (G.J.Nr.121) äussert, ihn nicht gesehen oder von ihm Kenntnis erhalten zu haben.

Beweis:

Zeugnis des Regierungsrat Franz Schulz, Oberregierungsrat Walter Renken, Kriminalrat Heinz Sader,× sämtl. Eselheide, Dr. Emil Berndorff, Lallingbostel.

× Krim. Dir. d. Kat. Schäfer

8.) Die Anklagebehörde behauptet,
dass der Angeschuldigte als Gruppenleiter IV D Kenntnis von dem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.3.1944, dem sogenannten Kugelerlass (G.J.Nr. 5) gehabt habe.
Beweiserhebung:
Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte von diesem Erlass auf Grund der folgenden Tatsachen keine Kenntnis haben konnte:

Der Angeschuldigte war zwar nach aussen hin von Juli 1943 bis März 1944 Gruppenleiter IV D. Ihm zur Seite wurde jedoch ab Dezember 1943 ein ständiger Vertreter mit der völlig selbständigen Untergruppe, bestehend aus den Referaten IV D 2, IV D 3, und IV D 5 gestellt. Diese sonst nicht übliche Massnahme lag begründet in dem geschwächten Gesundheitszustand des Angeschuldigten (siehe Punkt B 3 c der Einlassungsschrift). Der betr. Erlass trägt das Datum vom 4.3.44, als herausgebende Dienststelle ist das Referat IV D 5 d genannt, also ein Referat der selbständig arbeitenden Untergruppe unter der Leitung des damaligen Oberregierungsrat Lischka. Der Erlass lief ferner unter der damals höchsten Geheimhaltungsstufe " Geheime Reichssache ". Unter Berücksichtigung des allgemein bekannten Führerbefehls, der damals geltenden Vorschriften der Verschlußsachenanweisung sowie der sonst geltenden Geheimhaltungsvorschriften (G.J.Nr. 139) , muss es als unwahrscheinlich angesehen werden, dass der Angeschuldigte von diesem Erlass überhaupt Kenntnis haben konnte, geschweige denn an den Vorarbeiten beteiligt war. Dies trifft um so mehr zu, als den einzelnen Referenten der Gruppe IV D, insbesondere aber dem selbständigen Leiter der Untergruppe, das bevorstehende Ausscheiden des Angeschuldigten als Leiter der Gruppe IV z.Zt. der Inkraftsetzung des betr. Erlasses bekannt war.
Beweis:
Zeugnis des Oberregierungsrat Kurt Lischka, Krim. Komm. Rudolf Hässler

9.) Die Anklagebehörde behauptet,
dass der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Gruppenleiter IV D Kenntnis von den Erlassen gehabt haben musste, die sich mit der Behandlung und dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten befassten (G.J.Nr. 65 und 66).
Beweisantrag:
Erhebung des Beweises, dass der Angeschuldigte in seiner Eigensch als Gruppenleiter IV D von diesen Erlassen nicht unbedingt Kenntnis haben musste.
Die grundsätzliche Natur dieser Erlasse kann nicht bestritten

bestritten werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Erlasse (G.J.Nr. 65 und 66) vom 20.2.42 datieren, also etwa 1 Jahr vor der informatorischen Unterrichtung des Angeschuldigten in der Gruppe IV D bearbeitet und besprochen wurden. Wird die Anhäufung der Arbeitsvorgänge, die speziell mit der Verschärfung der Kriegslage kaum noch zu bewältigen waren und durch mancherlei Einflüsse gestört wurden, berücksichtigt, wird ferner bedacht, dass die Gruppe IV D aus fünf Referaten bestand, die z.T. lokal getrennt untergebracht waren, wird ausserdem berücksichtigt, dass der Angeschuldigte neben seiner Tätigkeit als Gruppenleiter und trotz seiner häufigen Erkrankungen selbständig und allein verantwortlich das Pressereferat bearbeitete, muss zunächst einmal der verständliche Schluss gezogen werden, dass der Abgeschuldigte keine Zeit fand, sich in Kenntnis über Erlasse zu setzen, die zeitlich bereits so weit zurücklagen und nicht unmittelbar sein damals eigentliches Arbeitsgebiet als Pressereferant berührten. Ausserdem unterstand die Dienststelle IV D - Ausländische Arbeiter - unmittelbar dem Amtschef IV und zwar der Gruppe IV D nur organisatorisch angegliedert. Auch aus diesem Grunde bestand für den Angeschuldigten keine Veranlassung sich mit Erlassen Dieser Dienststelle auseinander zu setzen.

Beweis:
Zeugnis des Kriminalkommissar Rudolf Hüller, Eselheide.

10.) Die Anklagebehörde behauptet,
dass der Angeschuldigte von Grausamkeiten und Tötungen in Konzentrationslagern auf Grund seiner Stellung als Pressereferent gewusst habe. Sie behauptet ferner, dass er auf Grund seiner Stellung als Gruppenleiter IV C Kenntnis von der anormal hohen Sterblichkeitsziffer innerhalb der Konzentrationslager gehabt haben müsse. Sie argumentiert, dass der Angeschuldigte auf Grund dieser hohen Sterblichkeitsziffer das nicht natürliche Ableben von Konzentrationslagerhäftlingen erkannt haben müsse.

Beweisantrag:
Erhebung des Beweises,
a) dass der Angeschuldigte trotz der ihm zugänglichen Meldungen aus der neutralen und Feindpresse über angebliche Misshandlungen und Grausamkeiten in Konzentrationslagern nicht ohne weiteres die Tatsächlichkeit dieser gemeldeten Vorgänge annehmen konnte. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf Punkt B XX 4 der Einlassungsschrift, in dem die Glaubwürdigkeit ausländischer Pressenachrichten, speziell in Zeiten des Krieges und auf Grund gesammel

gesammelter Erfahrungen beleuchtet wurde,

b) dass der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Gruppenleiter IV C nicht ohne weiteres von einer anormal hohen Sterblichkeitsziffer in den Konzentrationslagern wissen konnte. Im Punkt B 3 der Einlassungsschrift wurde bereits die Stellung des Gruppenleiters im Amt IV, im Punkt B 5 die Bedeutung des Schutzhaftreferates im Arbeitsgebiet des Angeschuldigten berührt. Es wurde unter B 5 dargestellt, dass der Angeschuldigte nur in ganz speziellen Fällen von Schutzhaftbefehlen und Einweisungen in ein Konzentrationslager in Kenntnis gesetzt wurde. Das gleiche - aber in erhöhtem Umfange - trifft für die Frage der Entlassungen sowie für die Frage der Sterbemeldungen zu. Hinsichtlich der Entlassungen darf nicht vergessen werden, dass während des Krieges aus allgemeinen Sicherheitsgründen eine grundsätzliche Entlassungssperre für Konzentrationslagerhäftlinge verfügt war. Eine Entlassung in den Jahren 1939 bis 1945 war lediglich in speziellen Fällen durch Verfügung und Anordnungsbefehl des Chefs der Deutschen Polizei Himmler sowie des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD möglich. Diese Entscheidungsbefugnis war delegiert auf den Chef des Amtes IV, Müller. Der Angeschuldigte bestreitet nicht, dass diese selten und nur sporadisch erscheinenden Entlassungsverfügungen, soweit sie über ihn liefen, von ihm gegengezeichnet werden mussten. In wiefern jedoch der Angeschuldigte durch diese doch an sich positiv zu wertende Tatsache auch unbedingte Kenntnis von den einlaufenden Sterbemeldungen haben musste, ist nicht einzusehen. Entlassungsanträge werden doch zweifellos doch nur für lebende Personen gestellt, d.h. aus dieser Frage kann die Anklagebehörde niemals die Kenntnis des Angeschuldigten über die besagte Sterblichkeitsziffer herleiten. Zu der angeschnittenen Frage der Sterbefälle ist die folgende Erklärung notwendig. Ebensowenig wie bei den Schutzhaftbefehlen, die der Angeschuldigte nur in speziellen Fällen vorgelegt erhielt, (Punkt B 5 der Einlassungsschrift) wurden bei ihm auch nur die Sterbefälle durchgeleitet, die diesen engen Personenkreis berührten. In allgemeinen Fällen erreichte die Sterbemeldung höchstend den Referatsleiter; sie wurde auch innerhalb des Referates nur von den Sachbearbeitern abschliessend bearbeitet, der für den betr. Anfangsbuchstaben des Namens zuständig war. Es muss ebenfalls nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Angeschuldigte als Gruppenleiter IV C seinen Sitz in der Wilhelmstrasse besass, während das Referat IV C 2 in Potsdam, Grangelstrasse untergebracht war und der Amtschef wiederum in der Prinz-Albrechtstrasse saß. Die durch Zeugen belegbare Tatsache,

Tatsache, dass die Sterbeziffer gerade bei politischen Häftlingen in der Zeit der Tätigkeit des Angeschuldigten als Gruppenleiter nicht hoch gewesen ist, spielt in diesem Zusammenhang noch nicht einmal eine so bedeutende Rolle, da sich der Angeschuldigte, wie ausgeführt, mit dieser Frage nicht näher beschäftigte. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplanes seiner Dienststelle lag es auch nicht in seinem Aufgabenbereich sich über die Einzelvorgänge innerhalb der verschiedenen Referate seiner Gruppe, die räumlich über ganz Berlin verteilt waren, in Kenntnis zu setzen. Es kann deshalb nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Angeschuldigte von der ihm vorgeworfenen hohen Sterblichkeitsziffer in den Konzentrationslagern gewusst und insbesondere in Kenntnis dieser Tatsache weitere Einweisungen in Konzentrationslager gefördert und gegengezeichnet hat.

Beweis:

a) Zeugnis des Richard Roggon, b) Walter Rendel, c) Dr. Emil Berndorff.

C. Der Angeschuldigte bestreitet, nach den in den Jahren 1933 bis 1945 geltenden Gesetzen in seiner Mitgliedschaft zur Gestapo, der SS und dem SD ein gesetz- und rechtswidriges oder unerlaubtes Handeln oder Unterlassen erkannt zu haben. Er bestreitet die Rechtsgültigkeit der rückwirkenden Bestimmungen des Kontrollratgesetzes Nr. 10 vom 20.12.45 und der britischen Ordinance Nr. 69, weil sie gegen § 2 RStGB, Artikel 116 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel IV, Ziffer 7 des britischen Zonengesetzes Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 43 des Haager Abkommens vom 18.10.1907 sowie gegen den fundamentalen Rechtsgrundsatz der westlichen Zivilisation " nulla poena sinelege " und die Grundsätze der christlichen Moral verstossen.

Beweis:

Zeugnis des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Kardinal Josef Frings, Köln, im Falle seiner Behinderung des H.H. Erzbischofs Dr. Jäger, Paderborn.

D. Soweit nicht unter A, B und C geschehen, werden die Beweisanträge der Einlassungsschrift des Angeschuldigten vom 30.5.47 wiederholt.

E. Zum Beweis der Tatsachen und Umstände unter vorstehend A - D wird beantragt, die in Anlage 1 bezeichneten Urkunden des Dokumentenbuches Eselheide heranzuziehen. Weiter wird auf die Anlagen Nr. 2-17

89

Bezug genommen. Der Inhalt der in Bezug genommenen Schriftstücke wird hiermit unter Beweis gestellt.

I. Es wird beantragt, den englischen Originaltext des Nürnberger Urteils für die mündliche Hauptverhandlung heranzuziehen.

Dr. F. Rang

Anlage 4 / 18

Liste Akten, die von Dr. Renk bei der Centrale (Amt IV) bearbeitet wurden.

Zeit	Gruppe	Abteilung	Referat	Sonstiges	Bemerkungen
Januar 34 - April 37	-	-	-	Pressereferent im RJM. Hauptamt.	
April 37 - Aug. 39	-	-	II B (Personal) im Hauptamt	-	
Aug. 39 - Jan. 40	-	-	Referatsleiter C.d.R. des RJM		(Hauptamt)
Jan. 40 - Jan. 41	-	-	II -	Hilfsarbeiter IV C 3 Personalakte	
Jan. 41 - Jan. 43	-	-	- (Zwischenakte)	-	Ende Mitte April 42 (Kieferverletzung) eingeschl. 2 Wochen Urlaub.
Jan. 43 - Juli 43	-	Hilfsarbeiter z.b.V. bei IV D	-	IV C 3	-
Juli 43 - März 44	-	Sachbearbeiter IV D	-	IV C 3	-
April 44 - Dez. 44	-	-	IV B 3	-	IV B 3a
Jan. 45 - März 45	-	-	IV A 5	-	
April 45 - Kapitulation	-	-	-	-	AHF (Auslandsnachrichtenstelle)

Bis Oktober 43 [illegible] Lazarett [illegible] in Lehrter bedingt dienstfähig. Abkommandierung eines ständigen Vertreters mit den Bez. IV D 2, IV D 3 + IV D 5 als selbstständ[illegible]

Anlage 5

89

Geschäftsverteilung ab Frühjahr 1941

Amt IV
(Prinz-Albrecht-Str.8)

Gruppe IV A

Gruppe IV B

Gruppe IV C

Ilgenstr.30
Ref. IV C 1:
(Lützowstraße)
Generalkartei, Personenverwaltung, Auskunftsstelle.
Ref. IV C 2: (Meineckestr.)
Liste, Grenzsekr.
Kontrollstelle
Ref. IV C 3:
(Oberdorf, Meineckestr.)
Post u. Kontrollstelle
Ref. IV C 4:
(Ilgenstr.30)
Verb. u. ihre Gliederungen
Ref. IV C 5:
(Lützow)
Einreise-Visa-Paßkontrollstelle

Ref. IV D 1:
Protektorat, Slowakei, Serbien, Kroatien, Albanien, Griechenland.
Ref. IV D 2:
Generalgouvernement
Ref. IV D 3
Ostland, Reichskommissariat Ukraine
Ref. IV D 4
Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen.
Ref. IV D 5:
Sowjetrußland
Hauptstelle
IV D und Arb.
(nur angegliedert).

Gruppe IV E

Nach der Anklage soll der Angeklagte sich als Gruppenleiter für Schutzhaftsachen im Amt IV RSHA massgeblich an den Einweisungen von Personen in Konzentrationslägern beteiligt haben; er soll insbesondere sämtliche Einweisungsbefehle für im öffentlichen Leben stehende Personen verantwortlich gezeichnet haben, bevor Kaltenbrunner oder Heydrich jene endgültig unterzeichneten. Die Anklage führt aus, dass somit mit seinem Willen und Wissen während des Krieges Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte, Beamte u.s.w. von ihm ins KL gebracht wurden.

Die Anklage behauptet darüber hinaus, dass nicht nur die "Einweisungen" ins KL bei ihm durchliefen, sondern auch die Entlassungen, und dass gerade aus diesem Grunde ihm Fälle gemeldet sein mussten, in denen Insassen von KL gestorben waren; er hätte von anormal hohen Sterblichkeitsziffern Kenntnis gehabt, die mit dem natürlichen Ablauf der Dinge nicht in Einklang zu bringen waren. Er musste sich daher sagen, dass hier auf widerrechtliche Art und Weise Menschen getötet wurden.

Zu diesen Behauptungen der Anklage ist zunächst tatsächlich folgendes richtig zu stellen, damit kein entstelltes Bild entsteht:

Organisation des Amtes IV und des Schutzhaftreferates.

Oberste Entscheidung über Verhängung und Entlassung aus der Schutzhaft, lag, soweit nicht Anordnungsbefehle vom Führer und vom Reichsminister d.I. kamen, beim Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, und beim " Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Chef RSHA) "; Heydrich bis zu seiner Ermordung im Jahre 1942; seit 30.1.43 Kaltenbrunner. Diese Entscheidungsbefugnis war grundsätzlich delegiert auf den Amtschef IV RSHA (Gestapo) Generalleutnant Müller. Der Angeklagte war von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Gruppenleiter im Amt IV und zwar unter anderem für das Arbeitsgebiet " Schutzhaft ". Er hat also in Schutzhaftsachen nur unter Heydrich gearbeitet, und nicht, wie es die Anklage behauptet, auch unter Kaltenbrunner. Zu seiner Gruppe gehörte u.a. das Referat "Schutzhaft", das zur Zeit des Angeklagten von einem Oberregierungsrat Dr. Berndorff geleitet wurde und in dem die grösstenteils von den Staatspolizeistellen gestellten Anträge auf Einweisung und Entlassung bearbeitet wurden. Die büromässige Bearbeitung lag in Händen von etwa 13 Sachbearbeitern u.a. dem Zeugen Polizeioberinspektor R o g g o n (der keinen SS-Rang besass), im Rahmen von Richtlinien des Amtschefs IV. Nur ein ganz geringer Prozentsatz ging über den Angeklagten, der zwischenzeichnen musste, an den Amtschef General Müller. Der Angeklagte durfte selbst keine Einweisungen und Entlassungen verfügen. Der Zeuge Roggon hat auch niemals eine Unterschrift des Angeklagten gesehen. Die grosse Masse der Einweisungen und Entlassungen wurde, wie der Zeuge Roggon weiter bekundet, nach Fühlungnahme mit den zuständigen Sachreferaten (z.B. Refer. Kommunismus-Marxismus, Rechtsgegener, Presse) vom Referenten selbst ohne weitere Vorlage beim Gruppenleiter und Amtschef verfügt, zum Teil en bloc formularweise bei Typentatbeständen, ähnlich wie bei der automatischen Internierungsaktion 1945 von Angehörigen der NS-Organisationen durch die Alliierten. Es kamen auch häufig Fälle vor, dass die Sachreferate selbständig Schutzhaftbestätigungen unmittelbar vom Amtschef IV einholten.

So ist es erklärlich, dass der Angeklagte über die Schutzhaftangelegenheiten nur am Rande informiert war.

Die Anklage behauptet nun weiter, dass er jedenfalls als Gruppenleiter allgemein - wie festgestellt, liefen nur ganz wenige Entlassungsfälle bei ihm durch - von anormal hohen Sterblichkeitsziffern gewusst haben muss, und damit von Massenmorden. Die Anklage übersieht dabei folgendes:

Das dem Angeklagten als Gruppenleiter unterstellte Referat "Schutzhaft" war nicht für alle Einweisungen und entsprechende Entlassun-

Entlassungen aus den Konzentrationslagern zuständig, sondern nur für politische Fälle (aus politischen Sicherheitsgründen), d.h. also nicht für Berufsverbrecher, Sicherheitsverwahrte, Asoziale, die vom Amt V RSHA (Kriminalpolizeiamt) eingewiesen wurden, nicht für die Juden als solche,(für sie war ein besonderes räumlich völlig separiertes Referat zuständig) und nicht für die Einweisungen aus den besetzten Gebieten. So hatte das Schutzhaftreferat in der Gruppe des Angeklagten grundsätzlich nur mit Deutschen zu tun. Legt man die heute in der Öffentlichkeit verbreiteten Zahlen über die Gesamtzahl der KZ-Häftlinge zugrunde - es werden bis zu 20 Millionen genannt - so betrug der Anteil der sog. politischen Häftlinge daran nicht einmal 1 Prozent! Bei Kriegsbeginn gab es von insgesamt 21 Tausend in den KL befindlichen Insassen ca. 11 Tausend politische Häftlinge, darunter etwa wieder 3/4 Kommunisten, der Rest Bibelforscher, Angehörige der NSDAP und ihrer Unterorganisationen, Homosexuelle, Pgs, relativ wenige Juden (die meist zur Auswanderung freigelassen waren) und eine kleine Anzahl politischer Häftlinge.

Während damals viele derjenigen, die gewillt waren, eine Loyalitätserklärung abzugeben, entlassen werden konnten, fanden im Krieg nur vereinzelt Entlassungen statt. Aus Entlassungsvorgängen konnte im übrigen der Angeklagte garnicht ersehen, ob systematische Tötungen in den KZ, die nicht von der Gestapo, sondern vom WVHA der SS verwaltet wurden, betrieben wurden; denn Entlassungsanträge wurden natürlich nur für Lebende gestellt.

Jeder Todesfall von politischen Häftlingen im KL ging ins Schutzhaftreferat in der Dienststelle Berlin-Steglitz, Wrangelstrasse, wo sich auch die Kartei befand, ein. Die Schlussverfügung zu den Akten des verstorbenen politischen Häftlings verfügte der für den betreffenden Buchstaben zuständige Sachbearbeiter selbständig, ohne dass im Regelfall der Vorgang weiter vorgelegt wurde. Der Angeklagte hatte seine Dienststelle in der Wilhelmstrasse und der Amtschef sein Büro in der Prinz-Albrechtstrasse. Der Angeklagte hat deshalb die Masse der Sterbefälle, von interessanten Einzelfällen abgesehen, überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Nach Aussage der Zeugen Roggon und Rendel sind die Sterbeziffern zu der Zeit, in der Roggon als Sachbearbeiter und Rendel als Registrator arbeiteten, nicht hoch gewesen. Wenn heute in der Presse und Literatur millionenhafte Zahlen genannt werden, so handelt es sich um unkontrollierbare Schätzungen und Übertreibungen. Wahrscheinlich ist, dass die Sterblichkeit unter den Berufsverbrechern u.s.w. wesentlich höher als bei den politischen Häftlingen lag. Weiterhin ist allgemein zu bedenken, dass im Krieg die normale Sterblichkeit in Deutschland wie überall in der Welt erhöht war. Die Massensterblichkeit in den KL trat ja auch erst im Frühjahr 1945 ein, als der Angeklagte bereits in Dänemark bei der Briefprüfstelle war. Aus kriegsbedingten Gründen erklären sich die hohen Sterblichkeitsziffern deutscher Kriegsgefangenen in den beiden Weltkriegen; wenn die Ernährung und die allgemeinen Lebensbedingungen z.B. in den Zivilinternierungslägern im Jahre 1945 nur noch 2 bis 3 Monate angedauert hätten, wären auch hier Hunderte und Tausende hingerafft worden. Weitere Abgänge zu Tausenden entstanden in den KLs auch durch alliierte Luftangriffe. Von besonderer Bedeutung der Unkenntnis des Angeklagten über Tötungen in den KL, - selbst wenn ihm Meldungen über das Referat, aus seiner Pressetätigkeit oder ausserdienstlich zugegangen wären - ist aber die Tatsache, dass, wie Zeugen Roggon und Rendel bekunden, bei jeder einzelnen Sterbemeldung vom KL-Arzt ein eingehender Krankheitsbericht beizufügen war, und in Fällen, wo als Todesursache "Auf der Flucht erschossen" angegeben war, ein genauer Tatbericht mit Lichtbild über Lage der Leiche, Position des Schützen, Zeugen u.s.w. beigefügt sein musste. Bekannt ist weiter, dass einmal Kaltenbrunner masslos erregt den Amtschef IV, General Müller, hat kommen lassen, weil ein Pfarrer im KL ge-

133

gestorben sei; Kaltenbrunner habe getobt und Müller "die Hose voll gehabt", dass so etwas wieder passieren könnte. Pastor Niemöller sei z.B. unter ständiger ärztlicher Kontrolle gewesen. Der Angeklagte selbst hat bei seinen drei Besichtigungen des KL Sachsenhausen im Kriege einen guten Eindruck über die Lagerverhältnisse gewonnen. Dem Angeklagten war ferner aus den laufenden Bekanntgaben von Urteilen der SS- und Polizeigerichte bekannt, dass Vergehen von Angehörigen der Waffen-Verbände der SS und Polizei gegen die Gesetze streng, durchweg schärfer als bei der Wehrmacht geahndet wurden. Die gegenteilige Behauptung im Nürnberger Urteil über die SS (Merkblatt des Generalinspekteurs S. 37) gibt das zugrundeliegende Belastungs-Dokument (Sammlung G.J. Nr. 90) nicht nur entstellt, sondern falsch wieder. Nicht nur, dass nicht ein SS- und Polizeigericht, sondern ein Gerichtdes Heeres den SS-Mann abgeurteilt hat; unterdrückt wird u.a., dass der Haupttäter, ein Polizeibeamter, 9 Jahre Zuchthaus erhielt. Dass aber selbst höchste Beamte und Richter des RSHA und der SS, wie der wegen Beteiligung am 20.7.44 hingerichtete Amtschef V RSHA (Kripo) SS-Gruppenführer Nebe und der Chef des Hauptamts SS-Gericht SS-Obergruppenführer Breithaupt, von den der SS- und Polizeigerichtsbarkeit erstmalig 1943 bekannt gewordenen Greueln in den KL u.s.w. erst um die Jahreswende 1943/44 erfahren, beweist die auch von der Nürnberger Anklagebehörde nicht in Zweifel gezogene eingehende eidliche Aussage des SS-Richters Morgen am 7.8.1946 vor dem Nürnberger Gerichtshof. (Vol. 5. 14846 ff.)

Aus all diesem ist einwandfrei ersichtlich, dass der Angeklagte von systematischen Tötungen im KZ keine Kenntnis, insbesondere kraft seiner Amtsstellung, gehabt haben kann.

Beweis: Eselheide Dokumente SS Nr. 339, Gestapo 401, 405-411, 415, 416, 400.

Öffentliche Sitzung der Spruchkammer I
in Bielefeld
Akt. Zeich. 4a Sp Js 237 / 47

Protokoll
über die öffentliche Sitzung am 10.Juli 1947.

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsrat von Koblinski
als Vorsitzender
2. Angestellter Eduard Litzkendorf
Technischer Angestellter Otto Ernst
als Beisitzer (Schöffen)
3. Staatsanwalt Dr. Wilbrand
als öffentlicher Ankläger
4. Justizoberinspektor Middel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

5. Mechaniker Oskar Birkenhauer
Sattler Heinrich Qualmann
als Ersatzschöffen.

Zur mündlichen Verhandlung in dem Verfahren gegen den ehemaligen Regierungsdirektor und SS - Standartenführer

Dr. phil. F r i e d r i c h R a n g

geb. am 9.4.1899 in Grottau, Bez. Reichenberg, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, z. Zt. im Zivilinterniertenlager Eselheide
wegen Zugehörigkeit zur Gestapo
erschien bei Aufruf der Sache der Angeklagte persönlich - vorgeführt -.
Als Verteidiger erschien Rechtsanwalt Dr. Wolf.

Als Zeugen waren erschienen:

1.) Richard Roggon
2.) Dr. Ernst Jahr
3.) Walter Rendel
4.) Dr. Hans Focht und
5.) Dr. Richard Burg,

sämtlich im Zivilinterniertenlager Eselheide.

Die Zeugen wurden aufgerufen, mit dem Gegenstand des Verfahrens und der Person des Angeklagten bekanntgemacht, zur Wahrheitsangabe ermahnt und darauf hingewiesen, dass die Aussage auf Anordnung der Kammer zu beeiden ist.

Hierbei wurde auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung von Fragen zur Person und sonstiger Fragen bezieht, ferner dass unbeeidigte Aussagen ebenfalls strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die Zeugen wurden sodann aus dem Sitzungssaal entlassen.

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen erklärte der Beschuldigte dasselbe wie bei den Akten Blatt 1.

Hierauf wurde die Anklage vom 13. Juni 1947 von Vertreter der Anklagebehörde verlesen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, er erklärte:

I c h b e k e n n e m i c h z u d e r A n k l a g e n i c h t s c h u l d i g.

Im ersten Weltkrieg war ich von 1917 bis 1920 Soldat, anschliessend war ich praktisch in der Landwirtschaft tätig. Ich studierte dann Landwirtschaft mit Abschlussprüfung als Diplom - Landwirt. Von 1929 bis 1933 war ich Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule in Oldenburg. 1932 promovierte ich an der Universität Göttingen zum Dr. phil.

In demselben Jahre trat ich in die NSDAP ein. 1933 trat ich in die allgemeine SS ein. 1934 trat ich freiwillig dem SD München bei, der damals noch eine Nachrichtenstelle der Partei war, 1935 siedelte ich mit dem SD nach Berlin über und wurde hier zur Gestapo kommandiert, wo ich 1936 als Regierungsrat übernommen wurde. 1941 wurde ich Gruppenleiter IV c im Reichssicherheitshauptamt.

Das Amt IV im Reichssicherheitshauptamt bearbeitete Gegnererforschung und Gegnerbekämpfung.

Ich habe den sogenannten Einstufungserlass vom 2.1.41 gekannt und zwar inhaltlich.

Den Erlass über Anwerbung von Arbeitskräften im Osten vom 20.2.42 habe ich nicht gekannt.

Den Erlass betreffend Einweisung von 35 000 arbeitsfähigen Häftlingen in die Konzentrationsläger vom 17.12.42 habe ich nicht gekannt.

Ein Erlass über Exekutionen vom 6.1.43 ist mir ebenfalls damals nicht bekannt geworden; auch den Kugel - Erlass vom 4.3.44 habe ich nicht gekannt.

Ich bin mir nie bewusst geworden, dass meine Behörde einen verbrecherischen Charakter hatte. Ich habe meine Behörde als eine durchaus legal arbeitende Einrichtung der Staatsleitung betrachtet.

1935 hatte ich in Berlin als Pressereferent auch mit der Exekutive zu tun. Es handelte sich in der Hauptsache um Beschlagnahme von Büchern und Zeitschriften.

Ich wollte damals vom SD fort und wieder in die Landwirtschaft zurück, weil ich ja Landwirtschaft studiert hatte. Ich wurde aber von Heydrich nicht fortgelassen. 1939 bis Januar 1940 war ich Referent beim AOK III Chef der Zivilverwaltung. Nach Auflösung dieser Dienststelle erhielt ich von der Wehrmacht den Auftrag, mich wieder bei meiner alten Dienststelle zu melden. Ich kam wieder zurück zum Reichssicherheitshauptamt in meine alte

Position. Meine Aufgabe bestand nunmehr wieder in der Überwachung der Presse, hauptsächlich in der Überwachung der ausländischen Presse. Meine Dienststelle als Gruppenleiter der Abteilung IV c 4 befand sich in der Wilhelmstrasse 98.

Über meine Dienststelle liefen die KZ - Vorgänge, die den höheren Vorgesetzten Heydrich oder Himmler vorgelegt werden mussten. Es handelte sich hierbei um Personen des öffentlichen Lebens, wie Geistliche, Lehrer, höhere Beamte und Schriftsteller, die in ein Konzentrationslager gebracht werden sollten.

Ich zeichnete die Unterbringungsbefehle nur gegen.

Ich hielt die Schutzhaftangelegenheiten für gerechtfertigt.

Der allgemeine Erlass über Schutzhaftangelegenheiten, der auch veröffentlicht ist, war mir bekannt (Erlass des Innenministeriums).

Den Einstufungserlass habe ich gekannt.

Dieser Erlass wurde dem Angeklagten vorgehalten und auszugsweise vom Vorsitzenden verlesen. Er war Gegenstand der Hauptverhandlung.

Die Schutzhaftbefehle mussten zu meiner Zeit durch Heydrich unterzeichnet werden. Einen Faksimile - Stempel von Heydrich besass ich nicht. Mir war aber bekannt, dass Dr. Berndorf einen solchen Stempel besass.

Ein Schutzhaftbefehl wurde dem Angeklagten vorgelegt und von ihm verlesen. Er war Gegenstand der Hauptverhandlung.

Ich habe einmal in der Zeit von 1941 - 1943 das KZ Sachsenhausen besichtigt. Ich habe dort nicht festgestellt, dass etwas nicht in Ordnung sei.

Von Exekutionen habe ich nichts gehört. Auch damals wollte ich aus dem Reichssicherheitshauptamt ausscheiden, in erster Linie aus gesundheitlichen Rücksichten, in zweiter Linie, weil mir die Exekutive nicht lag. Ich wollte zurück in meinen eigentlichen Beruf in die Landwirtschaft. Ich wurde aber nicht freigegeben.

Auf besonderen Vorhalt :
Der Erlass vom 20.2.42 über Anwerbung und Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften war mir nicht bekannt.

Einzelheiten aus diesem Erlass sind mir später bekannt geworden.

Der Erlass vom 20.2.42 wurde auszugsweise vom Vorsitzenden verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Weiter wurde der Erlass Nr 66 auszugsweise vom Vorsitzenden verlesen, dem Angeklagten vorgehalten und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Die Tendenzen betreffs Sonderbehandlung hielt ich für notwendig.

Sonderbehandlungen bei Disziplinwidrigkeiten waren mir nicht bekannt.

Der Erlass betreffs Sonderbehandlungen bei flüchtigen Ostarbeitern war mir nicht bekannt.

Der Geheimerlass vom 17.12.42 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Ostarbeiter war mir nicht bekannt.

Der Erlass wurde auszugsweise vom Vorsitzenden verlesen und dem Angeklagten wurde Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Der Erlass war Gegenstand der Hauptverhandlung.

Es wurde weiter der Exekutionserlass vom 6.1.43, erlassen vom Amt IV d 2 , auszugsweise vom

Vorsitzenden verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Der Angeklagte erklärte : Dieser Erlass war mir nicht bekannt.

Weiter erklärte der Angeklagte erneut : Auch der Kugel - Erlass war mir nicht bekannt. Dieser Erlass ist mir erst jetzt bekannt geworden.

Der Erlass wurde auszugsweise vom Vorsitzenden verlesen und zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht. Dem Angeklagten wurde Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Erlass vom 12.6.42 über verschärfte Vernehmungen wurde dem Angeklagten vorgelegt und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Er erklärte: Der Erlass ist mir bekannt.

Im allgemeinen Einverständnis wurde der Erlass vom Vorsitzenden verlesen.

Der Angeklagte erklärte : Ich habe meinen Beamten nie die Anweisung gegeben, diesen Erlass anzuwenden.

Auf Vorhalt : Warum der Kugelerlass im Rahmen des Amter IV d erlassen ist, zu dem er als " Kriegsgefangene" betreffend gar nicht gehört, ist mir nicht bekannt.

Von Massenexekutionen von Juden und von Vergasungen von Juden habe ich damals nichts gehört. Wohl habe ich von Umsiedlungen von Juden aus Ungarn in das Generalgouvernement gehört. Von den Verschikkungen von Juden aus Deutschland nach Theresienstadt habe ich gewusst. Meiner Ansicht nach sollten die Juden dort angesiedelt werden.

Die Tendenzen der NSDAP gegen die Juden waren mir bekannt. Auch die Vorgänge gegen die Juden im Jahre 1938 sind mir bekannt gewesen.

Auf Vorhalt des Vertreters der Anklagebehörde :
Für die Genehmigung von verschärften Vernehmungen war der Gruppenführer Müller zuständig.

Das Judenproblem habe ich als eine kriegsbedingte Massnahme betrachtet. Mir war bekannt, dass das Konzentrationslager zwar eine harte Massnahme war, aber kriegsbedingt war. An Grausamkeiten und Tötungen im Konzentrationslager habe ich nicht gedacht. Ich habe auch das Zwangsarbeiterprogramm lediglich als kriegsbedingt betrachtet.

Es wurde nunmehr eine Pause von einer Stunde eingelegt.

Um 14^{10} wurde die Sitzung mit der Vernehmung nachfolgender Zeugen fortgesetzt :

Zeuge : Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n .

Zur Person :

Ich heisse Richard, bin geboren am 17.1.95, wohnhaft in Berlin - Weissensee, z.Zt. Zivilinternierter seit dem 1.4.47 in Eselheide.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache :

Der Angeklagte ist mir nur vom Sehen bekannt. Ich habe ihn im Schutzhaftreferat 1942 gesehen. Ich war damals büromässiger Sachbearbeiter. Ich habe die Unterschrift des Angeklagten Rang unter Schriftstücken gesehen. Die Unterschriften waren aber sehr selten. Dr. Rang unterzeichnete Entlassungsgesuche aus dem KZ, die von Wehrmachtsstellen kamen. Einweisungen in KZ unterzeichnete er nicht. Welche Vorgänge sonst an Dr. Rang zugeleitet wurden, kann ich nicht sagen. Über die wichtigsten Vorgänge der Gruppe war meiner Ansicht nach der Angeklagte als Gruppenleiter informiert.

Zeuge : Regierungsrat a.D.
Dr. Ernst J a h r .

Zur Person :

Ich heisse Ernst Hermann, bin geboren am 12.6.1909, wohnhaft in Göttingen, z. Zt.

seit dem 12.12.45 in Zivilinternierung in Eselheide.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache :

Ich war zuletzt im Reichssicherheitshauptamt IV tätig. Von April 1941 bis Februar 1945 im Amt IV c 2 (Pressereferat). In dieser Zeit war der Angeklagte mein Gruppenleiter. Einblick in die anderen Referate hatte ich nicht. Die Gruppenleiter wurden meiner Ansicht nach zur Entlastung der Amtschefs eingesetzt. Über die Verbindung des Angeklagten Rang mit dem Amtschef ist mir wenig bekannt. Meiner Ansicht nach ist der Angeklagte mit dem Amtschef wenig zusammengewesen. Ich bin der Ansicht, dass die Gruppenleiter im grossen und ganzen über alles Bescheid wussten.

Zeuge : Polizeiinspektor a.D.
Walter R e n d e l.

Zur Person :

Ich heisse Walter, bin geboren am 17.11.03, wohnhaft in Berlin - Karlsdorf, z. Zt. seit dem 11.12.45 im Zivilinterniertenlager Eselheide.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache :

Ich war Polizeiinspektor im Reichssicherheitshauptamt und zwar im Schutzhaftreferat. Ich war im Amt IV im Büro und in der Registratur tätig. 1942 war ich abkommandiert zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst. November 1943 wurde ich dem Referat IV 2 c zugeteilt. Hier war ich tätig bis Februar 1945 als Hilfssachbearbeiter. Ich überwachte den Kurierverkehr zwischen Berlin und Prag. Leiter des Schutzhaftreferates war Oberregierungsrat Dr. Berndorf. Es ist mir bekannt, dass manche Vorgänge von Dr. Berndorf an den Amtschef über den Gruppenleiter - den Angeklagten Rang - geleitet wurden. Eigentlich müsste Dr. Rang über die wichtigsten Sachen Bescheid gewusst haben, dafür war er Gruppenleiter. Es ist dies meine

Annahme. In meiner Dienststelle in Steglitz habe ich den Angeklagten nur einmal gesehen.

Zeuge : Kriminalrat a.D.
Dr. Richard B u r g .

Zur Person :

Ich heisse Richard, bin geboren am 20.9.1908, wohnhaft in Düsseldorf, z. Zt. seit dem 22.5.45 im Zivilinterniertenlager Eselheide.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache :

Anfang 1943 habe ich den Angeklagten im Reichssicherheitshauptamt kennengelernt. Ich hatte ihn 1939 schon mal kurz auf einer Pressekonferenz in Salzburg gesehen. Ich war Kriminalrat im Reichssicherheitshauptamt. Ich habe nur mit meinem Referenten verhandelt. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Referenten in den meisten Fällen direkt mit dem Amtschef verhandelt, unter Übergehung des Gruppenleiters.

Auf Vorhalt der Verteidigung :

Dr. Rang zeigte nicht die Aktivität wie sein Vorgänger im Amt.

Dr. Rang entschied in Zweifelsfällen immer so milde wie es nur eben möglich war.

Zeuge : Dr. Hans F o c h t .

Zur Person :

Ich heisse Hans, bin von Beruf praktischer Arzt, geboren am 26.3.01 , wohnhaft in Hagen i.W., seit dem 18.10.45 im Zivilinternierten lager Eselheide.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache :

Ich war leitender Arzt der inneren Abteilung des SS - Lazarettes in Berlin - Lichterfelde. Im Oktober 1943 kam der Angeklagte zu mir ins Lazarett und liess sich untersuchen. Ich stellte bei

dem Angeklagten ein Leberleiden fest. Der Angeklagte war vorher bereits zu einer Kur in Karlsbad gewesen. Später erschien der Angeklagte nochmals bei mir und bat um eine Bescheinigung, dass er mit Rücksicht auf seine Gesundheit nicht in der Lage sei, an Gelagen und offiziellen Veranstaltungen, bei denen viel getrunken wurde, teilzunehmen. Der Angeklagte erklärte mir, er brauche diese Bescheinigung für seinen Amtschef, weil er zu offiziellen Veranstaltungen viel abkommandiert würde, viel trinken müsse und gesundheitlich dieses nicht mehr ertragen könne.

Anträge wegen der Beeidigung der Zeugen wurden von keiner Seite gestellt.

Die Beeidigung der Zeugen unterblieb.

Der Verteidiger des Angeklagten stellte nunmehr folgende Beweisanträge :

1.) Es soll der Oberregierungsrat Kurt L i s c h k a darüber gehört werden, dass der Angeklagte Dr. Rang von dem Kugel - Erlass nichts wissen konnte. Ferner, dass Lischke von Dezember 1943 bis März 1944 sächlich die Gruppen IV d 2, 3 und 5 unter eigener Verantwortung als Gruppenleiter geführt hat.

2.) Es sollen die in den Beweisanträgen, die als Anlage 1,2 und 3 zum Protokoll überreicht werden, genannten Zeugen vernommen werden.

Auf Verlesung der Aussage des Dr. Berndorf Blatt 77 und 78 der Akten wird im allgemeinen Einverständnis verzichtet.

Die Kammer zog sich nunmehr zur Beratung über den Beweisantrag der Verteidigung zurück.

Nach geheimer Beratung der Kammer :
Beschlossen und verkündet:

Die Beweisanträge der Verteidigung zu 1 und 2 über die Unmöglichkeiten des Austritts aus der Gestapo,
über die allgemeine Kenntnis der Ausrottung der Juden,
und über das Wissen über Vorgänge innerhalb der Kon-

zentrationsläger , wie sie sich im einzelnen aus den Protokollanlagen 1, 2 und 3 ergeben, werden zurückgewiesen, da die Kammer die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen sowie nach der Verlesung der bezeichneten Schriftstücke wurde der Angeklagte gefragt, ob er etwas zu erklären habe.

Der öffentliche Ankläger und sodann der Angeklagte und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte

eine Gefängnisstrafe von 10 -zehn- Jahren unter Nichtanrechnung der bereits erlittenen Internierungshaft.

Der Verteidiger überreichte in seinem Plaidoyer 3 eidesstattliche Versicherungen über Hilfeleistung des Angeklagten zu dessen charakterlicher Beurteilung. Die 3 eidesstattlichen Versicherungen wurden als Bestandteil der Verteidigungsrede betrachtet und waren nicht Gegenstand der Hauptverhandlung.

Der Verteidiger beantragte

milde Strafe, insbesondere Anrechnung der erlittenen Internierungshaft.

Dem Angeklagten wurde Gelegenheit gegeben, sich als letzter zu äussern.

Der Vorsitzende verkündete nach geheimer Beratung der Kammer durch ~~der~~ Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Gründe folgendes

U r t e i l .

Im Namen des Rechts :

Der Angeklagte wird als Vollzugs- und Verwaltungsbeamter des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes wegen Zugehörigkeit zum SD und zur Gestapo, in Kenntnis, das diese für Handlungen verwendet wurden, die gemäss Art. 6 des Statuts des internationalen Gerichtshofs als verbrecherisch erklärt worden sind,

zu einer Gefängnisstrafe von

8 - acht - Jahren

verurteilt.

Auf die erkannte Strafe wird die bisher erlittene Internierungshat angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel der Revision belehrt.

von Skoczinski Hirre

4 a Sp Js 237/47

Eing. 16. 7. 47.
Middel

Im Namen des Rechts !

Strafsache gegen

den Dr. phil. Friedrich R a n g, geboren am 9. April 1899 in Grottau Bez, Reichenberg, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19, z.Zt. im Zivilinternierungslager Eselheide,

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo

--

Die I, Kammer des Spruchgerichts in Bielefeld hat in der Sitzung vom 10. Juli 1947, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat von Koblinski
als Vorsitzender,

Angestellter Eduard Litzkendorf,
technischer Angestellter Otto Ernst
als Beisitzer (Schöffen),

Staatsanwalt Dr. Wilbrand
als öffentlicher Ankläger,

Justizoberinspektor Middel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

Mechaniker Oskar Birkenhauer,
Sattler Heinrich Qualemann
als Ersatzschöffen,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird als Vollzugs- und Verwaltungsbeamter des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes wegen Zugehörigkeit zum SD und zur Gestapo, in Kenntnis, daß diese für Handlungen verwendet wurden, die gemäß Art. 6 des Statuts des internationalen Gerichtshofes als verbrecherisch erklärt worden sind, zu einer Gefängnisstrafe von 8 - acht - Jahren verurteilt.

Auf die erkannte Strafe wird die bisher erlittene Internierungshaft angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gr ü n d e:

und der Aussagen der Zeugen Roggon, Jahr, Mendel u. Burg

Auf Grund der Hauptverhandlung ist folgendes festgestellt worden:

Der Angeklagte ist am 9. April 1899 in Grottau Bez. Reichenberg geboren. Nach bestandenem Abiturientenexamen schloss er sein landwirtschaftliches Studium als Diplomlandwirt ab und war nach einer gewissen Vorbereitungszeit für den Dienst des landwirtschaftlichen Lehramtes von 1929 bis 1933 Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater in Oldenburg. 1932 promovierte er an der naturwissenschaftlichen Fakultät Göttingen als Dr.phil.

Am 1. Oktober 1932 war der Angeklagte in die NSDAP. und am 1.April 1933 in die SS eingetreten. Nach der Machtübernahme war er zunächst 1933 Pressereferent und Stabsleiter beim Gau-Amtsleiter für Agrarpolitik beim Landesbauernführer in Oldenburg. Sodann trat er im Januar 1934 freiwillig dem Sicherheitsdienst in München bei, der damals noch eine reine Nachrichtenstelle der Partei war. Mit diesem zusammen siedelte er dann nach Berlin über, wo er Pressereferent wurde. Am 20. April 1935 wurde der Angeklagte zum Gestapo-Amt Berlin versetzt, und zwar zunächst als Stellvertreter und seit 1938 als Pressereferent. Von August 1939 - Januar 1940 war er bei d. Wehrmacht. Von Januar 1940 bis März 1945 war er dann ununterbrochen im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin tätig, ~~Nachxxxinerxxx

Von März 1944 bis Dezember 1944 war er Referent von IV B 3 a, und von Dezember 1944 bis April 1945 hatte er das Referat IV A 5 a und b. Im April 1945 übernahm er die Auslandbriefprüfstelle Dänemark, von wo er sich nach der Kapitulation nach Schleswig-Holstein begab.

Der Angeklagte befindet sich seit dem 18. August 1945 in Internierungshaft.

Der Angeklagte wurde im Dezember 1936 zum Regierungsrat, im Juli 1940, also kurz vor Übernahme des Gruppenreferats IV C, zum Oberregierungsrat und am 30.1.1943, also kurz vor Übernahme der Gruppe IV D, zum Regierungsdirektor ernannt. Am 9.11.1938 wurde er zum SS-Sturmbannführer, im Jahre 1943 zum SS-Standartenführer befördert.

Als Beamter im Amt IV des RSHA von Januar 1940 bis März 1945 gehörte der Angeklagte zu jenem Kreise von Personen, gegen welche nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der VO 69 1. Anhang Gruppe B I das Verfahren vor der Spruchkammer durchzuführen ist.

Dagegen ist entgegen der Annahme der Anklage seine Zugehörigkeit zur SS im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen. Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, dass er zwar am 1. April 1933 in die allgemeine SS eingetreten, aus dieser aber im Januar 1934 durch Überstellung zum SD-Hauptamt wieder ausgeschieden sei, und dass er am 9.11.1938 im Wege des sogen. Dienstgrad-Angleichungsverfahrens bis zum Jahre 1943 die seiner jeweiligen Dienststellung in der Gestapo entsprechenden Dienstränge der SS (Sturmbannführer bis Standartenführer) erhalten habe. Ob der Angeklagte durch seine Überstellung zum SD-Hauptamt aus der SS ausgeschieden ist, oder ob dadurch seine Zugehörigkeit zur SS nur ruhte, ähnlich wie bei den Einberu-

fungen von SS-Leuten zur Wehrmacht, hat sich nicht klären lassen. Weder der Angeklagte noch die darüber vernommenen Zeugen Roggon, Jahr, Rendel und Burg haben darüber eindeutige Erklärungen abzugeben vermocht. Bei dieser Sachlage musste nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zugunsten des Angeklagten angenommen werden, dass er ausgeschieden sei, zumal er späterhin, wie er unwiderlegt behauptet hat, SS-Angleichungsränge erhalten hat, die ausserhalb einer normalen Beförderung in der SS erfolgt sind. Dass solche Angleichungsränge an höhere Beamte, Wirtschaftsführer und andere Personen kraft und entsprechend ihrer Stellung verliehen worden sind, ist gerichtsbekannt. Sie können nach dem für das Gericht erkennbaren Sinn für Mitglieder der SS nicht in Frage kommen, da diese ja innerhalb der SS, und zwar ordnungsmässig nach der Rangliste oder auch ausser der Ordnung hätten befördert werden können. Dass durch die Erteilung von Angleichungsrängen keine Zugehörigkeit zur SS begründet wird, wird auch durch die gerichtsbekannte Auffassung und Massnahmen der Engländer gestützt, die aus den Internierungslagern laufend eine große Anzahl solcher höherer Polizeioffiziere oder andere Personen mit SS-Angleichungsrängen entlassen, mit der Begründung, dass sie nicht zu den Organisationen gehören, die vom Nürnberger Urteil betroffen werden.

Die Gestapo und der SD bilden, wie die Überschrift der Verfahrensordnung 69, 1. Anhang, Gruppe B:

> Gestapo und Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein bekannt als SD)

erweist, im Sinne des Gesetzes eine einheitliche Gruppe, die im Rahmen des RSHA in verschiedenen Ämtern aufgeteilt war, und zwar die Gestapo im Amt IV, der SD in den Ämtern III, VI und VII, aber beide auch sich überschneidend in den verschiedenen übrigen Ämtern. Dieser Hinweis erschien

mit Rücksicht auf den Vortrag der Verteidigung massgebend, dass dem Angeklagten nur solche verbrecherischen Vorgänge oder Erlasse zum Vorwurf gemacht werden könnten, die die Gestapo beträfen, weil er dem SD im Kriege nicht mehr angehört habe. Der Hinweis erschien auch deswegen erforderlich, weil in der Anklageschrift auf der ersten Seite durch die Einsetzung eines Kommas zwischen "Geheimer Staatspolizei" und "SD" der Eindruck erweckt werden könnte, als ob es sich bei der Gestapo und dem SD rechtlich um zwei verschiedene Untergruppen der Gruppe B handele. Das ist nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr nur um eine einheitlich oder gemeinsam zu beurteilende Gruppe, wie das Nürnberger Urteil in seinen Feststellungen zum "Aufbau und Zusammensetzung der SS" ausdrücklich ausgeführt hat.

Laut Organisationplan des RSHA hatte das Amt IV die Aufgabe der Gegner-Erforschung und -Bekämpfung. Die Amtsstellungen, in denen der Angeklagte zum Teil als Leiter gearbeitet hat, umfassten im wesentlichen folgende Gebiete:

IV C Personenkartei. Personenaktenverwaltung. Schutzhaft. Presse. Partei.

1. Auswertung, Hauptkartei, Personenaktenverwaltung, Auskunftstelle. Ausländerüberwachung, 1941 Zentrale Sichtvermerkstelle, Beteiligung Amt II B (=Grundsatzfragen des Passwesens und der Ausländerpolizei).
2. Schutzhaftangelegenheiten.
3. Angelegenheiten der Presse und des Schrifttums. Beteiligung Amt III (=Deutsche Lebensgebiete). Part. Presseref. des C.d.S.
4. Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen. Sonderfälle.

IV D Grossdeutsche Einflussgebiete.
Ausl.Arb. Ausländische Arbeiter (nur 1943)

1. Protektorats-Angelegenheiten. Tschechen im Reich, 1943 auch: Slowakei, Serbien, Kroatien und die übrigen Gebiete des ehemaligen Jugoslawiens, Griechenland. Beteiligung Amt III.
2. Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich. Beteiligung Amt III und II B.
3. Vertrauensstellen, Staatsfeindliche Ausländer. 1943 auch Emigranten, Beteiligung Amt II B.

4. Besetzte Gebiete. Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark. 1941 auch Luxemburg, Elsass-Lothringen. Beteiligung Amt III.

5. (nur 1943) Besetzte Ost-Gebiete.

IV B 3 a. ein Länderreferat, umfassend besonders Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, naher Osten usw.

IV A 5. (Diese Abteilung wurde erst später eingerichtet und umfasste nach Einlassung des Angeklagten vom 3. Juni 1947 folgende Referate:)

a : Schutzdienst, Referent: Reg.u.Krim.Rat Schulz, Franz.

b : Partei- und Presseangelegenheiten; Referent: Krim.Rat Dr. Sanders,

welche die oben erwähnten Referate IV C 3 und 4, die aufgelöst wurden, enthielten.

Zeitlich sind während der Tätigkeit des Angeklagten im Rahmen des Amtes IV C und D folgende neben anderen seine Aufgabengebiete berührenden Anordnungen ergangen, die auch Gegenstand der Hauptverhandlung waren:

1) 2. 1. 41 (GJ 12o): Erlass betr. Einstufung der Konzentrationslager. (Aktz. IV C 2)

2) 12. 6. 42 (GJ 136): Erlass über verschärfte Vernehmungen.

3) 23. 1. 41 (GJ 119): Abschrift von Ziffer 1 und Umlaufsverfügung (Aktz. II D)

4) 2o. 2. 42 (GJ 65): Erlass betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten. (Aktz. IV D)

5) 2o. 2. 42 (GJ 66): Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten. (Aktz. IV D).

6) 17.12. 42 (GJ 121): Erlass über Einweisung von 35 ooo Häftlingen in KZ's zur Arbeit. (Aktz. IV)

7) 6. 1. 43 (GJ 117): Durchführungsbestimmungen für Exekutionen. (Aktz. IV D 2)

8) 23. 3. 43 (GJ 122): Eine verstärkte Anweisung des vorhergehenden Erlasses 6) und Ergänzung dazu. (Aktz. IV C 2)

9) 4. 3. 44 (GJ 5) : Kugelerlass. (Aktz. IV D 5 d)

Dem Angeklagten sind diese Erlasse auch bekannt gewesen, mit Ausnahme des Kugelerlasses vom 4.3.1944 zu Ziffer 9) oben.

Der Angeklagte bestreitet, sich im Sinne des Nürnberger

Urteils schuldig gemacht zu haben. Soweit er sich darauf stützt, dass seine Bestrafung nach dem Nürnberger Urteil, dem Gesetz Nr.1o und der Vo. 69 nicht nur mit dem Rückwirkungsverbot des § 2 und der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art 43 der Haager Landkriegsordnung vom 18. 1o.19o7 und Art. VI 7 des Britischen Zonengesetzes Nr. 1, sondern auch mit der christlichen Lehre rechtlich und sittlich unvereinbar sei, ist dieser Einwand unerheblich. Die Rechtsgültigkeit des Nürnberger Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Gesetze kann nach Auffassung der Kammer nicht in Zweifel gezogen werden. Darüber hinaus aber vertritt die Kammer auch den rechtlichen Standpunkt, dass der verbrecherische Tatbestand, der hier Gegenstand der Hauptverhandlung ist, nicht erst durch das Nürnberger Gesetz, das Kontrollratsgesetz und die Verordnung Nr. 69 strafrechtliche Bedeutung gewonnen habe, sondern dass die verbrecherischen Tatbestände auch ohne ausdrückliche gesetzliche Fixierung den allgemeinen Sittengesetzen zur Zeit der Tat widersprachen. Nach Auffassung der Kammer sind nicht nur solche Straftatbestände, die im Gesetz ausdrücklich fixiert sind, sondern auch solche, die den allgemeinen Sittengesetzen offensichtlich widersprechen, strafwürdig und straffällig. Die nachträgliche Normierung im Nürnberger Gesetz und den darauf basierenden anderen Gesetzen hat nur noch deklaratorische Bedeutung. Bei den hier zugrunde liegenden Verbrechen handelt es sich um Tatbestände, die seit undenklichen Zeiten bereits als verbrecherisch von der gesamten Menschheit empfunden wurden und stets als solche auch in der Zukunft empfunden werden.

Im übrigen hat sich der Angeklagte vor allem dahin eingelassen, dass ihm die Kenntnis der verbrecherischen Verwendung der Gestapo gefehlt habe.

Hinsichtlich der ihm von der Anklage vorgeworfenen Kenntnis der Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete hat die Hauptverhandlung belastendes Material nicht ergeben. Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe lediglich gewusst, dass in den Fällen Lasch und Beutel erhebliche Eigentumsdelikte, nämlich Bereicherungen an Teppichen und anderen Wertgegenständen, in den Ostgebieten vorgekommen seien. In beiden Fällen habe es sich um höhere Parteiführer gehandelt, im Falle Lasch um einen höheren SA-, im Falle Beutel um einen höheren SS-Führer. Beide Fälle seien von der Gestapo, und zwar seinem Referat IV C 4, später IV A 5 b, bearbeitet worden. Lasch habe sich auf Veranlassung des Führers das Leben genommen; Beutel sei in eine Strafkompanie versetzt und in ihr zu Minenräumarbeiten herangezogen worden. Aus diesen Vorgängen habe er nicht auf eine verbrecherische Betätigung innerhalb der besetzten Gebiete schliessen können. Dieser Einlassung musste das Gericht folgen. Wenn in den einzigen von der Anklage angeführten Fällen, die dem Angeklagten auf Grund der Hauptverhandlung nachweislich zur Kenntnis gekommen sind, in entscheidender Weise gegen Übergriffe vorgegangen ist, so sind diese Fälle nicht geeignet, allgemeine Rückschlüsse auf derartige Übergriffe der Gestapo in den besetzten Gebieten zuzulassen. Ob auch sonstige Vorgänge dem Angeklagten eine solche Kenntnis hätten vermitteln können, hat sich nicht feststellen lassen. Das Nürnberger Urteil hat zu diesem Punkt festgestellt, dass vor allem örtliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD eine wichtige Rolle in der deutschen Verwaltung gespielt hätten. Der Angeklagte hat zu solchen örtlichen Gestapostellen nicht gehört. Wenn auch die Gruppe IV D grossdeutsche Einflussgebiete betraf, so betraf das im wesentlichen doch den Einsatz

der ausländischen Arbeiter, nicht aber im wesentlichen Germanisierungsarbeit, aus der heraus die Übergriffe in den besetzten Gebieten vor allem entstanden waren. Diese aktive Germanisierungsarbeit war Aufgabe des Amtes III. Das Amt IV D war an den Aufgaben des Amtes III zwar beteiligt; es liess sich aber nicht feststellen, in welchem Umfange diese Beteiligung stattgefunden hat, und ob sie so intensiv und laufend war, dass daraus allein den Beamten des Amtes IV D die Kenntnis über Einzelheiten oder auch nur die Grundlinien jener Vorgänge bekannt gewordensein müssen oder worden sind, die zur Feststellung der verbrecherischen Verwendung auf diesem Gebiet in Nürnberg geführt haben. Konnte somit eine Kenntnis hinsichtlich der Übergriffe in der Verwaltung der besetzten Gebiete nicht festgestellt werden, so kam es auf die rechtlichen Ausführungen des Angeklagten in Bezug auf die Annexion des Generalgouvernements nicht mehr an.

Auch hinsichtlich der Kriegsgefangenenmisshandlung und -Ermordung konnte gegenüber der Einlassung des Angeklagten der Anklage nicht gefolgt werden. Der Angeklagte hat unwiderlegt behauptet, dass die kriegsgefangenen-Fragen sachlich überhaupt nicht zum Amt IV gehörten: Weder im Ressort von IV C und IV D noch in den sonst von ihm bearbeiteten Dezernaten IV B 3 a, IV A 5 a und b seien damals Fragen der Kriegsgefangenen bearbeitet worden. Wenn der Kugelerlass auch das Aktenzeichen IV D 5 d, also seiner Gruppe, trage, so sei ihm das zunächst sachlich unverständlich, denn es gehöre gar nicht zu seinem Referat: er könne darüber aber keine Auskunft geben, da seit Dezember 1944 infolge seiner ständigen Erkrankung die Referate IV D 2, 3 und 5 selbständig von Oberregierungsrat Lischka geleitet worden seien. Sachlich seien

diese Referate eine eigene Gruppe gewesen, von deren sachlicher Arbeit er nichts mehr gewusst oder erfahren habe. Inwieweit Kriegsgefangenenfragen im Amt IV bearbeitet wurden, kann hier dahingestellt bleiben. Die Angaben des Angeklagten sind hinsichtlich des Gesundheitszustandes von dem Zeugen Dr.med.Focht und hinsichtlich der Vertretung durch Dr. Lischka von allen übrigen Zeugen im wesentlichen bestätigt worden. Bei dieser Sachlage konnte der Nachweis, dass der Kugelerlass vom 4.3.1944 dem Angeklagten bekannt gewesen sei, nicht als geführt angesehen werden. Andere Vorgänge, aus denen sich eine Kenntnis von Misshandlungen der Kriegsgefangenen ergibt, sind in der Hauptverhandlung nicht vorgetragen worden. Im übrigen aber konnte das Gericht der Einlassung des Angeklagten nicht folgen. Bevor zu den einzelnen Punkten seiner Einlassung Stellung genommen und diese gewürdigt wird, erscheint es zweckmässig, jene Grundsätze und Grenzen festzulegen, nach und in denen das Gericht die Prüfung vornehmen konnte, ob und inwieweit der Angeklagte Kenntnis gehabt hat.

Da die Kenntnis ein innerer Vorgang in jedem Angeklagten ist und innere Vorgänge eines Menschen nicht sichtbar sind, können sie niemals wie Tatsachen nachgewiesen werden. Innere Vorgänge können nur nach den Grundsätzen des normalen Denkens und den sich aus den Gesetzen der Logik ergebenden Schlussfolgerungen nachgewiesen werden. Es können dem Angeklagten jeweils nur eine Reihe von äusseren Tatumständen oder Vorgängen nachgewiesen werden, aus denen sich nach diesen Gesetzen die Kenntnis ohne weiteres ergibt. Dabei kann es naturgemäss nicht immer auf die Kenntnis bestimmter Vorgänge ankommen.

Die Kenntnis der verbrecherischen Verwendung hat

ein Mitglied dann gehabt, wenn es wesentliche Merkmale jener Umstände gekannt hat, die zu dieser verbrecherischen Verwendung geführt haben. Der Nachweis der Kenntnis des Einzelnen ist nicht erst und nur dann als geführt anzusehen, wenn er sich auf die Kenntnis bestimmter verbrecherischer Handlungen oder sogar auf die Kenntnis derjenigen Erlasse, die im Nürnberger Urteil angezogen sind, bezieht. Er ist vielmehr schon und gerade dann als geführt anzusehen, wenn nach Stellung, Tätigkeitsdauer, Aufgabengebiet und nach der geistigen Verfassung oder sonstigen in der Person des Angeklagten liegenden Merkmalen sich jedem Unbefangenen der sich aus einer natürlichen Denkungsweise ergebende Schluß aufzwingt, daß er diese Kenntnis gehabt hat. Eine Kenntnis kann sich ebenso auch aus dem Zweck, dem Gesamtaufbau und einer jahrelangen praktischen Zugehörigkeit und Tätigkeit in der verbrecherischen Organisation herleiten.

Es war daher davon auszugehen, daß das Gericht in freier Beweiswürdigung alle jene Umstände zu berücksichtigen hatte, die für die Frage der Kenntnis des Angeklagten von Entscheidung waren.

Was zunächst die Kenntnis der Erlasse betrifft, so hat der Angeklagte (bezüglich der) obenerwähnten Erlasse zu 1, 2 und 3 zugegeben. Die Kenntnis der beiden Erlasse 4 und 5, betreffend die Anwerbung der Arbeitskräfte oder allgemeine Bestimmungen darüber, wie ihre polizeiliche Überwachung stattzufinden habe, gibt der Angeklagte inhaltlich zu. Wenn der Angeklagte darüber hinaus die Kenntnis der Erlasse 6, 7 und 8 abgestritten hat, so konnte ihm das Gericht darin nicht folgen. Der Erlaß vom 17.12.1942 über Einweisung von

GF 121

35 000 Häftlingen ist, wie das Aktenzeichen ergibt, nicht von einem Sachreferat, sondern vom Amtschef IV herausgegeben. Im Verteiler ist aber mitgeteilt worden, daß dieser Erlaß an IV C 2 zu richten sei, und am 23.3.1943 ist noch eine verstärkte Anweisung dieses Erlasses ergangen, die als Kopf das Aktenzeichen IV C 2 enthält. Zur Zeit des eigentlichen Einweisungserlasses vom 17.12.1942 war der Angeklagte noch Gruppenleiter von IV C 2. Daß ihm dieser grundlegende Erlaß als Gruppenleiter wegen weihnachtlicher Vorbereitungen oder aus sonstigen Gründen nicht bekannt gewesen sein soll, ist unmöglich. Auch der zweite Erlaß ist jedenfalls inhaltlich ihm noch bekannt gewesen, wenn er zu diesem Zeitpunkt auch schon informatorisch in IV D tätig war. Er war noch Pressereferent von IV C 3, und es ist einfach unwahr, wenn der Angeklagte behauptet, er könne daher nichts mehr von den Erlassen von IV C 2 gekannt haben. Das Gericht hat festgestellt, daß nach den gesamten Umständen der Gruppenleiter über solche grundlegenden Bestimmungen Bescheid gewußt hat, und diese Auffassung des Gerichts wird ~~bestätigt~~ gestützt durch sämtliche Zeugenaussagen, die zwar aus verständlichen Gründen mit jeder den Angeklagten belastenden Aussage zurückhaltend gewesen sind, aber übereinstimmend bekundet haben, daß sie zwar nicht positiv wüßten, welche Erlasse der Angeklagte gekannt habe oder nicht, daß sie aber alle annähmen, daß der Gruppenleiter die wichtigen Vorgänge seiner Gruppe gekannt habe. An dieser Feststellung, daß der Angeklagte alle wichtigen Vorgänge seiner Gruppe gekannt hat, an deren Spitze er ~~insgesamt~~ 2 Jahre, in der er insgesamt aber sogar 3 Jahre gearbeitet hat, ändert sich auch nichts durch die Tatsache, daß in ~~einigen~~ zahlreichen Fällen der Amtschef mit den Referenten

nicht über ihn als Gruppenleiter, sondern unmittelbar verhandelt hat, und daß der Angeklagte daher von solchen Vorgängen nichts oder sehr viel später erfuhr. Ohne die Kenntnis der grundlegenden Erlasse kpnnte der Angeklagte die Aufgaben der Gruppe IV C und D überhaupt nicht erledigen, nämlich die polizeiliche Überwachung der ausländischen Arbeiter, Schutzhaftangelegenheiten usw. Unter diesem Gesichtswinkel ist auch seine Einlassung zu bewerten, daß er die Durchführungsbestimmungen für Exekutionen vom 6.1.1943 nicht gekannt habe. Seine Einlassung, er habe zu diesem Zeitpunkt nur informatorisch in IV D gearbeitet, kann lediglich die ~~Tatsache~~ Auffassung rechtfertigen, daß er nicht sofort den Exekutionserlaß gekannt hat; daß er ihn aber späterhin, vor allem nach seiner Bestellung zum Gruppenleiter ab Juli 1943, gekannt hat, steht außer jedem Zweifel. An dieser Tatsache wird auch nichts dadurch geändert, daß er während seiner Zeit als Gruppenleiter IV D verhältnismäßig viel krank war, nämlich von August bis Oktober, denn auch 1943 dieser Exekutionserlaß ist einer der grundlegenden Erlasse für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen des Amtes IV D.

Der Angeklagte hat im übrigen auch zugegeben, daß es möglich sei, daß er seinerzeit als Gruppenleiter diesen oder jenen Erlaß gekannt habe, daß er sich aber heute dessen nicht mehr entsänne.

Daß der Angeklagte auf Grund seiner Tätigkeiten in den Referaten IV B und IV A 5 a und b noch besondere Kenntnisse verbrecherischer Verwendungen der Gestapo erlangt habe, konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Das ist gegenüber seiner Tätigkeit in IV C und IV D auch unwahrscheinlich.

Auch die Einlassung des Angeklagten, daß seine Stellung im Amt IV des RSHA nicht eine derartig führende gewesen sei, daß er schon deswegen Kenntnis der wichtigsten Vorgänge gehabt

haben müsse, hat er in nichts belegt. Nach dem Chef des RSHA Kaltenbrunner und dem Amtschef IV Müller kamen als drittwichtigste Kategorie die Gruppenleiter, zu denen der Angeklagte gehörte. Eine solche Stellung ist eine führende.

Es kann aber für die Frage der Kenntnis eines Regierungsdirektors im RSHA nach Auffassung der Kammer nicht allein auf eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Erlassen ankommen, sondern es kann nur eine Gesamtwürdigung ein klares Bild vermitteln, ob er Kenntnis von den Methoden des Mordes, der Quälerei usw. gehabt hat, die nicht nur tatsächlich angewandt worden, sondern sogar propagiert und organisch in den Rahmen des Amtes IV und sein Aufgabengebiet eingebaut waren, als notwendig zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eingebaut waren.

Das Nürnberger Urteil hat festgestellt, daß die Gestapo und der SD für verbrecherische Zwecke eingesetzt wurden, und hat als Beispiel dafür 1) die Verfolgung und Ausrottung der Juden, 2) Grausamkeiten und Tötungen in KZ's., 3) Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete, 4) Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms sowie 5) Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen angeführt. (Ziffern 1) bis 5) müssen dem Ergebnis der Hauptverhandlung in vorliegenden Fall abs.) Das Amt IV des RSHA, in dem der Angeklagte gearbeitet hat, beschäftigte sich hinsichtlich polizeilicher Aufgaben mit diesen Fragen. Schon der große Rahmen dieses Amtes, welches seit dem 27.9.39 aus den Abteilungen II und III des früheren geheimen Staatspolizeiamtes und des Amtes der politischen Polizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei gebildet worden war, trug die wesentlichen Merkmale jener Methoden an sich, die die Grundlage der späteren Verbrechen bildeten. Dises Amt war verantwortlich für die schärfsten Maßnahmen gegenüber all denen, die nicht rückhaltslos für die ihnen von der Partei vorgeschriebenen

Maßnahmen eintraten, und es ist gerichtsbekannt, daß dem deutschen Volk und darüber hinaus allen Menschengruppen gegenüber von von den obersten bis untersten Stellen des Amtes kein Zweifel gelassen wurde, daß gegenüber den Aufgaben dieses Amtes die Beschneidung der Grundrechte jedes Menschen bis zur Feiheitsentziehung und Tötung, wenn überhaupt, nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielte. Das Nürnberger Urteil hat ausdrücklich festgestellt, daß vor allem das Amt IV des RSHA mit seinen Exekutiv- und Verwaltungsbeamten mit den oben gekennzeichneten Aufgaben betraut war. Über diese die allgemeine Bedeutung des Amtes IV berührenden Erwägungen hinaus hatte der Angeklagte aber gerade auf jenen Gebieten, die, wie oben ausgeführt, vom Nürnberger Urteil als verbrecherisch erklärt worden sind, jahrelang gearbeitet.

Gegenüber diesen Feststellungen können die Einlassungen des Angeklagten über die Unkenntnis nicht durchgreifen. Würde man der gesamten Einlassung glauben, so würde das zu dem Ergebnis führen, daß gerade die Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV, die mit den gekennzeichneten Aufgaben betraut waren, jahrelang in der dafür besonders eingerichteten Dienststelle auf diesen Gebieten gearbeitet haben, die also die vorgeschriebenen Ziele zu verwirklichen hatten, von diesen Zielen und den beim Versuch, sie durchzusetzen, angewandten Methoden nichts gewußt hätten. Ein solches Ergebnis ist für jeden denkenden Menschen, wie der Angeklagte selbst genau weiß, schlechterdings unmöglich. Außer Geständnis kann es eine stärkere Beweisführung als die oben angeführte dafür, daß der Angeklagte genau gewußt hat, welche Ziele mit der Judenverfolgung, den Grausamkeiten und Tötungen in den KZ's und dem Zwangsarbeiterprogramm verfolgt wurden, und welche Methoden

F Das Gericht hat somit festgestellt, dass der Angeklagte mit den Erlassen 1,2,3 der obigen Aufstellung Kenntnis von den Zuständen in den KZ's und mit den Erlassen 4,5,6, 7 und 8 Kenntnis vom Zwangsarbeiterprogramm gehabt hat.

dabei zur Anwendung kamen, für eine objektiv prüfende Stelle kaum geben. F

Hinsichtlich der Judenverfolgungen hat der Angeklagte, der dem SD in München und Berlin bereits im Jahre 1934 beigetreten war und im April 1935 zur Gestapo Berlin gehörte, genau gewußt, welche Ziele mit der Arbeit der Gestapo bezüglich der Juden verbunden waren. Er hat ja auch die Vorgänge während des Judenprogroms 1938, wie er selbst zugibt, gekannt. Diese Judenpolitik, die sich auf die Entrechtung und nach Kriegsausbruch auf die zwangsweise Zusammenfassung in Ghettos, schließlich auf die vollkommene Liquidierung (~~Entfernung~~ Lösung) bezog, die vor allem nach dem 1.September 1939 verfolgt wurde, war dem Angeklagten gerade in seiner Stellung als Gruppenleiter im Amt IV bekannt. Die Juden gehörten naturgemäß zu den schärfsten Gegnern des Nationalsozialismus; ihre Bekämpfung und ihre Ausrottung stand in der vordersten Linie des Aufgabengebietes des Amtes IV "Gegner-Erforschung und Gegnerbekämpfung". Es ist einfach unwahr, wenn der Angeklagte heute behaupten will, er habe die Zusammenfassung der Juden in Ghettos lediglich als Sicherheitsmaßnahme und nur auf den Krieg beschränkt bezogen; und von Quälereien und Grausamkeiten ihnen gegenüber sowie auch in den KZ's habe er lediglich durch die ausländische Presse gehört, diese Angaben aber für maßlos übertrieben gehalten, zumal sie ihm von deutschen amtlichen Stellen stets als unwahr bezeichnet worden seien. Der Angeklagte brauchte zu einem großen Teil keine Auskünfte amtlicher deutscher Stellen, sondern war als Gruppenleiter durchaus selbst in der Lage, beurteilen zu können, was an den ausländischen Nachrichten wahr war und was lediglich propagandistisch zu werten war.

Mit der Feststellung der Kenntnis dieser oben gekennzeichneten und dargelegten Tendenzen und Ziele der Gestapo und des SD auf den Gebieten der Judenverfolgung, der KZ's und des Zwangsarbeitereinsatzes ist der Nachweis der Kenntnis ihres verbrecherischen Charakters und ihrer verbrecherischen Verwendung geführt. Dass die oben gekennzeichneten Verwendungen verbrecherisch sind, ist nach der VO. 69 unbestreitbar; im übrigen aber ergibt sich darüber hinaus der verbrecherische Charakter aus den angezogenen Erlassen selbst zur Genüge und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Der Angeklagte beruft sich nun aber noch darauf, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, aus dem RSHA auszuscheiden. Seine Einlassung, dass er 1940 nach Auflösung des AOK III, wo er als Referent bei der Wehrmacht tätig gewesen sei, von diesem den Befehl erhalten habe, sich beim RSHA, seiner alten Dienststelle, wieder zu melden, und so sei er auch wieder in seine alte Amtsstellung zurückgekehrt, ist unglaubhaft.

Zunächst kann der Angeklagte logischerweise überhaupt mit dieser Einlassung nicht gehört werden, denn sie setzt voraus, dass er die Kenntnis der verbrecherischen Verwendung der Organisation zugegeben hätte. Nur wer in Kenntnis der verbrecherischen Verwendung der Organisation dieser angehört, kann sich logischerweise darauf berufen, dass er gezwungen sei, in der Organisation zu verbleiben. Wer bestreitet, diese Kenntnis überhaupt gehabt zu haben, wie der Angeklagte es getan hat, hatte ja auch gar keine Veranlassung, sich auf einen vom Staat ausgeübten Zwang zu berufen. Da es sich beim Zwang aber nicht nur um eine Schutzbehauptung des Angeklagten, sondern um ein negatives Tatbestandsmerkmal in der VO 69 handelt, hatte das Gericht von sich aus von amtswegen zu prüfen, ob aus allgemeinen Erwägungen heraus angenommen werden könne, dass ein solcher Zwang auf den Angeklagten ausgeübt wurde, so dass ihm keine andere Wahl blieb als im Amt zu verbleiben.

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr.1o Ziff. IV B kann sich niemand auf den Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten berufen. Einen ausdrücklichen Befehl, in der Gestapo zu verbleiben, hat der Angeklagte auch nicht behauptet.

> Das Nürnberger Urteil hat in seinen Ausführungen zur Gestapo und zum SD dargelegt, dass die Organisation eine freiwillige sei, ~~Im einzelnen führt es dazu aus~~; dass viele Staats- und Verwaltungsbeamte in die Sicherheitspolizei überführt wurden, und dass der Einwand, diese Versetzung sei eine zwangsweise gewesen, nur besagen solle, dass sie dieselbe annehmen oder auf ihre Stellung verzichten mussten, wobei die Möglichkeit bestand, dienstliche Nachteile zu erleiden. Während des Krieges, so führt das Urteil weiter aus, hat ein Angehöriger der Gestapo und des SD nicht die Wahl seines Einsatzes innerhalb dieser Organisation, und die Ablehnung der Übernahme einer bestimmten Stellung, insbesondere während der Dienstleistung innerhalb des besetzten Gebietes, hätte zu schwerer Bestrafung führen können.

Diese Ausführungen des Nürnberger Urteils deuten darauf hin, dass das Zwangsmoment im Kriege eine erhebliche Rolle gespielt hat; sie können aber nicht dahin ausgeweitet und ausgedeutet werden, dass nun grundsätzlich alle SD- und Gestapobeamte im Kriege auf ihrem Posten als zwangsmässig verblieben angesehen werden können. Das ist nicht der Sinn dieser Bestimmung. Es muss vielmehr vom einzelnen Angeklagten erwartet werden, dass er nachweist, welche ernsthaften Versuche er unternommen hat, um sich einer weiteren Betätigung in einer der verbrecherischen Organisationen zu entziehen, und worin der behauptete Zwang bestanden hat. Ein solcher Versuch setzt zunächst voraus, dass der Angeklagte den Willen gehabt hat, aus dem RSHA auszuscheiden. Der Angeklagte hätte dazu Umstände bekunden müssen, aus denen sich ein solcher Wille ergibt. Dazu war auf der einen Seite nicht erforderlich, dass der Angeklagte den Dienst einfach verliess und sich damit der Fahnenflucht oder einer Bestrafung mit dem Tode ausgesetzt hätte. Auf der anderen Seite aber reicht auch nicht ein wiederholter Antrag bei

seinem Amtschef aus, aus der Sicherheitspolizei ausscheiden zu dürfen, um wieder seinen alten Beruf in der Landwirtschaft ausüben zu können. Die Versuche oder Bekundungen des Angeklagten, seinen Willen darzutun, aus der Tätigkeit im RSHA auszuscheiden, müssen gegenüber den ungeheuerlichen Vorgängen, die sich unter seinen Augen abgespielt haben, in einem gewissen Verhältnis stehen, müssen also durchaus ernsthaft gewesen sein, auch wenn damit ein gewisses Risiko für ihn verbunden war, wenn sie den Glauben an seine Einlassung rechtfertigen sollen. Die eingehenden Beweisantritte des Angeklagten gehen lediglich dahin, dass, wer seinen Dienst verliess, schwer, möglicherweise mit dem Tode bestraft werden konnte, dass solche Fälle auch vorgekommen sind, dass er wiederholt um Versetzung gebeten habe, weil ihm als Landwirt die polizeiliche Arbeit überhaupt nicht gelegen habe, und weiterhin dahin, dass es überhaupt sehr schwierig gewesen sei, aus der SS herauszukommen. Solche Beweisantritte sind unerheblich. Denn-ihre Richtigkeit unterstellt - besagen sie doch nichts dafür, dass der Angeklagte überhaupt den ernsthaften Willen gehabt und bekundet hat, aus der Tätigkeit der Gestapo auszuscheiden; und die Frage, ob das Ausscheiden aus der SS möglich oder unmöglich war, kann nicht durch Zeugen klargestellt werden, ist vielmehr eine Rechtsfrage oder eine Frage der Würdigung. Dagegen sind eine Reihe von Umständen vorhanden, aus denen das Gericht klar und deutlich erkennen konnte, dass der Angeklagte niemals diesen Willen gehabt hat. Der Angeklagte ist laufend befördert worden, so dass er sich wohl im Sinne der allgemeinen Ziele und Aufgaben im RSHA bewährt haben muss. Hätte der Angeklagte den Willen gehabt, aus dem RSHA auszuscheiden, so hätte er das zunächst dadurch bekunden können, dass er in seinen Arbeiten so zurückhaltend gewesen wäre, dass seine laufende Beförderung unterblieben wäre. Auch hat der Angeklagte auf die Vorteile seiner Dienststelle nicht verzichtet, selbst nicht auf solche wie den

Angleichungsrang, auf die er ohne Schwierigkeiten hätte verzichten können. Es ist gerichtsbekannt, dass die Angleichungsränge nicht zwangsweise erfolgten und dass es zahlreiche Polizeioffizeire und andere Beamte gab, die gerade aus grundsätzlichen Erwägungen die Angleichungsränge der SS ablehnten und damit hie und da sogar dienstliche Unannehmlichkeiten mit in Kauf nahmen. Entscheidend aber hat der Angeklagte bekundet, dass er durchaus freiwillig im RSHA verbleiben wollte, als er nach Auflösung der Wehrmachtdienststelle beim AOK im Januar 194o die Möglichkeit hatte, irgendeine andere Tätigkeit aufzunehmen. Nach seiner eigenen Einlassung ist er durch seine Einberufung zur Wehrmacht vom OKW aus dem RSHA im August 1939 ausgeschieden. Seine Behauptung, er habe nach Auflösung der Wehrmachtdienststelle von dieser den Befehl erhalten, sich bei seiner alten Dienststelle zu melden, ist nicht stichhaltig. Bei dem gerichtsbekannten gespannten Verhältnis aller Wehrmachtsstellen mit dem Gestapoamt, jedenfalls im Jahre 194o, kann ohne weiteres angenommen werden, dass ein solcher Befehl einer Werhmachtstelle an ihn nicht erfolgt wäre, wenn er dem betreffenden Offizier erklärt hätte, dass er nicht ins RSHA zurückkehren wolle. Es bedarf aber keiner näheren Prüfung, wie das im einzelnen gewesen ist. Dass der Angeklagte nach Ausscheiden aus dem RSHA im August 1939 Anfang 194o die Möglichkeit hatte, nie wieder ins RSHA zurückzukehren, dürfte ausser Zweifel stehen, wenn er ernsthaft den Willen gehabt hätte, sich davon freizuhalten. Die zutreffende Schutzbehauptung kann dem Angeklagten also nicht geglaubt werden.

Der Angeklagte war demnach zu verurteilen und zu bestrafen.

Bei der Zumessung der Strafe hatte das Gericht zunächst zu prüfen, welche der in Art.V, 10 der VO.Nr.69 vorgesehenen Strafen (Gefängnisstrafe, Vermögenseinziehung oder Geldstrafe) in Frage kommt. Der Angeklagte ist bereits im Jahre 1934 freiwillig zum SD übergetreten, obwohl schon damals diese ganze Organisation größten Schrecken in weiten Kreisen der Bevölkerung auszulösen begonnen hatte. Die ganze Art ihrer Arbeit, die Vorgänge im Juli 1934, im November 1938 und vieles andere haben dem Angeklagten schon damals ein klares Bild darüber vermittelt, daß nicht nur polizeiliche (also staatserhaltende) Aufgaben im RSHA erfüllt werden sollten, sondern daß die Aufgabe auch war, in der von der Partei bestimmten Richtung absolute Willkür gegenüber nicht bösen und kriminellen Menschen, sondern gegenüber politisch anders eingestellten Menschen auszuüben. Trotz seiner Zurückberufung von der Wehrmacht hat der Angeklagte keinerlei ernsthafte Versuche darzutun vermocht, sich aus einer weiteren Betätigung des RSHA fernzuhalten, sondern ist weiterhin 5 Jahre in diesem tätig gewesen. Er gehört also zu jener Gruppe von Menschen, die an führender Stelle mit verantwortlich waren und weitestgehend zur Diskriminierung des deutschen Volkes und zur Verwirklichung jener Straftatbestände beigetragen haben, die als verbrecherisch im Sinne des Nürnberger Urteils erkannt worden sind. Er gehört zu jenen Menschen, die in einer kaum noch verständlichen Weise die allgemeinen Sitten und Gesetze der Menschlichkeit leichthin aufgaben oder wenigstens an ihnen vorbeisahen, um die einheitliche Ziele der Partei mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln des Mordes, der Versklavung Deutscher und Ausländer, der Verschiebung von Recht und Sitte unter Missachtung aller Menschenrechte durchzusetzen. Auch nach dem Eindruck in der Hauptverhandlung hat das Gericht die Überzeugung gewonnen,

daß die Verwirklichung des festgestellten verbrecherischen Tatbestandes gerade in dem Festhalten und erheblichen Einsatz für die grenzen- und uferlosen Taten und Aufgaben des Amtes IV im RSHA in der Person des Angeklagten ihre besondere Rechtfertigung gefunden hat. In solchen Fällen kann nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur eine Gefängnisstrafe in erheblichem Umfange in Frage kommen. An der Würdigung des erheblichen Einsatzes für die Aufgaben des Amtes IV durch den Angeklagten konnte auch der persönlich durchaus ruhige Eindruck, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung gemacht hat, nichts ändern. Es sind nicht immer die nach außen brutal aussehenden oder auftretenden Menschen die eigentlichen Träger der in Frage kommenden Taten oder Vorgänge. Hier kommt es auch nicht auf die Taten als solche, sondern auf die Kenntnis von der verbrecherischen Verwendung an. Wenn diese Kenntnis besonders intensiv war und sich besonders förderlich auswirkte für die als verbrecherisch erkannten Ziele, dann wird man zu einer hohen Gefängnisstrafe kommen müssen.

Die von der Anklagebehörde ohne Anrechnung der Internierungshaft beantragten 10 Jahre Gefängnis konnten jedoch nicht in Frage kommen. Diese Höchststrafe, die das Gesetz zuläßt, kann vom Gericht nur dann verhängt werden, wenn der Umfang der Kenntnis der verbrecherischen Verwendung beim Angeklagten so umfassend ist, daß er den Feststellungen des Nürnberger Urteils, soweit sie das Amt IV betreffen, fast gleichkommt. Davon konnte hier keine Rede sein. Inbezug auf die Kriegsgefangenen- Ermordung und auf die Übergriffe der Verwaltung in den besetzten Gebieten konnten Feststel-

lungen gegen den Angeklagten nicht getroffen werden. Aber auch auf den übrigen Gebieten der Judenverfolgung, des Zwangsarbeiterprogramms und der Zustände in den KZ's ist eine das Nürnberger ~~Verbrechen~~ erreichende umfassende Kenntnis des Angeklagten nicht festgestellt worden.

Irgendwelche besonders schwierigen Verhältnisse des Angeklagten, die unter Berücksichtigung der übrigen Gesamtlage innerhalb des deutschen Reichs und aller Deutschn heute eine besondere Wertung zu seinen Gunsten erfahren könnten, sind von ihm nicht vorgetragen und liegen nicht vor.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung ~~im wesentlichen~~ hinsichtlich des Zugebens der Kenntnis zurückhaltend eingelassen, er hat aber nicht hartnäckig, ~~wie die Anklage behauptet~~, bestritten. Seine Einlassung ging im wesentlichen dahin, dass er zwar nicht alle, wohl aber eine Reihe von Vorgängen gekannt habe, von denen er allerdings damals angenommen hätte, sie seien zwar hart, aber kriegsnotwendig; heute erkenne er ihren verbrecherischen Charakter an. Das ist kein hartnäckiges Leugnen, ~~wie~~ zu seinen Ungunsten bei der Strafzumessung gewertet werden konnte, sondern im wesentlichen die Berufung des mangelnden Rechtsbewusstseins, die strafrechtlich zwar unerheblich, aber nichts besonders Belastendes enthält, und nicht

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erschien nach vorsichtiger Abwägung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 8 Jahren als angemessene, aber auch ausreichende Sühne.

Die Anrechnung der Internierungshaft gemäss dem Antrag der Anklage nicht auszusprechen, lag für das Gericht keine

Veranlassung vor, zumal der Angeklagte durch seine Einlassung eine Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt hat.

Die Anrechnung der Internierungshaft folgt aus § 38 Verf.O.. Die Kostenentscheidung folgt aus § 4o Verf.O. und § 465 StPO.

von Krolewski

Sp.Ls: 2/47

Spruchgericht in Bielefeld
Eingang am 29.4.47
Bd. Heft Anl.

V.

Urschriftlich
an den Herrn Vorsitzenden der Spruchkammer 1 , h i e r ,
zur gefl.Stellungnahme.

Die vom Revisionsurteil bemängelte fehlende Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Wertung der Stellung des Angeklagten, lässt es notwendig erscheinen, folgende weitere, aus anderen Akten ermittelte Beweise zu erheben:

1.) Der Krim.Kommissar Rudolf Hässler (zur Strafverbüssung in Esterwegen) war seit dem Sommer 1942 im Gruppenstab der damals vom Angeklagten geleiteten Gruppe IV D und behauptet, dass der Gruppenleiter viele Anordnungen direkt an die einzelnen Referenten weitergegeben hat.

2.) Der Krim.Rat Heinz Sader (z.Zt. in Staumühle) der vom Kriegsausbruch bis zum Kriegsende das Referat IV A 3 im R.S.H.A. leitete, wird allgemeine Auskunft über die Stellung und dienstliche Wirksamkeit der Gruppenleiter des Amtes IV geben können.

3.) Der Krim.Rat Otto Prochnow (z.Zt. in Staumühle) war von Anfang bis Ende des Krieges Leiter des Referates IV A 1 b im R.S.H.A.Auch er wird Auskunft über die allgemeine dienstliche Wirksamkeit des Angeklagten geben können.

4.) Der Oberregierungsrat Dr. Berndorff, (z.Zt. in Esterwegen) der unter dem Angeklagten das meist belastete Referat IV C 2 (Schutzhaft) bearbeitete, wird unter Berücksichtigung der Einwendungen des Angeklagten ausführlicher als bisher zu vernehmen und auch zur Hauptverhandlung zu laden sein.

5.) Amtsrat Pieper (am 10.5. nach dem Termin Wandel hier in Bielefeld vernehmbar) war Personalsachbearbeiter im Vorzimmer des Amtschefs IV und wird Auskunft über die dienstliche

dienstliche Einschaltung der Gruppenleiter durch den Amtschef (Gruppenleiterbesprechungen u.ä.) geben können.

6.) Der Krim.Kommissar Duchstein (ebenfalls am 10.5. hier vernehmbar) stand gleichfalls zur besonderen Verfügung des Amtschefs IV und wird die gleiche Auskunft wie zu 5.) geben können.

7.) Fräulein Babette Hellmuth (Wevelinghoven Kr. Grevenbroich, Weststr.17 bei Becker) war Sekretärin des Amtschefs IV und wird ebenfalls Auskunft über die Heranziehung der Gruppenleiter zu Besprechungen u.ä. geben können.

Bielefeld, den 28.4.1948.

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht Bielefeld

Erster Staatsanwalt.

Rechtsanwalt u. Notar
Bielefeld
Dimpelstraße 15

Bielefeld, den 5. Juli 1948 4/H.

Spruchgericht
in Bielefeld
Eingang am 6. Juli 48
Bd. Heft Anl.

An das
S p r u c h g e r i c h t
1. Spruchkammer

B i e l e f e l d

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen Dr. Friedrich R a n g
(1) 4 Sp. Ls. 2/47

ist über die tatsächliche Dienststellung des Angeklagten im Amt IV folgendes vorzutragen:

I. Organisatorisch rangierten die Gruppenleiter im RSHA zwar an dritter Stelle; ihre tatsächlichen Befugnisse entsprachen jedenfalls im Amt IV jedoch nicht dieser Bedeutung.
Vor 1941 gab es im Amt IV (früher Abtlg. II des Geheimen Staatspolizei-Amtes) nur Referenten. Die vom Chef Sipo 1940 befohlene Einschaltung von Gruppenleitern zwecks Angleichung an die Organisation einer Ministerialbehörde wurde vom Amtschef IV als überflüssig und den Dienstbetrieb nur verzögernd angesehen und deshalb erst nach Zögern im Jahre 1941 organisatorisch durchgeführt. Er liess aber seine Referenten nach wie vor unmittelbar zum Vortrag kommen und versah sie direkt mit seinen Weisungen. Von den Gruppenleitern verlangte er die Beaufsichtigung des allgemeinen Dienstbetriebes, Bearbeitung der Personalangelegenheiten und formale Ueberprüfung der Vorlagen der Referenten, - aber keine Einschaltung in die Referatsarbeit.

Die höheren Beamtendienstränge - Reg. Rat, Ob. Reg. Rat u. Reg. Dir.- hatten übrigens im Amt IV niemals die gleiche Bedeutung wie bei den alten ministeriellen Behörden. Sie waren durch die diktatorische Persönlichkeit des Amtschefs IV wesentlich eingeschränkt, da er sich in die Bearbeitung jedes wichtigeren Vorganges massgeblich selbst einschaltete, soweit er nicht schon von vornherein bindende Weisungen in Form von Randvermerken oder Verfügungen gegeben hatte.
Ob und inwieweit trotzdem einzelne Gruppenleiter von persönlich starker Aktivität es versuchten, die Bearbeitung der Referatsvorgänge an sich zu ziehen und ihnen ihre persönliche Note aufzudrücken, hing völlig von ihrer eigenen Initiative ab.

II. Eine solche Steuerung der Arbeit war jedoch überhaupt nur in solchen Gruppen des Amtes IV möglich, deren Referate eine sachlich-organische Einheit bildeten.
Dies traf aber für die Gruppe IV c, die dem Angeklagten von Frühjahr 1941 bis Anfang 1943 unterstand, nicht zu, denn sie bestand aus folgenden zueinander völlig zusammenhanglosen Referaten:

IV C 1 : Hauptkartei, Personenaktenverwaltung (Zimmerstr.
IV C 1 Z.S.: Zentrale Sichtvermerkstelle (Pallo, Prinz
IV C 2: Schutzhaft, (Steglitz, Wrangelstrasse)
IV C 3: Presse u. Schrifttum (Wilmersdorf, Hei
IV C 4: Partei und Gliederungen (Wilhelmstras

Diese Referate waren ausserdem bereits seit 1941 - also schon vor Beginn der Luftangriffe - räumlich völlig dezentralisiert. Der Gruppenleiter hatte sein Dienstzimmer in der Wilhelmstrasse, der Amtschef IV in der Prinz-Albrecht-Strasse.

Gemäss den Anweisungen des Amtschefs IV hat sich der Angeklagte neben regelmässiger Inspektionen seiner Referate vor allem um die Arbeit des Pressereferates und um die Zentralkartei sowie um das mit ihr verbundene Auskunftswesen gekümmert.

-Beweis für I und II: Reg.Rat Dr. Jahr-

III. Von Januar 43 bis Juli 43 war der Angeklagte lediglich informatorisch bei der Gruppe IV D tätig. Nach Uebernahme der Leitung dieser Gruppe im Juli 43 erkrankte er bereits im August 43 und lag bis Ende 44 auch weiter in ambulanter Lazarettbehandlung, also über ein Jahr. Er erhielt deshalb zu seiner Entlastung schon ab November 43 einen ständigen Vertreter, der auf Befehl des Amtschefs die Referate IV D 2 (Polen), VI D 3 (Ausländer im Reich) und D 5 (Rußland) als selbständige Untergruppe leitete, während IV D (Ausl. Arbeiter) dem Amtschef IV immittelbar unterstellt war. Da der Angeklagte infolge seines sehr schlechten Gesundheitszustandes nicht im vollen Besitz seiner Arbeitskräfte war und häufig vom Dienst fehlen musste, konnte sich auch den ihm noch verbleibenden Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Masse widmen.

IV. Bei der Neuorganisation des Amtes IV im April 44 wurde er deshalb auch nicht wieder Gruppenleiter sondern nur Abteilungsleiter in der neuen Gruppe IV B mit 2 Referaten, wobei ihm sein bisheriger Vertreter - ein jüngerer Ob.Reg.Rat - später als Gruppenleiter vorgesetzt wurde.

Ab Ende Januar 45 nahm der Angeklagte nur noch organisatorische Aufgaben bei der Ausweichstelle des Amtes IV in Hof wahr.

Seine Beauftragung mit der Leitung der Auslandsbriefprüfstelle in Dänemark im März 45 bedeutete schließlich die vollständige Ausschaltung des Angeklagten aus der Arbeit der Geh. Staatspolizei.

-Beweis für III und IV: Zeugnis des Krim.Rat Dr. Burg u. Dr. med. Focht.-

V. Aus III und IV ergibt sich, dass der Angeklagte infolge seines sehr schlechten Gesundheitszustandes und seiner daraus resultierenden Passivität seit Sommer 1943 an der Arbeit des Amtes IV praktisch kaum noch teilgenommen hat. Er wurde mehr und mehr ausgeschaltet. Aber auch schon vorher hat er sich der persönlichen Einflußnahme auf exekutive Vorgänge enthalten, da er entsprechend seiner Ausbildung als Diplomlandwirt und seiner ausschließlichen Tätigkeit als Pressereferent von 1934-1941 für die exekutive Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei nicht vorgebildet und an ihr auch nicht interessiert war. Er galt wegen seiner Sachlichkeit und seines ausgleichenden Wesens als "weich". Da ihm Scharfmacherei und übertriebener persönlicher Ehrgeiz fernlagen, hat er sich niemals in den Vordergrund gedrängt oder seine Stellung als Gruppenleiter zu tatsächlichen Machtbefugnissen auszubauen versucht, - ein Ziel, das bei dem Geltungsbedürfnis des Amtschefs IV, der keine Götter neben sich duldete, auch für persönlich aktivere Gruppenleiter sogut wie unerreichbar war.

VI. Bei der Beurteilung der Stellung des Angeklagten als Gruppenleiter IV C spielt seine Betätigung in Schutzhaftsachen eine Rolle. Gruppenleiter des Referates IV C 2 war der Angeklagte nur in den Jahren 1941/42, also zu einer Zeit, in der sich die Einweisungen in die KZ noch in einem beschränkten Rahmen hielten.

Den 1 In der Anklageschrift wird ausgeführt, dass Schutzhaftbefehle [illegible] Personen, die im öffentlichen Leben standen, der Gegenzeichnung des Angeklagten bedurft hätten, der Angeklagte sei deshalb verantwortlich dafür gewesen, dass eine unendlich grosse Anzahl

dieser Personen in die KZ. verbracht wurden.
In Wirklichkeit war der Vorgang folgender:

Die Schutzhaftanträge wurden vom Referat IV C 2 an die zuständigen Fach-Referate zur Stellungnahme und Entscheidung geleitet. Soweit es sich um Personen handelte, die im öffentlichen Leben eine Rolle spielten, musste der Amtschef IV oder der Chef Sipo oder sogar der RFSS die Schutzhaft bestätigen und die Einweisung in ein KZ. verfügen. Der Antrag hierzu wurde in der Regel vom Fachreferat-und zwar ohne Beteiligung von IV C 2 und IV C- gestellt. Die Entscheidung des Amtschefs oder der höheren Stelle wurde dann vom Fachreferat an das Referat IV C 2 geleitet, das dann rein büromässig den Schutzhaftbefehl ausfertigte und über die zuständige Stapostelle die Einweisung des Betreffenden in ein KZ. veranlasste. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten wurde dann der Vorgang vom Referat IV C 2 dem Gruppenleiter IV C, und häufig auch nochmals dem Amtschef IV, zur Kenntnis vorgelegt.

Der Gruppenleiter IV C hat also von diesen Schutzhaftfällen wohl Kenntnis erhalten, hat aber in der Regel die Schutzhaftanordnungen nicht gegengezeichnet. Nur in Ausnahmefällen wurden Schutzhaftanträge vom Referat IV C 2 selbst dem Amtschef über den Gruppenleiter IV C zur Entscheidung vorgelegt.

Schutzhaftbefehle bedurften also keineswegs der Gegenzeichnung des Gruppenleiters IV C - wie die Anklage behauptet. Die Unterrichtung des Gruppenleiters IV C über wichtige Schutzhaftfälle hatte in erster Linie den Zweck, ihn in die Lage zu versetzen, anfragenden Dienststellen Auskunft zu erteilen.

Es muss immer wieder hervorgehoben werden, dass die Entscheidung über die Verhängung von Schutzhaft beim Fachreferat bezw. beim Amtschef lag, während IV C 2 lediglich die büromässige Ausfertigung des Schutzhaftbefehles und die Verständigung der zuständigen Stapostelle oblag.

VII. Ich überreiche eidesstattliche Versicherungen,

a) des ehemaligen Regierungsrats im Amt IV, Erich Hahnenbruch, z.Zt. im Lager Esterwegen,

b) des ehemaligen Regierungsrats im Amt IV Hermann Quetting, z.Zt. Lemgo i.L., An der Ostschule

mit dem Antrage, beide als Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden.

Rechtsanwalt

305

Öffentliche Sitzung des Spruchgerichts

1. Spruchkammer

Bielefeld, den 26. Juni 1948.

Spruchgerichtsverfahren

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Meyer

als Vorsitzender,

Kaufmann Engel - Bielefeld

Fabrikant Dr. Stierlen - Herford

als Beisitzer

Landw. Beisitzer Bein Landwirtschaftsamt Halle

als öffentlicher Ankläger

Justizangestellter Borchert

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen den ehemaligen Regierungspräsidenten Dr. phil. Friedrich Lenz

geboren am 7. April 1897 in Grotta Kreis Beeskow, wohnhaft in Göttingen, Groner Tor 2, z. Zt. im Internierungslager Eselheide (England)

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

– vorgeführt aus der Internierungshaft –

als Verteidiger der Rechtsanwalt Dr. Hoffmann Bielefeld

– Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen –. – Es meldeten sich: –

~~D Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person de~~ Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er — sie — seine — ihre — Aussage zu beeidigen habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die de Zeug über seine — ihre — Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~D Zeug~~ entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

D Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Wohnort wie Bl. 2 d. A.

Der Verteidiger verlas die Anklageschrift Bl. 49 d. A. und die Verfügung, durch den Angeklagten über die Zeugenpflicht zur Hauptverhandlung belehrt.

Sodann stellte der Vertreter der Anklagebehörde den wörtlich formulierten Antrag.

Der Verteidiger des Angeklagten beantragte Ablehnung des Antrags des Anklagevertreters.

Das Gericht zog sich hierauf zur Beratung zurück.

Beschlossen und verkündet.

Dem Antrag der Anklagebehörde war nicht zu entsprechen, weil die Zeugen des Angeklagten infolge der inzwischen eingetretenen Tatsachen der Urteile des ersten und zweiten Rechtszuges nicht mehr festgestellt ist.

Der Vorsitzende berichtete über den wesentlichen Inhalt des bisherigen Hauptverfahrens. Die Urteile vom 10. Juli und 4. November 1947 wurden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Die Strafzumessungsgründe wurden verlesen. Auf eine Verlesung der Urteilsgründe verzichteten auf Befragen sämtliche Beteiligten, weil ihnen der Inhalt bekannt ist.

Der Angeklagte wurde befragt, ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Ich beziehe mich auf meine früheren Einlassungen Bl. 3, 4, 6–7, 20–22, 32, 150, 150, 150, ferner auf ein Protokoll v. 10. Juli 1947 Bl. 156, 156, 156 d. A.

Der Angeklagte erklärte ferner: Wegen [illegible] d. Js. ein [illegible]

Hoe

306

gewesen bin, so gebe ich meine Absicht, in der Elektrizität zu arbeiten, jedoch nicht aufgeben und beabsichtige nach Beendigung des Krieges mein Studium fortzusetzen. Dass ich Frontsoldat geworden bin, hat nur besonderen Umständen. Trotz ein gewisses Pechsträhne ist doch für mich eine erfolgreiche Linie eingetreten. Ich war gesundheitlich nicht viel im Lazarett und Revalidenheim gewesen, meine Dienstzeit nicht viel unterbrochen.

Am 20. August 1943 bin ich Vater geworden und musste auf Urlaub zur Ehe. Ich habe bis Ende Oktober 1943 im Lazarett gelegen und zwar wegen infektiösen Leberentzündung. Nach meiner Wiederherstellung bin ich als Frontsoldat wieder zur 6. Kp. im R.I.R.11. Ich musste kurze Zeit darauf mich in Grenzbaubereich bis Ende 1944 Aufenthalt begeben und wurde im November 1943 der Ausbildungsunterstützung zugeteilt, wurde zweiter als mein ständiger Vertreter.

Mein Gesundheitszustand verschlechterte sich, sodass ich zurückkommen musste, bis zu 14 Tagen in Dienst zu stehen. Ich hatte heftige Schmerzen

und

und Fischvorschläge. Auf Vorschlag erklärte der Regimentsarzt: Ich sehe es als meine Pflicht an, im Dienst zu bleiben. — Während der Inspektionszeit verschlechterte sich mein Gesundheitszustand. Im Herbst 1946 wurden in Soest beide 2 Operationen vorgenommen. Wegen im Jahre 1937 habe ich wegen Herzbeschwerden Urlaub nehmen müssen. Ich fühlte mich also nicht mehr dienstfähig, hielt es aber für meine Pflicht, weiter Dienst zu tun. Als Gruppenführer habe ich

die Möglichkeit des Ausscheidens aus der Gestapo habe ich nicht gedacht. daran wollte ich auch gar nicht denken.

Fragen: (Meiner Rechtsanwalt hatte [illegible] Fragen vorgeschlagen. Ich hatte mich allen Vernehmungsbesprechungen abgefunden. In Gegenwart Salzgrafen wurden alle Fragen durchgesprochen, (handelte sich dabei um rein technische Fragen.) ~~die ersten~~ Besonderen Fälle wurden ebenfalls durchgesprochen z. B. die Fälle des Rudolf Hess. Auf Vorhalt: Der Allgemeine Befehl stammte aus 1933 oder 1936 wurde abgelehnt besprochen und ebenso Ergänzungen zu diesem Befehl. Besonderheiten wurden nicht besprochen. Ich habe mich [illegible]

Jansen

Preisen, die zum Amtsbezirk Neisse, zu den
in allen Fällen in denen es sich um Abstra-
fung Personen handelt, die der Besitzung
der nicht sind. Ich müsste über diese Vor-
gänge Rücksicht erstatten (als eine unzugängliche Maßnahme)
Ihr Gehorsam: Ich bitte den Amtsbezirk Neisse
einer Übergangszeit von, die nicht zu
lange sein.

Auf Ersuchen des Amtsvorstehers der Amtsbezirke
erklärte der Angeklagte: Ich habe niemals
Vorschriften gemacht und habe auch niemals
einen zusammengefassten Plan gehabt.

Vorlagen für den Amtsbezirk habe ich nur
gegengezeichnet. Die Aufstellung befindet
sich der Amtsbezirk vor.

Wenn die Amtsbezirke besichtigt werden sollten
mussten Kopien bezw. Abschriften
anzufertigen. Wir wurden von Neisse
Stellen vorgeladen, die der Amtsbezirksvorsteher
haben.

Auf Vorhalt: Wollen sie Gefälligkeiten in Amtsbezirk
gewonnen werden, so gingen Übergaben

Zum Eisenwarenhandel und von diesem mit seiner Ehefrau Wilhelmine zum Amtsrichter Müller in Bernburg (Halle die Ehescheidungsklage und sodann Einzel einem Kaufmann (Stadt-Sindikus z. von Heydrich beym. Kollegium).

Auf Befragen erklärte der Angeklagte: Ich bekenne mich zum wichtigen Teile schuldig. Ich habe über meine Person. Ich habe sie mit [illegible] Kaufes zugenommen. Den Kaufpreis habe ich noch schuldig gelassen. Allein ich meine doch als unzurechnungsfähig sind. Ich mich mit den Ehescheidungen in Verbindung setzen. Ich konnte mich den Ehescheidungen Müller Vorteile sollen. Es ist das nur in einem Fall, Widerstand geschehen. Hierüber jetzt Dr. Bernhardt zum Amtsrichter in einem anderen Fall dieser, Fall gezwungen worden, aber nur mir das selbe in einer Zeitschrift bezogen. Einen K.P.D.-Mann beim Amtsrichter getroffen wurde, habe ich später auch nicht auch in der Angelegenheiten genützt.

Auf Vorhalt des Vorsitzenden: Es muss einmal

ei

die Arbeiter, die durch Vorgesetzte Arbeiten angewiesen
werden, den Auftrag zu einer andern Meisterung zu bringen
Beschäftigen: Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Maschinenbauer
Bohrer. Ich habe mich gewundert, mich Formerei-Arbeiten
anzusehen, besonders um, dass diese Formerei-Arbeiten einen
Arbeiter angestellt sollten.
Die Unterscheidung scheint mir nicht sehr bemerkbar, ist doch
diese Arbeit zu schwer, sonst wäre eine, so überflüssig die Arbeit.
Durch Selbstbeschäftigung dieser bei einer Arbeit. Ich habe Ge-
legenheiten einen Arbeiter anzusprechen.
Ich wünsche erwähnt zu die Formerei-Arbeiten einzelnen.
Die zur fertigen Maschinenteile gehörenden Teilen werden
Einzelnen angefertigt und in Abweichung der Zeit,
der abgeschlossenen Teilen, wie folgt, verwendet, auch
dann gehen zu Stücken, wird dem Gegenstande der Arbeiter,
Gestaltung und der Person der Einzelnen Arbeiten gemacht,
Ferner zur Möglichkeit angemessen und dann Einzelnen
einen, dass er seine Arbeit zu bewältigen hätte, ausnahmen
die gesetzt bestimmten oder zufälligen Arbeiten entsteht, und
Ferner in seinen auch die Bedeutung des Einzelnen und auch
die Verschiedenheit einer solchen weiteren Arbeit Einzelnen
wissen muss.

1. Zeuge Hr. Forbt.

Ich heisse Hans Forbt, bin 42 Jahre alt, Arbeiter
Zeuge, mit dem Angeklagten weiss nicht verwandt
noch verschwägert. Ich bin nicht bestraft. Ich
Strafsachen gegen noch ist nicht eingeschritten.
Ich habe den Angeklagten beschrieben.

Zeuge

Im August 1943 kam der Angeklagte zu mir in Behandlung. Er war in meinem Lebensalter und klagte über Schmerzen in der Herzgegend. Er hatte eine Herzerweiterung. Er hatte eine angeborene Fehlbildung. (Infektiöses Lebervorleiden) Dieselbe war der Angeklagte durch seine Krankheit mehr gehemmt. Als der Angeklagte mir Vertrauen gewonnen hatte, sagte er mir, daß er Jude sei. In seiner Behandlung mußte ich dem Leiden des Angeklagten meine Sorgfalt zuwenden. Er hatte sich bei seinen Besuchen öfters über Schlaflosigkeit beklagt. Ich verschrieb ihm Schlafmittel. Auf dem Angeklagten machte sich das Leiden ganz besonders bemerkbar. Im Sommer 1944 sagte der Angeklagte, daß er Berlin verlassen müsse.

Der allseitigen Sinnesart des Angeklagten würde der Ganze entsprechen.

2. Zeuge [illegible]. Jahr.

Ich [illegible] Dr. Ernst Falck, bin 39 Jahre alt, [illegible] Regierungsrat, wohnhaft in Potsdam, [illegible] mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert bin zu [illegible] Jahren [illegible] Strafe [illegible] bin zu 5 Jahren Zuchthaus rechtskräftig verurteilt worden [illegible] Angeklagten [illegible] das Urteil ist rechtskräftig.

Ich selbst [illegible] Jahre alt. Ich bin R.K. [illegible] Arier. Ich bin [illegible] Vater.

Hans Falck

Vom Frühjahr 1941 bis Februar 1943 war der Angeklagte mein Vorgesetzter. Er war Gruppenleiter und zuletzt sollte sein Stellv. zur Entlastung des Gruppenleiters Müller dienen. Der Angeklagte verlangte, daß die Referenten zur Rücksprache bei ihm jederzeit oder täglich erscheinen. In wichtigen Fällen mußten wir den Gruppenleiter Müller Vortrag halten. Ich kann nur sagen, daß der Angeklagte ein sehr wichtiger und bedeutender Vorgesetzter (Gruppenleiter) war. Ich nur zu wenigen dienstlichen Besprechungen allgemeiner Art dort war, selten. Es war die Referentin gewesen.

Ich habe aber oder weiter mit dem angeklagten Verbrechen, allerdings nicht regelmäßig.

Das Verhalten des Angeklagten: Ich von den Angeklagten wurden von den Referenten die Angelegenheiten kurz und knapp besprochen. Der Gruppenleiter Müller verschwendete niemals Zeit selbst mit seinen Referenten. Gegen Müller bestand keine der Angeklagten Einwendungen.

Der Angeklagte war kein sehr ordentlicher Mensch.

Der Angeklagte erklärte hierauf: Der Inhalt

Gelesen

Ich bitte mich bei meiner Ernennung zum Generalmajor, ich bitte bis zum Kriege hier bleiben zu dürfen, da ich meine Arbeit gefunden habe.

3. Zeuge Fr. Berndorff

Ich kenne Dr. Emil Berndorff, bin 5 Jahre alt, vormaliger Oberregierungsrat im R.M.H.A. 5. Einsatzgruppe (z. Zt. im Hauptquartier Eberwege, mit dem Angeklagten nicht verwandt noch verschwägert. Ich bin von Beruf Regierungsrat Beamter (Regierungsangehörigkeit Lisbon) Ich bin 5 Jahre Vernehmungsbeamter gewesen.

nachträglich

Ich bin seit (ersetzt den Referent im R.S.H.A. Amt IV C2) Mitte Januar 1943 (von März 1943 bis 6) Mitarbeiter des Angeklagten gewesen. Ich war sein Hilfsreferent und zwar [illegible] Sachbearbeiter der Gruppe IV C 2. Ich habe mich um Bearbeitung der Judenfrage in den besetzten Gebieten nicht gekümmert. Ich hatte mit dem Judenproblem überhaupt nichts zu tun. Ich sollte eigentlich alle Eingänge in Judensachen bearbeiten, aber der Angeklagte gab mir keine Arbeit. Ich habe mich infolgedessen die Fälle, die ich bearbeitet habe, selbst eingeteilt. Ich kann keine Angaben machen.

Koren

210

Korrektur ist zur Kenntnis + ~~Stellungnahme~~
~~Korrekturabzug~~ und wird hier zu den übrigen
Akten genommen. Auf Grund der
Gutachten ist der Haftbefehl aufzuheben. Ich
halte hierzu einen Faksimile-Abzug
von Heydrich bezw. Kaltenbrunner.
(auf Grund der Stellungnahme des Gegenstandes)
Derselbe ist dem Entwurf beizufügen
Ferner ist der Haftbefehl über den
Beschuldigten zum Amtsgericht Müller. Von
Müller gehen die Akten zur Staatsanwaltschaft
Halle. Der Beschuldigte ist nach Erlaß des Haft-
befehls sofort (nicht im Hegewald, der Beschuldigte in der Willigkeitsrede!)
zu suchen festzunehmen ergreifen. Der Haftbefehl
(Grundsätzlich gehören sie aber über den Beschuldigten im Gefängnis.)
ist sofort vorzubereiten. Es muß nun in
weiteren Fällen Haftbefehle über
den Beschuldigten erlassen und zwar in
sämtlichen Fällen von welchen Seiten
die Anregung oder Öffentlichkeit einen
Rolle spielten von allen wichtigen Dingen hat
Kenntnis erhalten der Angeschuldigte bestimmt
Ich nehme an, daß der Beschuldigte zu
vernehmen ist, daß ich den Faksimile
Abzug vorgelegt habe. (Ich wollte in
Versuche von Gegenvorstellungen
in wichtigen Fällen von uns
vernehmen, war erfolglos einzuholen
an der deutschen Ablehnung
von Müller.

4. Zunge Rendel

Ich

3/ Hauptmann Walter Rendel, bin 44 Jahre alt, vormaliger Polizeihauptmann, jetzt Kriegswirtschaftlicher Helfer in Lemberg mit den Angeklagten nicht verwandt nicht verschwägert.
Ich bin von der Staatspolizei Bielefeld wegen Befangenheit der Gestapo 2 Jahre [illegible] worden.

4. Hermann Kaspersohn in Rüstungsangelegenheiten
Ich hatte die Ehre den Herrn Verteidigern vorzulegen. Alle Rüstungsangelegenheiten kamen zu mir
II C 2. Den Faksimile-Stempel hatte Dr. Berndorff. Von Dr. Berndorff gingen die Briefe über den Hauptabteilungsleiter zum Amtschef Müller. Alles was diese Firma mit den Angeklagten, soweit es mit Rüstungsangelegenheiten [illegible] zu tun hatte, mußte ich vorlegen. Von Oktober 1941 bis zum Rüstungsstopp Anfang 1942 bin ich zum Wirtschaftsprüfer bestellt worden.

so 3 B. Schriftsachen von Geistlichen

5. Jenny Roggon
Ich heiße Richard Roggon, bin 53 Jahre alt, vormaliger Polizeiverwaltungsrat, jetzt Arbeiter in Neuhaus, mit den Angeklagten nicht verwandt nicht verschwägert.
Ich bin von der 15. Hauptabteilung in Bielefeld

377

festgestellt worden.

Zu 5) Seit dem 1. September 1941 bis 31.10.43 war Schützhaftlagerführer des Konzentrationslagers Natzweiler Hauptsturmführer der SS Dr. Haagen. Ich habe mit dem Angeklagten nichts zu tun gehabt, sondern nur mit Dr. Berndorff. Die Unterschrift des Angeklagten habe ich bei Durchsicht der Akten gesehen. Dr. Berndorff hatte den Titel eines Regierungsrates von Waldenburg. Ich habe einige Schutzhaftbefehle gesehen, die Dr. Berndorff mit dem Titel eines Regierungsrates unterschrieben hatte.

6. Zeuge Dr. Burg.

Zu 5) Ich heiße Dr. Eduard Burg, bin 39 Jahre alt, ohne Beruf, wohnhaft in Düsseldorf, und kenne den Angeklagten nicht. Ich war überhaupt nicht Mitglied der NSDAP. Ich habe nicht verstanden, weshalb ich vor dem Gerichtshof des Internationalen Militärtribunals vorgeladen wurde. Gegen mich ist niemals ein Verfahren vor einem Nürnberger Spruchkammer eingeleitet worden.

Zu 6) Ich habe 1943 den Angeklagten gesehen, als Kameraden gelaufen, im Jahre 1944 war, als der Angeklagte Abteilungsleiter und Referent in IV B 3. Infolge der Fülle der einzelnen Fälle, die der Angeklagte zu bearbeiten hatte, konnte er keine weiteren Einzelheiten geben. Ich kannte

Dix

sich zweifelnur in wenigen Fällen ein
schalten. Der Regelklopfer zeigte keine be-
sondere Aktivität.

Im Fieberstadium mit peinlichen Vorsich-
tigkeiten wurden die Lösungen unter
normalen Zeiten entfernt.

Hierauf wurde ein Schuß von 1 Pfund
Dynamit gelegt und die Sprengung bis
14 Uhr durchgeführt.

Dortan wurde die Kassierung (Ge-
steinsarbeiten) fortgesetzt.

7. Zeugin Seider

8. Ich heiße Heinz Seider, bin 38 Jahre alt, wohnhaft in
Lüneburg, bin 38 Jahre alt, mit dem
Angeklagten nicht verwandt noch verschwägert.
nahe bin ich

Ich bin durch das Schöffengericht Bielefeld
zu 8000,- RM am 8.4.48 verurteilt worden

9. Ich bin vom 1.5.1937 bis 1945 in der N.S.D.A.P.
Aktiv gewesen und zwar im Verband
IV St. i. (Kassenpolitisches) Ich war dienstlich

mit

312

mich dem Augenarzten nicht zu tun zu haben. Ich habe den Augenarzten aber nur dienstlich kennen gelernt, als solche vernehme ich bestimmte Aussagen [illegible] Aussage nicht. Das ist alles, was ich weiß.

8. Zeuge Pieper

Ich heiße Hans Pieper, bin 45 Jahre alt, wohnhaft Regierungsrat, jetzt Fischbrückerbauer in Rathstedt, mit den Augenärzten nicht verwandt nicht verschwägert. Ich bin vom Prüfungsamt Bonfeld Bonnlitz für 3 Jahre [illegible] worden. Ich bin [illegible]

Ich war vier Jahre lang Leiter der Hauptstelle Bau Bonn, in welcher Personalsachen bearbeitet wurden. Ich weiß, daß der Augenarzt ein guter Vorgesetzter war. Ich kenne ihn seit 1935. In den Jahren 1943 oder 1944 wünschte [illegible] Stadt Leiter (Nissen), daß er mit den Augenärzten nicht zusammen arbeiten würde.

9. Zeuge Türkstein

Ich heiße Albert Türkstein, bin 38 Jahre alt, Arbeiter in Kiel-Wik, mit den Augenärzten nicht verwandt nicht verschwägert.

V.

Z.: Ich kenne als Kriminalkommissar die Örtlichk. der Angeklagten aus [illegible] Leiter der K.P.D.-St. Ich glaube, daß der Kriminalsekr. Müller den Angeklagten nicht schützte. Bis 1943 hatte der Kriminalsekr. Müller direkte Fühlung mit den Referenten über [illegible] Ich weiß nicht, daß er nicht gearbeitet.

16. Zeuge Quellmalz

Z.: Ich heiße Hermann Quellmalz, bin 48 Jahre alt, verheiratet, jetzt wohnhaft in Leuna mit den Angeklagten bin von Beruf Schlosser [illegible] 2 Jahre 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Z.: Ich war i. J. d. Wirtschaftsberater in Leuna. (IV E) Ich habe den Angeklagten schon [illegible] gekannt, [illegible] habe ich wenig mit ihnen zu tun. Ich weiß nur, daß er oft Besuch. In [illegible] Zusammenarbeit mit [illegible] weiß nur Allgemeines. Den Angeklagten [illegible] nicht in Stellung

Ich kann mir denken, daß Müller den Angeklagten einen Freigrenzleiter bestellt hat, weil er keine Akten haben wollte.

17. Zeuge Prochnow.

Z.: Ich heiße Otto Prochnow, bin 40 Jahre alt, verheiratet, jetzt

Zeuge

Ausgestellter in Kiel z. Zt. wohnhaft, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Ich bin vom Sondergericht in Kiel am 29/4. 48 zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Ich habe Revision eingelegt.

Zu 1. Ich war von 1938 bis 1945 im R.J.M. tätig und zuletzt in IV St. 3 b (Revision und Rechtsbeschwerden) [illegible] mit dem Angeklagten nicht in Berührung gekommen. Der Angeklagte war als ein stets rechtschaffener und pflichtbewußter Mensch bekannt. Über seine politische Einstellung kann ich ziemlich nichts sagen. Im Frühjahr 1943 hat sich der Angeklagte für einen Posten in Lübeck eingesetzt.

12. Zeuge Rahmenbruch

Zu 1. Ich heiße Erich Rahmenbruch, bin 45 Jahre alt, gewerbsmäßiger Kaufmann, wohnhaft in Celle z. Zt. in der Strafhaft in Vechelde in Oberwegen, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Ich bin vom Sondergericht Hildesheim zu 4 Jahren 2 Monaten Gefängnis verurteilt, das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Z.

VII. Ich bin von 1939 bis Oktober in Reserve
IV St (Kriegsmarschstab) tätig gewesen. Ich
Kriegsberichte von Front gegeben. Ich habe
ich einen Einmarsch in
Ich geschätzt. Wegen nichts zu tun
Auf Befragen erklärte der Angeklagte: Ich habe
Verfahren, und dem O.K.H. mitgeteilt
zweck wollte ich zum Reichsministerium. Der
Chef hat mir aber erklärt, ich müsse
verbleiben. Das ist mit Karlsbad
mein Interesse zur Industrie
sagte mir der Adjutant Müller, er
der vom Reichsführer Himmler wegen
Verbindung Information
Hierauf wurde die Vernehmung
geschlossen.
Wörtliche Zeugen bleiben gemäß 56 StPO
Z. P.O. unbeeidigt.
Nicht erschienen waren die Zeugen
Fischer, Hässler und Hellmuth.
letztere Zeugin war abbestellt worden.
Die beiden erstgenannten Zeugen
waren am Erscheinen
verhindert.
Auf die Vernehmung
dieser 3 Zeugen wurde
allerseits verzichtet.

Die vernommenen
Zeugen wurden im all-
seitigen Einverständnis
entlassen.

Meyer

– Nach der Vernehmung eines jeden – Zeugen – ~~Sachverständigen – und Mitangeklagten –~~ sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks – wurde d~~er~~ Angeklagte befragt, ob ~~er~~ etwas zu erklären habe . –

Der öffentliche Ankläger und sodann d~~er~~ Angeklagte – und d~~ie~~ Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen – ~~und zu der Frage der Haftfortdauer~~ – das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

Fortdauer des Haftzustands unter Anrechnung der Untersuchungshaft.

– D~~er~~ Angeklagte – ~~d~~ Verteidiger –

beantragte : Fortdauer des Haftzustands unter Anrechnung der Untersuchungshaft.

~~– D – Angeklagte – d – Verteidiger – hatte das letzte Wort.~~

– D~~er~~ Angeklagte wurde befragt, ob ~~er~~ selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe ~~er~~ erklärte : –

Ich habe nichts mehr zu erklären.

Der Vorsitzende verkündete *)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteil

\gründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Kameradsch
Erhaltung Zugehörigkeit zur Gestapo unter
Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, der Verord
Nr. 69 der Britischen Militärregierung und
dem Statut des Internationalen Militär
gerichtshofs in Nürnberg zu einer Gesamt
strafe von

7 ½ Jahren

verurteilt.

Die Untersuchungshaft ist seit dem 1
1945 auf die erkannte Strafe anzurechnen.

Die Kosten des Verfahrens – einschließlich der
Kosten des zweiten Rechtszuges – werden dem
Angeklagten auferlegt.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Eing. 29.7.48

Das Spruchgericht

1. Spruchkammer

Az.: 4 Sp. Ls. Nr. 2/47

Urteil

Im Namen des Rechts!

Das Urteil ist rechtskräftig. Bielefeld, den 24. VII. 1948.
Justiz-Ober-Inspektor
Spruchgericht Bielefeld

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

den Zivilinternierten, ehemaligen Regierungsdirektor

Dr. phil. Friedrich R a n g ,

geboren am 9. April 1899 in Grottau, Bez. Reichenberg, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 193, z.Zt. im Strafgefangenenlager Esterwegen/Emsland, in Untersuchungshaft

hat die 1. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sitzung

vom 22. Juli 1948,

an welcher teilgenommen haben:

Land- Gerichtsdirektor Dr. Meyer als Vorsitzender,

Schöffe Angestellter Engel aus Bielefeld,

Schöffe Oberstudiendirektor Dr. Schierholz aus Herford, als Beisitzer,

Oberregierungsrat Dr. Mittelbach aus Hamburg, Leiter der Rechtsabteilung des Generalinspekteurs, ~~Erster Staatsanwalt~~ als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Borchardt als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen kenntnisbelasteter Zugehörigkeit zur Gestapo nach dem Gesetz Nr.10 des Kontrollrats, der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung und dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg zu einer Gefängnisstrafe von

7 - sieben - Jahren

verurteilt.

Die Internierungshaft ist seit dem 18. August 1945 auf die erkannte Strafe anzurechnen.

Die Kosten des Verfahrens - einschliesslich der Kosten des zweiten Rechtszuges - werden dem Angeklagten auferlegt.

Form. 189

G r ü n d e :

I.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der jetzt 49 Jahre alte, bisher unbestrafte Angeklagte stammt aus Grottau, Kreis Reichenberg (Tschechoslowakei). Er ist seit 1929 verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 14 und 3 Jahren. Er ist katholisch, seine Frau evangelisch; 1937 ist er aus der Kirche ausgetreten und 1946 wieder eingetreten. Seit dem 18. August 1945 befindet er sich in Internierungshaft und neuerdings auf Grund des Haftbefehls vom 28. Mai 1948 in Untersuchungshaft. Seit dem 26. Juli 1947 ist er im Straflager Esterwegen untergebracht.

Der Angeklagte studierte nach bestandener Reifeprüfung Landwirtschaft und legte die Prüfung als Diplom-Landwirt ab. Von 1929 bis 1933 war er Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater in Oldenburg. 1932 promovierte er in Göttingen zum Dr. phil.

Er trat am 1. Oktober 1932 der NSDAP und am 1. April 1933 der SS bei. 1933 wurde er Pressereferent und Stabsleiter beim Gauamtsleiter für Agrarpolitik beim Landesbauernführer Weser - Ems in Oldenburg. Im Januar 1934 trat er in den Sicherheitsdienst in München ein, der damals die Nachrichtenstelle der NSDAP war; er siedelte mit nach Berlin über und war dort Pressereferent. Am 20. April 1935 wurde der Angeklagte zum Geheimen Staatspolizeiamt Berlin versetzt. Dort war er zunächst Stellvertreter des Pressereferenten und seit 1938 Pressereferent. Von August 1939 bis Januar 1940 war er bei der Wehrmacht. Von Januar 1940 an war er ununterbrochen im Amt IV des RSHA in Berlin bis zum März 1945 tätig. Von Januar 1940 bis Frühjahr 1941 war er Pressereferent in IV C 3, vom Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Gruppenleiter in IV C. Von Januar 1943 bis Juli 1943 war er zu seiner Information in IV D tätig und übernahm im Juli 1943 die Gruppe IV D als Gruppenleiter. Diese Stellung hatte er von Juli 1943 bis März 1944 inne.

Der Angeklagte war wiederholt krank. Er war von Ende März ~~1942~~ bis Mitte Mai 1942 an einer Kiefervereiterung erkrankt, die zu einer Operation führte. Vom 20. August 1943 bis Ende Oktober 1943 lag er an einer infektiösen Gelbsucht im Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin und im Anschluss daran im SS- und Polizeilazarett in Karlsbad. Von Ende Oktober 1943 bis Ende Dezember 1943 war der Angeklagte nur beschränkt dienstfähig, d.h. er tat Dienst, so gut er konnte, fehlte aber zwischendurch gelegentlich. Dieser schlechte

Gesundheitszustand des Angeklagten führte dazu, dass er von November 1943 ab in der Person des Oberregierungsrats Lischka einen ständigen Vertreter erhielt bis zur Umorganisation des Amtes IV im April 1944. Oberregierungsrat Lischka bearbeitete in dieser Zeit selbständig die Referate IV D 2, IV D 3 und IV D 5. Diese Referate bildeten eine selbständige Untergruppe; dem Angeklagten verblieben nur die Referate IV 1 und 4.

Nach der Umorganisation des Amtes IV im April 1944 wurde der Angeklagte nicht wieder Gruppenleiter, sondern war nur noch Abteilungsleiter und hatte ausserdem ein bestimmtes Referat. Lischka wurde Leiter der Abteilung IV B 2, die die vorerwähnten Referate IV D 2, IV D 5 und einige Sachgebiete von IV D 3 umfasste, also etwa seine frühere selbständige Untergruppe. Dieser wurde dann auch Gruppenleiter und überflügelte den Angeklagten. Von der Umorganisation im April 1944 ab bis Dezember 1944 hatte der Angeklagte die Abteilung IV B 3 und von deren beiden Referaten das Referat IV B 3 a und von Dezember 1944 bis März 1945 die Abteilung IV A 5 mit deren beiden Referaten. Im April 1945 wurde ihm die Auslandbriefprüfstelle Dänemark übertragen, wo er bis zum Zusammenbruch blieb.

Im Dezember 1936 wurde der Angeklagte Regierungsrat, Juli 1940 Oberregierungsrat und am 30. Januar 1943 Regierungsdirektor. Am 9. November 1938 wurde er SS-Sturmbannführer und 1943 SS-Standartenführer. Diese beiden Ränge erhielt er als Angleichungsränge, nachdem er vom SS Mann zum SS Hauptsturmführer aufgerückt war.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeklagten und den Feststellungen des Urteils der 1. Spruchkammer Bielefeld vom 10. Juli 1947, auf das Bezug genommen wird.>

II.

Durch das vorerwähnte Urteil vom 10. Juli 1947 ist der Angeklagte wegen Zugehörigkeit zum SD und zur Gestapo zu 8 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Internierungshaft verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten hat der Oberste Spruchgerichtshof durch Urteil vom 4. November 1947 die Revision mit der Massgabe verworfen, dass der Angeklagte nur wegen Zugehörigkeit zur Gestapo verurteilt wird. Im übrigen hat das Revisionsgericht das Urteil im Strafausspruch mit den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Spruchgericht Bielefeld zurückverwiesen. Auf die Gründe der beiden vorerwähnten Urteile wird Bezug genommen.

Die durch das Urteil des Revisionsgerichts nunmehr rechtskräftig getroffene Entscheidung, dass der Angeklagte allein wegen Zugehörigkeit zur Gestapo zu verurteilen ist, beruht auf der Erwägung, dass trotz der einheitlichen Behandlung der Gestapo und des SD im Nürnberger Urteil es sich doch um zwei verschiedene Organisationen handelt, dass das angefochtene Urteil den Angeklagten auch nicht wegen einer besonderen Zugehörigkeit zum SD hat bestrafen wollen, sondern die gleichzeitige Verurteilung wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und zum SD nur auf der - rechtsirrigen - Annahme des ersten Tatrichters beruht, es handele sich bei der Gestapo und beim SD um eine einheitliche Organisation.

Dadurch, dass das angefochtene Urteil nur im Strafmass aufgehoben ist, steht die Schuldfrage rechtskräftig fest. Der Angeklagte ist also der kenntnisbelasteten Zugehörigkeit zur Gestapo gemäss dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung und dem Nürnberger Urteil schuldig und dementsprechend zu bestrafen. Hinsichtlich der Kenntnis des Angeklagten steht gemäss den vom Revisionsgericht gebilligten Feststellungen des angefochtenen Urteils fest, dass der Angeklagte als Gestapobeamter die vom Gesetz erforderte Kenntnis hinsichtlich

1.) der Judenverfolgungen,
2.) der Grausamkeiten und Tötungen in den Konzentrationslagern und
3.) der Durchführung des Sklavenarbeiterprogramms

hatte, nicht jedoch hinsichtlich der Übergriffe in der Verwaltung der besetzten Gebiete und der Misshandlung und Tötung von Kriegsgefangenen. Von diesen beiden letzteren Tatgruppen sollte der Angeklagte nach der Anklageschrift ebenfalls Kenntnis gehabt haben. Das angefochtene Urteil hat diese Kenntnis aber nicht für erwiesen angesehen. Sie scheidet daher für die Strafzumessung aus.

Mit Rücksicht auf den somit rechtskräftig feststehenden Umfang der Kenntnis konnten in der erneuten Verhandlung über das Strafmass neue, bisher nicht erörterte, Tatgruppen nicht mehr für die Strafzumessung herangezogen werden. Deshalb wurde der Antrag des Vertreters der Anklage, die bisher nicht berührte Frage der Sippenhaftung zu erörtern und weitere Urkunden zu verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, abgelehnt. Der Umfang der Kenntnis ist für die Strafzumessung allerdings von wesentlicher Bedeutung. Ist aber, wie hier, der

318

Umfang durch rechtskräftige Bestätigung des Schuldspruchs festgelegt, so kommt in der nur noch den Strafausspruch betreffenden Verhandlung eine Änderung des Kenntnisumfanges, insbesondere auch eine Erweiterung; nicht mehr in Frage, auch nicht derart, dass die Kenntnis einer vom festgestellten Kenntnisumfang erfassten Tatgruppe vertieft wird. Vielmehr ist für die Strafzumessung von dem Sachverhalt, dem Kenntnistatbestand und der Schuld auszugehen, wie sie von dem angefochtenen Urteil festgestellt sind.

Einer erneuten Prüfung waren die Feststellungen zu unterziehen, die dem Strafausspruch zu Grunde liegen und die insoweit vom Revisionsgericht aufgehoben sind, unter Beachtung der vom ~~dem~~ Revisionsgericht gegebenen Hinweise. Das Revisionsurteil hebt folgende drei Punkte hervor, die bei der neuen Verhandlung über den Strafausspruch zu beachten waren:

a) Massgebend für die Strafzumessung sei auch die Stellung des Angeklagten, und zwar die Stellung, wie sie tatsächlich war, und nicht, wie sie, rechtlich betrachtet, auf dem Papier stand.

b) Die von dem angefochtenen Urteil rechtsirrig ausgesprochene Zugehörigkeit auch zum SD habe möglicherweise zu einer schwereren Bewertung der Schuld und zu einer schärferen Bestrafung geführt, als die nur in Betracht kommende Zugehörigkeit zur Gestapo allein.

c) Der bei der Strafzumessung dem Instanzrichter freistehende Ermess~~ungs~~ens spielraum sei durch das Verbot grausamer und übermässig hoher Strafen eingeschränkt. Der Richter habe unter Berücksichtigung aller Einzelumstände des Falles zu prüfen, ob sich die beabsichtigte Strafe innerhalb des gegebenen Strafrahmens auf einer Linie hält, die zur Höchststrafe im gleichen Verhältnis steht, wie die Schwere der abgeurteilten Tat zu dem Gewicht der vom Gesetzgeber als schwersten zugedachten Verfehlung gegen das in Frage kommende Strafgesetz. Die Spruchkammer werde zu berücksichtigen haben, dass bezüglich der Schuld des Angeklagten bereits feststeht, dass er von den Verbrechen der Gestapo zwar die Judenverfolgungen, die Grausamkeiten und Tötungen in den Konzentrationslagern und die Durchführung des Sklavenarbeiterprogramms gekannt hat, dass aber die Kenntnis der Misshandlung und Ermordung

von Kriegsgefangenen und der Übergriffe in der Verwaltung der besetzten Gebiete nicht nachgewiesen sei, und dass auch, soweit die Kenntnis festgestellt sei, diese nicht umfassend war.

III.

1.) Was den vorstehend zu b) erwähnten Punkt anbelangt, so fällt dem Angeklagten nach dem nunmehr rechtskräftigen Schuldspruch nur die Zugehörigkeit zur Gestapo zur Last, nicht die zum SD. Mithin kann eine frühere Zugehörigkeit zum SD nicht strafschärfend ins Gewicht fallen und ist bei der Strafzumessung unberücksichtigt geblieben. Die Strafe ist nach der alleinigen Zugehörigkeit zur Gestapo bemessen worden.

2.) Die Stellung des Angeklagten - vorstehend zu a) - hat schon im Urteil vom 10. Juli 1947 eine gewisse Berücksichtigung gefunden. Es kommt insbesondere die Stellung in Betracht, die der Angeklagte als Gruppenleiter gehabt hat. Diese Stellung bekleidete er in IV C von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 und in IV D von Juli 1943 bis April 1944. Der Angeklagte ist in der neuen Hauptverhandlung über seine Stellung im Amt IV des RSHA., insbesondere über seine Stellung als Gruppenleiter, eingehend vernommen worden. Er hat dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser seiner Stellung in Anbetracht der Persönlichkeit des Amtschefs ~~Leiters~~ Müller nicht die Bedeutung beizumessen sei, die ihr unter anderen Umständen vielleicht zukäme. Müller habe sich - wie der Angeklagte ausführt - mit der in anderen Ämtern schon früher erfolgten Einführung der Stellung von Gruppenleitern im Amt IV nur schwer abfinden können, habe deshalb auch ihn oft übergangen und - wie bisher - unmittelbar mit den Referenten verhandelt. Dazu komme, dass er - Angeklagter - zeitweilig krank gewesen und dem Dienst gänzlich fern geblieben, dass er aber auch von Ende Oktober 1943 ab, nach eingetretener Besserung und Wiederaufnahme der Arbeit, nur beschränkt arbeitsfähig gewesen sei, weshalb er auch in der Person des Oberregierungsrats Lischka einen dauernden Vertreter erhalten habe. Er sei bis Ende 1944 in ambulanter Behandlung gewesen und habe oft unter Schmerzen und Fieber gelitten.

Der Angeklagte hatte als Regierungsrat, Oberregierungsrat und besonders als Regierungsdirektor eine Stellung in dem bedeutsamen Amt IV des RSHA., die ihm einen beachtlichen Einfluss

und eine umfangreiche Allgemeinkenntnis von der Gestapo, deren Arbeits- und Wirkungsbereich, ihren Arbeits- und Behandlungsmethoden und den Auswirkungen ihrer Tätigkeit verschaffte. Das gilt insbesondere für die Tätigkeitsgebiete, mit denen der Angeklagte in der täglichen Arbeit in dauernde nahe Berührung kam. Dem Angeklagten offenbarte sich dadurch schon frühzeitig der verbrecherische Charakter der Gestapo. Die Stellung als Gruppenleiter verschaffte dem Angeklagten tiefen Einblick. Der Tätigkeitsbereich des Gruppenleiters war grösser als der eines Abteilungsleiters und Referenten. Zu dem Tätigkeitsgebiet der Gruppe IV C gehörten die Personenkartei, die Personenaktenverwaltung, Schutzhaft, Presse und Partei und zu IV D die grossdeutschen Einflussgebiete, und zwar u.a. der Arbeitseinsatz ausländischer Arbeiter, die Auswertung von Berichten der Kommandeure Sipo und SD, z.B. über Partisanenbekämpfung. Als Gruppenleiter war der Angeklagte nach dem Amtschef Müller im Amt IV einer der höchsten Beamten. Die Spruchkammer hat auf Grund der Beweisaufnahme allerdings die Überzeugung gewonnen, dass die tatsächliche Stellung des Angeklagten als Gruppenleiter nicht so bedeutend war, wie es zunächst den Anschein hat und wie sie an sich hätte sein können. Das Gericht hält es auf Grund der Angaben des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen für zutreffend, dass der Angeklagte sich nicht ganz die Stellung zu schaffen vermocht hat, wie andere Gruppenleiter. Das lag, wie aus den Aussagen der Zeugen Dr. Jahr, Dr. Berndorff, Rendel, Roggon und Dr. Burg, die den Angeklagten von seiner früheren Tätigkeit her kennen und ihn zum Teil als ihren Gruppenleiter erlebt haben, zu entnehmen ist, an der robusten selbstherrlichen Persönlichkeit des Amtschefs Müller, aber auch an dem weicheren Charakter des nicht sehr aktiven Angeklagten, der sich Müller gegenüber keine Geltung hat verschaffen können. Die Zeugen bestätigen glaubhaft die Angabe des Angeklagten, dem Amtschef Müller sei die Zwischenschaltung der Gruppenleiter sehr ungelegen gekommen und er habe von seiner bisherigen Gewohnheit, mit den Referenten unmittelbar zu verkehren, nicht lassen können und wollen. Müller habe sich in seiner Robustheit rücksichtslos und bewusst über alle Gruppenleiter, insbesondere über den Angeklagten, hinweggesetzt. Gegen ihn sei der Angeklagte nicht aufgekommen. So sei es auch geschehen, dass der Angeklagte, obwohl er Gruppenleiter war, von

manchen Vorgängen keine Kenntnis erhalten habe.

Eine weitere Erklärung für das so geschilderte Verhältnis des Angeklagten zu Müller und die durch die Selbstherrlichkeit Müllers beeinträchtigte Position des Angeklagten als Gruppenleiter findet sich in dem seit 1943 schlechten Gesundheitszustand des Angeklagten. Die Krankheit des Angeklagten wird von dem als Zeugen vernommenen Dr. med. Focht als zutreffend bestätigt. ~~Der Zeuge~~ Dr. Focht hat den Angeklagten 1943 und 1944 behandelt und seinen damaligen Zustand als sehr schlecht bezeichnet. Nach der glaubhaften Aussage des Dr. Focht hat die Krankheit den Angeklagten auch nach Wiederherstellung noch behindert, weshalb er in dauernder Behandlung bei ihm geblieben ist. Dass der Angeklagte mit Rücksicht auf seinen schlechten Gesundheitszustand es hätte erreichen können, aus der Gestapo auszuscheiden, nimmt der Zeuge in Anbetracht der damaligen strengen Anforderungen nicht an. Der Zeuge hält es aber für möglich, dass der Angeklagte mit Erfolg einen ruhigeren Posten hätte anstreben können. Nach dem Urteil dieses sachverständigen Zeugen hat es sich bei dem Leiden des Angeklagten nicht um eine Erkrankung gehandelt, die in der Art der Beschäftigung des Angeklagten begründet gewesen ist, sondern um ein infektiöses schweres Leberleiden, das auf den Angeklagten wahrscheinlich in dem Sinne eingewirkt hat, dass der an sich weichere Angeklagte, insbesondere Müller gegenüber, noch nachgiebiger geworden ist. Die schwere Erkrankung des ohnehin nicht besonders aktiven Angeklagten hat sicherlich dazu beigetragen, seine Position als Gruppenleiter zu schwächen. Auch nach Wiederherstellung und Wiederaufnahme des Dienstes zwang ihn seine angegriffene Gesundheit, sich weiter ambulant behandeln zu lassen und zeitweise dem Dienst fernzubleiben, und beeinträchtigte seine ~~Arbeitskraft und~~ Arbeitsintensität, trug auch wohl dazu bei, dass er als Gruppenleiter nicht wieder verwendet wurde.

Mag der Angeklagte demnach auch in seiner tatsächlichen Wirksamkeit als Gruppenleiter gegenüber seiner rechtlichen Dienststellung nicht ganz voll zu bewerten sein, so hat sich gleichwohl nach der Überzeugung des Gerichts die Stellung des Angeklagten als Gruppenleiter hinsichtlich der hier in Frage kommenden Kenntnis von verbrecherischen Handlungen der Gestapo

kenntnisfördernd ausgewirkt. Wenn der Angeklagte auch von dem Amtschef Müller und von seinen Referenten vielfach umgangen und überspielt wurde, so wurden dem Angeklagten doch in seiner Eigenschaft als Gruppenleiter durchweg Vorgänge vorgelegt, von denen er, bevor sie zum Amtschef Müller gingen, Kenntnis zu nehmen und die er abzuzeichnen hatte; von diesen hätte er sonst, wenn er nicht Gruppenleiter gewesen wäre, keine Kenntnis erlangt. Die Aussagen der Zeugen Dr. Jahr und Dr. Berndorff ergeben, dass der Angeklagte von allen wichtigen Sachen als Gruppenleiter Kenntnis erhalten hat. Auch wenn der Zeuge Jahr dem Amtschef Müller unmittelbar Sachen vortrug, so hat er sie doch in der Regel vorher oder nachher mit dem Angeklagten besprochen. Der Angeklagte hat sich auch bemüht, der Stellung als Gruppenleiter gerecht zu werden und sich in die damit verbundene Tätigkeit einzuarbeiten. So hat er sich, um das zu erreichen, gemäss der Aussage des Zeugen Berndorff, der Schutzhaftreferent war, zeitweise die gesamte Post dieses Referats vorlegen lassen, um sich mit Art und Umfang des Geschäftsbetriebes in Schutzhaftsachen bekannt zu machen.. Schutzhaftentscheidungen liefen beim Angeklagten durch, wurden von ihm abgezeichnet und dadurch mit dem Zeichen seines Einverständnisses versehen und gelangten so zum Amtschef Müller. Wenn auch der Geschäftsbetrieb innerhalb der Gruppe durch die räumliche Trennung der einzelnen Referate erschwert war, so hinderte dies nicht, dass der Angeklagte von den wichtigen Angelegenheiten, wie die Zeugen bekunden, Kenntnis erhielt. In Schutzhaftsachen erlangte der Angeklagte insbesondere Kenntnis, wenn es sich um Personen handelte, die im öffentlichen Leben eine Rolle spielten. Zu beachten ist auch, dass der Angeklagte nachhaltig erst im Sommer 1943 erkrankte. Bei seiner Erkrankung im Jahre 1942 handelte es sich nur um eine Kiefervereiterung, die durch eine Operation beseitigt wurde; er fiel damals etwa 6-8 Wochen aus. Gruppenleiter war er aber bereits seit Frühjahr 1941, und zwar Gruppenleiter von IV C bis Januar 1943 und Gruppenleiter von IV D von Juli 1943 bis März 1944, nachdem er von Januar 1943 bis Juli 1943 sich durch informatorische Beschäftigung in IV D für diese Gruppenleitertätigkeit vorbereitet hatte.

Der Angeklagte hatte hiernach eine verantwortungsvolle und einflussreiche Stellung, auch wenn man zu Gunsten des Ange-

klagten in Betracht zieht, dass der Angeklagte sich als Gruppenleiter infolge der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht ganz so ausgewirkt hat, wie das seiner Dienststellung entsprach. Er gehörte jedenfalls zu den leitenden Beamten der Gestapo und förderte in Ausführung seines Amtes die von ihm als unheilvoll erkannte Tätigkeit der Gestapo.

3.) Ausser der Stellung des Angeklagten wurde für die Strafzumessung berücksichtigt, dass der Angeklagte lange Jahre der Gestapo angehörte, davon im Kriege seit Anfang 1940 bis zum Zusammenbruch. Er hatte Kenntnis von der Judenverfolgung, von dem Vorhandensein der Konzentrationslager, deren Benutzung als Machtmittel des Staates und den Zuständen in den Konzentrationslagern, sowie von dem Zwangsarbeiterprogramm. Er kannte die massgebliche Beteiligung und einsatzmässige Verwendung seiner Organisation, der Gestapo, bei diesen Massnahmen und Handlungen, die verbrecherisch im Sinne des Art. VI des Statuts und des Nürnberger Urteils sind. Wenn auch diese Kenntnis nicht umfassend war und die Kenntnis hinsichtlich weiterer Tatgruppen nicht festgestellt ist, so wurde ihm als Gruppenleiter durch die Kenntnis gerade des Wichtigen, Massgeblichen und Bedeutsamen der verbrecherische Charakter der Gestapo völlig klar. Er erkannte in der Zentrale der Gestapo, dem RSHA, das gestapomässige Wirken in seiner ganzen Schwere und unheilvollen Auswirkung. Die Fülle der ihm zur Kenntnis gelangenden Fälle zeigte dem Angeklagten das System und die Methode. Insbesondere wurde ihm aus seiner nahen Berührung mit dem Schutzhaftreferat die Bedeutung des Konzentrationslagers als politisches Terrormittel des damaligen Staates und die massgebliche Beteiligung der Gestapo an der Einweisung und Entlassung der davon Betroffenen besonders eindringlich vor Augen geführt. Er lernte in der Gestapozentrale den Umfang dieser tief in die Lebensbeziehungen der Volksgenossen eingreifenden, Not und Elend über die Betroffenen und deren Familien bringenden Terror-Massnahmen kennen. Dabei spielt es keine wesentliche Rolle für die Frage der Kenntnis, ob und inwieweit er in dem einen oder anderen Falle selbst die Verantwortung trug, und ob insbesondere das zuständige Sachreferat in erster Linie für die Entscheidung verantwortlich war. Durch seine Gegenzeichnung übernahm ~~auch~~ er als Gruppenleiter die Mitverantwortung. Er erhielt vor allem, wovon auch das erste Urteil ausgeht, einen Über-

blick über den Umfang dieser ausserhalb des ordentlichen Rechtsganges liegenden polizeilichen Willkürmassnahmen, die gegen Nazigegner aus politischen, religiösen und rassischen Gründen ergriffen würden, insbesondere auch viele Juden und die Fremdarbeiter betrafen.

Der Angeklagte hat ausführen lassen, er habe bei der Einweisung in die Konzentrationslager nicht massgebend mitgewirkt. Die Verantwortung habe unter entscheidender Mitwirkung der Sachreferate der Amtschef Müller zu tragen. Die Stellungnahme der Sachreferenten, d.h. der Referenten für Kirche, Wirtschaft usw. sei für das Schutzhaftreferat bindend gewesen. Es mag zutreffen, dass bei der Einweisung in die Konzentrationslager der Amtschef IV formell die Verantwortung trug, und ferner, dass die Sachreferate ausschlaggebenden Einfluss hatten. Aber sämtliche Anträge auf Einweisungen in die Konzentrationslager mussten über das Schutzhaftreferat (IV C 2), also durch den Geschäftsbereich des Angeklagten, laufen und mussten nach Gegenzeichnung durch den Referenten oder in Fällen, die nach der Persönlichkeit oder der Art des Vergehens wichtig waren, unter Gegenzeichnung durch den Angeklagten als Gruppenleiter an den Amtschef IV weitergegeben werden. Das Schutzhaftreferat fügte einen Schutzhaftbefehl bei, den der Zeuge Berndorff während seiner von 1938 bis 1945 dauernden Amtszeit mit dem Faksimilestempel von Heydrich und später von Kaltenbrunner unterschriftlich vollzog. Das ergibt sich alles aus den Aussagen der bereits erwähnten Zeugen Dr. Berndorff, Dr. Burg, Rendel und Roggon einwandfrei.

Diese Gegenzeichnung durch den Angeklagten in allen wichtigeren Fällen bildet die Mitwirkung des Angeklagten im Verlaufe des Verfahrens zwischen dem massgeblichen Sachreferat und dem verantwortlichen Amtschef. Der Angeklagte versucht, diese Mitwirkung des Schutzhaftreferenten und des Gruppenleiters dadurch zu verkleinern, dass er sie als eine rein formale Handlung hinstellt, etwa gleich der Ausfertigung eines Urteils durch die Geschäftsstelle in der Justiz. Damit kann er keinen Erfolg haben. Die Gegenzeichnung durch den Angeklagten als Gruppenleiter nach Beifügung des unterschriftlich vollzogenen Schutzhaftbefehls kann schlechterdings nicht anders ausgelegt werden, als dass der Angeklagte dem Antrage und der Stellungnahme des Sachreferats beitrat. Anders hat diese Gegenzeichnung nach der Dienststellung des Angeklagten und seinem Range innerhalb der Behörde, zumal bei

Aussonderung der wichtigeren Fälle aus der Masse der Typenfälle, keinen vernünftigen Sinn. Der Angeklagte hätte bei seiner Weitergabe an den Amtschef zum Ausdruck bringen können, dass er anderer Ansicht sei als das Sachreferat: er hat das auch nach seiner Einlassung mehrfach getan, aber keinen Erfolg gehabt und bei der brüsken Zurückweisung durch den Amtschef Müller in der Folgezeit es unterlassen, seine gegenteilige Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen, " weil es ja doch keinen Zweck gehabt hätte ". Daraus geht hervor, dass der Angeklagte selbst auch damals seine Gegenzeichnung nicht als eine formale Weitergabe gewertet hat. Durch seine Gegenzeichnung ist der Angeklagte dem Votum des Sachreferenten mit seiner Unterschrift beigetreten. Die Schutzbehauptung des Angeklagten, seine Stellung sei infolge seiner reinen formalen Tätigkeit in Schutzhaftsachen nebensächlich und sachlich bedeutungslos gewesen, ist daher nach der Überzeugung der Spruchkammer abwegig.

Der Angeklagte fühlte sich durch das, was er im RSHA sah und hörte, nicht so abgestossen, dass er alle erdenklichen Schritte unternommen hätte, um aus dieser Organisation auszuscheiden. Der Angeklagte hat zwar unwiderlegt behauptet, im Kriege zweimal den Versuch unternommen zu haben auszuscheiden. Er hat sich aber bei der mündlichen Ablehnung durch den Amtschef Müller beruhigt. Wenn auch das Ausscheiden bei einem Gestapobeamten in so hoher Stellung im Kriege nicht einfach gewesen sein mag, so war in diesem Falle für den Angeklagten doch eine Möglichkeit insofern gegeben, als er nach seiner eigenen Angabe und der Bekundung des sachverständigen Zeugen Dr. Focht schwer krank war. Auf dem Umwege über seine Krankheit hätte es dem Angeklagten sehr wohl gelingen können, aus der Gestapo, wenigstens aber aus den verantwortungsvollen Stellungen auszutreten, die er innegehabt hat. Er wurde nach der Umorganisation 1944 nur noch als Amtsleiter und Referent verwandt und gegen Schluss des Krieges nach Dänemark abgestellt, war also offenbar keine unentbehrliche und unersetzliche Persönlichkeit, die man unter allen Umständen gerade in diesen Stellungen zu halten gesucht hätte. Dem Angeklagten war es aber mit dem Ausscheiden nicht voller Ernst. Er sagte selbst in der letzten Hauptverhandlung, an die Möglichkeit des Ausscheidens habe er nicht gedacht und auch nicht denken wollen. Er wollte seine Existenz nicht ver-

lieren. Deshalb unterliess er den erforderlichen Nachdruck. So verhält es sich auch mit der Geltendmachung von Bedenken ~~bei~~ in Schutzhaftsachen, die der Angeklagte, wie nach seiner unwiderlegten Behauptung anerkannt werden soll, bei Müller in wenigen Fällen erhoben hat. Dass er nichts erreichte, war einerseits in der Robustheit des Amtschefs Müller begründet, anderseits in dem Auftreten des Angeklagten, das offenbar der nötigen und bei Müller besonders angebrachten Entschiedenheit entbehrte und daher den Eindruck auf Müller verfehlte. Es stand offenbar nicht der nötige seelische Druck dahinter, wie ihn z.B. die von Abscheu getragene völlige Ablehnung der Gestapotätigkeit und Gestapomethoden zu erzeugen in der Lage war.

Zu Gunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, dass er gemäss der glaubhaften Bekundung des Zeugen Prochnow in einzelnen Fällen menschlich anteilnehmend war, dass er ferner nach seiner unwiderlegten Behauptung nie gegen Entlassungen etwas unternommen hat, ~~und~~ dass er weiterhin infolge charakterlicher Veranlagung und beeinflusst durch seine Krankheit keine besondere Aktivität entfaltet hat und dass er schliesslich - wenn man die Zeit seiner Erkrankung ausser Betracht lässt - nur etwa ein Jahr und acht Monate Gruppenleiter IV C gewesen ist, also nicht lange mit Schutzhaftsachen befasst war. Er hat aber offenbar seinen Dienst so versehen, dass er noch 1943 zum Regierungsdirektor befördert und wieder zum Gruppenleiter bestimmt wurde. Er muss also seinen Platz immerhin zur Zufriedenheit des Amtschefs ausgefüllt haben.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hielt die Spruchkammer eine empfindliche Strafe für angebracht, die sich der oberen Grenze des gesetzlichen Strafrahmens nähert. Zu einer erheblich milderen Beurteilung als durch den ersten Tatrichter sah das Gericht sich auch deshalb nicht veranlasst, weil sich der Angeklagte auch jetzt noch nicht mit voller Offenheit zu seiner Schuld bekannte und weil seine Einlassungen auch jetzt noch die Einsicht und das Bekenntnis vermissen liessen, eine wie unheilvolle Rolle die Gestapo und auch er als ihr Werkzeug gespielt hat. Es hat an Erklärungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung gefehlt, die ein deutliches Abrücken von der Gestapo und ihren Methoden erkennen liessen. Erklärungen wie, er habe die Schutzhaft als eine unumgängliche Massnahme für eine Übergangszeit angesehen, die Sonderbehandlung habe er nicht für berechtigt und für zu hart gehalten, habe

diese Massnahme aber nicht recht übersehen, erscheinen fast als eine Art Rechtfertigung der Massnahmen und lassen das Empfinden des tiefen Abscheues vermissen, den diese Gestapomassnahmen erwecken. Wenn auch unter Berücksichtigung der erwähnten Milderungsgründe nicht eine Gefängnisstrafe in der früher erkannten Höhe erforderlich war, so erschienen der Spruchkammer doch in Übereinstimmung mit dem Antrage des Vertreters der Anklage sieben Jahre Gefängnis als angemessen. Diese Strafe entspricht dem sich aus den getroffenen Feststellungen ergebenden Schuldgehalt der kenntnisbelasteten Zugehörigkeit des Angeklagten. Sie ist weder grausam noch übermässig hoch. Mit Rücksicht auf die lange Haft des Angeklagten erschien es recht und billig, die erlittene Haft, und zwar als Internierungs-oder als Untersuchungshaft, auf die erkannte Strafe voll anzurechnen (§ 38 Abs. 2 V.O.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 V.O. und §§ 465, 473 StPO. Die Kostenentscheidung umfasst auch die Kosten der Revisionsinstanz. Der Angeklagte hatte mit der von ihm eingelegten Revision zwar insofern Erfolg, als das Urteil im Strafausspruch aufgehoben wurde. Der Angeklagte wurde jedoch erneut zu einer erheblichen Strafe verurteilt.

Beglaubigte Abschrift aus dem Gnadenheft Blatt 25

- 1b Sp.Gns. 96/50 - ./. Friedrich R a n g

Der Ministerpräsident (22a) Düsseldorf, den 17. Juni 1950.
des Landes Nordrhein-Westfalen

LK II/126/241/48

An den
Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f

Betr.: Gnadengesuch des früheren Regierungsdirektors Dr. phil. Friedrich Rang.

Bezug: Dort. Bericht vom 2.6.1950 - III - 4251 E - 851

Anlagen: 2 Bd. Spruchakten, 1 Gnadenheft, 1 Bericht.

In der Spruchsache gegen den früheren Regierungsdirektor Dr. phil. Friedrich Rang, der durch rechtskräftiges Urteil der 1. Spruchkammer des Spruchgerichts in Bielefeld vom 22.7.1948 - 4 Sp.Ls. 2/47 - zu einer Gefängnisstrafe von 7 Jahren unter Anrechnung der erlittenen Internierungshaft seit dem 18.8.1945 und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden ist, wird dem Verurteilten auf Grund der mir durch die Verordnung zur Regelung des Gnadenwesens gegenüber Entscheidungen der Spruchgerichte vom 3.12.1947 (VOBl.f.d.Br.Zone 1947, S. 170) gewährten Befugnis im Gnadenwege für den bei Bekanntgabe dieses Bescheides noch zu verbüssenden Strafrest Strafaussetzung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist von 3 Jahren mit Aussicht auf Erlass der Strafe bei guter Führung gewährt.

Es wird gebeten, das Weitere zu veranlassen. Die überlassenen Aktenunterlagen werden anliegend zurückgesandt.

gez. A r n o l d

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird hiermit beglaubigt.

Bielefeld, den 30. Juni 1950.

Der öffentliche Ankläger bei dem Spruchgericht * Bielefeld 1

Justizangestellter

zu den Akten: - 4 Sp.Ls. 2/47 -

Pv 13 83/66

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 - (RSHA)

z.Zt. Göttingen, den 2.11.1966

Gegenwärtig als Vernehmende:
Staatsanwalt Hölzner
Kriminalmeister Dumke
als Protokollführerin Popp, Just.Ang.
Beginn der Vernehmung 9.oo Uhr

Vorgeladen erscheint der Fachlehrer Dr. Friedrich Hermann R a n g, geb. am 9.4.1899 in Grottau/Sudetenland, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

und erklärt nach Eröffnung, daß er in dem gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen RSHA in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" anhängigen Ermittlungsverfahren als Beschuldigter vernommen werden soll, und nach Belehrung, daß er Aussagen als solcher nicht zu machen brauche, oder, falls er aussagebereit sei, jederzeit zuvor einen Verteidiger befragen könne, folgendes:

Ich will aussagen.

Zu meiner Person und meinem Werdegang beziehe ich mich auf meine schriftliche Äußerung vom heutigen Tage, die ich als kurzgefaßten Lebenslauf hiermit zu den Akten gebe. Soweit erforderlich, werde ich im Folgenden noch nähere Erläuterungen zu dem einen oder anderen Punkt geben.

Ich trat am 1.1o.1932 in die NSDAP und am 1.4.1933 in die SS ein. Am 9.11.1938 wurde ich Sturmbannführer, am 1.9.194o Obersturmbannführer und am 21.6.43 Standartenführer. Am 25.1.1943 wurde ich Regierungsdirektor.

Während meiner Tätigkeit im Pressereferat bekam ich auch Mitteilungen der Auslandspresse zu Gesicht. Beim GeStaPa hatte ich eine zeitlang die Auslandspresse zu bearbeiten. Später, als ich Referatsleiter war, bearbeitete die Auslandspresseangelegenheiten allerdings einer meiner Sachbearbeiter.

Zum Stichwort "Greuelhetze" erkläre ich: Ich bekam während meiner Zeit im Pressereferat gelegentlich Pressemitteilungen zu Gesicht, die unter diesen damals verwendeten Begriff feilen. Als Angehöriger des Pressereferates des GeStaPa und später des RSHA hatte ich Verbindung zur Presseabteilung des Reichspropagandaministeriums zu halten. Von dort bekam ich wiederholt Anfragen über bestimmte Pressemitteilungen der Auslandspresse. Ich hatte diese Anfragen dann an den Amtschef IV, Müller, weiterzuleiten. Müller sollte mitteilen, was es mit dem Wahrheitsgehalt der jeweiligen Meldungen auf sich hatte.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß bis zum Frühjahr 1941 bei mir Auslandspressemeldungen über Judenmassaker oder Aktionen gegen die Juden durchliefen. Es kann zwar möglich sein, daß ich von derartigen Meldungen Kenntnis erhielt, mir fehlt jedoch heute jegliche Erinnerung an derartige Vorgänge.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß bei mir Auslandspressemitteilungen eingingen, die das AA übersandte. Ob derartige Meldungen bei anderen # Referaten eingingen, weiß ich nicht mehr.

Im Pressereferat des RSHA wurden die Zeitschriften und Zeitungen usw. ausgewertet. Gegebenenfalls machten wir ~~Zei~~ Ausschnitte, die wir jeweils dem für diese Fragen zuständigen Referat zuleiteten. Bei uns wurden derartige Mitteilungen nicht mit einem Kommentar, etwa in Form eines Dementis, versehen. Ich kann mich zwar nicht daran erinnern, daß ich derartige Zeitungsausschnitte dem Judenreferat zuleitete. Nach dem bei uns üblichen Verfahren hätte der jeweilige Sachbearbeiter - denn dieser war dafür zuständig; die Ausschnitte wurden nicht über mich den Fachreferaten zugeleitet - eine Meldung, die Judenangelegenheiten betraf, mit Sicherheit dem dafür zuständigen Judenreferat zugeleitet. Das galt für sogenannte "Greuelmeldungen", aber auch für sonstige Mitteilungen über die Judenfrage.

Die Pressemitteilungen wurden von uns dem jeweiligen Fachreferat als solchem zugeleitet. Wie sie dort behandelt wurden, entzog sich meiner Kenntnis, ich weiß insbesondere nicht, ob

sie dort nur der Referatsleiter abzeichnete oder ob er sie einigen oder allen seiner Sachbearbeiter oder sonstigen Referatsangehörigen zur Kenntnis brachte, das wird wohl dem jeweiligen Referatsleiter überlassen worden sein.

Ob auch das Amt VI von sich aus Auslandspressemitteilungen in Umlauf setzte, weiß ich nicht; ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern. Das Amt VI führte auch ein ziemliches Sonderdasein im RSHA.

Von Januar 1943 an hatte ich zusätzlich zu meinem sonstigen Auftrag abermals das Pressereferat zu leiten. Wielange ich es damals hatte, weiß ich nicht mehr. Es kann bis etwa Ende 1943 gewesen sein. Ich weiß nur noch, daß der Kriminaldirektor Sanders das Pressereferat von mir übernahm. Es war damals aber kein eigentliches Referat mehr, sondern nur ein Sachgebiet in einem neuen Referat, das außerdem für Parteiangelegenheiten zuständig war. Das Pressereferat war 1943 eine der wenigen Stellen, die wegen des Devisenmangels und der Beschlagnahmebestimmungen überhaupt noch Zeitungen aus dem Ausland beziehen konnte. Dabei handelte es sich nach meiner Erinnerung zum Teil um ausgesprochene Fachzeitschriften, etwa auf dem chem. Sektor, die bei uns dringend benötigt wurden. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß 1943 Meldungen über Judenmassaker und ähnliches bei mir durchliefen. Ich möchte hierzu sagen, daß ich zu dieser Zeit nur noch sehr selten einmal eine ausländische Zeitung zu Gesicht bekam. Die Auswertungsarbeit hatten die zuständigen Sachbearbeiter. Ob die Auswertungsarbeit überhaupt noch den Umfang hatte wie etwa 1941, weiß ich nicht mehr, ich glaube es aber nicht. Die Auswertungsarbeit war jedenfalls 1943 wesentlich geringer als etwa 1938. Es ist zwar möglich, daß 1943 im Pressereferat Meldungen im Zusammenhang mit der Judenfrage durchliefen, ich weiß darüber aber heute nichts mehr.

Zu meiner Tätigkeit bei der Gruppe IV D mache ich folgende Angaben:
Von Januar bis Juli 1943 arbeitete ich mich in die Sachgebiete dieser Gruppe ein, in denen ich mich bei den einzelnen Referaten über deren Aufgabenkreis informierte und auch im Zimmer des Gruppenleiters saß. Gruppenleiter war damals Nosske.

Dieser unterwies mich über seine Aufgaben. Daß meine Informationstätigkeit etwa 1/2 Jahr lang dauerte, also ziemlich lang war, lag daran, daß man für Nosske erst eine andere Verwendung finden mußte, was sich hinauszögerte. Ich hatte in dieser Zeit außer meinen Presseangelegenheiten keine Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung innerhalb der Gruppe IV D zu erledigen. Dafür waren Nosske, die Referatsleiter und die verschiedenen Sachbearbeiter zuständig. Ich selbst wurde in dieser Zeit laufend von den einzelnen Referatsleitern für jeweils immer etwa 1 - 2 Tage über deren Tätigkeitsgebiet informiert. Außerdem erhielt ich alle Vorgänge, die über den Gruppenleiter IV D - Nosske - liefen, zur Kenntnis zugeschrieben. Ich saß mit Nosske im selben Zimmer, er an einem Schreibtisch und ich an dem anderen. Wenn ein zu Nosskes Dezernat gehöriger Vorgang einging, erhielt ich diesen in der Regel auch zur Kenntnis. Denn ich mußte ja sein Dezernat kennenlernen, weil ich ihn als Gruppenleiter IV D ablösen sollte. Außerdem mußte ich eine Fülle von Berichten, meist der Befehlshaber und Kommandeure der Sipo aus den von Deutschland damals besetzten Gebieten, über dort vorgekommene Ereignisse und über die dortigen politischen Strömungen und Widerstandsbewegungen lesen. Ich erinnere mich noch etwa an Berichte über die Bandera-Gruppe und die Eiserne Garde (in Rumänien). Das war eine ganze Menge Arbeit, die kaum zu schaffen war, so daß ich während meiner Informationszeit ziemlich ausgelastet war, zumal auch das Pressereferat noch dazu kam. So mußte ich fast täglich die Pressekonferenz der Reichsregierung besuchen und einen Kurzbericht für den Amtschef IV machen.

Befragt, was ich aus meiner Informationstätigkeit noch über meinen Gruppenleiter IV D durchlaufende Judenangelegenheiten weiß, erkläre ich:
Ich erinnere mich noch an die Meldungen der Einsatzgruppen, zusammengefaßt zu dem Bericht, über u.a. Judenaktionen. Wenn ich mich recht entsinne, waren ~~viele~~ diese Dinge 1943 aber schon im wesentlichen abgeschlossen. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß bei uns etwa Erlasse des Judenreferates eingingen, die von der Gruppe IV D oder einem ihr untergeordneten Referat mitzuzeichnen waren, falls auch deren Sachgebiet durch den

betreffenden Erlaß berührt waren. Der Gruppenleiter hatte im RSHA auch keineswegs - jedenfalls nicht im Amt IV - eine sehr starke Stellung. Der Amtschef sah das Schwergericht der Tätigkeit bei den Referaten. Es kam ~~ver~~ häufig vor, daß die Referenten direkt zu Müller gingen oder befohlen wurden, ohne daß der Gruppenleiter unterrichtet wurde. Es kam weiter vor, daß Mitzeichnungssachen direkt von Referat zu Referat unter Umgehung des Gruppenleiters geleitet wurden. Das war sogar die Regel.

Ich betone nochmals, daß mir kein Fall mehr in Erinnerung ist, in dem eine Angelegenheit aus dem Judenreferat - IV B 4 - über den Gruppenleiter IV D zu einem der Referate der Gruppe IV D lief. Ob zwischen den Referaten der Gruppe IV D und dem Judenreferat direkt Judensachen liefen, weiß ich nicht, es könnte möglich sein, ich weiß es aber nicht.

Mir wird nunmehr der Verfügungsentwurf des Chefs der Sipo und des SD - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 betr. die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (allgemein) vorgelegt. Am Ende dieses Verfügungsentwurfes sind in einer besonderen Spalte das AA , verschiedene Referate des RSHA sowie die Gruppe IV D des RSHA aufgeführt. Nach meiner Erinnerung bedeutet diese Spalte, daß alle damals aufgeführten Stellen, also das AA, die verschiedenen Referate des RSHA und die Gruppe IV D die Verfügung mitzeichnen sollten. Ich kann dazu nur soviel sagen, daß ich selbst jedenfalls die Verfügung nicht für die Gruppe IV D mitgezeichnet habe. Denn wie ich bereits oben ausgeführt habe, hatte ich bis zum Juni 1943 keine sachlichen Aufgaben bei der Gruppe IV D wahrzunehmen. Es ist möglich, daß mir auch diese Verfügung damals zur Kenntnis zugeleitet worden ist, ich kann mich aber nicht mehr daran erinnern und deshalb auch keine näheren Angaben dazu machen. Nach dem damaligen Aufbau des RSHA und insbesondere der Gruppe IV D möchte ich sagen, daß diese Verfügung der damalige Gruppenleiter IV D, nämlich Nosske, für die Gruppe IV D mitgezeichnet haben muß, denn er war für derartige Dinge damals zuständig.

Nunmehr erscheint als Mitvernehmender Herr Staatsanwalt Nagel (1o.45 Uhr)

Aus der Anordnung der Dienststellen und Referate in der Spalte am Ende der Verfügung möchte ich mit Bestimmtheit sagen, daß die Verfügung nur von dem Gruppenleiter IV D und nicht von den einzelnen Referaten bei der Gruppe IV D mitzuzeichnen war. Wenn auch die einzelnen Referatsleiter bei IV D hätten mitzeichnen sollen, dann wäre mit Sicherheit das in der Spalte besonders aufgeführt worden, nämlich in der Form, daß dann die Referate IV D 1, IV D 2 usw. besonders genannt worden wären. Mehr kann ich zu diesem Dokument heute nicht mehr sagen.

Ich erinnere mich auch nicht mehr daran, ob, wann und auf welche Weise ausländische Juden damals deportiert wurden.

Das Judenreferat hatte damals innerhalb des RSHA eine herausgehobene und, wie ich sagen möchte, besonders starke Stellung inne. Dieses Referat führte damals eine Art Sonderdasein; es hatte sich von den anderen Referaten abgekapselt und war wie ein kleines RSHA für sich. Man konnte es nicht mit den anderen Referaten des RSHA vergleichen, die ja, wie schon ausgeführt, an sich schon eine sehr starke Stellung hatten. Ob Eichmann unter Umgehung Müller direkt zu Heydrich, später Kaltenbrünner oder sogar zu Himmler gehen konnte, weiß ich nicht; ich halte es aber für möglich. Allerdings ist es fraglich, ob sich Müller so ohne weiteres hätte übergehen lassen. Ich weiß nur noch, daß zwischen Müller und Eichmann dienstlich ein sehr harmonisches Verhältnis bestand.

Nach meiner Erinnerung hatte das Judenreferat keinen eigenen Gruppenleiter. Die Stelle war wohl nachher auch gar nicht mehr besetzt. Ich erinnere mich noch daran, daß Eichmann gelegentlich an den regelmässigen Besprechungen der Gruppenleiter teilnahm.
Ich kann mich daran erinnern, daß Eichmann, als er im Frühjahr 44 Abteilungsleiter wurde, regelmässig an den Gruppenleiterbesprechungen, d.h. an den Abteilungsleiterbesprechungen, teilnahm, soweit er sich in Berlin aufhielt. Eichmann war

allerdings 1944 längere Zeit in Ungarn und auch sonst viel auf Dienstreisen.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß Hartl an Gruppenleiterbesprechungen teilgenommen hat, ich weiß nicht einmal mehr, daß er überhaupt Gruppenleiter IV B war. Ich kann deshalb auch nicht sagen, ob ihm das Referat IV B 4 unterstellt war. Mir ist Hartl als Gruppenleiter jedenfalls kein Begriff. Ich halte es für möglich, daß das Judenreferat Hartl , sofern er Gruppenleiter IV B war, nicht unterstellt war. Das könnte auf der besonders starken Stellung des Judenreferates beruhen.

Es kann sein, daß gelegentlich Günther als Verteter Eichmanns an den Gruppenleiterbesprechungen, d.h. Abteilungsleiterbesprechungen, teilgenommen hat.

Zu meiner Kenntnis vom Schicksal der Juden mache ich folgende Angaben:
Ich habe als Gruppenleiter IV ~~B~~ C , wahrscheinlich auch IV D, - jedenfalls solange, wie die Ereignismeldungen erschienen, den Ereignisberichten der Einsatzgruppen entnommen, daß in den besetzten Ostgebieten eine große Anzahl von ~~M~~ Juden "sonderbehandelt" wurden. Darunter verstand ich damals die Tötung dieser Juden, denn die Tötung war nicht in der umschriebenen Form mit dem Wort "Sonderbehandlung" dargestellt, sondern wurde als Exekution bezeichnet. Ich möchte mit ziemlicher Bestimmtheit sagen (auch aus meiner Erfahrung aus der Nachkriegszeit, da ich den Verteiler dieser Ereignismeldung in einem Verfahren gesehen habe, in dem ich als Zeuge vernommen worden bin), daß die Ereignismeldungen nur bis zum Gruppenleiter und nicht weiter bis zu den Referatsleitern vorgelegt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde ich darüber befragt, was mir über die Tätigkeit des Kommandostabes sowie über die Befehlserteilung an die Einsatzgruppen noch in Erinnerung ist. Ich habe mich hierzu bereits in Nürnberg geäußert und kann meine damalige Aussage zu diesem Punkt heute nur wiederholen. Die Einrichtung des Kommandostabes war eine Lieblingsidee Heydrichs. Als dieser wegen seiner Tätigkeit im Protektorat häufig von Berlin abwesend war, schlief diese Angelegenheit sehr ein.

In der Folgezeit bestand die Arbeit des Kommandostabes nach dem von mir gewonnenen Eindruck im wesentlichen nur noch darin, die Berichte der Einsatzgruppen für die Ereignismeldungen UDSSR bezw. später für die Meldungen aus den besetzten Ostgebieten zusammenzufassen. Ich selbst gehörte dem Kommandostab nicht an und kann nur nochmals betonen, daß nach den von mir gewonnenen Eindrücken vom Amt IV des RSHA aus weder Rahmen- noch Einzelbefehle an die Einsatzgruppen erteilt wurden.

Das Schicksal der deportierten Juden aus dem Reich, Westeuropa, Süd- und Südosteuropa war mir damals nicht bekannt. Ich nahm damals an, daß die Juden in den Ostgebieten in Ghettos angesiedelt werden und dort arbeiten sollten. Ich wußte nicht, daß man sie zum größten Teil ermordete. Das hab e ich erst nach dem Kriege erfahren.

Mir wird vorgehalten, daß die rd. 400.000 Juden aus Ungarn gar nicht mehr in die Ostgebiete geschafft werden konnten, weil diese damals schon zum größten Teil wieder von den Russen zurückerobert worden waren: Dazu erkläre ich:
Ich habe mir damals, da ich mit meinem eigenen Schicksal beschäftigt war, über diese Fragen keine großen Gedanken mehr gemacht. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich damals nicht befürchtet habe, man schaffe die Juden weg, um sie zu vergasen oder sonst irgendwie zu ermorden. Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß ich doch aus den Ereignisberichten über das Schicksal der Ostjuden informiert war, so erwidere ich; Ich habe nicht geglaubt, daß man den übrigen Juden im deutschen Machtbereich dasselbe Schicksal bereitete. Nachrichten über das wirkliche Schicksal der Juden sind bis zu mir jedenfalls nicht durchgesickert. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß in den Gruppen- bezw. Abteilungsleiterbesprechungen über das Schicksal der Juden gesprochen wurde. Dort wurden vor allem Fragen von organisatorischer und personeller Bedeutung behandelt. Sachfragen besprachen die Referenten direkt mit Müller. Als Gruppenleiter nahm ich zwar auch an den Referentenbesprechungen teil. Auch dort wurden jedoch nur Fragen der von mir bereits geschilderten Art behandelt.

Ich will nicht ausschließen, daß in diesen Besprechungen gelegentlich auch allgemeine Fragen und in diesem Rahmen auch Judensachen besprochen worden sind; jedoch kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern. Mit Bestimmtheit möchte ich aber sagen, daß von Judentötungen in diesen Besprechungen nicht die Rede war.

Auf Vorhalt:
Es ist möglich, daß ich damals in der Auslandspresse Mitteilungen gelesen habe, in denen von Judentötungen die Rede war. Es kann sich dabei - genau weiß ich das heute nicht mehr - um Einzelaktionen , aber auch um umfassendere Vernichtungsaktionen in den Vernichtungslägern gehandelt haben. Ich möchte hierzu noch bemerken, daß es mir wegen der Nachkriegsveröffentlichungen schwer fällt, mein damaliges und mein heutiges Wissen um diese Vorgänge auseinander zu halten. Ich habe mir bereits, als ich die Berichte über Judenexekutionen in den Ereignismeldungen gelesen habe, für mich sehr wohl Gedanken gemacht und diese Dinge innerlich abgelehnt. Ich befand mich aber, wie viele meiner Kollegen damals, in einer Konfliktsituation und sah keine Möglichkeit, dem auszuweichen. Ich mußte ja schließlich meine Tätigkeit im RSHA versehen und konnte nicht einfach meinen Dienst quittieren. Ich habe auch später, als ich die Berichte in der Auslandspresse las, das keineswegs so hingenommen und als unabänderlich betrachtet, sondern mir auch ernsthafte Gedanken gemacht. Ich möchte sagen, daß ich mich damals in einem starken Gewissenskonflikt befand, jedoch keine Möglichkeit hatte, am Lauf der Dinge etwas zu ändern. Ich möchte hinzufügen, daß ich ab Sommer 1943 ein kranker Mann war und daß meine innere Widerstandskraft dadurch erheblich beeinträchtigt wurde. Außerdem wurde ich auch mehr und mehr aufs tote Gleis geschoben, insbesondere, als ich später Abteilungsleiter wurde. Mir wurde ja auch mein früherer Untergebener, Lischka, dann als Gruppenleiter vor die Nase gesetzt. Ich möchte betonen, daß ich damals keineswegs die nationalsozialistische Politik und die NS-Verbrechen billigte, sondern ich lehnte diese Dinge für mich strikt ab.

-lo-

Ich habe damals deshalb meinen Dienst nicht quittiert, weil ich in quasi als Dienst an der inneren Front verstand und meine Stellung in etwa als die eines Soldaten auffasste, der nicht einfach mitten im Kriege seine Waffe niederlegen kann, sondern seinen Dienst dort verrichten muß, wo er hingestellt worden ist. Möglicherweise hätte ich es auf Grund meines Gesundheitszustandes erreichen können, vom Dienst freigestellt zu werden. Ich sage aber ganz offen, daß ich das aus den oben erwähnten Gründen ablehnte und meine Pflicht tun wollte, wie ich sie damals verstand. Dagegen möchte ich ausdrücklich hervorheben, daß ich eine Dienstbefreiung nicht dadurch hätte erreichen können, daß ich auf meinen inneren Gewissenskonflikt hinwies. Ich mußte nämlich für einen solchen Fall befürchten, daß man mich nicht einmal vor ein SS- und Polizeigericht stellen, sondern gleich selbst in irgend ein Lager bringen würde.

Von den Angehörigen des Judenreferates erinnere ich mich noch an Eichmann und Günther; letzteren erkenne ich auf Bild Nr. 35 der Lichtbildmappe 1 Js 1/65 wieder. Hunsche (den ich auf Bild Nr. 47 erkenne) habe ich erst nach dem Kriege im Internierungslager kennengelernt. Weiter erinnere ich mich an Kryschak (Bild Nr. 61) . Dieser war früher bei mir im Pressereferat und später Angehöriger des Judenreferates. Ich habe im August 1966 von seiner Frau eine Todesanzeige für ihn bekommen. Er ist an den Folgen eines Schlaganfalles gestorben. Von ihm ist mir noch bekannt, daß etwa 1944 gegen ihn vor dem SS- und Polizeigericht ein Verfahren wegen"Judenbegünstigung" lief. Daraus wurde dann aber wohl nichts mehr, weil der Krieg langsam zu Ende ging. Ich meine, daß er vom Amt suspendiert war, als das Verfahren gegen ihn lief, weiß das aber nicht mehr genau. Den Namen Bosshammer habe ich noch dunkel in Erinnerung. Auf Bild Nr. 15 erkenne ich ihn nicht. Ich wußte nicht einmal, daß er dem Judenreferat angehörte. Schließlich erinnere ich mich auch noch an Dr. Bilfinger; er könnte die auf Bild Nr. 11 abgebildete Person sein, ohne daß ich mich hier festlegen kann. Dr. Bilfinger war beim Amt II und bearbeitete dort Vermögensangelegenheiten im Zusammenhang mit jüdischem Vermögen. Diese Kenntnis über sein Tätigkeitsbereich

habe ich aber weitgehend erst aus Pressemeldungen der Nachkriegszeit entnommen. Von Dr. Bilfinger weiß ich nur noch, daß er mit der maßgebende Verwaltungsjurist im Amt II war. Welche Stellung er bei den Judenmaßnahmen innehatte, vermag ich nicht anzugeben.

Was ich über meine informatorische Tätigkeit bei der Gruppe IV D angegeben habe, gilt auch für die Zeit, wo ich Gruppenleiter war. Ich hatte die Aufgaben wahrzunehmen, die vorher Nosske oblagen. Allerdings war ich sehr häufig auch noch ab Oktober 1943 krank, so daß ich laufend vertreten werden mußte. Mein Vertreter war dann immer Lischka. Dieser war direkt als mein Vertreter mit einem selbständigen Arbeitsbereich eingesetzt worden, und zwar ab Ende 43/Anfang 44 - etwa um die Jahreswende herum -. Lischka unterstanden IV D 2, IV D 3 und IV D 5. Auch aus meiner Zeit als Gruppenleiter IV D kann ich mich an keine einzige Sache aus dem Judenreferat mehr erinnern, die mir zur Mitzeichnung zugeleitet worden wäre. Das gilt auch für meine spätere Tätigkeit in anderen Abteilungen. Das möchte ich sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Was die Referate bei IV D bekommen haben, weiß ich nicht. Ich als Gruppenleiter jedenfalls habe solche Sachen nicht gezeichnet.

Von den Angehörigen von IV D erinnere ich mich noch an Frl. Köppen; ich weiß allerdings nur noch, daß sie bei IV D 2 war und mit dem Telefon sowie Registraturarbeiten befaßt war; später war sie auch bei IV B 3.

Meine Schreibkraft bei IV D war Frl. Elisabeth Lenz, damals etwa 2o - 22 Jahre alt. Weitere Namen fallen mir nicht ein. Wir hatten auch nur sehr wenig Personal beim Gruppenleiter.

Ende der Vernehmung 13.00 U. Rg

Laut diktiert, selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Friedrich Rang

(Dr. Friedrich Rang)

Geschlossen:

(Hölzner) StA.
(Nagel) StA.
(Dumke) KM

(Popp) Just.Ang.

Anlage zu Vernehmungsniederschrift
Dr. Rang, Friedrich, vom 2.11.1966 171

Dr. phil. Friedrich R a n g , geb. 9. 4. 1899 in Grottau, Sudetenland.

1909 - 1917 Gymnasium, 1917 - 1920 Militärdienst, 1921 - 1924 landwirtschaftliche Praxis. Studium der Landwirtschaft in Göttingen von WS 1924/25 bis SS 1928. Abschluß: Diplomlandwirt (1927). Ersatzreifeprüfung 1928. Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft an der Höheren Landwirtschaftsschule in Hildesheim im WS 1928/29 und SS 1929, Abschluß: pädagogische Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft. Von 1929 bis 1933 Landwirtschaftslehrer in Oldenburg, 1932 Promotion zum Dr. phil. Ab Frühjahr 1933 Mitarbeiter des Staatskommissars für die Landwirtschaft und Landesbauernführers in Oldenburg.

Seit Januar 1934 beim SD in München und später in Berlin als Pressereferent. Seit April 1935 im Presserefe-rat (II P) des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, zunächst als Sachgebietsleiter, später als Referent. Von August 1939 bis Januar 1940 bei der Wehrmacht.

Von Januar 1940 bis Frühjahr 1941 wieder Pressereferent (IV C 3), von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Gruppenlei-ter IV C. Von Januar 1943 bis Juli 1943 informatorisch in der Gruppe IV D tätig, von Juli 1943 bis März 1944 Gruppen-leiter IV D. Von April 1944 bis Dezember 1944 Abteilungs-leiter IV B 3, von Dezember 1944 bis März 1945 IV A 5. Seit April 1945 Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark.

Beförderungen: Dezember 1936 Regierungsrat, Juli 1940 Oberregierungsrat, Januar 1943 Regierungsdirektor.

Krankheit: Von August 1943 bis Oktober 1943 in stationärer Lazarettbehandlung wegen infektiöser Gelbsucht. Bis Ende 1947 nur beschränkt dienstfähig.

Göttingen, den 2. November 1966

Dr. Friedrich Rang

Dr 13
AR 83/66

GenStA bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 7/65 RSHA.

Vernehmende:
Staatsanwalt Nagel
Kriminalobermeister Schultz
Justizangestellte Popp
als Protokollführerin

xxxz.Zt. Göttingen 2. 11. 66

auf Vorladung

xx

Göttingen, Brauweg xxx 19

42439

Rang, Dr. phil.

Friedrich, Hermann

9.4.1899 Grottau
Reichenberg
Reichenberg
Sudetenland

Fachlehrer/Gewerbeschule -Angestellter-
Dipl. Landwirt
Oberregierungsrat im RSHA
Gruppenleiter '- Beamter a.L.-

Gehaltsstelle:
Regierungshauptkasse Hildesheim

Dr. phil. Universität Göttingen
im Jahre 1932

entfällt

entspr. Besoldungsordnung
1.700,-- DM brutto

verheiratet

Elisabeth, geb. Krausbauer

xx gleiche Anschrift

Hausfrau

1
22 Jahre

Friedrich Hermann Rang
Kaufmann
19o7 verstorben

Cordelia geb. Guericke
Hausfrau
1953 verstorben

entfällt

deutsch

keine

PA Nr. C 7o57693 vom 12.8.1963
des Ordnungsamtes der Stadt Göttingen

Spruchgericht Bielefeld 7 Jahre
Gefängnis - 4 SpLs 2/47 -

wie zu a)

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften- § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:
Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.
Noch zur Person:
Ich überreiche hier einen von mir am heutigen Tage geschriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß dieser als Anlage zum Protokoll genommen wird. Zu den Einzelheiten meines Lebenslaufes nehme ich außerdem Bezug auf meine Angaben am heutigen Vormittag zum Verfahren 1 Js 1/65 RSHA GenStA KG.

Zur Sache:

Im Frühjahr 1941 rief Müller mich eines Tages zu sich und sagte mir, daß er mich dazu ~~er~~ ausersehen habe, die Gruppe IV C zu leiten. Ich äußerte Bedenken, weil ich bis zu diesem Zeitpunkt nie exekutive Aufgaben auszuüben gehabt hatte und erlaubte mir den Hinweis, daß doch Dr. B e r n d o r f f als Kriminalist und langjähriger Leiter des Schutzhaftreferats für diesen Posten viel besser geeignet sei. M ü l l e r unterbrach mich abrupt und sagte, daß er sich die Sache schon überlegt hätte.

Mein Aufgabengebiet als Gruppenleiter wurde mir später von M ü l l e r persönlich oder möglicherweise auch schriftlich wie folgt bekanntgegeben: Ich sollte mich um die personellen Belange der Gruppe kümmern. Weiterhin hatte ich alle Vorgänge, die aus den Referaten zu M ü l l e r gingen, gegenzuzeichnen.

Der Sinn dieser Gegenzeichnung bestand darin, daß ich darauf zu achten hatte, daß der Vorgang anderen Referaten zur Mitzeichnung zugeleitet wurde, wenn diese an dem Gegenstand der Sache irgendwie beteiligt waren. War dies vom Referatsleiter übersehen worden, so hatte ich ihm die Sache erneut zuzuschreiben. Dabei war ich dazu befugt, stilistische Verbesserungen vorzunehmen; ich konnte auch, wenn mir etwas nicht klar war, den Vorgang nochmals an den Referenten zurückleiten mit der Anweisung, mir in der Sache Vortrag zu halten.

Umgekehrt gingen auch alle Sachen über mich zu den einzelnen Referaten, die diesen von M ü l l e r bezw. H e y d r i c h zugeschrieben worden waren. Dies war jedenfalls die Regel. Es kam aber gar nicht selten vor, daß de artige Vorgänge wegen der Eilbedürftigkeit oder wegen der räumlichen Trennung direkt von M ü l l e r an die einzelnen Referate gingen. Es gab allerdings auch Fälle, in denen aus den ebenerwähnten Gründen Vorgänge von den Referaten direkt M ü l l e r vorgelegt wurden. In derartigen Fällen erhielt ich die Vorgänge jedoch später zur Kenntnisnahme vorgelegt. So hätte es jedenfalls sein sollen, ob es in allen Fällen geschehen ist, kann ich natürlich nicht sagen.

Auf dem von mir geschilderten Weg liefen aus dem Schutzhaft-Referat IV C 2 über mich einmal alle Erlaßentwürfe, soweit diese von M ü l l e r bezw. H e y d r i c h oder H i m m l e r zu zeichnen waren. Es kam jedoch auch vor, daß M ü l l e r sich von der Registratur des Referats IV C 2 ein Aktenzeichen geben ließ und selbst einen Erlaß diktierte, den ich später erst zur Kenntnisnahme erhielt.

Erlasse des Referats IV C 2 konnten auf verschiedene Weise zustande kommen. Es konnte entweder vom Amtschef, dem Cd Sipo oder dem RFSS eine Anweisung an das Referat IV C 2 erteilt werden, eine bestimmte Frage erlassmäßig zu regeln. Umgekehrt konnte das Bedürfnis für eine erlaßmäßige Regelung auch vom Referat IV C 2 selbst ausgehen. Nach meiner Erinnerung war es häufig so, daß M ü l l e r B e r n d o r f f zu sich bat und ihn anwies, einen entsprechenden Erlaß zu entwerfen. Bei derartigen Rücksprachen war ich nicht anwesend.

Ich konnte jedoch dem Vermerk, der dem Erlaßentwurf vorangestellt war, entnehmen, daß eine derartige Rücksprache stattgefunden hatte.
Ich selbst war mit derartigen Erlassen nur im Wege der Gegenzeichnung befasst. Die Initiative zu einem Erlaß betr. Schutzhaftsachen ist von mir in meiner Stellung als Gruppenleiter IV C nie ausgegangen.

Als Gruppenleiter IV C hatte ich lediglich die Befugnis, Schreiben an Wehrmachtsangehörige zu unterzeichnen, die um die Entlassung von Schutzhäftlingen gebeten hatten. Der mir in diesem Zusammenhang vorgelegte Erlaß des Cd Sipo - PP (II) - vom 29.9.1939 kommt mir nicht bekannt vor; er dürfte mir damals allerdings möglicherweise vorgelegen haben. Bei den von mir zu zeichnenden Schreiben dürfte es sich um Fälle der von mir erwähnten Art gehandelt haben. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob die Anfragen auch jüdische Schutzhäftlinge betrafen.

Aus der Zeit meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV C habe ich nur noch den sogen. Stufenerlaß in Erinnerung. Dieser ist mir nachträglich bekannt geworden . Ich meine den mir aus DOK. Band VII Bl. 6/7 vorgelegten Erlaß vom 2.1.1941.

Zu den mir weiterhin aus Dok.Band VII vorgelegten Erlassen vom 2.1o.1942 (Bl. 17 a), 5.11.1942 (Bl. 18), 21.11.1942 (Bl. 21 ff.) bemerke ich, daß ich diese auch inhaltlich nicht mehr in Erinnerung habe.
Den Erlaß vom 21.5.1942 betr. Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge (Bl. 2oa ff.) dürfte ich s.Zt. wohl ~~so~~ gesehen haben, ich weiß dies aber nicht mehr. Ich möchte zu diesem Erlaß bemerken, daß wegen seines Inhalts bestimmt das BVHA s.Zt. gehört worden ist.

Im Zusammenhang mit den damals ergangenen Erlassen habe ich nichts besonderes darüber in Erinnerung, ob jüdische Schutzhäftlinge eine Sonderstellung eingenommen haben. Mir ~~di~~ sind in diesem Zusammenhang aus Dok. Bd. 8 Bl. 76 ff. verschiedene Erlasse des Referats IV D 4 RSHA vorgelegt worden, die für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von Juden die Verhängung

von Schutzhaft vorsahen. Ich kann mich an diese Erlasse nicht mehr erinnern. Erlasse der Sachreferate dürften nur über mich gelaufen sein, wenn ich im Verteiler bezeichnet war. Nachrichtlich dürften sie zwar an das Schutzhaftreferat IV C 2 gegangen sein, ich möchte jedoch bezweifeln, daß sie dann über mich liefen, zumal ich keine eigene Aktenhaltung hatte.

An grundsätzlichen Bestimmungen über die Schutzhaft habe ich noch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 und den Erlaß des RMdI vom 25.2.1938 in Erinnerung, allerdings nicht mehr hinsichtlich der Einzelheiten. Nachdem mir dies vorgehalten worden ist, sehe ich, daß die mir vorgelegten Erlasse des Judenreferats, wonach Verstöße von Juden mit Schutzhaft zu ahnden waren, gegen den § 1 des Erlasses vom 25.2. 1938 verstießen. Hierzu möchte ich bemerken, daß ich wohl den § 1 dieses Erlasses damals inhaltsmässig kannte, jedoch kaum den Wortlaut.

Ich selbst war, wie ich nachstehend noch schildern werde, im Wege der Gegenzeichnung nur mit wenigen einzelnen Schutzhaftfällen befasst. Aus diesen weiß ich, daß Anträge auf Schutzhaftverhängung von den Stapostellen aus dem Reichsgebiet kamen. Aus dem besetzten Ausland habe ich keine Einzelanträge gesehen, möglicherweise sind Anträge auf Sammeleinweisung bei mir durchgegangen, jedoch kann ich mich daran nicht erinnern.
Diese Anträge mußten vom Schutzhaftreferat aus mit Sicherheit dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme zugeschrieben werden. Das Hauptgewicht lag dabei bei den Sachreferaten. Das Schutzhaftreferat war an deren Stellungnahme gebunden, wenngleich diese Stellungnahmen nicht als Befehle ergingen, da ein Referat des RSHA einem anderen keinen Befehl erteilen konnte. Ich weiß dies, weil Dr. B e r n d o r f f mit dem Amtschef M ü l l e r Schwierigkeiten hatte. Dr. B e r n d o r f f erzählte mir eines Tages, daß M ü l l e r ihn energisch darauf hingewiesen hätte, daß die Entscheidung der Sachreferate für ihn bindend wäre. Er hätte die Stellungnahme nicht nachzuprüfen, da das Sachreferat über die bessere Sachkenntnis verfüge.

Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Schutzhaftverhängung sollten zwischen den Referatsleitern geklärt werden. Dies war jedenfalls so Übung und könnte evtl. auf einer Weisung von M ü l l e r beruhen. Nach meiner Erinnerung hatte Herr Dr. B e r n d o r f f den Vorgang in derartigen Fällen zur Überprüfung der Stellungnahme an das Sachreferat zurückzusenden. Wenn dieses trotzdem auf seiner Stellungnahme beharrte und Herrn Dr. B e r n d o r f f nicht überzeugen konnte, so wäre dieser nach meiner Meinung bestimmt zu M ü l l e r zum Vortrag gegangen. Die vorstehend von mir erwähnte Unterredung zwischen M ü l l e r und Herrn Dr. B e r n d o r f f mag auf einen derartigen Fall zurückgegangen sein. Über mich als Gruppenleiter wurden derartige Meinungsverschiedenheiten nicht ausgetragen; jedenfalls habe ich Vorlagen in solchen Fällen nicht zu sehen bekommen.

Zu den Einzelfällen möchte ich noch bemerken, daß nur sehr wenige Akten mit Schutzhaftverfügungen zur Gegenzeichnung bei mir durchliefen. Es dürfte sich durchschnittlich dabei nicht einmal um 3 Fälle pro Tag gehandelt haben; bestimmt gab es auch Tage, an denen ich derartige Akten überhaupt nicht erhielt. Ich weiß noch, daß die eigentliche Verfügung über die Schutzhaftverhängung in der Akte mit einem Faksimilé-Stempel Heydrichs unterstempelt war und ich weiß auch noch, daß diesen Stempel Herr Dr. B e r n d o r f f verwaltete. Auf welcher Anweisung diese Übung beruhte, kann ich nicht sagen. Ich möchte jedoch meinen, daß damit sowohl der Amtschef als auch der Chef arbeitsmäßig entlastet werden sollten.
Es kommt mir so vor, als ob es einmal früher vorgesehen war, daß die Schutzhaftverfügungen nachrichtlich zur Kenntnisnahme M ü l l e r vorgelegt werden sollten. Ob dies jedoch noch während meiner Zeit so gehandhabt wurde, kann ich nicht sagen, da ich derartige nachrichtlich zur Kenntnisnahme verfügte Sachen nicht zur Gegenzeichnung vorgelegt bekam.

Bei den Sachen die über mich zur Gegenzeichnung liefen, handelte es sich meiner Erinnerung nach um die sogenannten Prominentenfälle - Geistliche, Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte pp

Unter diesen mögen sich auch"Prominente Juden"(beispielsweise Rabbiner) befunden haben; jedoch kann ich mich an derartige Fälle nicht erinnern. Überhaupt ist mir aus rein persönlichen Gründen aus der damaligen Zeit nur noch 1 einziger Fall in Erinnerung , in dem ich die Schutzhaftverfügung gegengezeichnet hatte.

Mit Einzelfällen war ich noch bei Entlassungen befaßt. Auch diese waren nicht allzu häufig und ich möchte meinen, daß sie zahlenmäßig etwa den Einweisungen entsprachen, die zur Gegenzeichnung über mich liefen. Auch bei einer Entlassung war die Stellungnahme der Sachreferate maßgebend. Soweit ich weiß, war Müllers Zustimmung auch in den Fällen einzuholen, in denen die Sachreferate sich für eine Entlassung ausgesprochen hatten. Ich glaube noch in Erinnerung zu haben, daß eine Entlassung zu meiner Zeit nur in Einzelfällen in Betracht kam, da allgemein wohl eine Entlassungssperre bestand zumindest zeitweilig. Mir ist nicht bekannt, daß für bestimmte Häftlingsgruppen - so auch für Juden - eine generelle Entlassungssperre während des Krieges bestand.

Vorhalt:
Herr Dr. Rang, es ist bekannt, daß eine Vielzahl von Einweisungen in Konzentrationslager Juden betreffend stattgefunden haben und dies auch während der Zeit Ihrer Tätigkeit als Gruppenleiter IV C. Es erscheint nicht glaubwürdig, wenn Sie erklären, daß Ihnen kein einziger Fall mehr in Erinnerung ist, in dem ein Jude in ein KL eingewiesen wurde, d.h. daß ein solcher Fall über Ihren Schreibtisch gegangen wäre. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.
Antwort:
Es ist möglich, daß solche Fälle über meinen Schreibtisch gelaufen sind. Jedoch kann ich mich an keinen Einzelfall erinnern.

Zu Todesmeldungen möchte ich folgendes sagen:
Solche Meldungen kamen aus den KL , sie liefen über meinen Tisch. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob sie mir von Herrn

Dr.B e r n d o r f f vorgelegt wurden oder ob sie von einer anderen Stelle zu mir kamen. Nach der Anzahl solcher Meldungen befragt, möchte ich sagen, daß sie nicht das übliche Maß der Sterblichkeit ~~nicht~~ überschritten haben. Solche Todesmeldungen kamen nach meiner Erinnerung nicht einzeln und täglich, sondern in größeren Zeitabständen, und zwar in Form von Listen. Ich kann nicht mehr sagen, ob die Listen getrennt nach KL zu mir kamen oder ob möglicherweise auf einer Liste Todesfälle verschiedener KL aufgeführt waren. Mir ist darüberhinaus nicht möglich zu sagen, ob die Todesfälle auf diesen Listen alphabetisch geordnet oder nach dem Todestag erstellt worden waren. Auf diesen Listen war, wie ich mit Bestimmheit noch weiß, auch die Todesursache angegeben.
Auf Befragen erkläre ich, daß mir nicht in Erinnerung ist, ob auf diesen Listen nur verstorbene jüdische Schutzhäftlinge verzeichnet waren. Ich meine, daß alle Häftlingskategorien vertreten waren. Sie waren meiner Meinung nach für IV C 2 bestimmt. Ich betone nochmals, daß ich mich nicht daran erinnere, jemals einzelne Meldungen über im KL verstorbene Schutzhäftlinge gesehen zu haben. Als Todesursache habe ich noch in Erinnerung, daß häufig Kreislaufversagen und Darmerkrankungen mitgeteilt wurden. Ich kann mich nicht erinnern, als Todesursache "Auf der Flucht erschossen" bezw. "Freitod durch Elektrozaun" gelesen zu haben, wobei ich allerdings nicht ausschließen möchte, als Todesursache "Freitod" gelesen zu haben.

Mir ist nunmehr aus der Häftlingspersonalakte des Peter S t e i n e r - der Stapoleitstelle Düsseldorf - Bl. 16 - 18 vorgelegt worden. Ich habe diese Schriftstücke selbst gelesen und erkläre auf Befragen, daß ich derartiges heute erstmalig zu sehen bekommen habe.
Weiterhin wurden mir aus Dok.Band 1 verschiedene Todesmeldungen, und zwar in Form von Schnellbriefen und Fernschreiben, vorgelegt, die ich mir auch durchgelesen hab-e. Ich habe derartige Todesmeldungen nicht gesehen.

Auf Vorhalt:
Dr. B e r n d o r f f dürfte schon häufiger mal zu mir zur Rücksprache gekommen sein. Es mag sich dabei um Erlasse und auch um Einzelfälle gehandelt haben. F ö r s t e r kam fast überhaupt nicht zu mir und einzelne Sachbearbeiter des Referats IV C 2 kamen bei mir nicht vorgesprochen, jedenfalls kann ich mich daran nicht erinnern; ich will jedoch nicht ausschließen, daß mir mal einer der Sachbearbeiter Akten brachte. Ich will auch nicht ausschließen, daß mal einer der Sachbearbeiter aus persönlichen Gründen bei mir als Gruppenleiter vorgesprochen hat. Jedoch kann ich mich auch an einen derartigen Fall nicht erinnern. Mit Bestimmtheit kann ich dagegen sagen, daß sich niemals ein Sachbearbeiter wegen eines Gewissenskonfliktes an mich gewandt hat. Auch auf Vorhalt der Angab-en meiner früheren Schreibkraft Frau Kaskath aus Bd. V Bl. 231 soweit eckige Blauklammer verbleibe ich hierbei. Der Zeugin muß ein Erinnerungsfehler unterlaufen sein. Mir sind in diesem Zusammenhang die von Frau Kaskath genannten Namen nochmals vorgehalten worden. Soweit Lichtbilder in der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA vorhanden waren, sind mir diese auch vorgelegt worden. Die Namen und Gesichter kommen mir zwar bekannt vor, näheres könnte ich zu den Genannten nicht sagen.

Geschlossen:
Klapp
Schröder

v.i.R. gelesen, genehmigt, unterschrieben:
Dr. Friedrich Rang
(Popp)

1AR 83/66

Gen.tA bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 7/65 RSHA.

Vernehmende:
.taatsanwalt Nagel
Kriminalobermeister Schultz
Justizangestellte Popp
als Protokollführerin xxxz.Zt. Göttingen 2. 11. 66

auf Vorladung

xx

Göttingen, Krauweg xxx 19

42439

Rang, Dr. phil.

Friedrich, Hermann

9.4.1899 Grottau
Reichenberg
Reichenberg
Sudetenland

Fachlehrer/Gewerbeschule -Angestellter-
Dipl. Landwirt
Oberregierungsrat im RSHA
Gruppenleiter '- Beamter a.L.-

Gehaltsstelle:
Regierungshauptkasse Hildesheim

Dr. phil. Universität Göttingen
im Jahre 1932

entfällt

entspr.Besoldungsordnung
1.700,-- DM brutto

verheiratet

Elisabeth, geb. Krausbauer

gleiche Anschrift

Hausfrau

1
22 Jahre

Friedrich Hermann Mang
Kaufmann
1907 verstorben

Cordelia geb. Guericke
Hausfrau
1953 verstorben

entfällt

deutsch

keine

PA Nr. C 7057693 vom 12.8.1963
des Ordnungsamtes der Stadt Göttingen

Spruchgericht Bielefeld 7 Jahre
Gefängnis - 4 Spls 2/47 -

wie zu a)

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften- § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:
Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.
Noch zur Person:
Ich überreiche hier einen von mir am heutigen Tage geschriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß dieser als Anlage zum Protokoll genommen wird. Zu den Einzelheiten meines Lebenslaufes nehme ich außerdem Bezug auf meine Angaben am heutigen Vormittag zum Verfahren 1 Js 1/65 RSHA GenStA KG.

Zur Sache:

Im Frühjahr 1941 rief Müller mich eines Tages zu sich und sagte mir, daß er mich dazu ~~er~~ ausersehen habe, die Gruppe IV C zu leiten. Ich äußerte Bedenken, weil ich bis zu diesem Zeitpunkt nie exekutive Aufgaben auszuüben gehabt hatte und erlaubte mir den Hinweis, daß doch Dr. B e r n d o r f f als Kriminalist und langjähriger Leiter des Schutzhaftreferats für diesen Posten viel besser geeignet sei. M ü l l e r unterbrach mich abrupt und sagte, daß er sich die Sache schon überlegt hätte.

Mein Aufgabengebiet als Gruppenleiter wurde mir später von M ü l l e r persönlich oder möglicherweise auch schriftlich wie folgt bekanntgegeben: Ich sollte mich um die personellen Belange der Gruppe kümmern. Weiterhin hatte ich alle Vorgänge, die aus den Referaten zu M ü l l e r gingen, gegenzuzeichnen.

Der Sinn dieser Gegenzeichnung bestand darin, daß ich darauf zu achten hatte, daß der Vorgang anderen Referaten zur Mitzeichnung zugeleitet wurde, wenn diese an dem Gegenstand der Sache irgendwie beteiligt waren. War dies vom Referatsleiter übersehen worden, so hatte ich ihm die Sache erneut zuzuschreiben. Dabei war ich dazu befugt, stilistische Verbesserungen vorzunehmen; ich konnte auch, wenn mir etwas nicht klar war, den Vorgang nochmals an den Referenten zurückleiten mit der Anweisung, mir in der Sache Vortrag zu halten.

Umgekehrt gingen auch alle Sachen über mich zu den einzelnen Referaten, die diesen von M ü l l e r bezw. H e y d r i c h zugeschrieben worden waren. Dies war jedenfalls die Regel. Es kam aber gar nicht selten vor, daß de artige Vorgänge wegen der Eilbedürftigkeit oder wegen der räumlichen Trennung direkt von M ü l l e r an die einzelnen Referate gingen. Es gab allerdings auch Fälle, in denen aus den ebenerwähnten Gründen Vorgänge von den Referaten direkt M ü l l e r vorgelegt wurden. In derartigen Fällen erhielt ich die Vorgänge jedoch später zur Kenntnisnahme vorgelegt. So hätte es jedenfalls sein sollen, ob es in allen Fällen geschehen ist, kann ich natürlich nicht sagen.

Auf dem von mir geschilderten Weg liefen aus dem Schutzhaft-Referat IV C 2 über mich einmal alle Erlaßentwürfe, soweit diese von M ü l l e r bezw. H e y d r i c h oder H i m m l e r zu zeichnen waren. Es kam jedoch auch vor, daß M ü l l e r sich von der Registratur des Referats IV C 2 ein Aktenzeichen geben ließ und selbst einen Erlaß diktierte, den ich später erst zur Kenntnisnahme erhielt.

Erlasse des Referats IV C 2 konnten auf verschiedene Weise zustande kommen. Es konnte entweder vom Amtschef, dem Cd Sipo oder dem RFSS eine Anweisung an das Referat IV C 2 erteilt werden, eine bestimmte Frage erlassmäßig zu regeln. Umgekehrt konnte das Bedürfnis für eine erlaßmäßige Regelung auch vom Referat IV C 2 selbst ausgehen. Nach meiner Erinnerung war es häufig so, daß M ü l l e r B e r n d o r f f zu sich bat und ihn anwies, einen entsprechenden Erlaß zu entwerfen. Bei derartigen Rücksprachen war ich nicht anwesend.

Ich konnte jedoch dem Vermerk, der dem Erlaßentwurf vorangestellt war, entnehmen, daß eine derartige Rücksprache stattgefunden hatte.
Ich selbst war mit derartigen Erlassen nur im Wege der Gegenzeichnung befasst. Die Initiative zu einem Erlaß betr. Schutzhaftsachen ist von mir in meiner Stellung als Gruppenleiter IV C nie ausgegangen.

Als Gruppenleiter IV C hatte ich lediglich die Befugnis, Schreiben an Wehrmachtsangehörige zu unterzeichnen, die um die Entlassung von Schutzhäftlingen gebeten hatten. Der mir in diesem Zusammenhang vorgelegte Erlaß des Cd Sipo - PP (II) - vom 29.9.1939 kommt mir nicht bekannt vor; er dürfte mir damals allerdings möglicherweise vorgelegen haben. Bei den von mir zu zeichnenden Schreiben dürfte es sich um Fälle der von mir erwähnten Art gehandelt haben. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob die Anfragen auch jüdische Schutzhäftlinge betrafen.

Aus der Zeit meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV C habe ich nur noch den sogen. Stufenerlaß in Erinnerung. Dieser ist mir nachträglich bekannt geworden . Ich meine den mir aus DOK. Band VII Bl. 6/7 vorgelegten Erlaß vom 2.1.1941.

Zu den mir weiterhin aus Dok.Band VII vorgelegten Erlassen vom 2.1o.1942 (Bl. 17 a), 5.11.1942 (Bl. 18), 21.11.1942 (Bl. 21 ff.) bemerke ich, daß ich diese auch inhaltlich nicht mehr in Erinnerung habe.
Dem Erlaß vom 21.5.1942 betr. Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge (Bl. 2oa ff.) dürfte ich s.Zt. wohl gesehen haben, ich weiß dies aber nicht mehr. Ich möchte zu diesem Erlaß bemerken, daß wegen seines Inhalts bestimmt das BVHA s.Zt. gehört worden ist.

Im Zusammenhang mit den damals ergangenen Erlassen habe ich nichts besonderes darüber in Erinnerung, ob jüdische Schutzhäftlinge eine Sonderstellung eingenommen haben. Mir sind in diesem Zusammenhang aus Dok. Bd. 8 Bl. 76 ff. verschiedene Erlasse des Referats IV D 4 RSHA vorgelegt worden, die für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von Juden die Verhängung

von Schutzhaft versahen. Ich kann mich an diese Erlasse nicht mehr erinnern. Erlasse der Sachreferate dürften nur über mich gelaufen sein, wenn ich im Verteiler bezeichnet war. Nachrichtlich dürften sie zwar an das Schutzhaftreferat IV C 2 gegangen sein, ich möchte jedoch bezweifeln, daß sie dann über mich liefen, zumal ich keine eigene Aktenhaltung hatte.

An grundsätzlichen Bestimmungen über die Schutzhaft habe ich noch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 und den Erlaß des RMdI vom 25.2.1938 in Erinnerung, allerdings nicht mehr hinsichtlich der Einzelheiten. Nachdem mir dies vorgehalten worden ist, sehe ich, daß die mir vorgelegten Erlasse des Judenreferats, wonach Verstöße von Juden mit Schutzhaft zu ahnden waren, gegen den § 1 des Erlasses vom 25.2. 1938 verstießen. Hierzu möchte ich bemerken, daß ich wohl den § 1 dieses Erlasses damals inhaltsmässig kannte, jedoch kaum den Wortlaut.

Ich selbst war, wie ich nachstehend noch schildern werde, im Wege der Gegenzeichnung nur mit wenigen einzelnen Schutzhaftfällen befasst. Aus diesen weiß ich, daß Anträge auf Schutzhaftverhängung von den Stapostellen aus dem Reichsgebiet kamen. Aus dem besetzten Ausland habe ich keine Einzelanträge gesehen, möglicherweise sind Anträge auf Sammeleinweisung bei mir durchgegangen, jedoch kann ich mich daran nicht erinnern.
Diese Anträge mußten vom Schutzhaftreferat aus mit Sicherheit dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme zugeschrieben werden. Das Hauptgewicht lag dabei bei den Sachreferaten. Das Schutzhaftreferat war an deren Stellungnahme gebunden, wenngleich diese Stellungnahmen nicht als Befehle ergingen, da ein Referat des RSHA einem anderen keinen Befehl erteilen konnte. Ich weiß dies, weil Dr. B e r n d o r f f mit dem Amtschef M ü l l e r Schwierigkeiten hatte. Dr. B e r n d o r f f erzählte mir eines Tages, daß M ü l l e r ihn energisch darauf hingewiesen hätte, daß die Entscheidung der Sachreferate für ihn bindend wäre. Er hätte die Stellungnahme nicht nachzuprüfen, da das Sachreferat über die bessere Sachkenntnis verfüge.

-6-

Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Schutzhaftverhängung sollten zwischen den Referatsleitern geklärt werden. Dies war jedenfalls so Übung und könnte evtl. auf einer Weisung von M ü l l e r beruhen. Nach meiner Erinnerung hatte Herr Dr. B e r n d o r f f den Vorgang in derartigen Fällen zur Überprüfung der Stellungnahme an das Sachreferat zurückzusenden. Wenn dieses trotzdem auf seiner Stellungnahme beharrte und Herrn Dr. B e r n d o r f f nicht überzeugen konnte, so wäre dieser nach meiner Meinung bestimmt zu M ü l l e r zum Vortrag gegangen. Die vorstehend von mir erwähnte Unterredung zwischen M ü l l e r und Herrn Dr. B e r n d o r f f mag auf einen derartigen Fall zurückgegangen sein. Über mich als Gruppenleiter wurden derartige Meinungsverschiedenheiten nicht ausgetragen; jedenfalls habe ich Vorlagen in solchen Fällen nicht zu sehen bekommen.

Zu den Einzelfällen möchte ich noch bemerken, daß nur sehr wenige Akten mit Schutzhaftverfügungen zur Gegenzeichnung bei mir durchliefen. Es dürfte sich durchschnittlich dabei nicht einmal um 3 Fälle pro Tag gehandelt haben; bestimmt gab es auch Tage, an denen ich derartige Akten überhaupt nicht erhielt. Ich weiß noch, daß die eigentliche Verfügung über die Schutzhaftverhängung in der Akte mit einem Faksimilé-Stempel Heydrichs unterstempelt war und ich weiß auch noch, daß diesen Stempel Herr Dr. B e r n d o r f f verwaltete. Auf welcher Anweisung diese Übung beruhte, kann ich nicht sagen. Ich möchte jedoch meinen, daß damit sowohl der Amtschef als auch der Chef arbeitsmäßig entlastet werden sollten.
Es kommt mir so vor, als ob es einmal früher vorgesehen war, daß die Schutzhaftverfügungen nachrichtlich zur Kenntnisnahme M ü l l e r vorgelegt werden sollten. Ob dies jedoch noch während meiner Zeit so gehandhabt wurde, kann ich nicht sagen, da ich derartige nachrichtlich zur Kenntnisnahme verfügte Sachen nicht zur Gegenzeichnung vorgelegt bekam.

Bei den Sachen die über mich zur Gegenzeichnung liefen, handelte es sich meiner Erinnerung nach um die sogenannten Prominentenfälle - Geistliche, Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte pp.

Unter diesen mögen sich auch"Prominente Juden"(beispielsweise Rabbiner) befunden haben; jedoch kann ich mich an derartige Fälle nicht erinnern. Überhaupt ist mir aus rein persönlichen Gründen aus der damaligen Zeit nur noch 1 einziger Fall in Erinnerung , in dem ich die Schutzhaftverfügung gegengezeichnet hatte.

Mit Einzelfällen war ich noch bei Entlassungen befaßt. Auch diese waren nicht allzu häufig und ich möchte meinen, daß sie zahlenmäßig etwa den Einweisungen entsprachen, die zur Gegenzeichnung über mich liefen. Auch bei einer Entlassung war die Stellungnahme der Sachreferate maßgebend. Soweit ich weiß, war Müllers Zustimmung auch in den Fällen einzuholen, in denen die Sachreferate sich für eine Entlassung ausgesprochen hatten. Ich glaube noch in Erinnerung zu haben, daß eine Entlassung zu meiner Zeit nur in Einzelfällen in Betracht kam, da allgemein wohl eine Entlassungssperre bestand zumindest zeitweilig. Mir ist nicht bekannt, daß für bestimmte Häftlingsgruppen - so auch für Juden - eine generelle Entlassungssperre während des Krieges bestand.

Vorhalt:
Herr Dr. Rang, es ist bekannt, daß eine Vielzahl von Einweisungen in Konzentrationslager Juden betreffend stattb gefunden haben und dies auch während der Zeit Ihrer Tätigkeit als Gruppenleiter IV C. Es erscheint nicht glaubwürdig, wenn Sie erklären, daß Ihnen kein einziger Fall mehr in Erinnerung ist, in dem ein Jude in ein KL eingewiesen wurde, d.h. daß ein solcher Fall über Ihren Schreibtisch gegangen wäre. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.
Antwort:
Es ist möglich, daß solche Fälle über meinen Schreibtisch gelaufen s nd. Jedoch kann ich mich an keinen Einzelfall erinnern.

Zu Todesmeldungen möchte ich folgendes sagen:
Solche Meldungen kamen aus den KL , sie liefen über meinen Tisch. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob sie mir von Herrn

Dr. B e r n d o r f f vorgelegt wurden oder ob sie von einer anderen Stelle zu mir kamen. Nach der Anzahl solcher Meldungen befragt, möchte ich sagen, daß sie nicht das übliche Maß der Sterblichkeit ~~nicht~~ überschritten haben. Solche Todesmeldungen kamen nach meiner Erinnerung nicht einzeln und täglich, sondern in größeren Zeitabständen, und zwar in Form von Listen. Ich kann nicht mehr sagen, ob die Listen getrennt nach KL zu mir kamen oder ob möglicherweise auf einer Liste Todesfälle verschiedener KL aufgeführt waren. Mir ist darüberhinaus nicht möglich zu sagen, ob die Todesfälle auf diesen Listen alphabetisch geordnet oder nach dem Todestag erstellt worden waren. Auf diesen Listen war, wie ich mit Bestimmheit noch weiß, auch die Todesursache angegeben.

Auf Befragen erkläre ich, daß mir nicht in Erinnerung ist, ob auf diesen Listen nur verstorbene jüdische Schutzhäftlinge verzeichnet waren. Ich meine, daß alle Häftlingskategorien vertreten waren. Sie waren meiner Meinung nach für IV C 2 bestimmt. Ich betone nochmals, daß ich mich nicht daran erinnere, jemals einzelne Meldungen über im KL verstorbene Schutzhäftlinge gesehen zu haben. Als Todesursache habe ich noch in Erinnerung, daß häufig Kreislaufversagen und Darmerkrankungen mitgeteilt wurden. Ich kann mich nicht erinnern, als Todesursache "Auf der Flucht erschossen" bezw. "Freitod durch Elektrozaun" gelesen zu haben, wobei ich allerdings nicht ausschließen möchte, als Todesursache "Freitod" gelesen zu haben.

Mir ist nunmehr aus der Häftlingspersonalakte des Peter S t e i n e r - der Stapoleitstelle Düsseldorf - Bl. 16 - 18 vorgelegt worden. Ich habe diese Schriftstücke selbst gelesen und erkläre auf Befragen, daß ich derartiges heute erstmalig zu sehen bekommen habe.

Weiterhin wurden mir aus Dok.Band 1 verschiedene Todesmeldungen, und zwar in Form von Schnellbriefen und Fernschreiben, vorgelegt, die ich mir auch durchgelesen hab-e. Ich habe derartige Todesmeldungen nicht gesehen.

Auf Vorhalt:
Dr. B e r n d o r f f dürfte schon häufiger mal zu mir zur Rücksprache gekommen sein. Es mag sich dabei um Erlasse und auch um Einzelfälle gehandelt haben. F ö r s t e r kam fast überhaupt nicht zu mir und einzelne Sachbearbeiter des Referats IV C 2 kamen bei mir nicht vorgesprochen, jedenfalls kann ich mich daran nicht erinnern; ich will jedoch nicht ausschließen, daß mir mal einer der Sachbearbeiter Akten brachte. Ich will auch nicht ausschließen, daß mal einer der Sachbearbeiter aus persönlichen Gründen bei mir als Gruppenleiter vorgesprochen hat. Jedoch kann ich mich auch an einen derartigen Fall nicht erinnern. Mit Bestimmtheit kann ich dagegen sagen, daß sich niemals ein Sachbearbeiter wegen eines Gewissenskonfliktes an mich gewandt hat. Auch auf Vorhalt der Angab-en meiner früheren Schreibkraft Frau Kaskath aus Bd. V Bl. 231 soweit eckige Klammer verbleibe ich hierbei. Der Zeugin muß einem Erinnerungsfehler unterlaufen sein. Mir sind in diesem Zusammenhang die von Frau Kaskath genannten Namen nochmals vorgehalten worden. Soweit Lichtbilder in der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA vorhanden waren, sind mir diese auch vorgelegt worden. Die Namen und Gesichter kommen mir zwar bekannt vor, näheres könnte ich zu den Genannten nicht sagen.

Geschlossen:

gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Dr. Friedrich Rang

(Popp)

83/66

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht — z.Zt. Göttingen, den 12.1.1967

1 Js 11/65 (RSHA)

Gegenwärtig:
Erster Staatsanwalt Selle,
als Venehmender,
Justizangestellte Kuchta,
als Protokollführerin.

Als Beschuldigter vorgeladen, erscheint der
Fachlehrer Dr. Friedrich Hermann R a n g,
geb. am ø 9.4.1899 in Grottau /Sudetenland,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19.

Ihm wurde eröffnet, daß er in dem gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord - Opfer Otto Schmidt - als Beschuldigter vernommen werden soll. Der Beschuldigte wurde gemäß § 136 StPO belehrt, daß er nicht auszusagen brauche oder daß er, falls er aussagebereit sei, jederzeit vorher einen Verteidiger befragen könne. Die Strafvorschriften des § 211 alter und neuer Fassung StGB, sowie des § 357 StGB wurden ihm bekanntgegeben.
Er erklärte: Ich will aussagen.
Nachdem der Fall mit mir eingehend erörtert worden ist, erkläre ich vorab, daß mir der Fall Otto Schmidt nur noch aus meiner Tätigkeit als Pressereferent wegen der Geschehnisse im Jahre 1938 in Erinnerung ist. Die Angelegenheit hat damals großen Staub aufgewirbelt, so daß ich mich heute noch ziemlich genau an diesen Fall erinnern kann. Von einer Sonderbehandlung des Otto Schmidt im Jahre 1942 weiß ich jedoch nichts. Zumindest kann ich mich daran nicht mehr erinnern.

Zur Organisation des Referat IV C 4 befragt, erkläre ich, daß Referatsleiter der Sturmbannführer und Kriminalrat Starge war. Sein Vertreter war der Sachgebietsleiter Sanders, der vormals Sammerski geheißen hatte. Soweit ich mich heute noch erinnern kann, war das Referat IV C 4 in drei Sachgebiete aufgeteilt. Es war einmal das allgemeine Sachgebiet Parteiangelegenheiten, zweitens das Sachgebiet Gliederungen der

Partei und Nebenorganisation und drittens das Sachgebiet Bekämpfung der Homosexualität im Reichsmaßstab und zentrale Bekämpfung der Abtreibung. Sachgebietsleiter des zuletzt erwähnten Sachgebiets war meiner Erinnerung nach der Kriminalinspektor Fehling. Das Sachgebiet dürfte die Bezeichnung IV C 4 c gehabt haben. Fehling hatte mehrere Mitarbeiter, von denen ich mich auf Vorhalt aber nur an Nieburg entsinne. Ich möchte mich berichtigen, ich kann mich an Nieburg nur als Sachbearbeiter im Referat IV C 4 erinnern, kann aber nicht sagen, ob er unter Fehling gearbeitet hat. Der Name Löffner ist mir kein Begriff.

Im Referat IV C 4 hat es auch mehrere Verwaltungssachbearbeiter gegeben, an deren Spitze der Amtsrat Kranz stand. Dieser war praktisch der Büroleiter und war für die gesamte Registratur und Aktenhaltung verantwortlich. Wenn mir hier als weiterer Verwaltungssachbearbeiter die Namen Büchler, Ludwig, Späth und Hoffmann vorgehalten werden, so kann ich mich zwar an deren Namen, nicht aber daran erinnern, welche Arbeiten sie im einzelnen auszuführen hatten. Die Schreibkräfte des Referates IV C 4 sind mir nur teilweise dem Namen nach bekannt.

Nachdem ich mir das Schreiben Himmlers an Göring vom 29.Juli 1942 angesehen habe, möchte ich mit einiger Sicherheit behaupten daß es vom Sachgebietsleiter IV C 4 c Fehling stammen muß. Fehling hatte m.W. mit dem Fall Fritsch schon im Jahre 1938 zu tun gehabt und m.W. war er auch einmal in dieser Angelegenheit bei Göring zu einer Rücksprache gewesen. Nach meiner Kenntnis der Struktur des Referats IV C 4 halte ich es für ziemlich ausgeschlossen, daß die Angelegenheit der Sonderbehandlung Otto Schmidt beim Sachgebiet IV C 4 a bearbeitet worden ist. Dies dürfte schon deshalb ausscheiden, weil das Sachgebiet IV C 4 a direkt vom Referatsleiter ~~gekürzt~~ bearbeitet worden ist. Ich glaube auch nicht, daß bei dieser wichtigen Angelegenheit Fehling die Fertigung des Entwurfes einem seiner Mitarbeiter überlassen hat.

Grundsätzlich war es nun so, daß derartige Entwürfe, die zur Zeichnung an Himmler gingen, von den Referatsleitern, dem Gruppenleiter, dem Amtschef und dem CdS gegengezeichnet wurden. Es gab jedoch auch Ausnahmen und ich glaube, da ich mich an diesen Fall nicht mehr erinnern kann, daß es sich hier um einen solchen gehandelt haben wird.

- 3 -

Gerade in wichtigen Angelegenheiten kam es vor, daß die Sache in Zusammenarbeit zwischen dem Referatsleiter und dem Amtschef IV erledigt wurde und ich als Gruppenleiter nur später von dem bereits erledigten in Kenntnis gesetzt wurde. So war es z.B. auch in der Angelegenheit Hess, in die ich direkt nicht eingeschaltet worden bin, Obwohl sie zu meinem Aufgabenbereich gehörte. In diesem Falle wäre dann der Berichtsentwurf auch nicht von mir gegengezeichnet worden. Ich möchte auch nicht ausschließen, daß der Entwurf, der zeitlich ja eine Weile vor dem Schreiben Himmlers vom 29.7.1942 liegt, während meines Urlaubs gefertigt worden ist. Ich weiß noch genau, daß ich im Jahre 1942 im Juli Urlaub hatte. In diesem Falle war der jeweilige Referatsleiter zur selbständigen Zeichnung berechtigt, da ich keinen ständigen Vertreter hatte.

Wenn ich danach gefragt werde, wie derartige Vorgänge von höchsten Stellen an uns zurückkamen, so möchte ich zu diesem Fall mit Sicherheit erklären, daß die Sonderbehandlungsanweisung an das KL Sachsenhausen bestimmt nicht vom Referatsleiter IV C 4 oder dem Sachgebietsleiter IV C 4 c gefertigt worden ist. Es spricht alles dafür, daß diese Anweisung, wenn nicht schon von Himmler, dann aber bestimmt von Müller herausgegeben worden ist. Der CdS scheidet zu dieser Zeit deshalb aus, weil dieser Posten nach dem Tode Heydrichs noch nicht wieder besetzt war und die Amtschefs während dieser Zeit sachlich selbständig handelten. So ist es sehr wahrscheinlich, daß der Vorgang erst an die Gruppe IV C und damit an das Referat IV C 4 zurückgelangt ist, als die ganze Angelegenheit schon erledigt war.
Das ist eigentlich alles, was ich zu dieser Angelegenheit sagen kann. Ich betone nochmals nachdrücklich, daß ich nicht glaube, an dieser Angelegenheit jemals beteiligt worden zu sein.

Laut diktiert, genehmigt und selbst .....unterschrieben:

Dr.Friedrich Rang

Geschlossen:

Selle

Kuchta

199

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

z.Zt. Göttingen, den 11.1.1967

1 Js 4/65 (RSHA)

Gegenwärtig
als Vernehmender
Erster Staatsanwalt Selle,
als Protokollführerin
Kuchta, Justizangestellte,

Als Beschuldigter vorgeladen erscheint der
Fachlehrer Dr. Friedrich Hermann R a n g,
geb. am 9.4.1899 in Grottau/Sudetenland,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß er in dem gegen verschiedene frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord durch Beteiligung an der zentralen Lenkung der in der Sowjet - union eingesetzten Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD als Beschuldigter vernommen werden soll. Er wurde gemäß § 136 StPO belehrt, daß er Aussagen nicht zu machen brauche, oder, falls er aussagebereit sei, jederzeit zuvor einen Verteidiger befragen könne. Die Strafvorschriften des § 211 alter und neuer Fassung StGB sowie des § 357 StGB wurden ihm bekanntgegeben.

Er erklärte: Ich will aussagen.

Zur Person nehme ich auf meinen bereits bei den Akten (Bl. 191 des Beschuldigtenheftes) befindlichen Lebenslauf vom 2.11.1966, sowie auf meine mir vorgelesenen ergänzenden Angaben in der Vernehmungsniederschrift vom 2.11.1966 (Bl. 18o des Beschuldigten-Heftes) Bezug.

Bis zum Frühjahr 1941 war ich hiernach Leiter des Referats IV C 3 des RSHA, das für Angelegenheiten der Presse und des Schrifttums zuständig war. Meiner Erinnerung nach im späten Frühjahr 1941 bin ich dann Gruppenleiter IV C geworden.

Wie es zu meiner Berufung als Gruppenleiter IV C kam, habe ich bereits ausführlich in meiner Vernehmungsniederschrift vom 2.11.1966 in dem Verfahren 1 Js 7/65 (Bl.194 des Beschuldigten-Heftes) geschildert. Ich habe hierbei auch bereits angegeben, welche Aufgaben mir bei dieser Tätigkeit zufielen. Ich hatte alle Vorgänge, die an den Amtschef gingen, zu zeichnen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob alle interessierten anderen Referate zur Mitarbeit herangezogen worden waren. Weiterhin war ich Disziplinarvorgesetzter aller Gruppenangehörigen. Als Gruppenleiter wäre ich zwar berechtigt gewesen, alle Vorgänge an mich zu ziehen. Wie meine Untergebenen sicher bestätigen werden, bin ich in dieser Richtung aber wenig aktiv gewesen. Interessiert hat mich aus meiner früheren Tätigkeit her eigentlich nur das Pressereferat. Natürlich bin ich von den Referatsleitern aber über alle wichtigen Vorgänge informiert worden. Zu meiner Tätigkeit als Gruppenleiter möchte ich bemerken, daß diese Einrichtung eigentlich der Mentalität des Amtschefs IV Müller widersprach. Er zog es vor, in den wichtigsten Fragen einen direkten Draht zu den jeweiligen Dezernenten zu haben.

Das herausragende Referat meiner Gruppe war das Schutzhaftreferat - IV C 2 -, um dessen Belange ich mich aber schon deshalb nicht besonders kümmern konnte, weil es von meinem Dienstsitz in der Prinz-Albrecht-Straße räumlich getrennt in Steglitz untergebracht war. Hinzu kam, daß es sich bei dem Leiter des Referats IV C 2 Dr.Berndorff um einen langjährigen Kenner dieser Materien handelte, dem ich blind vertrauen konnte und der mir praktisch auf seinem Arbeitsgebiet wenig Mühe machte.

Vor Beginn des Rußland-Feldzuges am 22.Juni 1941 habe ich von der Aufstellung von Einsatz-Gruppen und Kommandos der Sicherheitspolizei nichts gehört. Die mir vorgehaltene Vereinbarung zwischen CdS und dem OKH vom 26.3.1941 ist mir nicht bekannt. In die Vorbereitungen dieser Vereinbarung bin ich nicht einbezogen worden. Ich halte es durchaus für möglich, daß ich zu dieser Zeit auch noch nicht Gruppenleiter IV C war. Auch zur Vorbereitung der dieser Vereinbarung folgenden sachlichen

- 3 -

Erlasse bin ich nicht eingeschaltet worden. So kann ich mich weder an den sogenannten Kriegsgerichtsbarkeitserlass, noch an den sog. allgemeinen Liquidierungsbefehl, den Kommissarerlass, oder die Einsatzbefehle 8, 9 + 14 erinnern. Ich gebe zwar zu, daß durch die sachliche Unterstellung der Einsatzgruppen und Kommandos unter den BdS die Gruppenleiter bezw. die betroffenen Referate eigentlich zur Vorbereitung der besprochenen Erlasse hätten herangezogen werden müssen. Ich bestreite jedoch ganz entschieden, daß dies tatsächlich der Fall gewesen ist. Ich kann nur den Verdacht äußern, daß diese Dinge beim Gesetzgebungsreferat im Amt II des RSHA bearbeitet worden sind. Wenn ich danach befragt werde, wen ich für Mobilmachungsangelegenheiten für zuständig halte, so muß ich erklären, daß ich insoweit über keine konkreten Erkenntnisse verfüge. Ich vermute aber, daß es die Gruppe II A gewesen ist.

In Düben, Pregzsch oder Bad Schmiedeberg bin ich niemals gewesen. Ich habe auch an keinen Konferenzen teilgenommen, die der Vorbereitung des Einsatzes der Sipo und des SD in der SU dienten. Ich habe nicht einmal von derartigen Besprechungen gehört. Es liefen zwar im RSHA Gerüchte um, die von einem bevorstehenden Ostfeldzug sprachen. Konkrete Einzelheiten, insbesondere auch den Beginn dieses Feldzuges, habe ich nicht erfahren.

Mit dem Beginn des Rußlandfeldzuges am 22.6.1941 trat in meiner Tätigkeit keine Änderung ein. Alles lief so weiter wie bisher. Wenn ich danach gefragt werde, ob nicht aus Anlaß des Beginns des Rußlandkrieges eine Gruppenleiterbesprechung stattgefunden hat, so erkläre ich, daß ich mich daran nicht mehr entsinnen kann. Ich halte es aber durchaus für möglich. Gruppenleiterbesprechungen fanden überhaupt nicht regelmäßig sondern im Durchschnitt vielleicht zweimal in jedem Vierteljahr statt. Es waren eigentlich nur diese Gruppenleiterbesprechungen, bei denen ich dienstlichen Kontakt mit dem Leiter der Gruppen IV A, IV B, IV D und IV E bekam. Mit dem Leiter IV A Panzinger hatte ich ein recht kühles Verhältnis, zumal es während seiner früheren Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin zwischen ihm und mir in Presseangelegenheiten zu Reibereien gekommen war. Mit dem Gruppenleiter IV B Hartel hatte ich keinen Kontakt, er war überhaupt eine Persönlichkeit, der wir mit Vorsicht gegenübertraten, was nicht

zuletzt daraus herrührte, daß er früher katholischer Geistlicher war. Auch mit dem Gruppenleiter IV G, Dr.Weinmann, hatte ich keine dienstlichen Berührungspunkte. Wir standen aber in gutem persönlichen Kontakt, zumal wir beide demselben studentischen Verband angehört hatten. Wenn ich danach gefragt werde, wer nach dem Weggang des Dr. Weinmann vom RSHA seine Nachfolge angetreten hat, so war ich bisher immer der Ansicht, daß dies Nosske war. Wenn mir vorgehalten wird, daß dies nicht der Fall sein kann, da Dr. Weinmann vor dem Eintreffen von Nosske aus Berlin weggekommen ist, so muß nach dem mir vorgelegten Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1.3.1941 Dr.Jonack in der Zwischenzeit die Gruppe kommissarisch geführt haben. Genau erinnere ich mich daran jedoch nicht. Mit dem Gruppenleiter IV E, Schellenberg, hatte ich nur geringen Kontakt. Mit seinem Nachfolger, Huppenkothen, verband mich ein guter persönlicher Kontakt. Dienstliche Verbindungen bestanden aber so gut wie gar nicht.

Von der Existenz und den Aufgaben der in der Sowjetunion eingesetzten Einsatzgruppen und Kommandos erfuhr ich offiziell schon kurze Zeit nach Beginn des Rußlandfeldzuges. Ich kann heute aber nicht mehr sagen, ob ich diese Kenntnis auf einer Gruppenleiter- oder auf einer Referentenbesprechung beim Amtschef IV erhangte. Als Begründung der von dem Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD durchgeführten Liquidierungsmaßnahmen wurde uns meiner Erinnerung nach ähnliches mitgeteilt, wie es mir hier von den Kommandoführern gesagt worden ist. Auf Grund dieser Mitteilungen habe ich auch mit mir persönlich bekannten Kameraden über diese Dinge gesprochen. Dies geschah aber stets nur sehr vorsichtig im vertrauten Kreise, da im Amt IV insoweit eine erhebliche Angst vor Karrieremachern vorhanden war. Über meine damaligen Gefühle kann ich sagen, daß ich über die uns bekanntgegebenen Maßnahmen sehr erschüttert war. Ich war nur froh, daß ich mit diesen Angelegenheiten nicht direkt konfrontiert wurde. Aus dem Gesagten konnte ich erkennen, daß es sich bei den Liquidierungsmaßnahmen um von Oben gesteuerte Aktionen handelte. Ob in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich von einem Führerbefehl gesprochen worden ist, weiß ich nicht mehr. Die Maßnahmen, wurden uns als ausschließlich gegen das Ostjudentum gerichtet, hingestellt. Soweit ich mich heute noch erinnern

203

kann, wurde das Ostjudentum als Jungbrunnen des gesamten Judentums bezeichnet.

Wenn mir hier vorgehalten wird, daß ich vom 24.Juli 1941 ab d.h. von der Ereignismeldung UDSSR Nr. 32 ab in den Verteilerkreis dieser geheimen Reichssachen aufgenommen worden bin, so kann ich das nicht bestreiten. Welcher Grund dieser Maßnahme zugrundelag, kann ich aber nicht mehr sagen, Auf keinen Fall war es so, daß ich von diesem Zeitpunkt ab mit Exekutivangelegenheiten in Bezug auf die in Rußland eingesetzten Einheiten der Sipo und des SD befaßt worden wäre. Ich glaube auch nicht, daß diese Maßnahme mit Rücksicht auf das Referat IV C 2 erfolgte. Es dürfte vielmehr so gewesen sein, daß ich als Gruppenleiter IV C mit Rücksicht auf das mir unterstehende Pressereferat IV C 3 von diesen Dingen informiert sein sollte. Ich sah deshalb auch keine Gefahr in der Richtung, daß ich in Zukunft mit derartigen Exekutivangelegenheiten in Berührung kommen könnte.

Aus dem Briefkopf der Ereignismeldungen und aus dem Verteilerschlüssel konnte ich wohl ersehen, daß diese Dinge beim Referat IV A 1 bearbeitet wurden. Nähere Gedanken hierüber habe ich mir aber nicht gemacht. Es ist aber richtig, daß IV A 1 nach allem Zusammenhang die Stelle gewesen sein muß, bei der alle Rußlandangelegenheiten zentral bearbeitet worden sind. Ich halte es auch durchaus für möglich, daß insoweit ein Erlaß dieses regelte. Wenn ich mich auch an einen solchen heute nicht mehr erinnern kann. Die einzelnen Sachgebietseinteilungen im Referat IV A 1 sind mir unbekannt. So sagt mir auch die Sachgebietsbezeichnung IV A 1 d nichts. Wenn mir hier Namen von Angehörigen des Referats IV A 1 vorgehalten werden, so besagen mir diese im Zusammenhang mit der Befehlsgebung gegenüber dem in der SU eingesetzten Einheiten der Sipo und des SD nichts. Zu dem Referatsleiter Vogt stand ich in gewissen persönlichen Beziehungen, zumal wir uns auch aus Referentenbesprechungen her gut kannten. Seinen Vertreter Lindow kannte ich von dessen früherer Tätigkeit beim Schutzhaftreferat her. Mit Knobloch war ich einmal meiner Erinnerung nach zusammen, als wir Vorträge an der Führerschule in Bernau hielten. Fumy ist mir nur dem Namen nach bekannt. Rikowski und Simon sind mir unbekannt. Herold ist mir zwar ein Begriff. In persönlichen Beziehungen mit ihm stand ich jedoch nicht. Königshaus und Thiedecke habe ich meiner Erinnerung nach erst später in der Gruppe IV D kennengelernt.

Mir sind hier aus der Vernehmung des ehemaligen Leiters der Stapostelle Tilsit, Hans-Joachim Böhme, vom 13.1.1966 dessen Angaben bezüglich der Behandlung der Lagerinsassen des Lagers Dimitrawa (Seite 11 dieser Vernehmungsniederschrift) bekanntgegeben worden. Hierzu äußere ich mich wie folgt:
Ich höre von diesem Vorfall heute erstmals. Auf jeden Fall kann ich mich nicht daran erinnern, daß ein solcher Vorgang im August oder September 1941 durch meine Hand gegangen ist. Ich halte es durchaus für möglich, daß die Meldung Böhmes gar nicht zum Referat IV C 2 gekommen ist, sondern schon vorher von Müller angehalten und dem Referat IV A 1 zugeschrieben worden ist.

Daß die Gruppe IV C mit Rußlandangelegenheiten nichts zu tun hatte, ergibt sich m.E. auch aus der Auflösungsverfügung der Stelle des Einsatznachrichtenführers vom 21.1o.1941 (Bl. 83 des Beweismittelordners allgemeine Unterlagen Sipo und SD). Da die Gruppe IV C in den Verteilerkreis dieses Erlasses nicht mit einbegriffen worden ist. So ist mir auch die Stelle des Einsatznachrichtenführers heute erstmalig bekannt geworden. Der Name Paeffken ist mir zwar geläufig. Daß er Einsatznachrichtenführer war, ist mir aber neu.

Zu den Verschlußsachen und insbesondere zu den geheimen Reichssachen kann ich allgemein sagen, daß der Kreis derjenigen, die von ihnen Kenntnis erhielten, im RSHA verhältnismäßig großzügig gehandhabt wurde. Zur Überbringung solcher geheimer Reichssachen kann ich sagen, daß sie mit einer besonderen Verschlußsachenmappe zu mir kamen. Ob sie durch den allgemeinen Boten überbracht wurden, oder auf welchem Wege sie sonst zu mir kamen, weiß ich aber nicht mehr. Nach reiflicher Überlegung glaube ich aber, daß es ein besonderer Bote gewesen sein muß. Wer für die Registrierung solcher geheimer Reichssachen bei der Geschäftsstelle IV zuständig war, weiß ich nicht mehr. Geheime Reichssachen, die zu mir kamen, legte ich in den in meinem Büro stehenden Panzerschrank. Bei der Geschäftsstelle meiner Gruppe wurden sie auf keinen Fall aufbewahrt.

Wenn mir aus dem Erlass den RSAH vom 21.1o.1941 betr. die Auflösung der Dienststelle des Einsatznachrichtenführers vorgehalten wird, daß hier erstmals der Begriff Kommandostab auftaucht, so glaube ich nicht, daß mir dieser Begriff bereits zu dieser Zeit bekannt geworden ist. Ich glaube vielmehr, daß mir der Name Kommandostab erstmals im Laufe des Jahres 1942 zu Ohren gekommen

ist. Wahrscheinlich war es auch erst zu einer Zeit, als der Kommandostab durch das Referat IV D 5 repräsentiert wurde. Das ~~ist~~ ein Kommandostab auch schon beim Referat IV A 1 gegeben hat, war mir bisher unbekannt. Überhaupt kann ich zu meiner Kenntnis von der Tätigkeit des Referats IV A 1 sagen, daß ich diese auch in der Zeit von Oktober 1941 bis zum April 1942 nicht geändert hat. Es ~~gelt~~ gilt vielmehr dasselbe, was ich bereits oben ausgeführt habe. Wenn mir vorgehalten wird, daß in den vom Referat IV A 1 herausgegebenen Ereignismeldungen UDSSR nicht nur Vorfälle aus der SU sondern auch solche aus dem Reich und den besetzten anderen europäischen Gebieten geschildert sind, so kann ich mir das nicht erklären. Mir ist jedenfalls nichts über eine Zusammenarbeit des Referats IV A 1 mit anderen Sachreferaten in dieser Richtung bekannt geworden. Es wäre allerdings möglich, daß diese Zusammenfassung mehr oder weniger in der Person Müllers ihre Begründung findet. Ich weiß jedenfalls nichts von Besprechungen beim Referat IV A 1, wie sie später beim Kommandostab IV D 5 stattgefunden haben.

Bei der Neuschaffung des Referats IV D 5 bin ich als Gruppenleiter IV C meiner Erinnerung nach nicht zugezogen worden. Ich kann auch heute nicht mehr den genauen Zeitpunkt nennen, wann es zur Schaffung des Referates IV D 5 gekommen ist. Ich kann nur sagen, daß es im Jahre 1942 und zwar vor dem Tode Heydrichs war. Stellungnahmen der Gruppenleiter IV sind jedenfalls meines Wissens nicht eingeholt worden. Allenfalls dürften wir auf dem üblichen Erlaßwege eine offizielle Mitteilung über die Neugründung des Referats IV D 5 unter Nennung des neuen Referatsleiters mit einer Sachgebietsangabe bekommen haben. Mir ist auch nichts darüber bekannt, ob das Referat IV D 5 schon vor dieser Zeit als Referat ausländische Arbeiter existiert hat. Ich glaube das aber mit ziemlicher Sicherheit ausschließen zu können. Erst im Laufe des Jahres 1942 habe ich dann erfahren, daß der Kommandostab eine Idee Heydrichs verwirklichte, der dieses Gremium als Gegengewicht für die zentrale Stelle des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete - Rosenberg - schaffen wollte. Ich halte es durchaus für möglich, daß schon im Jahre 1942 Referenten meiner Gruppe IV C an sogenannten Kommandostab-Besprechungen teilgenommen haben und mir hierüber berichtet worden ist. Wahrscheinlich auf Grund dieser Vorträge bin ich schon damals der Überzeugung gewesen, daß es sich bei dem Kommandostab in erster Linie

206

um ein redaktionelles Gremium mit allerdings beratender Funktion handelte . Wenn ich danach gefragt werde, zu welcher Zeit mir der Übergang von den Ereignismeldungen ~~UdSSR~~ UDSSR und ob zu den Meldungen aus den besetzten Ostgebieten aufgefallen ist, so kann ich das heute nicht mehr sagen. Es dürfte aber durchaus richtig sein, daß diese Umstellung mit der Neugründung des Referats IV D 5 im Zusammenhang stand.

Laut diktiert, genehmigt und selbst unterschrieben :

Dr. Friedrich Rang

Fortsetzung am 12.1.1967

Wenn ich im Anschluß an meine gestrigen Angaben danach gefragt werde, ob ich weiß, daß beim Referat IV D 5 auch Partisanenangelegenheitet bearbeitet worden sind, so muß ich dazu erklären, daß ich das nicht mehr weiß.

Es ist Anfang Januar 1943 gewesen, als mich eines Tages der Amtschef IV Müller zu sich kommen ließ, und mir eröffnete, daß ich die Gruppe IV D übernehmen sollte. Nosske, der zu dieser Zeit die Gruppe IV D kommissarisch leitete, war wegen der Flucht des Führers der Eisernen Garde - Sima - in Ungnade gefallen und sollte ebenso, wie der Referatsleiter IV D 3, Geissler, abgelöst werden. Müller sagte mir eine geräumige Vorbereitsungszeit zu und ich erklärte mich daraufhin nach reiflicher Überlegung mit meinem Tätigkeitswechsel einverstanden. Ich war mit dieser Entwicklung sogar ganz zufrieden, weil die Gruppe IV C keine Einheit bildete und die Belastungen , die in der Gruppe IV D auf mich warteten, von mir zu dieser Zeit noch nicht voll übersehen wurden.

Noch im Januar 1943 begann daher Nosske mit meiner Einarbeitung. Da zu dieser Zeit der Pressereferent IV C 3, Dr.Jahr, aus dem RSHA ausgeschieden war, war mir daneben erneut die Leitung des Pressereferats übertragen worden. Die Einarbeitung in der Gruppe IV D spielte sich so ab, daß mir sämtliche Erlaßsammlungen zur Durchsicht zur Verfügung gestellt wurden

207

und alle Ein- und Ausgänge grundsätzlich über meinen Schreibtisch liefen. Während ich die Eingänge mit meinem Handzeichen versah, damit zu sehen war, daß sie mir vorgelegen hatten, zeichnete ich die Ausgänge nicht ab, dies jedenfalls ist meine heutige Erinnerung. Ein Großteil meiner Zeit wurde durch die Durchsicht von Berichten über Widerstandsgruppen in den einzelnen besetzten Ländern in Anspruch genommen.

Mit dem Referat IV D 5 bin ich während dieser Zeit verhältnismäßig wenig in Berührung gekommen, so daß ich heute nicht einmal mehr sagen kann, welche genauen Aufgaben dieses Referat hatte. IV D 5 war noch nach wie vor eine Domäne von Nosske, der sich in dieses Gebiet nicht gern reinsehen ließ. So ist mir auch heute nicht mehr erinnerlich, wie die genaue Organisation dieses Referats war. Es hat m.E. zwei oder drei Sachgebiete gegeben, deren genaue Bezeichnung ich aber heute nicht mehr angeben kann. Der sog. Kommandostab ist meiner Erinnerung nach im Referat IV D 5 kein Sachgebiet gewesen. Es handelte sich bei dieser Institution m.E. vielmehr um etwas übergeordnetes. Zusammenfassend kann ich bezüglich meiner Kenntnisse über das Referat IV D 5 sagen, daß es dasjenige Referat war, mit dem ich in der Gruppe IV D am wenigsten in Berührung gekommen bin. Wenn mir hier 8 Namen von ehemaligen führenden Angehörigen dieses Referats genannt werden, so erkläre ich, daß mir davon überhaupt nur 4 namentlich bekannt sind. Der Name Gründling ist mir völlig unbekannt. Die Namen Krüger, Simon und Schmidt sind mir zumindest z.Zt. kein Begriff. Bekannt sind mir nur Brandenburg, Fumy, Dr.Knobloch und Königshaus. 'Brandenburg war der Verbindungsführer des Referats IV D 5 zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und ich habe ihn nur selten gesehen. Königshaus dürfte bei IV D 5 ebenso wie schon bei IV A 1 Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet haben. Mit welchen Aufgaben Dr.Knobloch und Fumy beschäftigt waren, weiß ich nicht mehr.

Während der Zeit meiner Einarbeitung bei der Gruppe IV D in der Zeit von Anfang bis Mitte 1943 nahm Nosske mich auch mehrere Male - eine genaue Zahl kann ich nicht mehr angeben - zu den sogenannten Kommandostab-Besprechungen mit.

208

Diese Besprechungen fanden in den Diensträumen des Referats IV D 5 in der Prinz-Albrecht-Straße/ Ecke Wilhelm-Straße statt. Bevor wir das erste Mal gemeinsam zu einer solchen Besprechung gingen, hatte mich Nosske auch über die Geschichte des Kommandostabs aufgeklärt. Er hatte mir das berichtet, was ich ~~von~~ oben bezüglich meiner Kenntnis über die Vorgeschichte des Kommandostabes ausgesagt habe.

Zum Teilnehmerkreis dieser Kommandostabs-Besprechungen, die etwa einmal wöchentlich stattfanden, kann ich grundsätzlich sagen, daß Amtschefs nicht vertreten waren, sondern grundsätzlich Referatsleiter der verschiedensten Sachgebiete waren.

Ob Angehörige des Amts 1 teilgenommen haben, weiß ich nicht mehr und halte es auch für wenig wahrscheinlich. Wenn mir hier der Name Dr.Trautmann vorgehalten wird, so erkläre ich, daß dieser mir bekannt war, und daß ich es nach reiflicher Überlegung auch für möglich halte, daß er an den Besprechungen teilgenommen hat. Sicher kann ich das aber nicht mehr sagen. Der mir vorgehaltene Name Schrefeld ist mir kein Begriff.

Zu den mir vorgehaltenen Namen von ehemaligen Angehörigen des Amts 2 kann ich folgendes sagen:

Eine Teilnahme des Referatsleitera II A 2 ist mir nicht erinnerlich. Wenn mir hierzu vorgehalten wird, daß ich in meinem Interrogation vom 3.7.1947 Neifeind ausdrücklich als Teilnehmer an den Kommandostabbesprechungen bezeichnet habe, so wird das sicher richtig gewesen sein. Der Leiter des Hauptbüros Pommerening war sicher nicht unter den Teilnehmern. Ob Dr.Bilfinger dabei war, weiß ich nicht mehr. Reipert ist mir zwar namentlich bekannt, im Zusammenhang mit dem Kommandostab ist er mir aber kein Begriff.

Vom Amt III haben meines Wissens mit Sicherheit der Gruppenleiter III B Dr.Ehlich und der Referatsleiter III C 4 von Kielpinski zu den Teilnehmern gehört. Von Kielpinski weiß ich das deshalb so genau, weil dieser Pressereferent im SD war. Wenn ich in diesem Zusammenhang danach gefragt werde, ob ich über konkrete Kenntnisse aus dem Sachgebiet des Referats III C 4 verfüge, so gebe ich an, daß das nicht der Fall ist. Der mir vorgehaltene Name Loew zu Steinfurth - der Vertreter Ehlichs war - ist mir

209

kein Begriff. Er dürfte zumindest an den Besprechungen, bei denen ich teilgenommen habe, nicht dabei gewesen sein. Der Referatsleiter III B 1 Hummitzsch, ist mir zwar bekannt, ich kann mich aber nicht mehr hundertprozentzig festlegen, ob er anwesend war. Ich halte es aber durchaus für möglich.

Wenn mir Namen von ehemaligen Angehörigen des Amts V vorgehalten werden, so erkläre ich, daß mir die Namen Dr.Wächter, Dr.Menke, Hasenjäger, Supp und Eichberger völlig unbekannt sind. Den Vertreter Nebes - Werner - habe ich so oft gesehen, daß ich heute nicht mehr sagen kann, ob dies auch bei den Kommandostabbesprechungen der Fall war. Dr.Riese ist mir zwar dem Namen nach bekannt. Von ihm kann ich aber ebenfalls nicht mehr sagen, ob er dabei gewesen ist.

Zu ehemaligen Angehörigen des Amtes VI gebe ich an, daß mir die Namen Graefe und Paeffgen zwar bekannt sind, ich aber nicht mehr weiß, ob sie Teilnehmer des Kommandostab-Besprechungen waren. Der Name Hängelhaupt ist mir ein Begriff und ich glaube auch, daß er dabei gewesen ist, wenn ich in Nürnberg etwas derartiges gesagt habe, so ist das auch richtig Bezüglich Rapp schließe ich eine Teilnahme ebenfalls nicht aus, genau weiß ich es aber nicht mehr. Der Name Steine ist mir völlig unbekannt.

IV A An Panzinger, den Gruppenleiter, erinnere ich mich als Teilnehmer nicht.

IV A 1 An den Referatsleiter Lindow habe ich jetzt keine Vorstellung. Ich vermute aber, daß er auf Grund des von ihm bearbeiteten Sachgebietes sicher teilgenommen hat.

IV A 2 Ob Koppkow teilgenommen hat, weiß ich nicht.
IV A 3 Eine Teilnahme des Referatsleiters Litzenberg halte ich für möglich. Das gleiche gilt für den Referatsleiter
IV A 4 - Schultz -.
IV B Der Gruppenleiter Hartel hat m.W.nicht teilgenommen. Mit ziemlicher Sicherheit kann ich aber sagen, das eines seiner Referate vertreten war. Mit Sicherheit kann ich den Referatsleiter IV B 1 - Roth - ausschließen. Ich vermute, daß es der Referatsleiter IV B 2 , Hahnenbruch, war. Wenn ich das auch nicht mehr mit aller Sicherheit sagen kann. Bei den Referatsleitern IV B 1 Kunze, und IV B 3 Kohlrep und Wandesleben kann ich es ebenfalls nicht mit letzter Sicherheit ausschließen.

270

An eine Teilnahme des Judenreferats IV B 4 habe ich heute keine Erinnerung mehr. Wenn ich früher in Nürnberg ausgesagt habe, daß dieses Referat wegen seiner Sonderstellung nicht vertreten war, so dürfte das richtig sein.

Die Gruppe IV C war m.W. zu meiner Zeit nicht vertreten, zumal ich ja selbst Vertreter des Referats IV C 3 als Presse-referent war.

Aus der Gruppe IV D war der kommissarische Gruppenleiter Nosske der Vorsitzende der Besprechungen.

Das Referat IV D 1 - Dr. Lettow - war m.E. nicht vertreten. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, daß die Referats-leiter IV D 2 - Deumling und Thomsen - an den Kommandostab-Besprechungen teilgenommen hätten. Eine Teilnahme des Referats IV D 3, vertreten durch den Referatsleiter Hans Helmut Wolff, halte ich für möglich, wenn ich es auch nicht mehr genau weiß. Das Referat IV D 4 war m.W. nicht vertreten. Vom Referat IV D 5 haben Brandenburg, Knobloch und später Thiemann mit Sicherheit teilgenommen. Das gleiche gilt wohl auch für Fumy. Wenn ich auch an diesen keine konkreten Erinnerungen mehr habe.
Die Gruppe IV E war meiner Erinnerung nach mit Sicherheit durch den zuständigen Sachgebietsleiter vertreten. An eine Teilnahme des Gruppenleiters Huppenkothen erinnere ich mich nicht. Wenn mir die Namen der zuständigen Referatsleiter (IV E 5 Kobinzki und Häussler) genannt werden, so sind mir beide bekannt. Ob sie teilgenommen haben, weiß ich aber nicht mehr sicher zu sagen.

Zu der Form der Kommandostab-Besprechungen habe ich bereits auf Seite 6 meines Interrogations vom 23.9.1947 eingehende Angaben gemacht. Nach meiner heutigen Erinnerung sind diese damaligen Angaben richtig. Es war also so, daß die Berichte der örtlichen Einheiten an die Amtschefs gingen und diese dann, zumindest war das im Amt IV so, die Berichte bezw. Teile hiervon, an die zuständigen Sachreferenten weitergaben. Diese arbeiteten die Berichte bezüglich ihres Arbeitsgebietes durch, zogen das Wichtigste heraus und fertigten für ihr Sachgebiet eine Zusammenfassung, die sie dem Amtschef zur Billigung vorlegten. Mit dem gebilligten Teilstück kamen sie dann in die Kommandostab-Besprechungen und trugen hier ihr Manuskript vor. Im Anschluß an diese Verlesung entspann sich

211

dann im allgemeinen eine Diskussion , in der auch gegensätzliche Argumente anderer Sachgebiete vorgebracht wurden. Als Folge dieser Aussprache wurde dann nicht nur eine endgültige Fassung der Berichte hergestellt, sondern es wurde auch mitunter ein Beschluß gefaßt, in dem der zuständige Sachreferent beauftragt wurde, sich beim Amtschef für bestimmte Maßnahmen einzusetzen. Aus dem Gesagten ergibt sich,schon, daß der Kommandostab keinesfalls ein Weisungsrecht gegenüber den örtlichen Einheiten der Sicherheitspolizei in der Sowjetunion gehabt hat. Weisungen konnten vielmehrnur vom Amtschef oder von den zuständigen Sachreferaten erteilt werden. Die Funktion des Kommandostabes war daher nur beratender Art. In den Besprechungen jedenfalls, an denen ich teilgenommen habe, hat sich diese beratende Funktion auch nicht auf Einzelvorgänge, wie z.B. die Absprache des Verhaltens einer bestimmten Einheit erstreckt, sondern es sind vielmehr nur , ich möchte sagen, die Richtlinien der großen Politik festgelegt worden. Anhand eines mir heute noch in Erinnerung befindlichen Beispiels möchte ich dies dokumentieren. Ich glaube, in allen Besprechungen, an denen ich teilgenommen habe, ist lebhaft das Verhalten des Reichskommissars Ukraine Koch besprochen worden. Koch führte in seinem Gebiet eine ausgesprochene Kolonialpolitik durch, die zur Folge hatte, daß die Bandentätigkeit in der Ukraine durch den Zulauf aus der Bevölkerung ein immer größeres Ausmaß angenommen hat. In den Kommandostab-Besprechungen ist nunmehr erörtert worden, wie man diesem Zustand abhelfen könne und es ist auch versucht worden, über Himmler, wenn auch ergebnislos, eine Ablösung Kochs zu erreichen. Ich möchte also noch einmal betonen, daß Einzelanweisungen in bestimmten Fällen, insbesondere Liquidierungsanordnungen, zumindest nicht Gegenstand der Kommandostab-Besprechungen war, an denen ich teilgenommen habe. Ich glaube aber auch nicht, daß dies zu anderen Zeiten der Fall gewesen ist. Dies dürfte sich schon aus der Tatsache erklären, daß das zuständige Sachreferat IV B 4 in dem Kommandostab nicht vertreten war. Zu der Zeitdauer der einzelnen Kommandostab-Besprechungen möcht ich sagen, daß diese höchstens 2 Stunden dauerten. Wenn ich danach gefragt werde, ob sich in dem Besprechungszimmer eine Lagekarte befunden hat, anhand derer einzelne Vorgänge erörtert worden sind, so weiß ich das heute nicht mehr. Zum Begriff des Rand-Getto-Unternehmens befragt, erkläre ich, daß ich mir heute etwas darunter vorstellen kann, daß ich aber nicht mehr

212

sagen kann, ob diese Kenntnis von damals oder erst aus späterer Zeit stammt. Ich kann auch nicht mehr im einzelnen angeben, inwieweit Fragen der Bandenbekämpfung und Partisanenangelegenheiten im einzelnen Gegenstand der Kommandostab-Besprechungen waren.

Wenn ich danach gefragt werde, bis zu welcher Zeit Kommandostab-Besprechungen durchgeführt worden sind, so kann ich das mit Sicherheit nicht mehr sagen. Auf jeden Fall war es so, daß von der Zeit der Übernahme der Gruppenleitergeschäfte IV D durch mich im Juli 1943 keine derartigen Besprechungen mehr stattgefunden haben. Nach dem Grund der Einstellung der Meldungen aus dem besetzten Ostgebieten gefragt, erkläre ich, daß mir dieser nicht mehr erinnerlich ist. Ich kann daher nicht sagen, ob die Einstellung mit der Gründung der Dienststelle des Chefs der Bandenkampfverbände zusammenhing oder ob die Ursache in dem fehlenden weiteren Interesse der Amtschefs des RSHA und anderer Stellen bestand.

Wie bereits so eben angegeben, habe ich die Nachfolge von Nosske als Gruppenleiter IV D im Juli 1943 angetreten. Danach gefragt, welche Aufgaben das Referat IV D 5, das nunmehr von Thiemann geleitet wurde, zu dieser Zeit hatte, kann ich nicht sicheres angeben. Ich erkläre dieses damit, daß ich bis zu meiner Erkrankung am 2o.August 1943 nur ganz kurze Zeit in Berlin war. In die Zeit von meinem Amtsantritt bis zu meiner Erkrankung fielen noch 2 Dienstreisen, deren eine mich nach Polen und die andere nach Mecklenburg führte. Beide dauerten ungefähr je eine Woche.
Anfang November 1943 bin ich wieder in das RSHA zurückgekehrt. Ich war aber nur beschränkt dienstfähig. Dies war der Grund, daß Müller mir als ständigen Vertreter Lischka zur Seite stellte, der selbständig und in eigener Verantwortung die Arbeitsbereiche IV D 2, IV D 3 und IV D 5 führte. In meiner Zuständigkeit verblieben mithin nur die Referate IV D 1 und 4 . Diese Trennung ist auch bei der Umorganisation des RSHA im Frühjahr 1944 beibehalten worden.

Weitere Angaben zur Sache kann ich daher nicht machen.

laut diktiert, genehmigt und selbst unterschrieben:

Geschlossen:

Dr. Friedrich Rang

Lischka

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

(Dienststelle)

Tgb.-Nr.: 1 Js 12/65 (RSHA)
Akt.-Zeichen:

Merkblatt angelegt.
Fingerabdrücke genommen. Ja – Nein*)
Lichtbilder gefertigt. Ja – Nein*)
Person ist – nicht – festgestellt*)
Im Deutschen Fahndungsbuch – Festnahme / Aufenthaltsermittlungen –, in der Fahndungskartei ausgeschrieben? Ja – Nein*)
*) Nichtzutreffendes streichen.

z.Zt. Göttingen, den 11.5. 1967

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint**) in dem Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Göttingen auf Vorladung

der / ~~die~~ Nachgenannte

wohnhaft in Göttingen, Brauweg ~~////////~~ Straße / Platz / Nr. 19

Fernruf 42439 und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt:

1. a) Familienname, auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früh. Ehemannes	a) Dr. R a n g
b) Vornamen (Rufname unterstreichen)	b) Friedrich, Hermann
2. Geboren	am 9.4.1899 in Grottau Kreis (Verwaltungsbezirk) Reichenberg /Sudetenl. Landgerichtsbezirk Land
3. a) Beruf	a) Fachlehrer
aa) erlernter	aa) Dipl.Landwirt
bb) z. Z. der Tat ausgeübter	bb) Regierungsdirektor
cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: – ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.	cc)
b) Ferner sind anzugeben:	b)
– bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes	
– bei Beamten, Behördenangestellten, Angehörigen der Bundeswehr usw. Anschrift der Dienststelle	
– bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach	
– bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Dr.phil. 1932 in Göttingen
c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	c)

DIN A 4
Pol. N 15

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen.)

4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig	a) entsprechend Besoldungsordnung ~~BAT~~ XII b) BAT II b
5. a) Familienstand ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – getrennt lebend – b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) verh. b) Elisabeth Krausbauer c) gleiche Anschrift d) Hausfrau
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) 1 b) 23 Jahre
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*), Pfleger*) oder Bewährungshelfer*), Vor- und Zuname Beruf Wohnung	a) Friedrich Hermann Rang Kaufmann 1907 verstorben b) Cordelia geb. Gericke Hausfrau 1953 verstorben c)
8. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener – Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften oder Pflegschaften – Bewährungshelfer – sonstige Ehrenämter)	--
10. **Personalausweis,** Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein	Nr. C 7057693 vom 12.8.1963 des Ordnungsamtes der Stadt Göttingen
11. Bestrafungen, Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetz – bedingte Entlassung bewilligt) – nach eigenen Angaben –	Spruchgericht Bielefeld 7 Jahre Gefängnis - Az. 4 Sp Ls 2/47 -

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Vorwürfe ihm zur Last gelegt werden, insbesondere, daß er verdächtig ist, als ehemaliger Gruppenleiter IV C und IV D des RSHA an der Anordnung von Exekutionen von Angehörigen polnischer Volkszugehörigkeit mitgewirkt zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein. Ihm wurden die Strafvorschriften der §§ 211 StGB alter und neuer Fassung, sowie 49 und 357 StGB vorgehalten.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:
Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines persönlichen Werdeganges verweise ich auf den von mir überreichten Lebenslauf, den ich als Anlage zu Protokoll gebe, sowie auf die Darstellung meines Werdeganges Bl.5o/51 des Beschuldigtenheftes. Ferner nehme ich Bezug auf meine Vorvernehmungen vom 2.11.1966 in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und vom 11.1.1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA), die ich zum Gegenstand meiner heutigen Aussage mache.

Ergänzend möchte ich folgendes erklären:

Etwa im zweiten Drittel des Monats August 1939, ich befand mich gerade auf Urlaub in Göttingen, wurde ich durch die Dienststelle des Reichsministers des Innern nach Moringen in Ostpreußen abgeordnet und dort dem Chef der Zivilverwaltung, SS-Brigadeführer J o s t , als Referent für Polizeiangelegenheiten zugeteilt. Ich erhielt den Auftrag, die Verbindung zur Einsatzgruppe V zu halten, die damals von Danzog geleitet wurde. Während des Polenfeldzuges hatte ich selbst aber praktisch mit der Einsatzgruppe nichts zu tun, sondern erhielt von der Einsatzgruppe lediglich die Lageberichte, die für den Chef der Zivilverwaltung bestimmt waren. Ich selbst zog nicht mit der Einsatzgruppe V mit, sondern war mit der Dienststelle des Chefs der Zivilverwaltung zunächst in Neidenberg, sodann in einem Schloß am Narew und kam dann nach Ziechenau. Von etwa Ende Oktober 1939 bis Januar 1940 habe ich die Stapostelle Ziechenau geleitet. Die Stapostelle hatte damals aber praktisch noch keinen großen Wirkungskreis. Mit den dazugehörigen Außenstellen standen mir nur etwa 15 Beamte zur Verfügung.

Mir ist zwar allgemein bekannt geworden, daß im Bereich der Einsatzgruppen Festnahmen durchgeführt wurden, die sich meines Wissens überwiegend gegen polnische Widerstandskämpfer richteten Ich habe damals jedoch nicht erfahren, daß ein allgemeiner Befehl zur "Ausschaltung" der polnischen Intelligenz bestand; d.h. ich will nicht bestreiten, daß Bestrebungen im Gange waren, die Intelligenz auszurotten, nähere Einzelheiten oder Befehle hierzu sind mir jedoch nicht bekannt geworden. Ich hatte seinerzeit insbesondere von umfangreichen Massenverhaftungen im Bereich der Einsatzgruppe B e u t e l erfahren. Mir ist damals jedoch nicht bekanntgeworden, daß auch im Bereich der Einsatzgruppe V derartige große Festnahmeaktionen durchgeführt worden sind. Das sogenannte Durchgangslager S o l d a u , in dem die von der Einsatzgruppe festgenommenen polnischen Häftlinge zu einem großen Teil getötet worden sein sollen, ist mir aus der damaligen Zeit her nicht mehr in Erinnerung. Nachdem mir die Vorgänge des RSHA Aktz. IV C 4b - B Nr.455/42 gRs. - betreffend die Vorkommnisse im Durchgangslager Soldau vorgehalten worden sind, die sich insbesondere gegen die damaligen Lagerführer Robert H o l d a c k und den Hauptsturmführer Hans K r a u s e richteten, möchte ich nicht abstreiten, daß dieser Vorgang während meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV C über mich gelaufen sind und daß ich möglicherweise nachträglich davon erfahren habe, daß in Soldau umfangreiche Exekutionen durchgeführt worden sind. Aus der Zeit meiner Tätigkeit in Ziechenau her ist mir jedoch nichts in Erinnerung, dass in Soldau polnische Häftlinge, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, getötet worden sind. Die weiter durchgeführte Tötung von 1558 Geisteskranken und von weiteren 300 Irren (Polen) aus dem Gebiet Ziechenau durch das Sonderkommando L a n g e aus Posen, ist mir seinerzeit nicht bekanntgeworden. Die vorgenannten Exekutionen sollen ja erst im Mai/ Juni 1940 durchgeführt worden sein. Zu jener Zeit war ich schon wieder Leiter des Pressereferats in Berlin.

Mir ist auch nicht bekannt, wer die umfangreichen Festnahmeaktionen und Exekutionen im einzelnen angeordnet hat ; d.h. im Bereich der Einsatzgruppen wird wohl der jeweilige Chef der Einsatzgruppe bezw. Kommandoführer den Befehl gegeben haben. Den Einsatzgruppenführern wiederum wird vermutlich der Befehl vom Amtschef M ü l l e r oder von H e y d r i c h übermittelt worden sein.

Etwa im Oktober 1939 war ich bei Dr.B e s t in Berlin und bat ihn, mir doch auf keinen Fall die Leitung der Stapostelle Ziechenau zu übertragen. Auf Grund der allgemeinen Nachrichten über die geschehenen Vorkommnisse, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Judenevakuierungen hatte ich schon damals ein ungutes Gefühl und bat um meine Ablösung aus Ziechenau. Dr.B e s t gab mir damals zu verstehen, daß ich die Stapostelle Ziechenau nur rein organisatorisch errichten, die Beamten unterbringen und auf die einzelnen Stellen verteilen sollte. Mit der eigentlichen Arbeit werde später begonnen. Ich selbst habe während meiner Tätigkeit in Ziechenau keine Festnahmen oder gar Exekutionen angeordnet und auch keine Standgerichtsverfahren durchgeführt. Das ist erst nach meinem Weggang geschehen.

Über die Befehlswege vom Reichssicherheitshauptamt zur Einsatzgruppe ist mir selbst nichts bekanntgeworden, da ich selbst, wie bereits erwähnt, mit der Einsatzgruppe praktisch nichts zu tun hatte. Das mir vorgehaltene "Sonderreferat T a n n e n b e r g " ist mir völlig unbekannt. Dr.B i l f i n g e r kenne ich nur aus seiner späteren Tätigkeit im Amt II.

Auch über die Befehlswege von Ziechenau nach Berlin bezw. umgekehrt, habe ich keine sichere Erinnerung mehr. Meines Wissens gingen etwaige Berichte oder Anfragen an das Amt IV zu Händen von Amtschef M ü l l e r bezw. an die zuständigen Sachreferate. Denn Ziechenau galt ja damals als Reichsgebiet. Ich weiß heute nicht mehr, ob damals das Polenreferat schon bestand oder erst neu gegründet wurde. Dr.D e u m l i n g ist mir selbstverständlich bekannt. Es ist möglich, d.h. ich möchte nicht ausschließen, daß Dr.D e u m l i n g damals möglicherweise der zuständige Polenreferent war, genau weiß ich dies jedoch nicht mehr, denn ich bin mit Dr.D e u m l i n g erst später näher in Berührung gekommen, d.h. im Januar/Februar 1943, als ich Gruppenleiter IV D wurde und Dr.D e u m l i n g Leiter des Polenreferats war. Ich weiß aber mit Sicherheit, daß ich Ende 1939 /Anfang 1940, als ich in Ziechenau war, mit B a a t z und T h i e m a n n keine Berührung hatte. B a a t z war m.W. bis Dezember 1939 (genau weiß ich dies aber nicht mehr) in Warschau bei der Einsatzgruppe IV.

Während meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV C des RSHA von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 ist mir auch bekannt geworden, daß Polen in Konzentrationslager eingewiesen wurden oder in Schutzhaft genommen wurden, darunter auch zahlreiche polnische Priester und daß von diesen eingewiesenen Personen viele ums Leben gekommen sind, so daß man diese Personen ebenso wie die zahlreichen jüdischen Schutzhäftlinge praktisch als Todeskandidaten ansehen konnte, d.h. es war mindestens damit zu rechnen, daß ein Teil von ihnen ums Leben kommen würde. Ich selbst habe eine derartige Schutzhaft jedoch nie angeordnet. Dies hat im Regelfall der zuständige Referent Dr.B e r n d o r f f getan; d.h. die Schutzhaft war im Regelfall tatsächlich schon durchgeführt und wurde dann durch Dr.B e r n d o r f f, der einen Faksimilestempel von H e y d r i c h hatte, nachträglich bestätigt. Nur sofern die Entscheidung durch den Amtschef M ü l l e r gefällt wurde, lief der Vorgang über mich. Dabei handelte es sich jedoch lediglich um eine formelle Mitzeichnung. Ich selbst hatte keine Abänderungs- oder Vorschlagsbefugnis.

x nachdem die zuständigen Sachreferate beteiligt worden waren.

Mir ist der Vorgang der Staatspolizeistelle Ziechenau betr. die polnischen Juden und Schutzhäftlinge B o r u c h und L u s e k K r z i w a n o w s k i vorgelegt worden, die gemäß Befehl des Reichsführers SS vom 14.9.1941 im Durchgangslager S o l d a u erschossen worden sind. Dieser Vorgang ist auch über das RSHA IV C 2 gelaufen. Ich kann mich jedoch nicht daran erinnern, daß mir dieser Vorgang - persönlich vorgelegt worden wäre.

Die Sonderbehandlungsvorgänge wurden nicht im Schutzhaftreferat, sondern im jeweiligen Sachreferat bearbeitet, d.h. soweit die Sonderbehandlung gegen Polen in Betracht kam, war dafür das Referat IV D 2 zuständig.

Ich war Gruppenleiter der Gruppe IV C vom Frühjahr 1941 bis Dezember 1942. Von Januar 1943 bis zum Sommer (Etwa Juli 1943) war ich bei der Gruppe IV D informatorisch tätig mit dem Ziel, diese Gruppe später zu übernehmen.

Erster Gruppenleiter von IV D war zunächst Dr.B e i n m a n n gewesen. Als dieser im Laufe des Jahres 1942 abgelöst wurde, (den genauen Zeitpunkt weiß ich nicht mehr, war die Stelle des Gruppenleiters zunächst varkant. Meines Wissens hat

N o s k e noch vor und während meiner informatorischen Tätigkeit bei der Gruppe IV D die Stellung eines stellvertretenden Gruppenleiters ausgeübt. Ich selbst wurde im Juli 1943 zum Gruppenleiter von IV D ernannt, war danach aber von August bis November 1943 an einer infektiösen Gelbsucht erkrankt und lag in dieser Zeit im Lazarett. Erst nachdem ich wieder beschränkt dienstfähig war, habe ich von November 1943 bis März 1944 die Funktion des Gruppenleiters IV D ausgeübt. Wegen meines angegriffenen Gesundheitszustandes wurde mir aber der Oberregierungsrat Kurt L i s c h k a als ständiger Vertreter beigegeben. Ich selbst war damit zwar Gruppenleiter der Gruppe IV D in personalrechtlichen Sinne, hatte aber als sachliches Arbeitsgebiet nur die Referate IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten) und IV D 4 (besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen und Dänemark).

Die Referate IV D 2 (Generalgouvernement), IV D 3 und IV D 5 übernahm mein ständiger Vertreter L i s c h k a als selbständige Arbeitsgebiete, so daß ich in dieser Zeit effektiv mit den Polenangelegenheiten nichts zu tun hatte.

Als im März 1944 eine neue Umarganisation stattfand, übernahm ich die neue Abteilung IV D 3. Mein Nachfolger als ~~G~~ Leiter der Auslandsgruppe, die dann die Bezeichnung IV B erhielt, wurde der Oberregierungsrat ~~P~~, ich möchte berichtigen: der Oberführer P i f f r a d e r. Dieser leitete die Auslandsgruppe bis Juli oder August 1944. Sein Nachfolger als Gruppenleiter wurde mein früherer Vertreter L i s c h k a.

Mir ist bekannt, daß L i s c h k a nunmehr abstreitet, jemals Gruppenleiter der Gruppe IV B gewesen zu sein. Insoweit sind die Behauptungen des Herrn L i s c h k a jedoch unzutreffend: Ich weiß mit Sicherheit, daß L i s c h k a später Gruppenleiter von IV B war, denn ich hatte mich damals noch darüber geärgert, daß ein dienstjüngerer Mann und vorhergehender Vertreter damit praktisch mein Vorgesetzter wurde. Es ist auch nicht richtig, daß L i s c h k a nur ganz kurz informatorisch im Referat IV D 2 tätig war. Er hat diese Arbeitsgebiete , als er mein ständiger Vertreter war, praktisch selbständig bearbeitet.

Als Dr. L e t t o w vom RSHA wegkam (das muß etwa Anfang 194 gewesen sein,) wurde Herr L i s c h k a auch noch das Tschechenreferat IV D 1 übertragen. Es ist aber nicht so, daß L i s c h k a etwa in dem Referat IV D 1 zu jener Zeit ausschließlich tätig war.

Über Exekutionen an Polen sind mir während der kurzen Zeit meiner Stellung als Gruppenleiter von IV D in erster Linie die Sonderbehandlungsvorgänge an polnischen Fremdarbeitern wegen während unerlaubten Geschlechtsverkehrs in Erinnerung. Über die Anordnung der Sonderbehandlung hat m.W. in jedem einzelnen Fall der Reichsführer SS persönlich entschieden. Meines Wissens hatte in diesen Angelegenheiten nicht einmal der Chef der Sicherheitspolizei oder der Amtschef M ü l l e r die Befugnis, selbständig eine Exekution anzuordnen.

An die mir vorgehaltenen weiteren Aktionen gegen Polen, insbesondere an Vergeltungsaktionen, Geiselerschießungen und dergleichen vermag ich mich heute nicht zu erinnern. Ich will nicht bestreiten, daß derartige Dinge möglicherweise auch bei mir durchgelaufen sind. Ich kann mich heute aber an keinen konkreten Fall mehr erinnern, denn ich habe, wie oben bereits ausgeführt, das Sachgebiet Polen nur ganz kurze Zeit geleitet.

In diesem Zusammenhang sind mir auch die Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 6.Januar 1943 (Aktz. S IV D 2 - 450/42 g - 81 -) betr. die Durchführungsbestimmungen für Exekutionen und vom 2.August 1943 (Aktz. IV - 503/43) betr. die Anordnung des Amtschefs IV, daß der gesamte Schriftverkehr vom Gruppenleiter IV D zu zeichnen ist, bekannt geworden. Die letztgenannte Verfügung betrifft jedoch allein die Fragen des Ausländereinsatzes und stellt keine Delegation des Amtschefs IV des Inhalts dar, daß mir etwa die Befugnis übertragen worden wäre, nunmehr selbständig Exekutionen anordnen zu können. Da diese Verfügung außerdem kurz vor meiner Erkrankung in kraft trat, habe ich praktisch keine derartigen Fragen von grundsätzliche Bedeutung zeichnen können.

Wenn es in der vorerwähnten Durchführungsbestimmung für Exekutionen hinsichtlich der Befehlsdurchgabe heißt, daß die Anordnung der Exekution vom Chef des Amtes IV oder einem besonders Beauftragten gezeichnet wird, möchte ich betonen, daß m.W. der Amtschef IV diese Befugnis nie aus seinen Händen gegeben hat. Mir ist nicht bekannt, daß er jemals die Befugnis zur Anordnung von Exekutionen auf einen anderen delegiert hätte.

Die mir vorgehaltene Z a m o c z -Aktion, die Anfang 1943 stattgefunden haben soll, ist mir völlig unbekannt. Seinerzeit war ich ja erst informatorisch in der Gruppe IV D tätig und ich jabe mich in jener Zeit ja nicht ausschließlich mit Polenangelegenheiten beschäftigt. Ob oder inwieweit Dr.E h l i c h damit zu tun hatte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ob Dr. D e u m l i n g oder sein Nachfolger T h o m s e n selbständig Exekutionen anordnen konnten, entzieht sich ebenfalls meiner Kenntnis. Ich glaube aber nicht, daß sie hierzu befugt waren, denn diese Dinge hat sich der Amtschef M ü l l e r zur vorbehalten; d.h. die Entscheidung traf m.W. stets der Reichsführer SS persönlich und Müller hat dann nur die Durchführung der Exekution unmittelbar den jeweiligen Dienststellen per Fernschreiben übermittelt. Erst nachdem der Amtschef M ü l l e r die Anordnung zur Durchführung der Exekution weitergegeben hatte, kam der jeweilige Vorgang zum entsprechenden Sachreferat zurück.

Die Namen W i n t z e r , D u b i e l und K u h f a h l sind mir zwar geläufig. Ich weiß aber nicht, was die vorgenannten Beamten bearbeitet haben.

Die Namen B e t z und B r e i t e n f e l d t sind mir völlig unbekannt. Jedenfalls kann ich mich heute nicht mehr an sie erinnern.

Abschließend möchte ich betonen, daß mir einzelne Sonderbehandlungsvorgänge zwar zur Kenntnis vorgelegt wurden und daß ich auch aus anderen Vorgängen ersehen habe, daß Exekutionen durchgeführt wurden. Ich persönlich habe jedoch nicht eine einzige Exekution befürwortet, vorgeschlagen oder gar selbst angeordnet.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß während meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV D besondere Exekutionsvorgänge gegen Angehörige der polnischen Intelligenz, d.h. gegen polnische Priester, Akademiker und ehemalige polnische Beamte bei mir durchgelaufen wären. Meines Wissens haben die Präventivmaßnahmen gegen die Angehörigen der polnischen Intelligenz schon vorher , d.h. in den Jahren 1940/41 stattgefunden. Zu jener Zeit war ich aber noch Leiter des Pressereferats.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben :

gez.Dr.Friedrich Rang

.....

(Dr.Friedrich Rang)

Geschlossen:

gez.Filipiak

.....

(StA.Filipiak)

gez.Groß

.....

(KM. Groß)

gez. Kuchta

.....

Justizangestellte

(Kuchta)

Dr. phil. Friedrich R a n g , geb. 9. 4. 1899 in Grottau, Sudetenland.

1909 - 1917 Gymnasium, 1917 - 1920 Militärdienst, 1921 - 1924 landwirtschaftliche Praxis. Studium der Landwirtschaft in Göttingen von WS 1924/25 bis SS 1928. Abschluß: Diplomlandwirt (1927). Ersatzreifeprüfung 1928. Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft an der Höheren Landwirtschaftsschule in Hildesheim im WS 1928/29 und SS 1929, Abschluß: pädagogische Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft: Von 1929 bis 1933 Landwirtschaftslehrer in Oldenburg, 1932 Promotion zum Dr. phil. Ab Frühjahr 1933 Mitarbeiter des Staatskommissars für die Landwirtschaft und Landesbauernführers in Oldenburg.

NSDAP 1. 10. 1932 SS 1. 4. 1933
Sturmbannführer 9. 11. 1938, Obersturmbannführer 1. 9. 1940, Standartenführer 21. 6. 1943.

Seit Januar 1934 beim SD in München und später in Berlin als Pressereferent. Seit April 1935 im Presserefe-rat (II P) des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, zunächst als Sachgebietsleiter, später als Referent. Von August 1939 bis Januar 1940 bei der Wehrmacht.

Von Januar 1940 bis Frühjahr 1941 wieder Pressereferent (IV C 3), von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Gruppenlei-ter IV C. Von Januar 1943 bis Juli 1943 informatorisch in der Gruppe IV D tätig, von Juli 1943 bis März 1944 Gruppen-leiter IV D. Von April 1944 bis Dezember 1944 Abteilungs-leiter IV B 3, von Dezember 1944 bis März 1945 IV A 5. Seit April 1945 Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark.

<u>Beförderungen:</u> 15. Dezember 1936 Regierungsrat, 19. Juli 1940 Oberregierungsrat, 25. Januar 1943 Regierungsdirektor.

<u>Krankheit:</u> Von August 1943 bis Oktober 1943 in stationärer Lazarettbehandlung wegen infektiöser Gelbsucht. Bis Ende 1944 nur beschränkt dienstfähig.

Göttingen, 11. 5. 1967
Dr. Friedrich Rang

83/66

Vfg.

1. Vermerk:

a) Nach dem Ermittlungsstand zur Zeit der Abfassung des Einleitungsvermerkes vom 18.Dezember 1964 wurden die noch lebenden ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1, IV D 2, IV D 3 und IV D 4 (ab April 1944: IV B 2 c, IV B 2 b, IV B 2 a und IV B 1 a/b) für verdächtig angesehen, an der Deportation und Ermordung der Juden aus dem Protektorat, der Slowakei, Serbien, Kroatien und den übrigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland (IV D 1), dem Generalgouvernement (IV D 2), Norwegen, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg (IV D 4), ausländischer und staatenloser Juden generell (IV D 1 bis IV D 4) sowie emigrierter Juden (IV D 3) im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt zu haben. Diese Personengruppe wurde deshalb in den Kreis der im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) Beschuldigten einbezogen. Die inzwischen geführten weiteren Ermittlungen haben jedoch einen zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichenden Tatverdacht gegen die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der "Endlösung" bei diesen Referaten in Frage steht und sie nicht Leiter oder stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen sind, nicht ergeben.

b) Die Einbeziehung der ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 in den Kreis der Beschuldigten beruht im wesentlichen auf der Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (kurz: CdS) - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 betreffend die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (allgemein). Die Verfügung enthält 3 Erlassentwürfe des CdS, durch die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im ehemaligen Reichsgebiet einschließlich Protektorat, im Generalgouvernement und in den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ost-, Süd-, und Westgebieten sowie staatenlose Juden dem Deportations-

maßnahmen unterworfen werden sollten. Am Ende dieser Verfügung - einem Originaldokument aus dem ehemaligen Referat IV 3 4 des RSHA - sind in einer besonderen Mitzeichnungsspalte die Stellen aufgeführt, die die Verfügung zu zeichnen bezw. mitzuzeichnen hatten, nämlich das Auswärtige Amt sowie mehrere Gruppen oder Referate des RSHA.

Optisch stellt sich die Mitzeichnungsspalte wie folgt dar:

Ausw.Amt	II B 4	II A 5	II A 2	IV D	IV B 4 a	IV B 4 b

Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß, soweit einzelne Referate des RSHA zu zeichnen, bezw. mitzuzeichnen hatten, diese in der Mitzeichnungsspalte jeweils gesondert aufgeführt sind, nämlich die Referate II B 4, II A 5 und II A 2 . Da beim Referat IV B 4 beide Unterabteilungen - a und b - zu zeichnen hatten, sind beide Unterabteilungen in der Spalte gesondert aufgeführt. Die sogenannten "Länderreferate" - IV D 1 bis IV D 4- sind dagegen nicht in der Mitzeichnungsspalte einzeln angegeben. Aufgeführt ist dort lediglich die Gruppe IV D . Das bedeutet aber, daß nur die Gruppe IV D mitzuzeichnen hatte, nicht die Referate IV D 1 bis IV D 4 . Hätten diese Referate mitzeichnen sollen, dann wären sie nach dem aus der Anordnung der Spalte erkennbaren System dort auch besonders aufgeführt worden, wie der Vergleich mit II A 5 und II A 2 ergibt. Diese beiden Referate sind einzeln aufgeführt, nicht dagegen die Gruppe II A. Das bedeutet, daß nicht etwa die Gruppe II A, sondern lediglich die Referate II A 2 und II A 5 mitzuzeichnen hatten.

Bereits aus dem Dokument selbst ergibt sich mithin eindeutig, daß die einzelnen "Länderreferate (IV D 1 bis IV D 4)die Erlassentwürfe nicht mitzuzeichnen hatten.

Dieses Ergebnis wird durch die Angaben einer Reihe von Beschuldigten und Zeugen bestätigt. Keiner der bisher im vorliegenden

Verfahren oder in den anderen hier anhängigen Ermittlungsverfahren vernommenen zahlreichen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 kann sich daran erinnern, die Verfügung - IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 oder Verfügungen ähnlicher Art zu Gesicht bekommen zu haben. Keiner der Zeugen, die den Referaten IV D 1 bis IV D 4 angehörten, erinnert sich daran, damals mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen zu sein.

In gleicher Weise haben sich die Beschuldigten Dr. R a n g und Dr. J o n a k - dieser bei seiner informatorischen Befragung - eingelassen. Beide haben mit Bestimmtheit erklärt, daß nach der Anordnung der Mitzeichnungsspalte mit Sicherheit nur die Gruppe IV D und nicht die einzelnen Referate dieser Gruppe mitzuzeichnen hatten. Andernfalls wären die Referate nach dem damals beim RSHA üblichen Verfahren gesondert und ausdrücklich in der Spalte aufgeführt worden.

Damit steht fest, daß die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 nicht von den Referaten IV D 1 bis IV D 4 mitgezeichnet wurde. Eine Mitwirkung am Mord durch die ehemaligen Angehörigen dieser Referate läßt sich deshalb insoweit(Deportationen von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenloser Juden) nicht feststellen.

c) Die Ermittlungen haben auch keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 bei anderen Gelegenheiten an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Alle bisher im vorliegenden oder in den anderen bei der Arbeitsgruppe RSHA anhängigen Ermittlungsverfahren als Zeugen oder Beschuldigte vernommenen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 haben erklärt, sie seien niemals mit Angelegenheiten betreffend die Deportation und Ermordung von Juden befaßt worden.

Bei der inzwischen durchgeführten umfassenden Auswertung der Dokumentenbestände aller bekannten Archive konnten weitere Unterlagen, die in der Art der Verfügung des CdS - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 eine Mitzeichnung oder sonstige Beteiligung der "Länderreferate" an der Deportation und Ermordung von Juden zum Inhalt haben, nicht aufgefunden werden.

Den ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 - IV D 4 kann unter diesen Umständen eine strafbare Mitwirkung an der "Endlösung" nicht nachgewiesen werden.

d) Die ehemaligen Angehörigen der Unterabteilung "c" des Referates IV D 3 des RSHA waren auf Grund des Vorganges CdS - IV D 3 c - F 1097 zunächst verdächtig, in Einzelfällen an der Deportation emigrierter Juden mitgewirkt zu haben. Die genaue Prüfung der Schreiben des CdS - IV D 3 c - F 1097 - vom 21.November 1941 sowie vom 6. Juni 1942 an das Auswärtige Amt (betreffend den emigrierten Juden Samuel V o g e l (recte Streng) hat jedoch ergeben, daß die für die Emigrantenangelegenheiten zuständig gewesene Unterabteilung IV D 3 c lediglich auf eine Internierung V o g e l s im besetzten Gebiet Frankreichs hingewirkt hat und an seiner Deportation nicht beteiligt war.Mit Deportationsangelegenheiten war die Unterabteilung IV D 3 c, wie der Beschuldigte Karl A n d e r s unwiderlegt und nicht unglaubhaft angegeben hat, weder allgemein noch in Einzelfällen befaßt. Derartige Angelegenheiten wurden vielmehr nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen ausschließlich vom Judenreferat IV B 4 = IV A 4 b des RSHA bearbeitet.

e) Aus den dargelegten Gründen muß das Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen der "Länderreferate" IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Mitwirkung an der "Endlösung" im Rahmen ihrer Tätigkeit in diesen Referaten in Frage steht, mangels Beweises eingestellt werden.

f) Außer den ehemaligen Angehörigen der einzelnen "Länderreferate" wurden auch die jeweiligen Leiter der Gruppe IV D und ihre jeweiligen Stellvertreter für verdächtig angesehen, an der "Endlösung" beteiligt gewesen zu sein. Eine strafbare Teilnahme am Mord ist jedoch nach dem vorstehend Erörterten den jeweiligen Gruppenleitern IV D und ihren Stellvertretern insoweit nicht nachzuweisen, als ihre gesamte über die Mitzeichnung der Verfügung des CdS IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 hinausgehende Tätigkeit in Frage steht. Denn es konnten keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür ermittelt werden, daß die Gruppenleiter IV D oder ihre Stellvertreter in anderen Fällen an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Das Verfahren ist daher weiterhin gegen alle Leiter und stellvertretenden Leiter der Gruppe IV D, die diese Stellungen nicht in der Zeit vom Januar bis zum 5. März 1943 (dem Datum, unter dem die in der Verfügung vom Januar 1943 entworfenen Erlasse dann - unter dem Aktenzeichen IV B 4 b - 2314/43 g (82) - erschienen) bekleideten, mangels Beweises einzustellen. Das gilt auch für den Beschuldigten Dr. Gustav J o n a k . Denn dieser gehörte seit etwa Anfang August 1942 dem RSHA nicht mehr an.

g) Leiter der Gruppe IV D war zu der Zeit, als die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D zur Mitzeichnung zugeleitet worden sein muß (Januar bis Anfang März 1943), der Beschuldigte Gustav Adolf N o s s k e. N o s s k e hat sich in seiner insoweit verantwortlichen Vernehmung vom 22. November 1966 dahin eingelassen, er sei unter anderem auch wegen seiner Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung" als Angehöriger des RSHA in Nürnberg angeklagt und verurteilt worden; er dürfe daher insoweit auf Grund der Überleitungsverträge durch deutsche Gerichte heute nicht mehr verfolgt werden. Ob das zutrifft, muß durch weitere Ermittlungen geprüft werden. Das Verfahren gegen N o s s k e kann deshalb beim gegenwärtigen Stand

der Ermittlungen nicht eingestellt werden.

N o s s k e hat sich - insoweit in seiner Vernehmung vom 22.November 1966 dann als Zeuge - zwar dahin eingelassen, er könne sich nicht erinnern, die Verfügung vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben; eine Mitzeichnungsspalte wie die in der Verfügung vom Januar 1943 habe er beim RSHA nie gesehen; denkbar sei es, daß etwa der Amtschef IV die Mitzeichnungsspalte handschriftlich geändert und die Verfügung den einzelnen Länderreferaten direkt zur Mitzeichnung zugeleitet habe (jedoch nicht den ihm N o s s k e - unterstellten Referaten IV D 3 und IV D 5, da diese ausschließlich rezeptive Aufgaben wahrgenommen hätten).

Diese Einlassung N o s s k e 's erscheint jedoch nicht glaubhaft. Sie zeigt erkennbar N o s s k e 's Bestreben, die Verantwortung von sich abzuwälzen und ist schon deshalb nicht geeignet, das oben Erörterte zu widerlegen. N o s s k e ist mithin, da er auch in der Zeit zwischen Januar und Anfang März 1943 Gruppenleiter IV D war, weiterhin erheblich verdächtig, die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben.

h) Als Mitzeichner der Verfügung vom Januar 1943 käme auch der damalige Stellvertreter des Gruppenleiters IV D für den Fall, daß N o s s k e an der Zeichnung verhindert gewesen sein sollte, in Betracht. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß N o s s k e in der fraglichen Zeit überhaupt einen zeichnungsberechtigten Stellvertreter hatte. Zwar war ab Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D der Beschuldigte Dr. R a n g zugeteilt. Dieser hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 2.November 1966 jedoch dahin eingelassen, er sei von Januar bis Juli 1943 lediglich zur informatorischen Einarbeitung dem damaligen Gruppenleiter IV, N o s s k e, zugeteilt gewesen, um sich so auf die spätere Übernahme der Gruppe IV D als Gruppenleiter vorbereiten zu können. Er habe in dieser

Zeit von N o s s k e zwar in der Regel alle Vorgänge, die bei diesem durchliefen, zur Kenntnis vorgelegt erhalten, jedoch bis Juli 1943 nie selbst eine Sache gezeichnet. Denn er sei nicht zeichnungsberechtigt gewesen, sondern habe sich lediglich informatorisch einarbeiten sollen. Diese Einlassung kann dem Beschuldigten Dr. R a n g nicht mir der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Denn Anhaltspunkte dafür, daß Dr. R a n g mindestens von Januar bis Anfang März 1943 über bloße informatorische Einarbeitung hinaus zeichnungsberechtigter Stellvertreter des Gruppenleiters IV D war, haben sich nicht ergeben und sind auch nicht ersichtlich. Das Verfahren gegen Dr. R a n g ist daher ebenfalls mangels Beweises einzustellen.

2.) Aus den Gründen des Vermerks zu Ziffer 1.) dieser Verfügung wird das Ermittlungsverfahren gegen

a) den Beschuldigten

A n d e r s, Karl, (Pa 18) - IV D 3 -

insoweit, als ihm seine Tätigkeit im früheren Referat IV D 3 vorgeworfen wird, nunmehr also endgültig eingestellt. (Soweit A n d e r s als ehemaliger Angehöriger des Judenreferates IV B 4 - IV A 4 d tätig wurde - ist das Verfahren bereits durch Verfügung vom 8. Juni 1967 eingestellt worden).

b) Gegen folgende Beschuldigte wird das Ermittlungsverfahren aus den Gründen zu Ziffer 1.) dieser Verfügung in vollem Umfang eingestellt:

1. Baatz, Bernhard (Pb 3) - IV D 2, 3, 4
2. Baberske, Johannes (Pb 4) - IV D 3
3. Betz, Ferdinand (Pb 68) - IV D 2
4. Boese, Wilhelm (Pb 228) - IV D 4
5. Breitenfeld, Ulrich (Pb 125) - IV D 2
6. Bürjes, Hans (Pb 168) IV D 4
7. Dr. Burg, Richard (Pb 163) - IV D 1, 4
8. Carl, Walter (Pc 2) - IV D 4
9. Dr. Deumling, Joachim (Pd 15) - IV D 2

10. Doll, Marcel (Pd 78) - IV D 4
11. Dorbandt, Karl (Pd 34) - IV D 1
12. Dressel, Paul (Pd 42) - IV D 4
13. Dubiel, Adolf (Pd 44) - IV D 2
14. Eichmann, Heinrich (Pe 24) - IV D 4
15. Göpfert, Alfred (Pg 28) - IV D 3
16. Havemann, Otto (Ph 188) - IV D 4
17. Hayn, Wilhelm (Ph 54) - IV D 3
18. Heuss, Otto (Ph 287) - IV D 1
19. Dr. Hoffmann, Karl-Heinz (Ph 141) - IV D 4
20. Dr. Höner, Heinz (Ph 120) - IV D 4
21. Jahn, Fritz (Pj 18) - IV D 3
22. Dr. Jonak, Gustav -(Pj 33) - IV D 1, 2, 3, 4
23. Kempf, Herbert (Pk 27) - IV D 3
24. Königshaus, Franz (Pk 93) - IV D 1
25. Kowal, Günter (Pk 111) - IV D 4
26. Legath, Hanz (Pl 24) - IV D 3
27. Leppin, Walter (Pl 44) - IV D 1
28. Dr. Lettow, Bruno (Pl 46) - IV D 1
29. Lewe, Ewald (Pl 48) - IV D 2
30. Lischka, Kurt (Pl 58) - IV D 1
31. Mehl, Gerhard (Pm 34) - IV D 3
32. Meyer, Walter (Pm 56) - IV D 2
33. Neukirchner, Helmut (Pn 68) - IV D 4
34. Neumann, Gregor (Pn 18) - IV D 3
35. Nünnke, Fritz (Pn 76) - IV D 1
36. Paulik, Paul (Pp 13) - IV D 4
37. Pilling, Albin (Pp 36) - IV D 3
38. Dr. R a n g, Friedrich (Pr 13) - IV D 1, 2, 3, 4
39. Scheffels, Albert (Psch 20) - IV D 4
40. Schmidt, Walter (Psch 163) - IV D 3
41. Schröder, Erich (Psch 180) - IV D 3
42. Schultze, Heinz (Psch 240) - IV D 3
43. Schumacher, Arnold (Psch 143) - IV D 3
44. Seibold, Fritz (Ps 26) - IV D 4
45. Stark, Walter (Pst 6) - IV D 4
46. Steffen, Paul (Pst 9) - IV D 3
47. Thiedeke, Franz (Pt 18) - IV D 1
48. Thomsen, Harro, (Pt 24) - IV D 2

49. Weiler, Mathias (Pw 37) - IV D 2
50. Dr. Weinmann, Erwin (Pw 40) - IV D 1, 2, 3, 4
51. Wieschendorf, Bodo (Pw 79) - IV D 3 -
52. Wintzer, Rudolf (Pw 93) - IV D 2 -
53. Wolff, Hans-Helmut (Pw 111) - IV D 3, 4
54. Zimmat, Fritz (Pz 21) - IV D 3

3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte

a) um gefl. Kenntnisnahme von Ziffer 1.) sowie um

b) Gegenzeichnung hinsichtlich Ziffer 2a u. 2 b

Hdz. Severin
OStA. 28.7.67

4.) -. 17) pp.

Berlin, den 19. Juli 1967

Hölzner
Staatsanwalt

1 AR 83/66

Landgericht Berlin

Amtsgericht Tiergarten

IV VU 4.67

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
z.Zt. Göttingen, den 23.Oktober 1967.

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,

Justizangestellte Meier
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

gegen

K W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Es erschien

der nachbenannte — Zeug e —

Der — Zeug e — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Beschuldigten bekannt gemacht. Er wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

1. Zeug e — Dr. Rang.

Zur Person:
Ich heiße Dr. phil. Rang, Fachlehrer,
bin 68 Jahre alt,
in Göttingen.

M.d.A.n.v.u.n.v.

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 II, 162, 223, 223 StPO) — Amtsgericht

Zur Sache:

Ich war Gruppenleiter der Gruppe C im Amt IV. Neben meiner Gruppe gab es dort noch vier weitere Gruppen , A, B, D, E. Zu meiner Gruppe gehörten die Referate IV C 1 (Kartei, Aktenhaltung, Personalauskünfte, d.h. eine zentrale Stelle, in der sämtliche "staatsfeindliche" Personen , die im RSHA einmal angefallen waren, karteimäßig erfaßt waren.), IV C 2 (Schutzhaftreferrat) IV C 3(Presse und Schrifttum), IV C 4 (Angelegenheiter der Partei und ihrer Gliederung , wer als Parteigenosse staatspolizeilich aufgefallen war, dessen Angelegenheiten wurden in diesem Referat bearbeitet, z.B. auch Korruptionsfälle).

Die Gruppenleiter waren eine Zwischeninstanz zwischen dem Amtschef hier (Müller) und den einzelnen Referenten . Die Gruppen umfaßten mehrere Referate. Zu den Aufgaben eines Gruppenleiters gehörte die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Gruppe, einschließlich der Referenten selbst. So wenigstens habe ich es noch in Erinnerung.
Die Einrichtung der Gruppenleiter war dem Amtschef Müller gar nicht angenehm, wenn es nach ihm gegangen wäre, hätte es diese Einrichtung gar nicht gegeben. er selbst wollte keinen Gruppenleiter zu groß werden lassen, und zog es deshalb vor, mit den einzelnen Referenten selbst Kontakt zu halten, und diese zu Referentenbesprechungen zu sich zu rufen.Er legte gar keinen Wert darauf, die erfahrensten tüchtigsten und exnergischsten seiner Referenten zu Gruppenleitern zu ernennen, bzw. einen dieser Vorzuschlagen, weil er auf dem Standpunkt vertrat das Schwergewicht der Arbeit lege bei Referenten und nicht bei den Gruppenleitern.
Wer also als Gruppenleiter nicht selbst Dinge an sich zog, war eine " Schaltstelle" ohne großen Einflu. auf die sachl. Arbeiten im einzelnen Referat.

Ich selbst war gar nicht erfreut, als ich Gruppenleiter wurde, und habe mich deshalb in dieser Position nie hervorgetan.
Meine Haupttätigkeit bestand darin, Vorgänge, die von der Referatsleitung kamen und zum Amtschef und zu Heydrich und Himmler gingen, abzuzeichnen. Um den sachlichen Inhalt dieser Vorgänge habe ich mich wenig gekümmert. Ich hatte einmal Schiffbruch erlitten, als ich in einem Schutzhaftfall, der durch meine Hände ging, eine mildere Ansicht als das Sachreferat hatte, und diese aktenkundig machte. Daraufhin sagte mir Müller in scharfer Form, die Sache ginge mich gar nichts an, das wäre Sache der Schutzhaft und des Sachreferats. Ich sollte darauf achten, daß alle Gegenzeichnungen vorhanden wären, und alle Formalien erfüllt wären, alles andere ginge mich nichts an.

Bei diesem Fall handelte es sich um den Entlassungsantrag für einen im KL seit Jahren einsitzenden Kommunisten, dem das Sachreferat widersprochen hatte, obwohl das KL ihn ungünstig beurteilt hatte. Die Stellungnahme des Sachreferats, daß sich der Mann im KL nur aus taktischen Gründen gut geführt habe, sonst aber wohl der Alte geblieben sei, erschien mir nicht einleuchtend. Ich schrieb daher in meiner Stellungnahme, daß der Mann durchaus seine politische Meinung geändert haben könnte und befürwortete seine Entlassung. Hierauf nun sagte mir Müller, daß ginge mich gar nichts an.

Aufgrund dieses Vorfalls habe ich künftig unterlassen, Bemerkungen in dem Vorgang niederzulegen, sondern die Vorgänge abgezeichnet weitergereicht.

Anordnungen, Befehle, Anweisungen, die Müller von oben erhielt, gingen durchaus nicht immer den Dienstweg. Sosehr Müller sonst auf den Dienstweg achtete, machte es ihm gar nicht aus, diese Anordnungen und Befehle direkt an seine Referenten weiterzugeben.

Anordnungen, und Anweisungen die direkt von Müller kamen, und für die Referenten bestimmt waren, gingen ihm vielfach auch nicht über mich.

Erlaßentwürfe, die auf Anordnung von oben im Referat IV C 2 gefertigt waren, und zu Heydrich oder Himmler gingen, liefen auch durch mich zur Abzeichnung, nachdem Dr. Berndorff als Referatsleiter abgezeichnet hatte. Ich mußte nur dafür sorgen, daß dieser Erlaßentwurf von allen in Frage kommenden Stellen, die mitzuzeichnen hatten, z.B. auch Amt II, (Verwaltung und Recht), und die Beteiligten Sachreferate, abgezeichnet worden waren, wir sagte dazu mitzeichnen. Erst wenn alle diese Formalien erfüllt waren, reichte ich den Entwurf zu Müller weiter, der, sofern er nicht selbst zeichnete, den Vorgang nach Abzeichnung weiterreichte.
Die Anregung für Erlasse, die im Schutzhaftreferat entworfen worden sind, kamen von oben, in den allermeisten Fällen. Damit meine ich von Himmler oder Heydrich, gelentlich auch von Müller. Keinenfalls aber habe ich Anregungen hierfür gegeben. Ich glaube auch nicht, daß Dr. Berndorff von sich aus, ohne Anweisung oder Befehl von Müller, aus Eigeninitiative einen Erlaß entworfen hat.

Berndorff konnte, wenn es ihm auch opportun erschien, bei Müller die Herausgabe eines Erlasses anregen oder vorschlagen, einen Erlaß selbständig herausgeben konnte er nicht. Ich halte es durchaus für möglich, daß Dr. Berndorff, der ja Schutzhaft, und einen erheblichen Überblick hatte als ich und Müller, mit einem Vorschlag zur Verbesserung des Verfahrens in Schutzhaftangelegenheiten zu Müller oder zu mir gekommen sein kann, worauf Müller ihn beauftragt hat, diese Vorschläge in Form eines Erlaßentwurfes zu unterbreiten. Ein Entwurf würde meiner Erinnerung nach einer persönlichen Rücksprache mit Müller entstanden sein. Einen konkreten Fall weiß ich nicht.

Von den eingehenden Schutzhaftanträgen bekam ich nur diejenigen zu Gesicht, welche prominente Persönlichkeiten betrafen. Die Entscheidung ob die Personen in Schutzhaft zu nehmen waren, lag bei Müller, wenn nicht, höheren Orts. Diese Vorgänge hatte ich, genau wie Berndorff, nur abzuzeichnen. Ich hatte auch hier nachzuprüfen, bevor ein solcher Vorgang zu Müller weiterging, ob alle in Frage kommenden Stellen, so insbesondere das Sachreferat, mitgezeichnet hatten. Die übrigen Schutzhaftvorgänge kamen nicht zu mir, sondern wurden von Berndorff selbst mit dem Faksimile-Stempel Heydrich und später Kaltenbrunner unterstempelt.

Vor jeder In-Schutzhaftnahme und K L - Einweisung war zwingend die Einholung einer Stellungnahme von dem zuständigen Sachreferat vorgeschrieben. Deren Votum war entscheidend , weil Müller auf dem Standpunkt stand, daß die Sachreferate die bessere Sachkenntnis haben, als das Schutzhaftreferat. Das Schutzhaftreferat war nur als technische Stelle mit der Durchführung von Schutzhaftverhängung und Lagereinweisung vorgesehen. Das ergibt sich schon daraufs, daß das Schutzhaftreferat für sämliche Sachreferate die Lagereinweisung vornahm. Wäre das Schutzhaftreferat mehr als nur ein technisches Durchführungsorgan gewesen, so hätten seine Sachbearbeiter praktisch Sachkenntnis haben müssen, in sämtl. Sparten des Amtes IV. Die Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats hatten buchstabenmäßige Arbeitsraten und waren mit Lagereinweisungen von Juden, Freimauern, Kommunisten, Bibelforschern, ect. befaßt. Das Schutzhaftreferat war nämlich buchstabenmäßig und nicht nach Sachgebieten gegliedert. Ein Sachbearbeiter der Sparte für alle in Frage kommenden Personen aller Fachrichtung und aller Sachrichtung Lagereinweisungen vorzuverfügen hatte, konnte also garnicht auf allen Gebieten Sachkunde besitzen.

Dr. Berndorff selbst, von Hause aus Kriminalist, wird meines Erachtens auch keine Sachkunde auf allen Gebieten gehabt haben. Ich als Gruppenleiter hatte diese Sachkunde auch nicht. Deshalb ist Müllers Anordnung, daß sich das Schutzhaftreferat und ich selbst ~~auch nur~~ in die Dinge nicht hineinzumischen hätten, verständlich, da wir tatsächlich keine Sachkunde hatten.

Ich bin der Überzeugung, daß die Stelle des Leiters des Schutzhaftreferats eine recht unselbständige gewesen ist, zumindest was die Entscheidungsbefugnis angeht, eine Person in Schutzhaft zu nehmen oder die Lagereinweisung abzulehnen.

Dr. Berndorff blieb, soweit ich das beurteilen kann, bei einer von einer Stapo-stelle ~~verlangten~~ beantragten Einweisung ins KL und einer positiven Stellung-nahme des Sachreferats nichts weiter übrig, als die Einweisung zu verfügen. Wenn er Bedenken hatte, konnte er diese mir zwar vortragen, ich selbst konnte ihn aber auch nur an Müller verweisen, oder ihm aber anraten, den Leiter des Sachreferats ~~zu~~ zu versuchen umzustimmen, was allerdings praktisch kaum möglich war. Auf meine Stellungnahme als Gruppenleiter kam es überhaupt nicht an. Meine wie auch Berndorffs Stellung war auf dem Papier ganz groß, in der Praxis war meine Stellung entbehrlich, an Berndorffs Stelle hätte auch jeder kleine Beamte tätig werden können. Ich entsinne mich, daß Berndorff einmal, als ~~wenn~~ er einen Schutzhaftvorgang vergeblich bei Müller vorgetragen hatte, voller Empörung zu mir kam und mir erzählte, daß Müller seinem Vorschlage den Schutzhaftantrag abzulehnen nicht entsprochen hätte.

Die damals ~~Erlasse~~ gegen Juden gerichteten Sondererlasse, die eine eine Inschutzhaftnahme von Juden im Falle der Zuwiderhandlung obligatorisch vorsahen, waren nach der damaligen Rechtsauffassung bindend wie ein Gesetz. Es war deshalb nicht in das Belieben des Schutzhaftreferats gestellt, Juden, die einer ~~die~~ Anordnung zuwider gehandelt hatten, in Schutzhaft zu nehmen oder aber den Antrag auf Inschutzhaftnahme abzulehnen. Wenn Dr. Berndorff den Antrag bei der Stapo-Stelle auf Lagereinweisung eines Juden wegen eines solchen Verstoßes erhielt, und das Judenreferat positiv herzu Stellung genommen hatte, so blieb ihm nichts anderes übrig, als die Lagereinweisung zu verfügen, selbst wenn er erkannt hat, daß der ~~Kaltenb~~ Erlaß nicht rechtens sein kann, weil er mit dem grundlegenden Erlaß über Schutzhaft vom 25.1.1938 nicht in Einklang war.

Wir alle fühlten uns wegen dieser Dinge in unserer Haut nicht sehr wohl, denn genau wie A ich hatte Dr. Berndorff als Jurist erkannt, daß diese Sonder-regelungen im Grunde genommen Unrecht waren und nur das Mittel sein konnten, um Juden in ein KL zu bringen, deren man anders nicht habhaft werden konnte. Mir war bekannt, daß in Mischehe verheiratete Juden nicht deportiert werden durften.

Gleichwohl blieb Dr. Berndorff nichts anderes übrig als auch weiterhin seine Dienst-geschäfte wie bisher zu versehen. Ich kann positiv nicht sagen, ob Dr. Berndorff in Judenfällen bei Müller zugunsten des betreffenden Juden vorgesprochen oder eine entsprechende Vorlage gemacht hat. Eine Vorlage wäre über mich gelaufen. Ich kann mich an solche Vorlagen nicht erinnern. und schließe daraus, daß Dr. Berndorff wohl persönlich bei Müller um Rücksprache ersucht hat haben wird, wobei er vielleicht eine schriftliche Ausarbeitung Müller übergeben haben wird.

Die Chancen einer solchen Vorsprache bei Müller schätze ich heute nach den damligen Verhältnissen gleich Null. Eichmann saß damals am längeren Hebel, er hatte großen Einfluß. Wenn er die Lagereinweisung eines Juden befürwortete, gab es keine andere Wahl für Dr. Berndorff als dem zu entsprechen. Eichmann hatte direkten Zugang zu Himmler, es wäre auch für Müller nicht einfach gewesen, sich gegen Eichmann zu stellen.

Meldungen der KL-Lagerführer über das Ableben von Häftlingen, insbesondere jüdischen Schutzhäftlingen, habe ich nicht zu Gesicht bekommen, sie gingen vom Lager direkt an das Schutzhaftreferat. Es kann sein, daß die Todesmitteilung über einen prominenten Häftling gelegentlich über mich gelaufen ist, es kann auch sein, daß ich einmal eine Todesmitteilung in einer Akte gesehen habe. Grundsätzlich erhielt, ich wie gesagt, keine Todesmitteilungen. Ob Dr. Berndorff von jenen Todesmitteilungen Kenntnis erhielt, weiß ich nicht, möchte es sogar bezweifeln. Berndorff hatte hierfür keine Verwendung, da er die Akte nicht abschloß. Das tat aufgrund der Todesmitteilung der Sachbearbeiter. Im Übrigen hatte Dr. Berndorff soviel Arbeit, daß er sich ohnhin kaum schaffte. Das eine große Anzahl jüdischer Schutzhäftlinge, teilweise verhältnismäßig kurz nach ihrer Einlieferung im KL, verstarben, wird Dr. Berndorff damals sicher erfahren haben. Ich könnte mir vorstellen, daß vielleicht der

eine oder andere Sachbearbeiter, in dessen Arbeitsrate sich die Todesfälle besonders häuften, ihm gelegentlich davon Mitteilung gemacht haben könnten. Wenn Dr. Berndorff, wie mir gesagt wird, sich dahin eingelassen hat, er habe seinem Vorzimmermann die Vorlage von Todesmeldungen untersagt, so kann dies richtig sein oder nicht. Es kann also so sein, daß Dr. Berndorff einfach keine Zeit hatte, sie sich anzusehen, zumal er mit der weiteren Bearbeitung der Sache nichts zu tun hatte, es kann aber auch so sein, daß er sie nicht mehr sehen wollte, weil er sie nicht mehr sehen konnte. Ich wenigstens habe Dr. Berndorff als korrekten und gewissenhaften, aber auch sehr empfindsamen Menschen kennengelernt, der auch ein ausgeprägtes Rechtsbewußtsein hatte.

Mir gegenüber hat sich Dr. Berndorf über seine nach meinem Empfinden sicher gehabte Gewissenkonflikte nicht offenbart.
Später als wir nach dem Kriege im Lager Esterwegen interniert waren, hat Dr. Berndorff mir vielfach gesagt, daß er damals seelische Konflikte durchgemacht habe und sehr unter Depressionen gestanden habe.

Ich möchte nach meiner Kenntnis der damaligen Verhältnisse sagen, daß Dr. Berndorff nicht anders handeln konnte, selbst wenn er erkannt hat, daß seine Tätigkeit, nämlich das Unterstempeln der Schutzhaftanordnungen und Lagereinweisungen, letzlich ein Beitrag zum Tode der Juden schuf, also eine Beihilfehandlung zu dem von den nationalsozialistischen Machthabern gewollten Mord an den Juden darstellte.
Eine Weigerung Dr. Berndorfs, sein Dienst weiterhin zu versehen, mit dem Hinweis darauf, das seine Tätigkeit Beihilfe zum Mord sei, wäre ihm als Befehlsverweigerung und Sabotage ausgelegt worden. Er unterstand damals wie alle SS - Angehörigen der SS und Polizeigerichtsbarkeit, die während des Krieges außerordentlich strenge gehandhabt wurde. Eine Befehls-oder Gehorsamsverweigerung dieser Art wäre genauso behandelt worden, wie Ungehorsamkeit an der Front und wäre mit Erschießung geahndet worden, bestenfalls mit Einweisung in ein Lager, das er nicht überlebt hätte. Außerdem bestand noch die Gefahr der Sippenhaft, die noch an der Ehefrau und den Kindern vollzogen wäre.

Erschwerend hätte sich noch ausgewirkt, daß Dr.Berndorff Geheimnisträger 1.Ordnung gewesen ist.

Ich möchte meinen, daß Dr.Berndorff persönl. kein Judengegner gewesen ist, zumindest hat er die Maßnahme der Ausrottung der Juden keineswegs gebilligt. Ich verkehrte in der damaligen Zeit auch privat mit ihm, und wir haben uns öfter darüber unterhalten. Aus seinen Worten habe ich klar entnommen, daß Dr. Berndorff die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen nicht billigte. Damals war noch nicht so viel bekannt geworden,. Von Judenerschießungen des Einsatzkommandos im Osten war etwas durchgesickert. Derartiges stand auch in der Auslandspresse, was mir dienstlich ~~xxxxxxx~~ in meiner Eigenschaft als Pressereferent bekannt geworden war. Hierüber sprach ich ~~xxxxxxx~~ wahrscheinlich auch mit Berndorff, wobei ich auch den Eindruck hatte, daß er kein Judengegner ist.

Für Berndorff hätte meines Erachtens auch keine Möglichkeit bestanden, sich fortzumelden. Während des Krieges hätte Müller so leicht keinen Ersatz gefunden, und ich kann mir nicht vorstellen, daß Müller einem Versetzungsantrag entsprochen hätte.
Berndorff hätte auch keine Möglichkeit gehabt, um seine Entlassung nachzusuchen, selbst ohne Pension. Er wäre sofort ~~zuxxxxx~~ für dieselbe Stelle dienstverpflichtet worden.
Meiner Ansicht wäre auch ein em Versetzungsgesuch an die ~~xxxx~~ Front nicht entsprochen worden, einmal wegen Unabkömmlichkeit, zm anderen wegen seines Alters.
Meines Erachtens wäre schon ein derartiger Antrag eines Beamten und SS -Führers ~~xxxxx~~ als Ungehorsam ausgelegt worden, da jeder in der Kriegszeit nach höchstem Befehl seinen Dienst dort zu versehen hatte, wo er hingestellt war.

Über die anderen Angeschuldigten vermag ich keine Angaben zu machen. Insbesondere ist mir der Angeschuldigte Wöhrn auch nur dem Namen nach bekannt. Ich mußte damals nicht in welchem Referat Wöhrn tätig war, und welches Aufgabengebiet er hatte.

Selbst gelesen, genehmigt u. verbessert, unterschrieben.

gez. Dr. Friedrich Rang

gez. Dr. Glöckner

gez. Meier

1 AR (RSHA) 83 /66

V.

1) Als AR-Sache eintragen.
1a) Haben
2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

1 Js 4/64 (RSHA)	(Stapoleit. Bln.)
1 Js 1/65 (RSHA)	1 Js 11/65 (RSHA)
1 Js 4/65 (RSHA)	1 Js 12/65 (RSHA)
1 Js 5/65 (RSHA)	1 Js 13/65 (RSHA)
1 Js 7/65 (RSHA)	1 Js 18/65 (RSHA)

Sein Aufenthalt ist unbekannt. Sonderkarteien sind ausgewertet.
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

3) Als AR-Sache wieder austragen.
4) Herrn OSTA Streim m.d.B. um Kpt.

Berlin, den 10.5.66

zu 1a) erl. 12. MAI 1966

10. MAI 1966

Kl:

83

Auszugsweise Abschrift

1 Js 7/65 (RSHA) 83/66

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Die weiterhin durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß der Verdacht, die Beschuldigten

Dr. R a n g , Friedrich
und R e i p e r t , Albert

könnten als Gruppenleiter IV C (Dr. Rang) bzw. als Angehöriger des Referats IV C 2 Schutzhaftvorgänge betr. Juden bearbeitet und damit an deren Ermordung mitgewirkt haben, nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

aa) Dr. R a n g wurde am 2. November 1966 als Beschuldigter vernommen (Bl. 162-170 X). Er hat sich dabei wie folgt eingelassen: Von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 sei er Leiter der Gruppe IV C des RSHA gewesen. In dieser Stellung habe er sich um die personellen Belange der Gruppe zu kümmern gehabt und weiterhin alle Vorgänge, die aus den Referaten der Gruppe an den Amtschef Müller sowie über diesen an dessen Vorgesetzte (Heydrich pp.) gingen bzw. von diesen an ein Referat der Gruppe geleitet wurden, gegenzuzeichnen gehabt. Bei der Gegenzeichnung habe er darauf zu achten gehabt, daß eventuell zu beteiligende andere Referate des RSHA den Vorgang zur Mitzeichnung erhielten; daneben habe er stilistische Änderungen vornehmen und sich unklare Sachen vom Referenten vortragen lassen können.

Auf diesem Wege seien ihm auch alle Erlaßentwürfe des Referats IV C 2 vorgelegt worden; jedoch habe er eine eigene Initiative zur erlaßmäßigen Regelung einer Angelegenheit nicht entfaltet. Daneben seien ihm diejenigen einzelnen Schutzhaftfälle zur Gegenzeichnung vorgelegt worden, die vom Referat IV C 2

zu Müller gegangen seien. Hierbei habe es sich allenfalls täglich um etwa drei Einzelfälle gehandelt, die "Prominente" betrafen. Die Masse der Schutzhaftfälle - insbesondere solche Juden betreffend - sei nicht über ihn geleitet, sondern vom Leiter des Referats IV C 2, Dr. Berndorff, mit dem Faksimilestempel Heydrich/Kaltenbrunner/Müller unterstempelt worden.

Diese Einlassung des Beschuldigten Dr. Rang wird durch das Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen bestätigt.

Der Beschuldigte Dr. Berndorff hat bekundet (Bl. 106 X), daß der weitaus überwiegende Teil der einzelnen Schutzhaftfälle nicht über Dr. Rang gelaufen sei. Dieser habe vielmehr im Wege der Gegenzeichnung nur diejenigen Schutzhaftfälle vorgelegt bekommen, die zu Müller gingen; dabei habe es sich lediglich um Fälle gehandelt, die prominente Häftlinge bzw. besondere Sachverhalte betrafen. In diesem Sinn haben sich auch diejenigen ehemaligen Sachbearbeiter des Referats IV C 2 geäußert, die zu Dr. Rang Angaben machen konnten: Kosmehl (Bl. 147 VII), Bonath (Bl. 175 VII), Rendel (Bl. 207 VII), Krabbe (Bl. 203 VIII), Schulz (Bl. 118 IX) und Oberstadt (Bl. 135 X).

Die Schreibkraft des Beschuldigten Dr. Rang in der Zeit von 1940 bis Anfang 1943, Kaskath, hat bekundet (Bl. 230 V), Dr. Rang seien keine größeren Aktenmengen vorgelegt worden; er sei als Gruppenleiter IV C nach ihrem Eindruck zeitlich nicht ausgelastet gewesen.

Die im Vorzimmer des Amtschefs Müller beschäftigt gewesenen Zeugen Duchstein und Schumacher haben angegeben (Bl. 220-224 und 235-244 Bd. VIII), daß vom Referat IV C 2 aus nur wenige Schutzhaftakten zu Müller bzw. über diesen zu Heydrich pp. gingen. Der Zeuge Duchstein meint, daß durchschnittlich etwa alle zwei Tage eine Mappe mit ca. 10 Schutzhaftvorgängen zu Müller gelangt sei. Der Zeuge Schumacher hat weiterhin angegeben, daß zwar etwa bis 1938 alle Schutzhaftakten über Müller an Heydrich gegangen seien;

später - nach seiner Erinnerung etwa ab 1940 - seien Müller jedoch weniger Schutzhaftvorgänge vorgelegt worden.

Dies stimmt mit den bisher gewonnenen Erkenntnissen überein. Danach erhielt Dr. Berndorff als Leiter des Schutzhaftreferats etwa im Jahre 1940 aus Gründen der Arbeitsentlastung für seine Vorgesetzten deren Faksimilestempel, um damit die sogenannte Schutzhaftverfügung unterstempeln zu können. In diesem Sinne ist auch die Bekundung des bis Ende 1941 als Registrator im Schutzhaftreferat beschäftigt gewesenen Zeugen Schlicht (Bl. 27 f. III) zu verstehen, wonach Dr. Rang jede Schutzhaftakte auf dem Dienstwege zur Gegenzeichnung vorgelegt worden sei.

Bei dieser Sachlage kann der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Verdacht der Teilnahme an Mordtaten durch Schutzhaftverhängung gegen Juden gegen den Beschuldigten Dr. Rang nicht weiter erhoben werden. Dieser Verdacht beruht gerade auf einer Beteiligung an den einzelnen Schutzhafteinweisungsverfügungen betr. Juden, mit denen Dr. Rang jedoch nur wenig befaßt war, da jüdische Bürger sich allenfalls ausnahmsweise vereinzelt unter den sogenannten Prominentenfällen bzw. Fällen mit besonderem Sachverhalt befunden haben dürften. Darüber hinaus ist auch der Nachweis nicht zu führen, daß der Beschuldigte Dr. Rang durch Vorlage der Sterbemitteilungen über das Schicksal gerade der jüdischen Schutzhäftlinge Kenntnis erlangte. Die Sterbemitteilungen gelangten in aller Regel nicht über den Gruppenleiter zum Referat IV C 2 und die Akten wurden zur Kenntnisnahme vom Ableben des Häftlings mit der Todesmeldung auch nicht über den Gruppenleiter an das jeweils an der Einweisung beteiligte Sachreferat gesandt.

Das Verfahren ist gegen den Beschuldigten Dr. Rang somit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

bb) Albert R e i p e r t wurde am 16. September 1966 als Beschuldigter gehört (Bl. 171-180 VIII).

Er hat sich dahin eingelassen, er sei im Juli 1944 von Riga zum RSHA versetzt worden. Dort sei er im Amt V mit Sonderaufträgen befaßt worden. Zur Information habe man ihn auch durch das Amt IV geschickt. So sei er im Sommer 1944 für etwa drei bis vier Wochen nach Prag zu einer "Dienststelle Förster" gekommen. Er habe nicht bemerkt, daß es sich hierbei - Kriminalrat Förster leitete in Prag das dorthin evakuierte Schutzhaftreferat, während der Referatsleiter Dr. Berndorff in Berlin dem sogenannten Führungsstab des Referats vorstand, wobei er in regelmäßigen Abständen ebenfalls nach Prag fuhr - um das Schutzhaftreferat des Amtes IV gehandelt habe. In die Dienststelle sei er nicht eingeordnet worden und ein bestimmtes Arbeitspensum habe er nicht zu erledigen sowie sachliche Verfügungen nicht zu treffen gehabt. Er hätte sehr viel Freizeit gehabt und sich lediglich einige Akten durchgelesen, die Förster ihm gegeben habe. Er könne sich nur an eine Besprechung der Sachbearbeiter unter der Leitung Försters erinnern, in der es um eine Entlassungsaktion betr. Sozialdemokraten gegangen sei.

Diese Einlassung ist zwar in verschiedenen Punkten unrichtig. Es ist wenig überzeugend, wenn der Beschuldigte Reipert angibt, bei seinem Dienstantritt im RSHA im Juli 1944 dem Amt V zur Dienstleistung zugewiesen worden zu sein und dort viele Sonderaufträge bearbeitet zu haben; denn er ist in der Abordnungsverfügung vom 23. Mai 1944 (Bl. 27 PH) ausdrücklich dem Amt IV zur Dienstleistung zugewiesen worden, und es steht fest, daß er spätestens - ausweislich der von ihm unterzeichneten Entlassungsverfügung - am 9. August 1944 bereits im Schutzhaftreferat tätig war. Auch kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, über die Tätigkeit und das Aufgabengebiet der "Dienststelle Förster" während der Dauer von drei bis vier Wochen

nichts erfahren zu haben, während er sich an den einstündigen Vortrag in der Sichtvermerkstelle heute noch erinnern kann.

Weiterhin haben die ehemaligen Sachbearbeiter des Referats IV C 2, Krabbe (Bl. 203 VIII), Didier (Bl. 80 f. IX), Schulz (Bl. 112 IX), Kubsch (Bl. 207 IX) und Oberstadt (Bl. 135 X), übereinstimmend erklärt, daß ihnen über eine Entlassungsaktion betr. sozialdemokratische Schutzhäftlinge in Prag nichts bekannt sei. Schließlich steht wegen der von Reipert unterzeichneten Entlassungsverfügung auch fest, daß er im Schutzhaftreferat sachliche Verfügungen zu treffen hatte.

Jedoch ist dem Beschuldigten Reipert nicht zu widerlegen, daß er dem Schutzhaftreferat nur auf die Dauer von drei bis vier Wochen zugeteilt worden ist. Von den zu seiner Person gehörten ehemaligen Referatsangehörigen kann sich nur Oberstadt (Bl. 135 X) an ihn erinnern; dieser hat bekundet, Reipert sei in Prag für etwa drei bis vier Wochen zum Schutzhaftreferat gekommen. Er habe dort in dem Zimmer gesessen, das bei Anwesenheit Dr. Berndorffs von diesem benutzt worden sei, und er hätte mit Förster zusammengearbeitet.

Hätte der Beschuldigte Reipert dem Schutzhaftreferat längere Zeit angehört, so hätten sich mit einiger Sicherheit auch noch andere Referatsangehörige an ihn erinnert. Selbst Dr. Berndorff hat jedoch bei informatorischer Befragung (Bl. 106 X) angegeben, sich an Reipert nicht mit Sicherheit erinnern zu können. Jedenfalls habe dieser bestimmt nicht formell, sondern allenfalls als Durchläufer dem Schutzhaftreferat angehört und dort weder eine Sachbearbeitertätigkeit noch eine leitende Funktion ausgeübt.

Schon wegen der verhältnismäßig kurzen Zeit, in der der Beschuldigte Reipert dem Schutzhaftreferat angehörte, kann jedenfalls unabhängig von der Art seiner dortigen

Tätigkeit der Nachweis nicht geführt werden, daß er um die gesamten Tatumstände gewußt hat. Dies setzt wegen der Art des vorliegenden Verfahrens eine längere Beschäftigung im Schutzhaftreferat voraus, da zwischen dem Erlaß des Schutzhaftbefehls und dem Eingang der Sterbemitteilung schon wegen des Transports in der Regel durchschnittlich eine Zeit von mehr als vier Wochen verstrich.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Reipert ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

b) Der Tod der nachstehend benannten Beschuldigten - sämtlich ehemalige Sachbearbeiter im Referat IV C 2 - kann als sicher festgestellt angenommen werden.

aa) G i e s e n , Bruno Christian

Seine Ehefrau erklärte über das Schicksal ihres Ehemannes auf Befragen (Bl. 226 IX), dieser sei Ende Mai 1945 aus der Wohnung von zwei Russen abgeholt worden; seitdem habe sie nichts mehr von ihm gehört.

Die nach Kriegsende in Sachsenhausen internierte Zeugin Schmock hat ausgesagt (Bl. 174 I), sie habe Giesen in diesem Lager gesehen und von einem anderen Internierten gehört, daß er dort verstorben sei. Als sie ihn zum letzten Mal dort gesehen habe, sei er schon recht hinfällig gewesen.

Die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos (Bl. 143 I), Bonath (Bl. 175 VII) und Krumrey (Bl. 152 VIII) sowie der Zeuge Pieper (Bl. 146 X) haben gehört, daß Giesen verstorben sei.

bb) K e t t e n h o f e n , Felix

Die Zeugin Schmock hat auch über ihn in Sachsenhausen gehört (Bl. 175 I), daß er dort verstorben sei. Ebenso haben die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos (Bl. 144 I), Falbe (Bl. 158 I), Harder (Bl. 75 IV) - dieser von der

im Ostsektor Berlins wohnenden Tochter Kettenhofens -, Bonath (Bl. 175 VII), Krumrey (Bl. 152 VIII) gehört, daß Kettenhofen verstorben sei. Dies ist auch deshalb sehr wahrscheinlich, weil Kettenhofen schon während des Krieges schwer magenkrank war (Bl. 199 I, 208 I, 141 III) und im Alter von 56 Jahren in russische Internierungshaft geriet.

cc) K ü n n e , Walter

wurde nach Angaben seiner Ehefrau (Bl. 115 V) am 8. Mai 1945 in Berlin von Russen verhaftet; seitdem hat sie nichts mehr von ihm gehört. Nach Angaben des Beschuldigten Krabbe (Bl. 202 VIII) teilte die Ehefrau Künnes etwa im Jahre 1948 mit, daß ihr Ehemann von Russen abgeholt worden und vermißt sei.

Der Beschuldigte Jungnickel hat bekundet (Bl. 13 VI), er habe gehört, daß Walter Künne von Russen verhaftet worden und verstorben sei.

dd) S c h w a l e n s t ö c k e r , Fritz

wurde durch Beschluß des Stadtbezirksgerichts Lichtenberg vom 28. August 1959 - 549 D 54/59 - (Bl. 164 X) für tot erklärt; als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1950 festgestellt.

Bisher ist zwar nicht bekannt, auf welchen Erkenntnissen diese Todeserklärung beruht, jedoch kann angenommen werden, daß Schwalenstöcker tatsächlich verstorben ist. Seine jetzt in Westdeutschland lebende und nicht wieder verheiratete Ehefrau hat auf Befragen angegeben (Bl. 163 X), ihr Ehemann sei am 25. Januar 1946 von russischen Offizieren in der Wohnung in Berlin-Mahlsdorf festgenommen und fortgeführt worden; seitdem habe sie trotz aller erdenklichen Nachforschungen nie wieder etwas über sein Schicksal gehört. An diesen Angaben bestehen keine begründeten Zweifel. Es kommt hinzu, daß kein ehemaliger Angehöriger

des Schutzhaftreferats nach Kriegsende etwas über den Verbleib Schwalenstöckers gehört hat. Dies wäre jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit der Fall, wenn er noch leben würde.

ee) S t o b e r , Emil

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Osnabrück vom 22. Oktober 1966 (Pst 28 Bl. 23) für tot erklärt worden; als Todeszeitpunkt wurde der 8. Mai 1945 festgestellt.

Die Todeserklärung erfolgte nach umfangreichen Nachforschungen, die sämtlich negativ verlaufen sind (vgl. Vermerk Bl. 26 X). Die Ehefrau Stobers hat auf neuerliches Befragen erklärt (Bl. 165R X), auch seit der Todeserklärung keine Nachricht über ihn erhalten zu haben.

Ebenso wie zu Schwalenstöcker hat auch zu Stober kein ehemaliger Angehöriger des Referats IV C 2 nach Kriegsende Nachricht über seinen Verbleib erhalten. Es kann daher angenommen werden, daß die Todeserklärung zutreffend erfolgt ist.

c) Der Aufenthaltsort der Beschuldigten

Kurt H a r d e r

und Kurt S p i e c k e r

- beide Sachbearbeiter im Referat IV C 2 -

konnte bisher nicht ermittelt werden.

Kurt H a r d e r wurde zwar von den Beschuldigten Kosmehl (Bl. 122, 146 VII), Bonath (Bl. 175 VII) und Krabbe (Bl. 202 VIII) in russischer Gefangenschaft gesehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß er dort verstorben ist. Vielmehr soll er nach Angaben der Beschuldigten Jungnickel (Bl. 12 VI) und Krumrey (Bl. 152 VIII) heute in der SBZ leben.

Zu Kurt S p i e c k e r sind sämtliche Aufenthaltsermittlungen bisher negativ verlaufen (vgl. Vermerk Bl. 158R IX).

Nach Angaben des Beschuldigten Oberstadt (Bl. 118, 134 X) trennten sich beide um den 20. Juni 1945 bei Naumburg, und Spiecker wollte nach Stendal. Es ist deshalb denkbar, daß er in russische Gefangenschaft gelangte und dort verstorben ist. Konkrete Anhaltspunkte liegen hierfür jedoch nicht vor. Keiner der ehemaligen Referatsangehörigen konnte Angaben über seinen Verbleib machen.

Weitere Anhaltspunkte für Aufenthaltsermittlungen betr. Harder und Spiecker liegen zur Zeit nicht vor. Das Verfahren gegen Kurt Harder und Kurt Spiecker ist deshalb gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

G i e s e n , Bruno Christian
K e t t e n h o f e n , Felix
K ü n n e , Walter
S c h w a l e n s t ö c k e r , Fritz
und S t o b e r , Emil

hat sich durch den Tod der Beschuldigten erledigt.

3. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

H a r d e r , Kurt
und S p i e c k e r , Kurt

wird gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

4. V e r m e r k :

Zur Zeit keine Fahndungsmaßnahmen zu Ziff. 3, da offensichtlich aussichtslos (vgl. zu Spiecker auch den Vermerk Bl. 158R X).

5. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

Dr. R a n g , Friedrich
und R e i p e r t , Albert

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 a) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6.-13. pp.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Nagel
Staatsanwalt

Sch

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/64 (RSHA)

1 AR 83/66

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,

2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 1o7),
geb. am 2o. 5. 19o3 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,

3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,
wohnhaft in Rodenkirchen b.Köln,Friedrich-Ebert-Str.7,

4) Gerhard B o n a t h (Nr. 2o),
geb. am 27. 1o. 19oo in Thorn,
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 6o,

5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),
geb. am 3o. 4. 1914 in Osnabrück,
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,

6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),
geb. am 2. 1. 19o2 in Berlin,
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,

7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),
geb. am 2o. 9. 19o8 in Düsseldorf,
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,

8) Walter C a r l (Nr. 136),
geb. am 2. 7. 19o2 in Demmin,
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,

9) Richard D i d i e r (Nr. 22),
geb. am 29.1o. 19o3 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 2o,

1o) Marcel D o l l (Nr. 137),
geb. am 12. 2. 191o in Paris,
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,

11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),
geb. am 28. 6. 19o1 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,

12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,
Aufenthalt nicht bekannt,

13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),
geb. am 8. 1o. 19o2 in Flensburg,
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

14) Rudolf F u m y (Nr. 6),
geb. am 25. 3. 1900 in München,
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,

15) H a a s (Nr. 140),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,

16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,

17) Otto H e u s s (Nr. 129),
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,

18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,

19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,

20) H o r s c h (Nr. 153),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,

21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,

22) Helmut J u n g n i c k e l (Nr. 72),
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,

23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,

24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,

25) Günter K o w a l (Nr. 144),
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,

26) Otto K r a b b e (Nr. 34),
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,

27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,

28) Paul K u b s c h (Nr. 36),
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

29) K ü h n (Nr. 124),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,

3o) Walter L e p p i n (Nr. 13o),
geb. am 3o. 11. 19o2 in Kyritz,
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,

31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),
geb. am 19. 1. 191o in Calbe/Saale,
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,

32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),
geb. am 16. 8. 19o9 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,

33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),
geb. am 3o. 11. 19o4 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,

34) Gustav-Adolf N o ß k e (Nr. 9),
geb. am 29. 12. 19o2 in Halle,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,

35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 4o),
geb. am 6. 4. 19o7 in Wehlau,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,

36) Paul P a u l i k (Nr. 146),
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,
Aufenthalt nicht bekannt,

37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),
geb. am 22. 2. 191o in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,

38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 1o),
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),
geb. am 7. 6. 19o7 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,

4o) Walter R e n d e l (Nr. 96)
geb. am 17. 11. 19o3 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,

41) Richard R o g g o n (Nr. 45),
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,

42) Kurt R o s e (Nr. 125),
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,

43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),
geb. am 15. 2. 19o8 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,
Aufenthalt nicht bekannt,

45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,
Aufenthalt nicht bekannt,

46) Otto S c h u l z (Nr. 47),
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,

47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),
geb. am 8. 9. 1909 in München,
wohnhaft in München, Minerviusstr. 7,

48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,
Aufenthalt nicht bekannt,

49) Walter S t a r k (Nr. 148),
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,
wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5,

50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,
Aufenthalt nicht bekannt,

51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
Aufenthalt nicht bekannt,

52) W o l f (Nr. 151),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,

53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,
wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1,
zweiter Wohnsitz: Büderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,

54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten 54 Beschuldigten wird abgetrennt.

3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu eintragen.

4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein
Staatsanwältin

Landgericht Berlin

Amtsgericht Tiergarten

Untersuchungsrichter II

II VU 5.68

1 AR 83/66

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91

z.Zt. Göttingen, den 28. Juni 1968

Strafsache

gegen

H B a a t z und Andere

wegen Beihilfe zum Mord.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-Justizangestellte Wullstein
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.
des Amtsgerichts Göttingen

Es erschien

der nachbenannte — Zeuge. — ~~Sachverständige~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständige~~ — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sie~~ — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

1. Zeuge — ~~Sachverständige~~ — Dr. Rang.

Zur Person:

Ich heiße Friedrich R a n g ,
bin 69 Jahre alt, Fachlehrer
in Göttingen, Brauweg 19,

mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht
StAT 3000 4. 67

Zur Sache:

Als im Jahre 1942 - soweit ich mich heute noch erinnern kann - der damalige Gruppenleiter IV D, Weinmann, wegen einer Angelegenheit, welche die Rumänischen Feuerkreuzler (Horia Sima), betrafen, gehen mußte, wurde sein Nachfolger der Oberregierungsrat Noßke. Er war als Übergangslösung gedacht; er wollte auch die Gruppenleitung nicht gern übernehmen, außerdem war er Müller auch nicht recht als ständiger Gruppenleiter. Deshalb trug mir Anfang 1943 Müller die Leitung der Gruppe IV D an. Ich war bis dahin Gruppenleiter IV C gewesen. Ich machte eine gründliche Einarbeitung in der Gruppe IV D zur Bedingung für die Übernahme. Ich habe dann von Januar bis Juli 1943 mich informatorisch in der Gruppe umgesehen. Ich saß meist im Zimmer von Noßke, der mich einwies. Daneben hatte ich aber das Presse-referat IV C 3 behalten; jedenfalls ging ich laufend zu den Pressekonferenzen bei Goebbels/bzw. dessen Ministerium.

Meine Einarbeitung bei IV D erfolgte in der Weise, daß mich Noßke einwies, und daß ich mich die Referatsleiter zum Vortrag kommen liess. Ich habe mir auch von den zur Gruppe IV D gehörenden Referaten die wichtigsten Sachen vorlegen lassen. Es ist möglich, daß ich auf diesen Vorgängen meine Kenntnisnahme vermerkt habe; verantwortlich abgezeichnet habe ich nicht. Ich ~~habe auch~~ habe mich auch nicht in die einzelnen Referate in der Gruppe IV D begeben und ev. dort an Ort und Stelle mich mit den Arbeiten vertraut gemacht, sondern ich sass - wie gesagt - bei Noßke in dessen Zimmer.

Den Angeschuldigten Baatz kenne ich als Kameraden. Als ich Gruppenleiter für ~~D~~ IV D wurde, hatte Baatz die Leitung des Polenreferates nicht mehr. Zu dieser Zeit war Referatsleiter der Regierungsrat Thomsen. Während meiner Einarbeitungszeit war Dr. Deumling noch kurze Zeit Referatsleiter des Polenreferats IV D 2.

Von den ~~Angestellten~~ schuldigen Betz, Breitenfeldt und Grunert habe ich keine Vorstellung. Die Namen Betz und Breitenfeldt kommen mir allerdings bekannt wor.

Mir ist noch in Erinnerung, daß das Polenreferat in die Sachgebiete a,b und c untergliedert waren und dass im Polenreferat ein Sachgebiet mit Gouvernementsangelegenheiten und ein anderes mit polnischen Zivilarbeitern im Reich befaßt waren, ohne daß ich heute allerdings noch angeben kann, welches Sachgebiet mit welchen Arbeiten zu bearbeiten hatte.

Die Herren Winzer und Oppermann sind mir noch in Erinnerung. Ich glaube, mich erinnern zu können, daß Herr Winzer Gouvernementsangelegenheiten und Herr Oppermann die Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter bearbeiteten.

Ich habe mich bei meiner Einarbeitung als Gruppenleiter IV D u.a. auch mit den einschlägigen Erlassen betreffend den Arbeitseinsatz polnischer Zivilarbeiter im Reich vertraut gemacht. Mir ist heute noch in Erinnerung, daß den Polen, die zum Arbeitseinsatz ins Reich kamen, vor der Arbeitsaufnahme ihre Pflichten bekanntgemacht wurden., insbesondere daß die Polen darüber belehrt wurden, daß u.a. ein unerlaubter Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen mit dem Tode bestraft werde.

Mir ist bekannt, daß Polen sofern das rassische Gutachten sie nicht für eindeutschungsfähig erklärte, bei unerlaubtem Geschlechtsverkehr exekutiert wurden. Von einem bestimmten Zeitpunkt an, den Zeitpunkt weiß ich heute nicht mehr, wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß der Pole, sofern er nicht eindeutschungsfähig war, bei einverständlichem Geschlechtsverkehr mit einer Deutschen nicht mehr exekutiert, sondern in ein KL eingewiesen wurde. Exekutiert wurden nur noch diejenigen Polen, denen ein Gewaltverbrechen nachgewiesen wurde, z.B. Unzucht mit Kindern, Notzucht, tätliche Angriffe auf den Arbeitgeber, Raubmorde und ähnliche Gewaltdelikte. War der Pole eines Gewaltdeliktes überführt, so spielte die Frage seiner Eindeutschungsfähigkeit keine Rolle. Also auch ein Pole, der bei einverständlichem Geschlechtsverkehr als Eindeutschungsfähiger nicht exekutiert worden wäre, verfiel

bei nachgewiesener Notzucht der Exekution.

Die rassischen Gutachten für die Eindeutschungsfähigkeit eines Polen wurden erstellt durch das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt.

Polen, die für eindeutschungsfähig erklärt wurden, wurden - wie schon gesagt - nicht exekutiert für einverständlichen Geschlechtsverkehr, sondern kamen zur Umerziehung für kürzere Zeit in ein Lager. Ich glaube wenigstens mich erinnern zu können, daß derartiges damals gelesen zu haben.

Frauen, und Mädchen, die sich mit einem Polen geschlechtlich eingelassen hatten, wurden, wenn der Pole exekutiert wurde, d.h. wenn er nicht eingedeutscht werden konnte, für eine gewisse Zeit ins KL Ravensbrück eingewiesen. Dass ihnen zuvor die Haare abgeschnitten wurden, weiss ich nicht mehr.

Welche Maßnahmen gegen die deutschen Frauen ergriffen wurden, wenn der Pole für eindeutschungsfähig erklärt wurde, weiß ich heute nicht mehr. Ob eine Heirat zwischen dieser deutschen Frau und dem eingedeutschten Polen später gestattet worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis; mir ist nur ein Fall bekannt, in welchem die Genehmigung zur Eheschliessung zwischen einem ukrainischen Mädchen und einem deutschen Mann erteilt worden ist.

Im Einzelfall, wenn ein Pole mit einer deutschen Frau Geschlechtsverkehr gehabt hatte und dies der örtlichen Stapostelle gemeldet wurde, kam der Pole zunächst einmal in Haft. Die Stapostelle machte einen Bericht an das Polenreferat unter Beifügung von Vernehmungsprotokollen der Betroffenen und ggf. von Zeugen und schlug Sonderbehandlung unter Hinweis auf die einschlägigen Erlasse vor. Der Pole blieb in Haft bei der Stapostelle. Im Polenreferat entwarf der zuständige Sachbearbeiter, wenn die Voraussetzungen gegeben waren - die Exekutionsvorlage, die vom Referatsleiter abgezeichnet und

über den Gruppenleiter zum Amtschef IV zu Himmler zur Entscheidung ging. Soweit ich mich erinnere, hatte sich Himmler in allen Exekutionsfällen die Entscheidung vorbehalten. Es ist mir nicht erinnerlich, dass die Entscheidung über Exekutionen auf Müller delegiert worden ist, solange ich Gruppenleiter IV D war, d.h. bis Frühjahr 1944. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß bis zu dieser Zeit die Entscheidung über Exekutionen auf den Referatsleiter des Polenreferates delegiert worden ist.

Die Vorlage enthielt den Sachverhalt noch einmal kurz zusammengefaßt und den Vorschlag des Polenreferates. Der Sachbearbeiter hatte dafür zu sorgen, daß alle Unterlagen vollständig vorhanden waren und daß insbesondere ein Gutachten des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes über die Eindeutschungsfähigkeit vorlag. Für den Fall, daß Exekution vorgeschlagen wurde, war festzustellen, ob der Pole über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen und seine sonstigen Pflichten als Zivilarbeiter entsprechend belehrt worden war.

Die Entscheidung über die Exekution, lag, wie bereits gesagt bei Himmler, Dieser verfügte anhand der Vorlage mit Grünstift seine Entscheidung. Lautete die Entscheidung auf Exekution, so war das Polenreferat gehalten, die Entscheidung Himmlers der Stapostelle zu übermitteln, die das weitere veranlasste.

Ich entsinne mich nicht, daß eine Exekutionsvorlage nach oben durch meine Hände gegangen ist, als ich Gruppenleiter IV D war. Möglich kann es allerdings sein. Ich möchte hierzu bemerken, daß ich nur kurze Zeit Gruppenleiter IV D war, nämlich von Juli 1943 bis März 1944, wobei die Zeit von August bis Oktober 1943 in Wegfall kommt, da ich mich zu dieser Zeit wegen einer infektiösen Gelbsucht in stationärer Behandlung im Lazarett befand. Nach meiner Lazarettentlassung war ich beschränkt dienstfähig und habe als Gruppenleiter deshalb kaum Dienst getan.

Ich kann mich auch nicht erinnern, daß die Exekutionsentscheidungen Himmlers auf dem Wege ~~direkt~~ zum Polenreferat über mich als Gruppenleiter gegangen sind. Ich möchte meinen, daß Müller die Entscheidungen Himmlers direkt dem Polenreferat zugeleitet hat.

Im Frühjahr 1944 wurde das RSHA umgegliedert. ~~Das~~ Die bisherige Gruppe IV D wurde in IV B umbenannt. Praktisch änderte sich nichts. Es gab danach nur noch zwei Gruppen, nämlich IV A und IV B. Ich erhielt nicht die Leitung der Gruppe IV B, sondern nur die Abteilung IV B 3 (Angelegenheiten naher Osten, Spanien, Portugal, Schweiz) zugewiesen. Gruppenleiter wurde nach meiner Erinnerung Dr. Piffrader, der im Juli 1944 etwa von dem damaligen Oberregierungsrat Lischka abgelöst wurde. Ich bin praktisch zurückgesetzt worden. Ich war Abteilungsleiter IV B 3, obgleich ich Regierungsdirektor war und Lischka war Gruppenleiter IV B als Oberregierungsrat. Müller hatte mir zwar zugesagt, daß meine Vorlagen nicht über Lischka liefen, sondern ich sie ihm, Müller, direkt vorlegen kann. Gleichwohl war es eine Zurücksetzung, denn Lischka hatte nach meiner Gelbsuchterkrankung um die Jahreswende 1943/44 unter meiner Leitung als damaliger Gruppenleiter IV D in etwa eine Untergruppe ~~gxxx xwixx~~ IV D geleitet, die aus den Referaten IV D 2, IV D3 und IV D 5 bestand, während ich wegen meines Gesundheitszustandes nur noch die Referate IV D 1 und IV D 4 als Gruppenleiter hatte. Ich meine mich darüberhinaus noch zu erinnern, daß Lischka im ~~Frühjahr 1944~~ ersten Vierteljahr 1944 auch noch Referatsleiter von IV D 1 wurde (Protektoratsangelegenheiten), als der bisherige Referatsleiter Dr. Lettow eine Stapostelle im Protektorat übernahm. Damit war Lischka mein Untergebener geworden und später - wie gesagt - mein Vorgesetzter.

An diese Vorgänge erinnere ich mich wegen der damit für mich verbundenen Zurücksetzung noch genau, zumal Lischka etwa 10 Jahre jünger ist als ich.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Dr. Friedrich Rang

1AR 83/66

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- 1 Js 5/67 (RSHA) -

u.Zt. Göttingen, den 26.8.68

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Schmidt
als Vernehmender

Justizangestellte Popp
als Protokollführerin

Vorgeladen als Beschuldigter erscheint in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft Göttingen der Fachlehrer Dr. Friedrich Hermann R a n g , geb. am 9.4.1899 in Grottau/Sudetenland, wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß er in dem Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des RSHA wegen der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Zivilarbeitern, Kriegsgefangenen und ausländischen Konzentrationslagerinsassen vernommen werden soll. Die Strafvorschriften der §§ 211, 49 StGB alter und neuer Fassung wurden ihm bekannt-gegeben. Er wurde belehrt, daß es ihm frei stehe, Angaben zu machen oder nicht zur Sache auszusagen. Er erklärte, ich will aussagen.

Zu meinem Lebenslauf überreiche ich eine schriftliche Darstellung. Die von mir in dieser Darstellung gemachten Angaben sind richtig und ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Wie ich bereits in meinen Vornernehmungen ausgesagt habe, habe ich mich etwa seit Anfang 1943 in die Aufgaben des Gruppenleiters IV D des RSHA eingearbeitet und die Leitung dieser Gruppe etwa im Juli übernommen. Ich bin dann um den 2o. August 1943 herum erkrankt und habe dann den Dienst erst wieder im November 1943 aufnehmen können. Ich war aber auch in der Folgezeit nicht voll dienstauglich. Ich hab-e gelegentlich auch dem Dienst für kurze Zeit wieder fernbleiben müssen, um mich in ärztliche Behandlung zu begeben. Da ich-wie gesagt-nur beschränkt dienstauglich war, habe ich ab November 1943 auch nicht mehr die ganzen Geschäfte des Gruppenleiters ~~für~~ IV D verrichtet, sondern mir unterstanden

ab November 1943 die Referate der Gruppe IV D nur noch in personeller Hinsicht, während ich in sachlicher Hinsicht nur noch die Referate IV D 1 und IV D 4 betreut habe. Die sachlichen Geschäfte des Gruppenleiters für die übrigen 3 Referate der Gruppe IV D hat dann der Oberreg. Rat Lischka zu erledigen gehabt. Mit der Umorganisation des Amtes IV des RSHA ab Anfang April 1944 bin ich dann von den Gruppenleitergeschäften überhaupt entbunden worden. Mir unterstand dann nur noch die Abteilung IV B 3.

Während der Einarbeitungszeit für meine Gruppenleitertätigkeit hatte ich ein Dienstzimmer im Hause Berlin-Lichterfeld Ost, Lange Straße. In diesem Dienstgebäude war auch Herr Noßke untergebracht. Es ist möglich, daß ich auch eine zeitlang in dessen Zimmer gesessen habe. ~~Mit ORR Noßke~~ Ich erinnere mich noch daran, daß man mir eine Sammlung der in der Gruppe IV D ergangenen Erlasse übergab, um mich in diese einzuarbeiten. Mir ist auch Schriftwechsel vorgelegt worden, den ich teilweise wohl mit dem Zusatz "Kenntnis genommen" abgezeichnet habe. Auch die Referatsleiter der Gruppe IV D haben mir wohl über die in ihren Referaten anfallenden Arbeiten vorgetragen oder ich habe mich selbst bei den Referatsleitern oder sonst innerhalb der Referate informiert. Während dieser Einarbeitungszeit konnte ich mich aber nicht auf die Gruppe IV D allein konzentrieren, weil mir auch das Pressereferat wieder übertragen worden war und ich als Leiter dieses Referats häufig an Besprechungen außerhalb des Dienstgebäudes Langestraße teilnehmen mußte.

Während meiner Tätigkeit in der Gruppe IV D wurde das Referat IV D 1 von RR Dr. Lettow geleitet. Dieses Referat war mit Protektoratsangelegenheiten befaßt. Ob auch die Angelegenheit der tschechischen Fremdarbeiter in dieses Referat fiel, vermag ich ~~auch~~ aus eigener Kenntnis heute nicht mehr zu sagen. Ich nehme aber an, daß es so gewesen ist. Dr. Lettow kam meiner Erinnerung nach etwa Anfang 1944 vom RSHA fort und übernahm die Leitung einer Staatspolizeidienststelle im Protektorat oder im Sudetenland. Sein Nachfolger als Referatsleiter wurde ORR Lischka . Er hat die Leitung des Referats jedenfalls kommissarisch übernommen. Das Referat IV D 1

war in Sachgebiete unterteilt. Ich kann heute aber nicht mehr sagen, wieviele Sachgebiete es waren und welche Aufgabe den Sachgebieten gestellt waren. Von den Sachbearbeitern dieses Referats ist mir noch der KK oder spätere KR Dr. Burg in Erinnerung, der später bei mir in der Abteilung IV B 3 gearbeitet hat. Welche Arbeiten Dr. Burg bei IV D 1 verrichtet hat, weiß ich heute nicht mehr. Der Amtsrat Thiedeck ist mir auch erinnerlich. Ich kann aber auch zu seiner Person keine näheren Angaben machen.

Das Referat IV D 2 befaßte sich mit Polenangelegenheiten. Es wurde bei Beginn meiner Tätigkeit in der Gruppe IV D von RR Dr. Deumling und dann von RR Thomsen geleitet.

Das Referat IV D 3 hatte die Angelegenheiten verschiedener ausländischer Personengruppen im Reich, wie z.B. die der Emigranten, zu bearbeiten. Es wurde erst von KR Geißler und nach dessen Ausscheiden von RR Wolff geleitet.

Das Referat IV D 4 war für die besetzten Westgebiete zuständig. Referatsleiter war bis zum Sommer 1943 RR Dr. Hoffmann. Sein Nachfolger wurde RR Höner. Auch dieses Referat war in Sachgebiete unterteilt. Ich kann aber auch insoweit heute keine näheren Einzelheiten mehr angeben. Es kann sein, daß die Unterteilung des Referats ländermäßig erfolgt war, es kann aber auch sein, daß es z.B. für die Bekämpfung von Widerstandsgruppen in den besetzten Westgebieten ein besonderes Sachgebiet gab. Zu dem Aufgabengebiet dieses ~~Sachgebietes~~ Referats zählte u.a. auch die Betreuung internierter höherer französischer und belgischer Offiziere und Diplomaten.

Das Referat IV D 5 war das sogenannte Rußlandreferat. Es wurde ursprünglich von ORR Noßke und später von RR Thiemann geleitet. Meiner Erinnerung nach hat die formelle Leitung dieses Referats Thiemann erst dann übernommen, als feststand, daß Noßke aus dem RSHA ausscheiden wollte. Aus meiner heutigen Sicht möchte ich deshalb Thiemann als Referatsleiter erst ab etwa Sommer 1943 bezeichnen. Es kann aber sein, daß Thiemann bereits vorher als stellvertr. Referatsleiter oder als Sachgebietsleiter bei IV D 5 gearbeitet hat.

-4-

Das mir von dem Vernehmenden genannte Referat IV D (ausl. Arb.) ist mir nur wenig in Erinnerung. Ich glaube, es ist wohl auch formell überhaupt kein selbständiges Referat gewesen, sondern nur ein Sachgebiet. Es hatte Grundsatzfragen des Einsatzes von Fremdarbeitern zu bearbeiten. Als ich meine informatorische Tätigkeit bei der Gruppe IV D aufnahm, wurde es von RR Baatz geleitet, der jedoch bald aus dem RSHA ausschied, und zwar etwa zu der Zeit, als ich im Sommer 1943 krank wurde. Danach gehörte diesem Sachgebiet m.E.nach nur noch der KK Hößler an. Das Sachgebiet für IV D (ausl. Arb.) war ursprünglich auch im Hause Berlin-Lichterfelde Ost , Langestraße, untergebracht, Nachdem dieses Dienstgebäude kurz nach meiner Erkrankung zerstört worden war, wurde der KK Hößler im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Straße untergebracht. Er erhielt ein Zimmer in unmittelbarer Nähe des Amtschefs Müller. Damit unterstand das Sachgebiet auch praktisch Müller direkt. Es hat sich jedenfalls dann so ergeben, daß Müller direkt mit KK Hößler verkehrte, ohne den Gruppenleiter einzuschalten, obwohl Hößler formell wohl auch in der Folgezeit noch dem Gruppenleiter IV D bezw. später IV B zugeordnet war. Ich erinnere mich noch daran, daß ich zusammen mit RR Baatz etwa zweimal an Sitzungen des sogen. interministeriellen Arbeitskreises teilgenommen habe. Dieser Arbeitskreis bestand aus den Vertretern verschiedener Behörden, die irgendwie am Fremdarbeitereinsatz interessiert waren. Ich glaube, daß eine dieser Sitzungen in der Prinz-Albrecht-Straße und eine andere in einem Gebäude stattgefunden hat, das nicht zum RSHA gehörte. Ich kann aber nicht mehr sagen, wo dies gewesen ist. Welches Schicksal der interministerielle Arbeitskreis nach dem Ausscheiden von Baatz aus dem RSHA gehabt hat, weiß ich nicht mehr genau. Ich glaube, er ist eingeschlafen. Ich habe jedenfalls selbst keine Sitzungen des Arbeitskreises mehr einberufen und auch an keinen von anderer Seite einberufenen Sitzungen mehr teilgenommen. Ob Herr Hößler solche Tagungen noch veranstaltet hat, weiß ich allerdings nicht. Ich halte es aber für unwahrscheinlich. Auch Amtschef Müller selbst wird sicher keine Sitzungen des Arbeitskreises mehr abgehalten hab-en.

Wenn ich von dem Vernehmenden danach gefragt werde, welche

Personen außer mir noch Gruppenleiter IV D bezw. später IV B waren, so kann ich dazu folgendes sagen:
Bevor ich die Leitung der Gruppe im Sommer 1943 übernommen hab-e, wurden die Geschäfte des Gruppenleiters,wie ich bereits oben gesagt habe, von ORR Noßke wahrgenommen. Ich möchte allerdings meinen, daß Noßke nicht formell als Gruppenleiter eingesetzt war, sondern die Tätigkeit des Gruppenleiters nur kommissarisch ausgeführt hat. Ich komme zu dieser Annahme deshalb, weil mir Müller gesagt hatte, er wolle Noßke nicht im Amt hier haben und er solle eine andere Verwendung finden. Wann ORR Noßke die kommissarische Leitung der Gruppe übernommen hat, kann ich nicht genau sagen. Ich meine, es m-uß im Jahre 1942 gewesen sein. Sein Vorgänger war meiner Erinnerung nach Dr. Weinmann. Dieser ist wohl deshalb als Gruppenleiter abgelöst worden, weil er für die Flucht des Führrs der Eisernen Garde aus deutscher Internierungshaft mitverantwortlich gemacht wurde, zusammen mit KK Geißler. Wenn in meiner Vernehmung vom 12.1.1967 aufgenommen worden ist, die Flucht des Führers der Eisernen Garde sei Anlaß zur Ablösung von ORR Noßke gewesen, so beruht diese Protokollierung auf einem Irrtum. Ebenso ist es ein Irrtum, wenn in meiner Vernehmung vom 28.6.1968 durch den Untersuchungsrichter Dr. Glöckner gesagt ist, es habe sich bei der geflöhenen Person (Horia Sima) um einen rumänischen Feuerkreusler gehandelt. Richtig ist allein die Angabe, daß es sich um den Führer der rumänischen Eisernen Garde gehandelt hat. Der mir von den Vernehmenden genannte ORR Dr. Jonak ist mir zwar bekannt, ich kann aber hinsichtlich seiner Person nichts sagen, ob er eine zeitlang die Gruppe IV D geleitet hat. Mir ist bei einer meiner früheren Vernehmungen ein Geschäftsverteilungsplan des RSHA vorgelegt worden, aus dem sich ergab, daß Dr. Jonak als Vertreter des Gruppenleiters IV D eingesetzt worden war. Ob er in dieser Eigenschaft aber tatsächlich für irgend einen Zeitraum die Gruppenleitergeschäfte führen mußte, entzieht sich meiner Kenntnis. Mein Nachfolger als Gruppenleiter - nunmehr ~~für~~ mit der Bezeichnung IV B - ist mir noch Dr. Pifrader in Erinnerung, der aber nach kurzer Zeit wohl wieder ausschied. Die Gruppe wurde dann von ORR Lischka übernommen.

-6-

Zu der Unterteilung und zu der Arbeitsweise des Polenreferats IV D 2 habe ich bereits in meiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 28.6.1968 Angaben gemacht. Ich habe heute über die Sachgebiete des Polenreferates nur noch eine sehr vage Vorstellung. Ich weiß, daß die Sachgebiete im RSHA grundsätzlich mit kleinen Buchstaben bezeichnet wurden.

Welche Sachgebiete im Polenreferat bestanden und mit welchen Buchstaben sie bezeichnet wurden, ist mir auch heute nicht mehr in klarer Erinnerung. Ich kann aber auch heute wiederholen, daß für die Bekämpfung des Widerstandes im Generalgouvernement und für die Angelegenheiten der polnischen Fremdarbeiter besondere Sachgebiete bestanden haben müssen. Nach einem entsprechenden Vorhalt des Vernehmenden erinnere ich mich jetzt auch daran, daß es ein besonderes Sachgebiet "Polen im Reich" gegeben hat. Welche Personen in den einzelnen Sachgebieten tätig waren, kann ich heute nicht mehr sagen. Den mir genannten Oberinsp. Oppermann kenne ich. Ich weiß auch, daß er dem Polenreferat angehörte. Ich kann aber nicht sagen, welche Aufgaben er dort zu verrichten hatte. Ich kann deshalb aus eigener Kenntnis auch nicht bestätigen, daß er für die polnischen Fremdarbeiter zuständig war.

Den Inhalt der staatspolizeilichen Erlasse, die den Einsatz und die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter regelten, ist mir damals bekanntgeworden, weil ich mich ja in alle Erlasse der Gruppe IV D einlesen mußte. Ich erinnere mich insbesondere noch daran, daß den Polen jeder intime Umgang mit deutschen Frauen verboten war und daß ihnen für den Fall einer Zuwiderhandlung die Todesstrafe im Wege der "Sonderbehandlung" angedroht war. Nähere Einzelheiten insoweit habe ich bereits in meiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 28.6.1968 geschildert. Andere Gründe als der verbotene Geschlechtsverkehr sind mir als Anlaß für eine "Sonderbehandlung" der Polen auch heute nicht in Erinnerung. Ich bin zwar durch den Untersuchungsrichter darauf hingewiesen worden, daß auch Gewaltverbrechen, Sabotagehandlungen und Sittlichkeitsverbrechen polnischer Fremdarbeiter im Wege der "Sonderbehandlung" geahndet wurden, ~~ich glaube aber nicht~~, ~~daß~~ meine Erinnerung ist durch diesen Hinweis jedoch nicht gestärkt worden, ~~ist~~

Allerdings muß mir doch auch schon vorher bekannt gewesen sein, daß Polen wgen Notzucht oder Unzucht mit Kindern exekutiert wurden, denn dies ist bereits früher bei Vernehmungen für die Staatsanwaltschaft Oldenburg mit mir erörtert worden.

Wer innerhalb des Polenreferats die Entwürfe der Erlasse entworfen hat, die die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter regelten, weiß ich nicht mehr. Ich kann insbesonder nicht sagen, ob dies der Reg.Oberinsp. Oppermann getan hat. Ich kann heute auch nicht mehr angeben, welche Stellen im Rahmen der Vorarbeiten für die Erlasse angehört werden mußten. Ich weiß heute auch nicht mehr, ob diese Erlasse in jeden Fall auch dem Referat oder Sachgebiet IV D (ausl.Arb.) zur Mitzeichnung zugeleitet werden mußten. Die fertigen Erlasse dürften IV D (ausl.Arb.) allerdings bekannt gegeben worden sein. Wenn Erlaßentwürfe im Polenreferat fertiggestellt waren, mußten sie grundsätzlich auf dem normalen Dienstweg dem Amtschef Müller, Kaltenbrunner oder Himmler zugeleitet werden. Dieser Dienstweg führte auch über den Gruppenleiter, so daß dieser an sich die Erlasse hätte abzeichnen müssen. Diese grundsätzliche Regelung wurde aber bisweilen durchbrochen. So z.B. wenn der Gruppenleiter abwesend war oder wenn der Erlaß auf Grund einer persönlichen und direkten Weisung Müllers erarbeitet worden war. Ich selbst kann mich nicht erinnern, daß ~~bei mir~~ in der Zeit, in der ich die Gruppe IV D geleitet habe, grundsätzliche Erlasse des Polenreferats über die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter bei mir zur Mitzeichnung durchgelaufen sind. Die von den führenden Leuten des RSHA unterschriebenen Erlaßentwürfe sind dann direkt vom Amtschef Müller an das bearbeitende Referat gegeben worden ohne Einschaltung des Gruppenleiters. Dieser hat dann von den fertigen Erlassen grundsätzlich einen Abdruck für seine eigene Erlaßsammlung erhalten. Er hatte auf diese Weise auch die Möglichkeit, von evtl. Änderungen der Erlaßentwürfe durch seine Vorgesetzten Kenntnis zu nehmen. Bei größeren nachträglichen Änderungen dürfte der Gruppenleiter auch vom Referenten direkt informiert worden sein.

Mir ist von dem Vernehmenden gesagt worden, daß nach Angaben des früheren RR Thomsen dieser vom Amtschef Müller im Sommer 1943 den Auftrag erhalten haben will, die unübersichtlich gewordenen Bestimmungen über die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter in einem neuen Erlaß übersichtlich zusammenzufassen. Dies soll in einem Erlaß vom 1o. September 1943 geschehen sein, der mir vorgelegt wurde. Ich habe weder an einen solchen Auftrag Müllers noch an den Erlaß selbst irgend eine Erinnerung und kann deshalb dazu auch keine Aussagen machen. Mir ist ferner der Erlaß des RSHA von 1o.2.44 vorgelegt worden, der nach den Aktenzeichen auch aus dem Polenreferat stammt und ganz allgemein die Behandlung der Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen aus dem Osten regelt. Ich habe auch an diesen Erlaß keine konkrete Erinnerung. Ich möchte auch meinen, daß mir dieser Erlaß damals überhaupt nicht zum Mitzeichnen vorgelegt wurde. Soweit in dem Erlaß Vorgänge angesprochen worden sind, die das Referat IV D 1 betrafen, wird der damalige Referatsleiter IV D 1, Dr.Lettow oder Lischka, mitgezeichnet haben; soweit die Mitzeichnung des zuständigen Gruppenleiters erforderlich gewesen sein sollte, müßte diese von Lischka vorgenommen worden sein, weil Lischka die sachlichen Gruppenleitergeschäfte, soweit sie IV D 2 betrafen, übertragen worden waren und der Erlaß ja auch ein Aktenzeichen von IV D 2 trug.

Über die Behandlung der Einzelfälle gegen polnische Zivilarbeiter durch das Referat IV D 2 habe ich ebenfalls in meiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter Angaben gemacht, die auch meiner heutigen Erinnerung entsprechen. Ich habe damals bereits darauf hingewiesen, daß die weitere Behandlung der betroffenen Polen entscheidend von Ausfall ihrer rassischen Begutachtung abhing. Nach Vorhalt durch den Vernehmenden fällt mir nunmehr auch ein, daß auch geprüft werden mußte, ob der betroffene Pole über das Verbot des intimen Umgangs mit deutschen Frauen ordnungsgemäß belehrt worden war und daß beim Fehlen einer solchen Belehrung von einer Exekution des Polen abgesehen wurde. Ob in den Vorlagen, die die Sachbearbeiter des Polenreferats fertigen mußten, ein konkreter Vorschlag für die weitere Behandlung des betroffenen Polen enthalten war oder ob gegenüber den Vorgesetzten ledig-

lich die Bitte um Entscheidung ausgesprochen wurde, kann ich aus eigener Kenntnis nicht sagen. Die Vorlagen gingen dann zum Sachbearbeiter, zum Referatsleiter und von diesem zum Amtschef Müller. Ob grundsätzlich auch der Gruppenleiter mitzeichnen mußte, kann ich heute aus eigener Erinnerung nicht mehr sagen. Ich kann deshalb auch zu der Behauptung keine Stellung nehmen, daß im Interesse einer Beschleunigung der Sonderbehandlungsverfahren die Vorlagen auf dem sogenannten kurzen Dienstweg, also immer unter Ausschaltung des Gruppenleiters, an Müller gelangen sollten. Ich halte es für möglich, daß es so gewesen ist, weiß es aber , wie gesagt, nicht. Ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern, jemals eine Vorlage in einem Einzelfall in einem Sonderbehandlungsverfahren mit- oder gegengezeichnet zu haben.

Die Entscheidungen über die Anordnung von"Sonderbehandlungen" gegen Polen hat m.E. nach immer Himmler selbst getroffen, solange ich bei der Gruppe IV D war. Von einer Delegation der Entscheidungsbefugnis auf Müller oder gar auf den Referatsleiter habe ich keine Kenntnis.

Die Anweisungen an die Staatspolizeistellen,durch die diesen die Befehle zur Exekution der Polen mitgeteilt worden sind, liefen nicht über mich.

Mir ist noch in Erinnerung, daß die Strafen für unerlaubten Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen im Laufe des Krieges gelockert worden sind. Ich weiß, daß gegen Kriegsende in diesen Fällen nicht mehr die Exekution des Polen, sondern das Einweisen in ein Konzentrationslager angeordnet worden ist. Ich kann heute aber nicht mehr sagen, wie und auf wessen Weisung es zu dieser Änderung gekommen ist. Mir ist von dem Vernehmenden vorgehalten worden, daß der frühere RR Dr. Deumling ausgesagt habe, es sei ihm unter den Hinweis, es würden in den Konzentrationslagern noch viele Arbeitskräfte benötigt, gelungen, bei Müller und Himmler eine Änderung der Handhabung durchzusetzen. Ich kann zu dieser Aussage des Dr. Deumling keine konkrete Angabe machen. Ich erinnere mich aber daran, daß mir Dr. Deumling diesen Gedanken einmal vorgetragen hat. Es kann sein, daß es während meiner Einarbei-

-lo-

tung in die Gruppe IVD war.

Ich erinnere mich vage, daß es auch eine besondere Gruppe von Fremdarbeitern gab, die "fremvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" genannte wurde. Welches Referat für die Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Gruppe von Fremdarbeitern zuständig war, weiß ich aber nicht.

Zu dem Referat IV D 5 kann ich kaum nähere Angaben machen. Ich kann weder sagen, in wieviele Sachgebiete dieses Referat unterteilt war, noch welche Aufgaben diese Sachgebiete hatten. Wie schon oben gesagt ist mir hinsichtlich dieses Referats lediglich Thiemann in Erinnerung als Referatsleiter und wahrscheinlich vorher stellvertreten der Referatsleiter. Welche Arbeiten er in dieser Eigenschaft verrichtet hat, entzieht sich aber meiner Kenntnis. Ich erinnere mich dann noch an Dr. Knobloch und PR Puny. Ich kann aber auch zu diesen beiden keine näheren Angaben machen. Die von dem Vernehmenden mir weiterhin genannten Namen Gründling, Walter Schmidt, Pilling und Zimmert besagen mir nichts. Ich möchte in diesem Zusammenhang hervorheben, daß ich selbst bis zu meiner Erkrankung mein Dienstzimmer in der Langestraße und danach dann in der Wrangelstraße hatte, während das Referat IV D 5 erst in der Wilhelmstraße und später in der Zimmerstraße, also immer räumlich getrennt von mir, untergebracht war. Ich hatte daher mit den Angehörigen des Referats IV D 5 nur einen ganz losen Kontakt. Ich erinnere mich daran, daß im Februar oder März 1944 einmal ein geselliges Beisammensein des Referats IV D 5 stattgefunden hat. Es kann draußen in Babelsberg gewesen sein. Ich war wohl deshalb zu diesem Treffen eingeladen worden, weil mir das Referat zwar nicht mehr sachlich, wohl aber personell noch unterstand. Mir ist von den Vernehmenden ein Gruppenbild vorgelegt worden, das auf diesem geselligen Beisammensein aufgenommen sein dürfte. Ich erkenne auf diesem Bild außer mir selbst nur noch Dr. Knobloch. Die Person, bei der es sich um Gründling handeln soll, kommt mir dem Gesicht nach zwar irgendwie bekannt vor, ich kann aber zu dem auf dem Bild Dargestellten sonst keine

Angaben machen.

Das Referat IV D 5 war meiner Erinnerung nach personell nicht sehr groß. Wie die Aufgaben innerhalb des Referats verteilt waren, weiß ich nicht mehr. Ich weiß insbesondere auch nicht mehr, ob im Referat IV D 5 die Angelegenheiten der Ostarbeiter bearbeitet wurden. Die Erlasse, durch die die Behandlung und der Einsatz der Ostarbeiter im Reich geregelt wurden, dürften mir damals allgemein bekanntgegeben worden sein. Ich habe heute aber keine konkrete Erinnerung mehr an den Inhalt dieser Bestimmungen. Ich kann jetzt nur noch ganz allgemein sagen, daß die Vorschriften für die Ostarbeiter etwas anders gefaßt waren als die für die Polen, ohne daß ich aber angeben kann, worin diese Unterschiede bestanden. An Erlassen über die Behandlung der Ostarbeiter habe ich selbst bestimmt nicht mitgearbeitet. Sie werden mir schon wegen meiner räumlichen Trennung vom Referat IV D 5 nicht zugeleitet worden sein, wenn sie dort entworfen worden sein sollten. Hinsichtlich der Ostarbeiterinnen ist mir noch in Erinnerung, daß man sie als Hilfskräfte zum Einsatz in deutschen Haushalten hereinholen wollte und daß man Angst vor unerwünschten Folgen dieses Einsatzes hatte. Ich kann heute aber nicht mehr sagen, woher ich diese ganz allgemeine Kenntnis habe und wer mit diesen Fragen befaßt war. Ich selbst war arbeitsmäßig in diesen Fragenkomplex jedenfalls nicht eingeschaltet. Die volkstumspolitischen Fragen dürften bei Dr. Ehlich vom Amt III gelegen haben.

Ich habe keine konkrete Vorstellung mehr davon, daß die Einzelvorgänge gegen Ostarbeiter, die gegen die für sie ergangenen Bestimmungen verstoßen hatten, beim Referat IV D 5 bearbeitet worden sind. Ich kann deshalb auch zu der Bearbeitungsweise innerhalb des Referats IV D 5 keine Angaben machen. ~~Über Mich~~ als Gruppenleiter IV D sind solche Einzelvorgänge mit Vorschlägen auf Exekution oder auf Einweisung in ein Konzentrationslager nicht vorgelegt worden. Ob die Zuständigkeit für die Anordnung von Exekutionen bei Ostarbeitern anders geregelt war als bei den Polen, weiß ich nicht.

Die Durchführungsbestimmung für Exekutionen, die durch die

Erlasse vom 6. und 14. Januar 1943 vom RSHA herausgegeben worden sind, sind mir damals irgendwie bekannt gemacht worden. Ich glaube, Dr. Deumling erzählte mir anläßlich unserer informatorischen Gespräche, daß die Durchführungsbestimmungen gerade herausgekommen seien wären oder in Kürze erlassen werden würden. Ich habe die Erlasse dann später da auch gesehen. Wer sie entworfen hat, weiß ich nicht. Ich meine, daß Dr. Deumling mir nur gesagt hat, sie seien in seinem Referat erarbeitet worden. Ich glaube , die Initiative für diese Erlasse ist von Himmler ausgegangen. Auch der Inhalt der Erlasse weist meiner Meinung nach zum Teil auf Himmler als Urheber hin. Ich denke da an die Bestimmung über die Belohnung der Fremvölkischen, die an Exekutionen von ihresgleichen teilgenommen hatten, sowie an die Vorschrift, daß die an den Exekutionen beteiligten SS-Männer bei einem kameradschaftlichen Zusammensein auf das angeblich Rechtmäßige ihrer Handlungsweise hingewiesen werden sollten. Ob ich von diesen Punkten aber schon damals im Jahre 1943 oder erst später in der Internierung erfahren habe, kann ich heute mit Sicherheit nicht mehr auseinanderhalten. Ob die Durchführungsbestimmung für Exekutionen auf Grund eines Einzelauftrages Müllers von Oppermann ausgearbeitet wurden, weiß ich ebenfalls nicht. Dr. Deumling hat mir damals wohl nichts darüber gesagt. Es ist aber durchaus möglich, daß ein solcher Einzelauftrag ergangen ist, denn es war die Angewohnheit Müllers, gelegentlich Einzelaufträge direkt an die Sachbearbeiter zu erteilen.

Mir ist noch in Erinnerung, daß Ende 1942 oder Anfang 1943 eine Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler getroffen worden ist, daß die Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker von der Justiz auf die Polizei übertragen werden sollte. Konkrete Erinnerungen an die damaligen Vorgänge habe ich aber nicht mehr. Ich weiß noch nicht einmal, ob ich mit diesen Absichten bereits in meiner Eigenschaft als Gruppenleiter IV C oder erst später bei meiner Einarbeitung in die Geschäfte der Gruppe IV D bekanntgemacht worden bin. Ich selbst bin meiner Erinnerung nach in die Verhandlungen nicht eingeschaltet und zu den geplanten Verhandlungen auch nicht hinzugezogen worden.

An die Aktionen "Kugel" habe ich auch heute nach nochmaliger Durchsprache mit dem Vernehmenden keine Erinnerung. Mir ist nur der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 4.3.44 bekannt, in dem diese Aktion erwähnt worden ist. Mir ist dieser Erlaß aber erstmals in der Internierungshaft vorgelegt worden.

An Sonderbehandlungsvorgänge gegen Konzentrationslagerinsassen, die aus dem Lager geflohen waren oder die Sabotagehandlungen und Ähnliches begangen hatten, habe ich keine Erinnerung. Solche Vorgänge könnten, wenn sie ausländische Häftlinge betrafen, bei der Gruppe IV D oder bei der Gruppe IV C, und zwar dort im Schutzhaftreferat, bearbeitet worden sein. Ich selbst kann mich aber nicht erinnern, weder in meiner Eigenschaft als Gruppenleiter IV C noch als solcher der Gruppe IV D, Sonderbehandlungsvorgänge gegen Konzentrationslagerinsassen gesehen zu haben.

Ich habe keine Kenntnis davon, daß während meiner Tätigkeit in der Gruppe IV D Protektoratsangehörige im Konzentrationslager Mauthausen exekutiert worden sind. Ich kann deshalb auch zu den Angaben im Exekutionsbuch Mauthausen, in dem solche Exekutionen verzeichnet sind, keine Angaben machen.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben:

'111
(Dr. Rang)

Geschlossen:

gez. Schmidt
(Schmidt)

gez. Popp
(Popp)

Dr. phil. Friedrich R a n g , geb. 9. 4. 1899 in Grottau, Sudetenland.

1909 - 1917 Gymnasium, 1917 - 1920 Militärdienst, 1921 - 1924 landwirtschaftliche Praxis. Studium der Landwirtschaft in Göttingen von WS 1924/25 bis SS 1928. Abschluß: Diplomlandwirt (1927). Ersatzreifeprüfung 1928. Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft an der Höheren Landwirtschaftsschule in Hildesheim im WS 1928/29 und SS 1929, Abschluß: pädagogische Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft: Von 1929 bis 1933 Landwirtschaftslehrer in Oldenburg, 1932 Promotion zum Dr. phil. Ab Frühjahr 1933 Mitarbeiter des Staatskommissars für die Landwirtschaft und Landesbauernführers in Oldenburg.

NSDAP 1. 10. 1932 SS 1. 4. 1933
Sturmbannführer 9. 11. 1938, Obersturmbannführer 1. 9. 1940, Standartenführer 21. 6. 1943.

Seit Januar 1934 beim SD in München und später in Berlin als Pressereferent. Seit April 1935 im Pressereferat (II P) des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, zunächst als Sachgebietsleiter, später als Referent. Von August 1939 bis Januar 1940 bei der Wehrmacht.

Von Januar 1940 bis Frühjahr 1941 wieder Pressereferent (IV C 3), von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Gruppenleiter IV C. Von Januar 1943 bis Juli 1943 informatorisch in der Gruppe IV D tätig, von Juli 1943 bis März 1944 Gruppenleiter IV D. Von April 1944 bis Dezember 1944 Abteilungsleiter IV B 3, von Dezember 1944 bis März 1945 IV A 5. Seit April 1945 Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark.

Beförderungen: 15. Dezember 1936 Regierungsrat, 19. Juli 1940 Oberregierungsrat, 25. Januar 1943 Regierungsdirektor.

Krankheit: Von August 1943 bis Oktober 1943 in stationärer Lazarettbehandlung wegen infektiöser Gelbsucht. Bis Ende 1944 nur beschränkt dienstfähig.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin

1 Js 5/65 (RSHA)

z.Zt.Göttingen,den 14.11.1968

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: StaatsanwaltS c h m i d t
KOM Hinkelmann
Justizangestellte Klappoth
als Prot.Führerin-

Zur hiesigen Staatsanwaltschaft vorgeladen erscheint um 9.oo Uhr als Beschuldigter der

Rentner und Fachlehrer
Dr.Friedrich, Hermann,R a n g ,
geboren am 9.April 1899 in Grottau/Sudetenland,
wohnhaft in Göttingen,Brauweg 19.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, dass er in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des RSHA wegen der Mitwirkung an der Tötung von polnischen und russischen Kriegsgefangenen vernommen werden soll. Die Strafvorschriften des § 211 alter und neuer Fassung StGB sowie die §§ 49,357 StGB wurden ihm durch Vorlesen bekanntgegeben. Der Beschuldigte würde weiterhin gem. § 136 StPO belehrt, daß er nicht auszusagen brauche oder dass er, falls er aussagebereit sei, jederzeit vorher einen Verteidiger befragen könne.

Der Beschuldigte erklärte, ich will aussagen.

Ich bin bereits mehrmals eingehend über meinen Lebenslauf und über meine Tätigkeit im RSHA sowohl als Zeuge wie auch als Beschuldigter vernommen worden. Meine letzte Vernehmung als Beschuldigter fand am 26.8.1968 in dem Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) statt. Diese Vernehmung ist mir soeben vorgelegt worden. Ich habe sie mir eingehend durchgelesen

Die von mir in dieser Vernehmung gemachten Angaben entsprechen meiner Erinnerung, sie sind richtig. Diese Angaben halte ich auch heute noch aufrecht und bitte, sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung zu machen.

Danach war ich von Januar 1940 bis zum Frühjahr 1941 Leiter des Pressereferats IV C 3. Anschließend übernahm ich die Gruppe IV C im RSHA und leitete diese bis Ende Dezember 1942. Von Januar 1943 bis zum Juni/Juli 1943 wurde ich zwecks Einarbeitung in die Geschäfte des Gruppenleiters IV D abgeordnet. Neben dieser Tätigkeit behielt ich aber weiterhin die Leitung des Pressereferats. Vom Juli 1943 bis zum März 1944 war ich dann Gruppenleiter IV D und gleichzeitiger Referatsleiter IV C 3. Vom April 1944 bis zum Dezember 1944 leitete ich die Abteilung IV B 3 und anschließend bis März 1945 die Abteilung IV A 5. Danach wurde ich bis praktisch zum Kriegsende als Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark eingesetzt.

Hinsichtlich meiner Gruppenleitertätigkeit in IV D möchte ich nochmals besonders hervorheben, dass ich von August bis Oktober evtl. auch November 1943 infolge einer schweren Erkrankung stationär behandelt wurde und nach meiner Genesung nur noch beschränkt dienstfähig war. Aus diesem Grunde hat mir auch M ü l l e r nach meinem Dienstantritt nach der Erkrankung den damaligen ORR L i s c h k a als stellvertretenden Gruppenleiter beigegeben und mich gleichzeitig von einem Teil der Gruppenleitergeschäfte entlastet. Wegen meiner beschränkten Dienstfähigkeit habe ich fortan nur noch die personelle Aufsicht über alle Referate der Gruppe IV D gehabt, während

Rg

ich in sachlicher Hinsicht nur noch die Dienstaufsicht über die Referate IV D 1 und IV D 4 führte. Hinsichtlich der anderen Referate IV D 2 , IV D 3 und IV D 5 führte mein Stellvertreter L i s c h k a die sachliche Dienstaufsicht.

Während meiner Tätigkeit als Pressereferent und späterer Gruppenleiter IV C ist mir nach meiner heutigen Erinnerung kein Einzelfall bekannt geworden, in dem ein polnischer oder russischer Kriegsgefangener wegen Verstoßes gegen die vom RSHA aufgestellten Lebensführungsregeln exekutiert wurde. Mir sind aus dieser Zeit auch keine Erlasse in Erinnerung, die sich inhaltlich mit diesen Problemen befaßten. Andererseits kann ich heute aber nicht sicher ausschließen, dass mir derartige Erlasse möglicherweise zur Information zugeleitet worden sind. Ich selbst kann mich aber , wie bereits gesagt, daran nicht erinnern.

Wenn ich danach gefragt werde, ob mir während der Zeit meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV C bekannt geworden ist, in welchem Referat die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen bearbeitet wurden, so glaube ich mich heute daran zu erinnern, dass dies in einem Referat der Gruppe IV A gewesen sein muß. Welches Referat diese Angelegenheiten damals bearbeitete, weiß ich jedoch heute nicht mehr. Die mir genannten Namen V o g t und L i n d o w sind mir zwar bekannt, jedoch stand ich in keinem näheren Kontakt mit diesen Herren. Die mir weiterhin genannten Namen T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s habe ich damals sicherlich schon gehört , aber persönlich habe ich diese Personen erst während meiner späteren Tätigkeit in der Gruppe IV D kennengelernt. Mir ist soeben erklärt worden, daß die Kriegsgefangenenangelegenheiten bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet worden sind. Dies kann auf Grund meiner Erfahrungen durchaus zutreffen, ich selbst

Rg

kann jedoch über die Sachbearbeiter und über die Bearbeitungsweise keine näheren Angaben machen. Dies mag zum Teil daher rühren, daß ich auch räumlich sehr weit von den Dienstzimmern IV A entfernt saß.

Während meiner Einarbeitungszeit in die Geschäfte des Gruppenleiters IV D und auch späterhin, bin ich ganz bestimmt auch mit Kriegsgefangenenangelegenheiten konfrontiert worden. Wie ich bereits mehrfach bekundet habe, ist mir bei meiner Einarbeitung die sogenannte Erlasssammlung zum Studium vorgelegt worden. Ich selbst kann mich heute an einen Erlass , der sich inhaltlich mit Angelegenheiten der Kriegsgefangenen befaßte, nicht erinnern. Wenn sich aber solche Erlasse in der Sammlung befunden haben, dann habe ich sie damals auch sicher gelesen. Mir ist in diesem Zusammenhang der Erlass des CdS vom 6.bzw. 14.Januar 1943 zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Diesen Erlass habe ich damals sicherlich zur Kenntnis bekommen, obwohl ich mich heute an den Inhalt nicht mehr erinnern kann. Im übrigen kann ich aber dazu nur das wiederholen, was ich in meiner Vernehmung vom 26.8. 1968 auf Seite 12 ausgesagt habe.

Danach befragt, ist mir heute noch in Erinnerung, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt das Sachgebiet Kriegsgefangenenangelegenheiten von der Gruppe IV A zu der Gruppe IV D kam. Ich glaube, dass dieses Sachgebiet dem Rußlandreferat IV D 5 angegliedert wurde. Allerdings kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern, zu welchem Zeitpunkt dies geschah, ich meine aber, dass dies noch während meiner Einarbeitungszeit war. Hinsichtlich der Kriegsgefangenensachbearbeiter erinnere ich mich noch an eine Person namens K ö n i g s h a u s . Weitere Namen von Sachbearbeitern sind mir dagegen nicht mehr in Erinnerung, jedenfalls fallen mir zur Zeit keine weiteren ein. Wenn ich danach

gefragt werde, warum ich mich gerade an den Namen K ö n i g s h a u s in diesem Zusammenhang erinnere, so meine ich, dass K ö n i g s h a u s irgendwie eine herausgehobenere Position hatte. Mir ist K ö n i g s h a u s auch persönlich bekannt geworden. Wenn ich mich recht erinnere, war dies anläßlich eines Besuches von mir in den Diensträumen des Referats IV D 5. Es müßte eigentlich noch während meiner Einarbeitungszeit gewesen sein, denn ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, daß ich später als Gruppenleiter IV D den Referatsleiter IV D 5 in seinen Diensträumen aufgesucht hätte. Ich kann mich allerdings heute nicht mehr daran erinnern, welche genaue Funktion K ö n i g s h a u s damals im Kriegsgefangenensachgebiet ausübte. Er war nach meiner heutigen Erinnerung Oberinspektor und auf jeden Fall Sachbearbeiter im Kriegsgefangenen-Sachgebiet. Ob er der Leiter dieses Sachgebiets war, kann ich heute nicht mehr mit absoluter Sicherheit sagen. Ich meine aber, dass er auf Grund seiner herausgehobenen Position dieses Sachgebiet auch geleitet hat. Sein Verbleib nach dem Kriege ist mir nicht bekannt. Dagegen erinnere ich mich noch daran, daß die Kameraden in der Internierung über K ö n i g s h a u s nicht gut gesprochen haben. Daraus habe ich entnommen, daß dieser den Krieg überlebt und auch in einem anderen Lager interniert bzw. gefangen gehalten wurde.

Es ist durchaus möglich, dass mich der damalige Referatsleiter von IV D 5, T h i e m a n n, oder sogar K ö n i g s h a u s selbst während meines bereits genannten Besuches in den Diensträumen des Referats über die Arbeitsweise und über Einzelheiten im Kriegsgefangenen-Sachgebiet unterrichtet haben. Jedoch habe ich insoweit keine konkrete Erinnerung mehr daran.

Ich bin danach gefragt worden, ob es in der Gruppe IV D Sachbearbeiter gab, die ein direktes Vortragsrecht bei dem Amtschef M ü l l e r besaßen, d.h. die unter Umgehung des Referats - und des Gruppenleiters direkt bei M ü l l e r ihre dienstlichen Angelegenheiten vortragen durften. Ein solcher Fall ist mir heute nicht in Erinnerung. Auf Grund meiner Erfahrung kann ich mir auch nicht denken, dass einzelne Sachbearbeiter ein solches Recht besaßen. Hierbei möchte ich jedoch erwähnen, das M ü l l e r von sich aus des öfteren Einzelaufträge an Sachbearbeiter verteilte und dass diese Sachbearbeiter insoweit dann auch direkt mit M ü l l e r verhandelten.

Wie ich bereits anfangs ausgeführt habe, leitete ich die Gruppe IV D von etwa Mitte Juli bis zu meiner Erkrankung gegen Ende August 1943 - ca. 4 bis 6 Wochen - selbständig in eigener Verantwortung.

Mir ist heute nicht in Erinnerung, dass ich während dieser Zeit einen Erlaß verantwortlich mitzuzeichnen hatte, der sich inhaltlich mit Angelegenheiten von Kriegsgefangenen, geschweige denn mit dessen Exekution, befaßte. Andererseits kann ich aber auch nicht sicher ausschließen, daß während dieser Zeit ein Erlassentwurf dieses Inhalts bei mir durchgelaufen ist. Danach befragt, wie denn der allgemeine Weg von Erlassentwürfen war, nehme ich Bezug auf meine Ausführungen in meiner Vernehmung vom 26.August 1968 auf Seite 7 im 2.Absatz. Mehr vermag ich dem nicht hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang wird mir das Schreiben des Amtschefs IV vom 2.August 1943 (Dokument C II - 219-) vorgehalten. Dieses Schreiben betrifft die Geschäftsverteilung innerhalb der Gruppe IV D und ist mir wörtlich vorgelesen worden. Ich erinnere mich jetzt daran, daß mir dieses Dokument

Rg

anläßlich einer anderen Vernehmung schon einmal vorgehalten wurde. Ich kann deshalb nur wiederholen, daß mir diese Anordnung damals mit Sicherheit bekannt war, dass sie aber im Grunde infolge meiner späteren Erkrankung nie zum Zuge gekommen ist, jedenfalls soweit es meine Person betrifft. Ich erinnere mich weiterhin daran, daß der KK H ä ß l e r seinerzeit sehr eng mit dem Amtschef M ü l l e r zusammenarbeitete und das letzterer mit diesem alle wesentlichen Dinge besprach,ohne dass ich eingeschaltet wurde.Jedenfalls kann ich mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß in diesem kurzen Zeitraum bis zu meiner Erkrankung nichts wesentliches geschah, was im vorliegenden Verfahren möglicherweise von Interesse wäre. Nach meiner Genesung bin ich dann mit diesen Dingen nicht mehr konfrontiert worden, weil insoweit mein Vertreter L i s c h k a dafür zuständig war. Mir sind weiterhin die Dokumente C I -2o6-, C II -19- , und C I -11- vorgehalten worden. Das Dokument C I -1o6- ist mir inhaltlich nicht bekannt. Es ist möglich, daß dieses Dokument nach meiner Genesung mir zur Kenntnis gelangt ist. Auf jeden Fall ist der Erlassentwurf während meiner Krankheit konzipiert worden, wie sich aus dem Datum dieses Erlasses ergibt. Die beiden anderen Dokumente sind mir bereits in meiner Vernehmung vom 26.8. 1968 vorgehalten worden.Was ich seinerzeit bekundet habe, kann ich heute nur wiederholen. Diese Dinge müssen damals alle über L i s c h k a gelaufen sein, weil der seinerzeit die sachliche Dienstaufsicht über das Referat IV D 5 führte. Mir ist in diesem Zusammenhang vorgehalten worden, dass L i s c h k a anläßlich mehrerer Vernehmungen in andere RSHA-Verfahren bekundet hat, dass meine Aussagen , soweit sie die Geschäftsführung der Gruppe IV D betreffen, nicht zutreffend seien. Diese Einlassung L i s c h k a's ist mir bereits bekannt, trotzdem verbleibe ich bei meiner Aussage. L i s c h k a muß sich insoweit irren oder aber

er verschweigt bewußt seine damalige Funktion als stellvertretender Gruppenleiter, weil er befürchtet, insoweit zur Verantwortung gezogen zu werden.

Mir ist zwar heute noch allgemein in Erinnerung, daß sogenannte GV-Fälle von Fremdvölkischen mit deutschen Frauen in den jeweils zuständigen Referaten der Gruppe IV D durchliefen. Die Bearbeitungsweise solcher Fälle und insbesondere die Art der Vorlage an den RFSS oder an die Person, die verantwortlich zu entscheiden hatte, habe ich bereits in meiner richterlichen zeugenschaftlichen Vernehmung vom 28.Juni 1968 auf den Seiten 3 und 4 geschildert. Diese Bekundungen kann ich heute nur wiederholen, und zwar mit dem Zusatz, dass die Bearbeitung in Fällen gegen polnische und russische Kriegsgefangene genauso erfolgt ist, wie bei polnischen und russischen Zivilarbeitern. Mir persönlich ist nicht bekannt, jedenfalls heute nicht mehr in Erinnerung, dass ein derartiger Exekutionsvorgang gegen einen Kriegsgefangenen bei mir durchgelaufen ist. Sicher kann ich dies jedoch nicht ausschließen. Mir sind in diesem Zusammenhang einige Fälle als Musterbeispiele gezeigt worden. Auf Grund dessen kann ich mich daran erinnern, seinerzeit Vorgänge gesehen zu haben, in denen die beschuldigten Personen in mehreren ~~xxxxxxxxxx~~ vom Erkennungsdienst der jeweiligen Stapo-Stelle aufgenommenen Lichtbildern abgebildet waren. Ob es sich bei diesen Vorgängen um Kriegsgefangene oder um Zivilarbeiter handelte, vermag ich jedoch heute nicht zu sagen. Ich kann nicht einmal mehr genau bekunden, wann ich derartige Vorgänge gesehen habe, ob während meiner Einarbeitungszeit in der Gruppe IV D oder erst später während meiner Gruppenleitertätigkeit. Ich möchte aber meinen, daß dies doch noch während meiner Einarbeitungszeit war, denn später bin ich mit diesen

Rg

Angelegenheiten praktisch nicht mehr konfrontiert worden. Die Gründe hierfür habe ich bereits weiter oben angegeben. Deshalb bin ich auch nicht in der Lage, konkrete Einzelheiten über die Sachbearbeitung anzugeben. Auf Befragen erinnere ich mich jetzt jedoch, dass bei den Kriegsgefangenen eine Besonderheit insoweit bestand, als die Entlassung des betreffenden Kriegsgefangenen bei der zuständigen Wehrmachtsdienststelle erst beantragt werden mußte. Diese Kenntnis habe ich damals sicherlich durch einen Umlauf oder evtl. auch durch Unterrichtung durch den Referatsleiter erhalten. Genaueres ist mir insoweit nicht mehr erinnerlich. Mir sind in diesem Zusammenhang die Exekutionsfälle der russischen Kriegsgefangenen P a w e l s c h e n k o und W o l o t k i n zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Aus den Daten der erfolgten Exekutionen dieser beiden Kriegsgefangenen ergibt sich, daß beide Fälle zu einem Zeitpunkt im RSHA durchgelaufen und bearbeitet worden sein müssen, in dem ich wegen meiner schweren Erkrankung keinen Dienst versah. Ich kann deshalb zu diesen beiden Fällen keine weiteren Angaben machen. Im übrigen wäre ich, selbst wenn ich zu jenem Zeitpunkt schon wieder genesen und im Dienst gewesen wäre, für die Behandlung dieser Fälle nicht zuständig gewesen, sondern L i s c h k a, weil beide Fälle über das Referat IV D 5 gelaufen sein müssen.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß ich mich heute nicht daran erinnern kann, während meiner verantwortlichen Tätigkeit als Gruppenleiter IV D an einem Exekutionseinzelfall gegen einen polnischen oder russischen Kriegsgefangenen wie überhaupt gegenüber einem Kriegsgefangenen mitgewirkt zu haben. Solange mir ein solcher Fall urkundlich oder durch ein anderes Beweismittel

nicht nachgewiesen werden kann, bestreite ich vorsorglich eine irgendwie geartete Mitwirkung an derartigen Fällen.

Das ist alles, was ich bekunden kann.

Ich bin abschließend gefragt worden, ob mir auf Grund meiner Gruppenleitertätigkeit in IV D etwas über die Bekämpfung der sogenannten Bandera-Widerstandsbewegung bekannt geworden ist und in welchem Referat meiner Gruppe diese Dinge bearbeitet wurden. Nach meiner heutigen Erinnerung kann diese Angelegenheit nur in dem Referat IV D 3 bearbeitet worden sein. Dieses Referat leitete damals der Regierungsrat W o l f f . Auf dem mir gezeigten Lichtbild habe ich ihn einwandfrei wiedererkannt. Der mir genannte Name Wilhelm W i r s i n g weckt in mir dagegen keine Erinnerung. Auch auf dem mir gezeigten Lichtbild kenne ich diese Person nicht.
Die Bandera-Widerstandsbewegung ist mir aus dem Studium von sogenannten SD-Berichten her bekannt. Dagegen kann ich mich nicht erinnern, daß die Anhänger dieser Bewegung in den Jahren 1943 und 1944 auf Befehl des RSHA verfolgt wurden. Ich kann deshalb zu diesem Thema keine näheren Angaben machen.

Das Protokoll wurde in meiner Gegenwart laut diktiert. Mit den gewählten Formulierungen bin ich einverstanden. Ich verzichte deshalb auf ein nochmaliges Durchlesen und unterzeichne das Protokoll eigenhändig wie folgt:

G. Friedrich Rang

Geschlossen:

Schmidt

(Schmidt, StA.)

Hinkemann

(Hinkemann, KOM)

Klapproth

(Klapproth, Just.Anges

1AR 83/66

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin

1 Js 5/65 (RSHA)

z.Zt.Göttingen, den 14.11.1968

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: StaatsanwaltS c h m i d t
KOM Hinkelmann
Justizangestellte Klappoth
als Prot.Führerin-

Zur hiesigen Staatsanwaltschaft vorgeladen erscheint um 9.oo Uhr als Beschuldigter der

Rentner und Fachlehrer
Dr. Friedrich, Hermann, R a n g ,
geboren am 9. April 1899 in Grottau/Sudetenland,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, dass er in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des RSHA wegen der Mitwirkung an der Tötung von polnischen und russischen Kriegsgefangenen vernommen werden soll. Die Strafvorschriften des § 211 alter und neuer Fassung StGB sowie die §§ 49,357 StGB wurden ihm durch Vorlesen bekanntgegeben. Der Beschuldigte wurde weiterhin gem. § 136 StPO belehrt, daß er nicht auszusagen brauche oder dass er, falls er aussagebereit sei, jederzeit vorher einen Verteidiger befragen könne.

Der Beschuldigte erklärte, ich will aussagen.

Ich bin bereits mehrmals eingehend über meinen Lebenslauf und über meine Tätigkeit im RSHA sowohl als Zeuge wie auch als Beschuldigter vernommen worden. Meine letzte Vernehmung als Beschuldigter fand am 26.8.1968 in dem Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) statt. Diese Vernehmung ist mir soeben vorgelegt worden. Ich habe sie mir eingehend durchgelesen

Die von mir in dieser Vernehmung gemachten Angaben entsprechen meiner Erinnerung, sie sind richtig. Diese Angaben halte ich auch heute noch aufrecht und bitte, sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung zu machen.

Danach war ich von Januar 1940 bis zum Frühjahr 1941 Leiter des Pressereferats IV C 3. Anschließend übernahm ich die Gruppe IV C im RSHA und leitete diese bis Ende Dezember 1942. Von Januar 1943 bis zum Juni/Juli 1943 wurde ich zwecks Einarbeitung in die Geschäfte des Gruppenleiters IV D abgeordnet. Neben dieser Tätigkeit behielt ich aber weiterhin die Leitung des Pressereferats. Vom Juli 1943 bis zum März 1944 war ich dann Gruppenleiter IV D und gleichzeitiger Referatsleiter IV C 3. Vom April 1944 bis zum Dezember 1944 leitete ich die Abteilung IV B 3 und anschließend bis März 1945 die Abteilung IV A 5. Danach wurde ich bis praktisch zum Kriegsende als Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark eingesetzt.

Hinsichtlich meiner Gruppenleitertätigkeit in IV D möchte ich nochmals besonders hervorheben, dass ich von August bis Oktober evtl. auch November 1943 infolge einer schweren Erkrankung stationär behandelt wurde und nach meiner Genesung nur noch beschränkt dienstfähig war. Aus diesem Grunde hat mir auch M ü l l e r nach meinem Dienstantritt nach der Erkrankung den damaligen ORR L i s c h k a als stellvertretenden Gruppenleiter beigegeben und mich gleichzeitig von einem Teil der Gruppenleitergeschäfte entlastet. Wegen meiner beschränkten Dienstfähigkeit habe ich fortan nur noch die personelle Aufsicht über alle Referate der Gruppe IV D gehabt, während

Rg

ich in sachlicher Hinsicht nur noch die Dienstaufsicht über die Referate IV D 1 und IV D 4 führte. Hinsichtlich der anderen Referate IV D 2 , IV D 3 und IV D 5 führte mein Stellvertreter L i s c h k a die sachliche Dienstaufsicht.

Während meiner Tätigkeit als Pressereferent und späterer Gruppenleiter IV C ist mir nach meiner heutigen Erinnerung kein Einzelfall bekannt geworden, in dem ein polnischer oder russischer Kriegsgefangener wegen Verstoßes gegen die vom RSHA aufgestellten Lebensführungsregeln exekutiert wurde. Mir sind aus dieser Zeit auch keine Erlasse in Erinnerung, die sich inhaltlich mit diesen Problemen befaßten. Andererseits kann ich heute aber nicht sicher ausschließen, dass mir derartige Erlasse möglicherweise zur Information zugeleitet worden sind. Ich selbst kann mich aber , wie bereits gesagt, daran nicht erinnern.

Wenn ich danach gefragt werde, ob mir während der Zeit meiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV C bekannt geworden ist, in welchem Referat die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen bearbeitet wurden, so glaube ich mich heute daran zu erinnern, dass dies in einem Referat der Gruppe IV A gewesen sein muß. Welches Referat diese Angelegenheiten damals bearbeitete, weiß ich jedoch heute nicht mehr. Die mir genannten Namen V o g t und L i n d o w sind mir zwar bekannt, jedoch stand ich in keinem näheren Kontakt mit diesen Herren. Die mir weiterhin genannten Namen T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s habe ich damals sicherlich schon gehört , aber persönlich habe ich diese Personen erst während meiner späteren Tätigkeit in der Gruppe IV D kennengelernt. Mir ist soeben erklärt worden, daß die Kriegsgefangenenangelegenheiten bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet worden sind. Dies kann auf Grund meiner Erfahrungen durchaus zutreffen, ich selbst

Rg

kann jedoch über die Sachbearbeiter und über die Bearbeitungsweise keine näheren Angaben machen. Dies mag zum Teil daher rühren, daß ich auch räumlich sehr weit von den Dienstzimmern IV A entfernt saß.

Während meiner Einarbeitungszeit in die Geschäfte des Gruppenleiters IV D und auch späterhin, bin ich ganz bestimmt auch mit Kriegsgefangenenangelegenheiten konfrontiert worden. Wie ich bereits mehrfach bekundet habe, ist mir bei meiner Einarbeitung die sogenannte Erlasssammlung zum Studium vorgelegt worden. Ich selbst kann mich heute an einen Erlass , der sich inhaltlich mit Angelegenheiten der Kriegsgefangenen befaßte, nicht erinnern. Wenn sich aber solche Erlasse in der Sammlung befunden haben, dann habe ich sie damals auch sicher gelesen. Mir ist in diesem Zusammenhang der Erlass des CdS vom 6.bzw. 14.Januar 1943 zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Diesen Erlass habe ich damals sicherlich zur Kenntnis bekommen, obwohl ich mich heute an den Inhalt nicht mehr erinnern kann. Im übrigen kann ich aber dazu nur das wiederholen, was ich in meiner Vernehmung vom 26.8. 1968 auf Seite 12 ausgesagt habe.

Danach befragt, ist mir heute noch in Erinnerung, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt das Sachgebiet Kriegsgefangenenangelegenheiten von der Gruppe IV A zu der Gruppe IV D kam. Ich glaube, dass dieses Sachgebiet dem Rußlandreferat IV D 5 angegliedert wurde. Allerdings kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern, zu welchem Zeitpunkt dies geschah, ich meine aber, dass dies noch während meiner Einarbeitungszeit war. Hinsichtlich der Kriegsgefangenensachbearbeiter erinnere ich mich noch an eine Person namens K ö n i g s h a u s . Weitere Namen von Sachbearbeitern sind mir dagegen nicht mehr in Erinnerung, jedenfalls fallen mir zur Zeit keine weiteren ein. Wenn ich danach

gefragt werde, warum ich mich gerade an den Namen K ö n i g s h a u s in diesem Zusammenhang erinnere, so meine ich, dass K ö n i g s h a u s irgendwie eine herausgehobenere Position hatte. Mir ist K ö n i g s h a u s auch persönlich bekannt geworden. Wenn ich mich recht erinnere, war dies anläßlich eines Besuches von mir in den Diensträumen des Referats IV D 5. Es müßte eigentlich noch während meiner Einarbeitungszeit gewesen sein, denn ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, daß ich später als Gruppenleiter IV D den Referatsleiter IV D 5 in seinen Diensträumen aufgesucht hätte. Ich kann mich allerdings heute nicht mehr daran erinnern, welche genaue Funktion K ö n i g s h a u s damals im Kriegsgefangenensachgebiet ausübte. Er war nach meiner heutigen Erinnerung Oberinspektor und auf jeden Fall Sachbearbeiter im Kriegsgefangenen-Sachgebiet. Ob er der Leiter dieses Sachgebiets war, kann ich heute nicht mehr mit absoluter Sicherheit sagen. Ich meine aber, dass er auf Grund seiner herausgehobenen Position dieses Sachgebiet auch geleitet hat. Sein Verbleib nach dem Kriege ist mir nicht bekannt. Dagegen erinnere ich mich noch daran, daß die Kameraden in der Internierung über K ö n i g s h a u s nicht gut gesprochen haben. Daraus habe ich entnommen, daß dieser den Krieg überlebt und auch in einem anderen Lager interniert bzw. gefangen gehalten wurde.

Es ist durchaus möglich, dass mich der damalige Referatsleiter von IV D 5, T h i e m a n n, oder sogar K ö n i g s h a u s selbst während meines bereits genannten Besuches in den Diensträumen des Referats über die Arbeitsweise und über Einzelheiten im Kriegsgefangenen-Sachgebiet unterrichtet haben. Jedoch habe ich insoweit keine konkrete Erinnerung mehr daran.

Ich bin danach gefragt worden, ob es in der Gruppe IV D Sachbearbeiter gab, die ein direktes Vortragsrecht bei dem Amtschef M ü l l e r besaßen, d.h. die unter Umgehung des Referats - und des Gruppenleiters direkt bei M ü l l e r ihre dienstlichen Angelegenheiten vortragen durften. Ein solcher Fall ist mir heute nicht in Erinnerung. Auf Grund meiner Erfahrung kann ich mir auch nicht denken, dass einzelne Sachbearbeiter ein solches Recht besaßen. Hierbei möchte ich jedoch erwähnen, das M ü l l e r von sich aus des öfteren Einzelaufträge an Sachbearbeiter verteilte und dass diese Sachbearbeiter insoweit dann auch direkt mit M ü l l e r verhandelten.

Wie ich bereits anfangs ausgeführt habe, leitete ich die Gruppe IV D von etwa Mitte Juli bis zu meiner Erkrankung gegen Ende August 1943 - ca. 4 bis 6 Wochen - selbständig in eigener Verantwortung.

Mir ist heute nicht in Erinnerung, dass ich während dieser Zeit einen Erlaß verantwortlich mitzuzeichnen hatte, der sich inhaltlich mit Angelegenheiten von Kriegsgefangenen, geschweige denn mit dessen Exekution, befaßte. Andererseits kann ich aber auch nicht sicher ausschließen, daß während dieser Zeit ein Erlassentwurf dieses Inhalts bei mir durchgelaufen ist. Danach befragt, wie denn der allgemeine Weg von Erlassentwürfen war, nehme ich Bezug auf meine Ausführungen in meiner Vernehmung vom 26.August 1968 auf Seite 7 im 2.Absatz. Mehr vermag ich dem nicht hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang wird mir das Schreiben des Amtschefs IV vom 2.August 1943 (Dokument C II - 219-) vorgehalten. Dieses Schreiben betrifft die Geschäftsverteilung innerhalb der Gruppe IV D und ist mir wörtlich vorgelesen worden. Ich erinnere mich jetzt daran, daß mir dieses Dokument

Rg

anläßlich einer anderen Vernehmung schon einmal vorgehalten wurde. Ich kann deshalb nur wiederholen, daß mir diese Anordnung damals mit Sicherheit bekannt war, dass sie aber im Grunde infolge meiner späteren Erkrankung nie zum Zuge gekommen ist, jedenfalls soweit es meine Person betrifft. Ich erinnere mich weiterhin daran, daß der KK H ä ß l e r seinerzeit sehr eng mit dem Amtschef M ü l l e r zusammenarbeitete und das letzterer mit diesem alle wesentlichen Dinge besprach,ohne dass ich eingeschaltet wurde.Jedenfalls kann ich mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß in diesem kurzen Zeitraum bis zu meiner Erkrankung nichts wesentliches geschah, was im vorliegenden Verfahren möglicherweise von Interesse wäre. Nach meiner Genesung bin ich dann mit diesen Dingen nicht mehr konfrontiert worden, weil insoweit mein Vertreter L i s c h k a dafür zuständig war. Mir sind weiterhin die Dokumente C I -2o6-, C II -19- , und C I -11- vorgehalten worden. Das Dokument C I -1o6- ist mir inhaltlich nicht bekannt. Es ist möglich, daß dieses Dokument nach meiner Genesung mir zur Kenntnis gelangt ist. Auf jeden Fall ist der Erlassentwurf während meiner Krankheit konzipiert worden, wie sich aus dem Datum dieses Erlasses ergibt. Die beiden anderen Dokumente sind mir bereits in meiner Vernehmung vom 26.8. 1968 vorgehalten worden.Was ich seinerzeit bekundet habe, kann ich heute nur wiederholen. Diese Dinge müssen damals alle über L i s c h k a gelaufen sein, weil der seinerzeit die sachliche Dienstaufsicht über das Referat IV D 5 führte. Mir ist in diesem Zusammenhang vorgehalten worden, dass L i s c h k a anläßlich mehrerer Vernehmungen in anderen RSHA-Verfahren bekundet hat, dass meine Aussagen , soweit sie die Geschäftsführung der Gruppe IV D betreffen, nicht zutreffend seien. Diese Einlassung L i s c h k a's ist mir bereits bekannt, trotzdem verbleibe ich bei meiner Aussage. L i s c h k a muß sich insoweit irren oder aber

er verschweigt bewußt seine damalige Funktion als stellvertretender Gruppenleiter, weil er befürchtet, insoweit zur Verantwortung gezogen zu werden.

Mir ist zwar heute noch allgemein in Erinnerung, daß sogenannte GV-Fälle von Fremdvölkischen mit deutschen Frauen in den jeweils zuständigen Referaten der Gruppe IV D durchliefen. Die Bearbeitungsweise solcher Fälle und insbesondere die Art der Vorlage an den RFSS oder an die Person, die verantwortlich zu entscheiden hatte, habe ich bereits in meiner richterlichen zeugenschaftlichen Vernehmung vom 28.Juni 1968 auf den Seiten 3 und 4 geschildert. Diese Bekundungen kann ich heute nur wiederholen, und zwar mit dem Zusatz, dass die Bearbeitung in Fällen gegen polnische und russische Kriegsgefangene genauso erfolgt ist, wie bei polnischen und russischen Zivilarbeitern. Mir persönlich ist nicht bekannt, jedenfalls heute nicht mehr in Erinnerung, dass ein derartiger Exekutionsvorgang gegen einen Kriegsgefangenen bei mir durchgelaufen ist. Sicher kann ich dies jedoch nicht ausschließen. Mir sind in diesem Zusammenhang einige Fälle als Musterbeispiele gezeigt worden. Auf Grund dessen kann ich mich daran erinnern, seinerzeit Vorgänge gesehen zu haben, in denen die beschuldigten Personen in mehreren ~~xxxxxxxxxxx~~ vom Erkennungsdienst der jeweiligen Stapo-Stelle aufgenommenen Lichtbildern abgebildet waren. Ob es sich bei diesen Vorgängen um Kriegsgefangene oder um Zivilarbeiter handelte, vermag ich jedoch heute nicht zu sagen. Ich kann nicht einmal mehr genau bekunden, wann ich derartige Vorgänge gesehen habe, ob während meiner Einarbeitungszeit in der Gruppe IV D oder erst später während meiner Gruppenleitertätigkeit. Ich möchte aber meinen, daß dies doch noch während meiner Einarbeitungszeit war, denn später bin ich mit diesen

Angelegenheiten praktisch nicht mehr konfrontiert worden. Die Gründe hierfür habe ich bereits weiter oben angegeben. Deshalb bin ich auch nicht in der Lage, konkrete Einzelheiten über die Sachbearbeitung anzugeben. Auf Befragen erinnere ich mich jetzt jedoch, dass bei den Kriegsgefangenen eine Besonderheit insoweit bestand, als die Entlassung des betreffenden Kriegsgefangenen bei der zuständigen Wehrmachtsdienststelle erst beantragt werden mußte. Diese Kenntnis habe ich damals sicherlich durch einen Umlauf oder evtl. auch durch Unterrichtung durch den Referatsleiter erhalten. Genaueres ist mir insoweit nicht mehr erinnerlich. Mir sind in diesem Zusammenhang die Exekutionsfälle der russischen Kriegsgefangenen P a w e l s c h e n k o und W o l o t k i n zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Aus den Daten der erfolgten Exekution dieser beiden Kriegsgefangenen ergibt sich, daß beide Fälle zu einem Zeitpunkt im RSHA durchgelaufen und bearbeitet worden sein müssen, in dem ich wegen meiner schweren Erkrankung keinen Dienst versah. Ich kann deshalb zu diesen beiden Fällen keine weiteren Angaben machen. Im übrigen wäre ich, selbst wenn ich zu jenem Zeitpunkt schon wieder genesen und im Dienst gewesen wäre, für die Behandlung dieser Fälle nicht zuständig gewesen, sondern L i s c h k a, weil beide Fälle über das Referat IV D 5 gelaufen sein müssen.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß ich mich heute nicht daran erinnern kann, während meiner verantwortlichen Tätigkeit als Gruppenleiter IV D an einem Exekutionseinzelfall gegen einen polnischen oder russischen Kriegsgefangenen wie überhaupt gegenüber einem Kriegsgefangenen mitgewirkt zu haben. Solange mir ein solcher Fall urkundlich oder durch ein anderes Beweismittel

nicht nachgewiesen werden kann, bestreite ich vorsorglich eine irgendwie geartete Mitwirkung an derartigen Fällen.

Das ist alles, was ich bekunden kann.

Ich bin abschließend gefragt worden, ob mir auf Grund meiner Gruppenleitertätigkeit in IV D etwas über die Bekämpfung der sogenannten Bandera-Widerstandsbewegung bekannt geworden ist und in welchem Referat meiner Gruppe diese Dinge bearbeitet wurden. Nach meiner heutigen Erinnerung kann diese Angelegenheit nur in dem Referat IV D 3 bearbeitet worden sein. Dieses Referat leitete damals der Regierungsrat W o l f f . Auf dem mir gezeigten Lichtbild habe ich ihn einwandfrei wiedererkannt. Der mir genannte Name Wilhelm W i r s i n g weckt in mir dagegen keine Erinnerung. Auch auf dem mir gezeigten Lichtbild kenne ich diese Person nicht.
Die Bandera-Widerstandsbewegung ist mir aus dem Studium von sogenannten SD-Berichten her bekannt. Dagegen kann ich mich nicht erinnern, daß die Anhänger dieser Bewegung in den Jahren 1943 und 1944 auf Befehl des RSHA verfolgt wurden. Ich kann deshalb zu diesem Thema keine näheren Angaben machen.

Das Protokoll wurde in meiner Gegenwart laut diktiert. Mit den gewählten Formulierungen bin ich einverstanden. Ich verzichte deshalb auf ein nochmaliges Durchlesen und unterzeichne das Protokoll eigenhändig wie folgt:

H. Friedrich Rang

Geschlossen:

Schmidt

(Schmidt, StA.)

Hinkemann

(Hinkemann, KOM)

Klapproth

(Klapproth, Just.Ange

Abschrift

PH Dr. Rang
1 AR 83/66

1 Js 12/65 (RSHA)

Vfg.

1) Vermerk:

vgl. PH 68

a) Der unter lfd. Nr. 72) eingetragene Beschuldigte Prof. Dr. Franz Alfred S i x , geboren am 12. August 1909 in Mannheim, wohnhaft Kressbronn/Bodensee, Weinbergstraße 14, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand,

vgl. S.31 d.Erm.V.
vgl. S.46 d.Erm.V.

daß er als ehemaliger Amtschef II des SD-Hauptamtes bzw. später als Amtschef II des RSHA und in dieser Funktion als Teilnehmer

vgl. S.131-143 d.Erm.V.

der Amtschefbesprechungen im September/Oktober 1939 für die von den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei durchgeführten Tötungen in Polen verantwortlich sein könnte, soweit bei den Exekutionen Angehörige des SD beteiligt waren.

Bd.XVI Bl.1-105

Dem Beschuldigten ist nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen jedoch eine Mitwirkung an der Anordnung oder Durchführung von Exekutionen nicht nachzuweisen:

vgl. S.131-143 d.Erm.V.

Die bloße Teilnahme an den Amtschefbesprechungen, in denen die wesentlichen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Polenpolitik festgelegt wurden, genügt nicht, um ihn deshalb wegen Mordes belangen zu können. Im Gegensatz zu dem Beschuldigten Dr. B e s t , der sich aktiv für die Organisation der Einsatzgruppen und für ihre Lenkung im Rahmen des Sonderreferats "Unternehmen Tannenberg" eingesetzt hat, ist dem Beschuldigten Dr. S i x nicht nachzuweisen, daß er die Tätigkeit der Einsatzgruppen und ihrer Nachfolgedienststellen in irgendeiner Weise gefördert hat.

Bd.IX Bl.78ff.
Bd.XXVI Bl.101f.
Bd.XXVII Bl.64
Bd.XXVIII Bl.10ff.
Bd.XXXVII Bl.71f.

Der Beschuldigte selbst hat sich bisher zur Aussage nicht bereit erklärt.

Da sonstige Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, versprechen weitere Ermittlungen gegen ihn keinen Erfolg.

b) Der unter lfd. Nr. 78) eingetragene Beschuldigte Hans-Joachim T e s m e r , geboren am 29. Mai 1901 in Waltersdorf, wohnhaft Hamburg 39, Ulmenstraße 2/IV, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er in seiner ehemaligen Funktion als Leiter des Personalreferats im Hauptamt Sicherheitspolizei an der Organisation und Aufstellung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat.

vgl. PH 70

Der Beschuldigte hat in seiner verantwortlichen Vernehmung zugegeben, daß er "bei Beginn des Kriegsausbruchs" auf Weisung seines Amtschefs, des Beschuldigten Dr. B e s t , an der personellen Aufstellung der Einsatzgruppen mitgewirkt und auch gemeinsam mit Dr. B e s t die jeweiligen Führer der Einsatzkommandos ausgesucht habe.

Bd.XVII Bl.182ff.

Er hat jedoch bestritten, bei der Auswahl des jeweiligen Personals von der Aufgabe der Einsatzgruppen und insbesondere davon Kenntnis gehabt zu haben, daß durch die Einsatzgruppen polnische Volkszugehörige, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, getötet werden sollten.

Bd.XXXII Bl.1-9

Diese Einlassung kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden. Der Zeugin Luise S e e c k, die in dem Referat des Beschuldigten als Schreibkraft tätig war und zusammen mit anderen Referatsangehörigen die Personallisten für die Einsatzgruppen aufstellen

Bd.XVII Bl.72ff.

mußte, war ebenfalls nicht bekannt, welche Aufgaben durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in Polen wahrgenommen werden sollten.

Bd.XVII Bl.199ff.
Bd.XVII Bl.202ff.

Auch den Zeugen Walter TEMPELHAGEN und Josef LOSSE, die ebenfalls dem Referat des Beschuldigten angehörten, war nach ihren Angaben über die Einsatzgruppen nichts weiter bekannt.

Die Möglichkeit, daß der Amtschef Dr. B e s t dem Beschuldigten T e s m e r nichts davon erzählt hat, daß "die Einsatzgruppen ... neben polizeilichen Sicherungsaufgaben noch ... Terrormaßnahmen gegen Teile der polnischen Bevölkerung" durchführen sollten, scheint nicht ausgeschlossen, da es oberster "Führerbefehl" war, daß keine Dienststelle von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren durfte, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen davon unbedingt Kenntnis erhalten mußte.

vgl. Bd.XXXII Bl.6

vgl. DokO VI L)

Aber selbst unterstellt, daß es sich bei der behaupteten Unkenntnis des T e s m e r lediglich um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten handelt, könnte er auch bei einer etwaigen Kenntnis von den wahren exekutiven Aufgaben der Einsatzgruppen wegen der von diesen verübten Exekutionen nicht belangt werden.

Denn im Gegensatz zu dem Beschuldigten Dr. B e s t , der als "Täter" anzusehen ist, könnte der Tatbeitrag des Beschuldigten T e s m e r lediglich als "Beihilfe" angesehen werden.

vgl. S.677ff. d.Erm.V.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch bereits verjährt.

vgl. PH 6

c) Der unter lfd.Nr. 8) eingetragene Beschuldigte Dr. Rudolf B i l f i n g e r , geboren am 20. Mai 1903 in Eschenbach, wohnhaft Stuttgart W, Reinsburger Straße 51b, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er als ehemaliger Angehöriger des Sonderreferats "Unternehmen TANNENBERG" mit den Exekutionsvorgängen der Einsatzgruppen in Polen befehlsmäßig befaßt war.

vgl. S.68ff. d.Erm.V.

Bd.XVII Bl.131ff.

Der Beschuldigte selbst hat in seiner verantwortlichen Vernehmung behauptet, daß er sich nicht mehr daran erinnern könne, in einem Referat tätig gewesen zu sein, durch das die Einsatzgruppen in Polen gesteuert worden seien und das die Bezeichnung "Referat TANNENBERG" getragen habe. Ihm sei lediglich bekannt, daß der Polenfeldzug den Decknamen "TANNENBERG" hatte.

Hierbei handelt es sich offensichtlich nur um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten, der sich in seiner verantwortlichen Vernehmung ansonsten in Widersprüche verwickelt hat. So hatte er z.B. zunächst ausdrücklich behauptet, "bisher mit keinem anderen Angehörigen des RSHA über diese Fragen gesprochen" zu haben, mußte dann aber auf Vorhalt doch zugeben, daß er mit dem Beschuldigten Dr. B e s t und dem früheren Beschuldigten R e n k e n wegen des vorliegenden Verfahrens in Verbindung gestanden hat. Es besteht deshalb der Verdacht, daß der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r sich vor seiner verantwortlichen Vernehmung mit Dr. B e s t abgesprochen hat.

Bd.XVII Bl.133

Dem Beschuldigten ist jedoch unabhängig von dem behaupteten mangelnden Erinnerungsvermögen eine Mitwirkung an der Anordnung oder Weiterleitung von Exekutionsanordnungen nicht nachzuweisen.

vgl. Bd.XVII

Weder die übrigen Angehörigen des "Referats Tannenberg" noch die ehemaligen Angehörigen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, soweit sie vernommen worden sind, waren in der Lage, Einzelheiten über die Tätigkeit des Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r anzugeben.

vgl. S.69 d.Erm.V. sowie DokO III B

Aufgrund der von ihm bzw. unter seiner Leitung erstellten "Einsatzgruppenberichte" steht zwar fest, daß der Beschuldigte an Hand der von den Einsatzgruppen eingehenden Meldungen, die er zu den "Einsatzgruppenberichten" zusammenstellte, über die Vorgänge in den besetzten polnischen Gebieten genau informiert war.

vgl. S.73ff. d.Erm.V.

Als maßgeblicher Referent des Sonderreferats Tannenberg war er nicht nur für die Tätigkeitsberichte der Einsatzgruppen, sondern für die Bearbeitung der sicherheitspolizeilichen Vorgänge in Polen in sachlicher Hinsicht schlechthin zuständig. Die Tätigkeit betraf jedoch überwiegend verwaltungsmäßige und technische Angelegenheiten.

Soweit durch diese verwaltungsmäßige Tätigkeit möglicherweise die "Mordtaten" der Einsatzgruppen in Polen ermöglicht oder unterstützt worden sind, kann der Beschuldigte deswegen aber nicht mehr verfolgt werden. Denn seine Handlungen könnten im Gegensatz zu der Tätigkeit des Beschuldigten Dr. B e s t , der als "Täter" anzusehen ist, rechtlich allenfalls als "Beihilfe" gewertet werden.

vgl. S.677ff. d.Erm.V.

Beihilfe zum Mord für die Zeit vor dem 5. Dezember 1939 ist jedoch verjährt.

d) Der unter lfd. Nr. 52) eingetragene Beschuldigte Dr. Heinrich M e y e r - Eckhardt, geboren am 19. März 1908 in Halberstadt, wohnhaft Siegburg, Dammstraße 16, ist als Beschuldigter in das Verfahren einbezogen worden, weil er ebenso wie der vorerwähnte Dr. B i l f i n g e r Angehöriger des "Referats TANNENBERG" war und deshalb der Verdacht bestand, daß er mit den Exekutionsvorgängen der Einsatzgruppen in Polen befehlsmäßig befaßt gewesen sein könnte.

vgl. PH 43

vgl. S.68ff. d.Erm.V.

Bd.XVII Bl.193ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung hat der Beschuldigte zwar zugegeben, während des Polenfeldzuges dem "Referat TANNENBERG" angehört zu haben. Er hat auch nicht bestritten, daß die ihm vorgelegten Tätigkeitsberichte über die Einsatzgruppen in Polen, soweit sie seine Unterschrift tragen, von ihm unterzeichnet worden sind.

vgl. S.69 d.Erm.V.

Er hat jedoch entschieden bestritten, in diesem Zusammenhang exekutive Weisungen den Einsatzgruppen erteilt oder an diese weitergeleitet zu haben.

Nach seiner Einlassung handelte es sich bei dem "Referat TANNENBERG" um ein reines "Berichtsreferat", das während des Polenfeldzuges in Form eines "Dauerdienstes" arbeitete, mit exekutiven Weisungen aber nichts zu tun hatte.

vgl. S.67ff. d.Erm.V. sowie Bd.XVII

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht zwar fest, daß das "Referat TANNENBERG" tatsächlich in Form eines "Dauerdienstes" arbeitete, das in den ersten Kriegswochen Tag und Nacht

besetzt war und in dessen Leitung sich die Beschuldigten Dr. M e y e r - Eckhardt und Dr. B i l f i n g e r als Referenten gegenseitig ablösten und in ihrer Arbeit ergänzten.

Dem Beschuldigten Dr. M e y e r - Eckhardt ist jedoch ebenso wie dem Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r nicht nachzuweisen,

vgl. Bd.XVII

daß er über die Berichtstätigkeit hinaus konkrete Exekutionsanordnungen erteilt oder weitergeleitet hat.

Soweit der Beschuldigte durch seine "Berichtstätigkeit" den Chef der Sicherheitspolizei und die Amtschefs in die Lage versetzte, den Einsatzgruppen etwa erforderliche Weisungen zu erteilen, können seine Handlungen rechtlich nur als "Beihilfe" gewertet werden.

vgl. S.677ff. d.Erm.V.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord für Taten, die vor dem 5. Dezember 1939 liegen, ist jedoch bereits verjährt.

e) Der unter lfd. Nr. 17) eingetragene Beschuldigte Adolf Walter Wilhelm Gustav D u b i e l

vgl. PH 14

geboren am 12. Januar 1909 in Berlin, wohnhaft Berlin 41, Riemenschneiderweg 96, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er als ehemaliger Angehöriger des Polenreferats des RSHA an Exekutionsvorschlägen gegen polnische Volkszugehörige mitgewirkt haben könne.

vgl. S.92 d.Erm.V.

Bd.XIX Bl.110ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung hat der Beschuldigte bestritten, jemals Angehöriger des Polenreferats gewesen zu sein. Nach seinen Angaben war er zwar räumlich innerhalb des Polenreferats untergebracht und teilte auch mit dem späteren Leiter

des Sachgebiets IV D 2 b, dem KK WEILER (verstorben), längere Zeit ein Zimmer. Er bestreitet jedoch, sachlich mit Polenangelegenheiten in den ehemals besetzten polnischen Gebieten, insbesondere mit Exekutionsvorgängen oder Vergeltungsaktionen befaßt gewesen zu sein. Er behauptet, daß er lediglich als "Verbindungsmann zur Dienststelle des Oberst ROHLEDER (Abwehrgruppe Fremde Heere Ost)" fungiert habe und daß er in dieser Funktion dem Leiter der Gruppe IV D unmittelbar unterstanden habe.
Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe als Verbindungsmann zur Abwehrgruppe "Fremde Heere Ost" sei bei ihm die Berichterstattung über die Partisanentätigkeit im Osten zusammengelaufen.
Lediglich in einem einzigen Falle habe er eine fernschriftliche "Ereignismeldung" erhalten, in der u.a. mitgeteilt wurde, daß "die KUBY-Bande im polnischen Raum ein Dorf überfallen habe" und daß mit dem Fernschreiben zugleich um Genehmigung ersucht worden sei, als "Repressalie" das ganze Dorf zu vernichten. Er selbst habe jedoch in diesem Falle eine Verfügung des Inhalts entworfen, daß von der "beabsichtigten Maßnahme" abzusehen sei.

Soweit der Beschuldigte bestreitet, mit Exekutionsvorgängen oder sonstigen "Vergeltungsaktionen" in den besetzten polnischen Gebieten befaßt gewesen zu sein, handelt es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung. Denn nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen Brunhilde SCHRECK und Ingeborg DÖRING war der Beschuldigte

Bd.XIX Bl.86
Bd.XIX Bl.200,201

D u b i e l ebenso wie der KK WEILER nicht nur mit der Zusammenstellung von "Berichten" aus dem Generalgouvernement, sondern in

erster Linie mit der Ausarbeitung von Exekutionsvorschlägen beschäftigt. Diese Zeuginnen konnten sich lediglich wegen des langen Zeitabstandes und wegen der Masse der Vorgänge nicht mehr daran erinnern, welche konkreten Einzelfälle der Beschuldigte persönlich bearbeitet hat.

Da D u b i e l und WEILER längere Zeit dasselbe Arbeitszimmer geteilt und sich teilweise gegenseitig vertreten haben, läßt sich auch, von den Taten ausgehend, nicht mit Sicherheit festhalten, welche der jeweiligen Einzelfälle der KK WEILER oder möglicherweise der Beschuldigte D u b i e l bearbeitet hat.
Die schriftlichen Exekutionsverfügungen bzw. Entwürfe liegen nicht vor. Andere Beweismittel, durch die der Beschuldigte der Mitwirkung an konkreten Exekutionsvorschlägen überführt werden könnte, sind nicht vorhanden.

f) Der unter lfd. Nr. 50) eingetragene Beschuldigte Walter Friedrich Gustav M e y e r , geboren am 23. August 1905 in Straßburg, wohnhaft Wiesbaden, Wolfram-von-Eschenbach-Straße 26, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er als ehemaliger Angehöriger des Polenreferats IV D 2 des RSHA an der Bearbeitung von Exekutionsvorgängen gegen polnische Volkszugehörige mitgewirkt haben könne.

vgl. PH 44

vgl. S.91f. d.Erm.V.

Der Beschuldigte hat in seiner verantwortlichen Vernehmung zugegeben, daß er etwa 1/2 oder 3/4 Jahr im Polenreferat in dem Sachgebiet "Gouvernementsangelegenheiten"

Bd.XIX Bl.187ff.

tätig war, behauptet jedoch, sich "heute beim besten Willen nicht mehr daran erinnern zu können", was er dort im einzelnen bearbeitet hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war der Beschuldigte nach Beginn seiner Tätigkeit im Polenreferat zunächst in dem Sachgebiet IV D 2 a) beschäftigt und bearbeitete dort die Angelegenheiten der deutschen Staatsangehörigen polnischen Volkstums (polnische

Bd.XIX Bl.118

Minderheiten) sowie die Angelegenheiten der "deutschen Volksliste". Von Herbst 1941 bis Sommer 1942 war der Beschuldigte sodann im Sachgebiet IV D 2 b, "Gouvernementsangelegenheiten", tätig.

Bd.XIX Bl.201

Wenn auch nach Aussage der Zeugin DÖRING davon ausgegangen werden kann, daß sämtliche Sachbearbeiter des Polenreferats "irgendwie mit Exekutionsvorgängen" befaßt waren, hat doch von den bisher vernommenen ehemaligen Angehörigen des Polenreferats keine einzige Person den Beschuldigten der Mitwirkung oder Beteiligung an konkreten Exekutionsvorgängen belastet.

Da der ehemalige Referatsleiter des Beschuldigten, der Reg.Ass. Jobst THIEMANN, verstorben ist und Urkunden, durch die der Beschuldigte einer konkreten Tat überführt werden könnte, nicht vorliegen, versprechen weitere Ermittlungen gegen ihn keinen Erfolg.

g) Der unter lfd. Nr. 48) eingetragene Beschuldigte Kurt Paul Werner L i s c h k a ,

vgl. PH 41

geboren am 16. August 1909 in Breslau, wohnhaft Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Straße 554, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht

bestand, daß er in seiner Stellung als Leiter der Abt. PP II B ("Kirchen, Sekten, Emigranten, Juden und Logen") des Hauptamtes Sicherheitspolizei bzw. als Leiter der gleichlautenden Abt. II B des Geheimen Staatspolizeiamtes befehlsmäßig mit den Aktionen gegen die polnische Intelligenz, insbesondere gegen die polnischen Priester, befaßt war.

vgl. S.21 u. 25 d.Erm.V.

Der Beschuldigte hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung dahin eingelassen, daß er seine Tätigkeit als Leiter der Abt. II B überhaupt nur bis Ende 1938 ausgeübt habe. Im November/Dezember 1938 sei er mit der Leitung der "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" betraut worden, die damals neu gegründet worden sei. Diese Zentralstelle habe er ununterbrochen bis zum 31.Dezember 1939 geleitet und während dieser Zeit mit der Tätigkeit der Abt. II B nichts zu tun gehabt. Wenn er trotzdem in dem Geschäftsverteilungsplan des Gestapa vom 1. Juli 1939 noch als Leiter der Abt. II B angeführt sei, so könne dies nur formelle Bedeutung gehabt haben.

Bd.XVIII Bl.89ff.

Diese Einlassung trifft nach dem Ergebnis der Ermittlungen im wesentlichen zu. Dem Beschuldigten ist nicht nachzuweisen, daß er vom Beginn des Polenfeldzuges, d.h. also vom 1. September 1939, bis zu seiner Versetzung zur Stapostelle Köln im Dezember 1939 sachlich die Abt. II B geleitet hat.

Es konnten bisher auch keine konkreten Exekutionsvorgänge festgestellt werden, die im Herbst/Ende 1939 im Kirchenreferat gegen Priester in den damals besetzten polnischen Gebieten bearbeitet worden sind.

Bd.XVIII Bl.142ff.
Bd.XVIII Bl.209ff.
Bd.XVIII Bl. 83ff.
Bd.XVIII Bl. 99ff.

Bd.XVIII Bl.91

Am 1. Januar 1940 wurde der Beschuldigte Leiter der Stapostelle Köln. Am 1. November 1940 wurde er nach Paris abgeordnet und kehrte erst im November 1943 zum RSHA zurück. Dort durchlief er nach seinen Angaben zunächst informatorisch alle Referate des Amtes IV. Von April 1944 bis Kriegsende 1945 war er - mit Unterbrechungen - Leiter des Referats "Protektorat und Slowakei". Vom 20. Juli bis Mitte Oktober 1944 war er ausschließlich in der "Sonderkommission 20. Juli" tätig. Von November 1944 bis Januar 1945 hatte er den Sonderauftrag "Slowakischer Aufstand".

vgl. S.52 d.Erm.V.

Von Oktober 1944 bis Kriegsende war der Beschuldigte gleichzeitig Leiter der Gruppe IV B. Er selbst bestreitet zwar eine derartige Funktion, wird insoweit aber durch

Bd.XIX Bl.142

die Aussage des Mitbeschuldigten Dr. R a n g widerlegt.

Auch aus seiner Tätigkeit als Leiter der Gruppe IV B sind dem Beschuldigten nach den bisherigen Zeugenvernehmungen keine konkreten Exekutionsvorgänge nachzuweisen, an denen er als Gruppenleiter mitgewirkt haben müßte. Ein genauer Nachweis läßt sich deshalb nicht führen, weil die jeweiligen Referatsleiter von dem Amtschef M ü l l e r meistens unmittelbar ihre Weisungen erhielten und auch unmittelbar an ihn berichten mußten.

Dokumente, an Hand derer dem Beschuldigten L i s c h k a konkrete "Mordtaten" oder "Beihilfe" dazu nachgewiesen werden könnten, liegen nicht vor.

vgl. PH 57

h) Der unter lfd. Nr. 65) eingetragene Beschuldigte Dr. Friedrich Hermann R a n g , geboren am 9. April 1899 in Grottau, wohnhaft Göttingen, Brauweg 19, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er als ehemaliger Leiter der Gruppen IV C und IV D des RSHA an der Anordnung von Exekutionen gegen polnische Volkszugehörige beteiligt war.

vgl. S.50,51 d.Erm.V.

Bd.XIX Bl.137ff.

Der Beschuldigte hat in seiner verantwortlichen Vernehmung zwar zugegeben, daß ihm während seiner Tätigkeit als Leiter der Gruppe IV C von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 bekannt geworden sei, daß Polen in Konzentrationslager eingewiesen oder in Schutzhaft genommen wurden, darunter auch zahlreiche polnische Priester, und daß von diesen eingewiesenen Personen viele ums Leben gekommen seien, "so daß man diese Personen ebenso wie die zahlreichen jüdischen Schutzhäftlinge praktisch als Todeskandidaten ansehen konnte".

Bd.XIX Bl.141

Er hat in diesem Zusammenhang jedoch bestritten, persönlich gegen polnische Häftlinge Schutzhaft angeordnet zu haben. Dies habe im Regelfall vielmehr der damalige Referent von IV C 2, Dr. B e r n d o r f f , getan, der einen Faksimilestempel von H e y d r i c h hatte. Nur sofern die Entscheidung durch den Amtschef M ü l l e r gefällt wurde, sei der Vorgang über ihn gelaufen. Dabei habe es sich jedoch lediglich um eine formelle Mitzeichnung gehandelt. Er selbst habe keine Abänderungs- oder Vorschlagsbefugnis gehabt.

Während seiner Tätigkeit als Leiter der Gruppe IV D von Juli 1943 bis März 1944 habe er sich von August bis November 1943 wegen einer infektiösen Gelbsucht im

Lazarett befunden und sei auch danach wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes überwiegend von dem Beschuldigten L i s c h k a vertreten worden.

Bd.XIX Bl.143

An die ihm vorgehaltenen Aktionen gegen Polen, insbesondere an Vergeltungsaktionen, Geiselerschießungen und dergleichen könne er sich heute nicht mehr erinnern. Er wolle nicht bestreiten, "daß derartige Dinge möglicherweise auch bei ihm durchgelaufen seien"; er könne sich aber an keinen konkreten Fall mehr erinnern, da ihm das Sachgebiet Polen nur kurze Zeit unterstanden habe.

Bd.XV,XIX,XXVIII

Nach den Aussagen der ehemaligen Schreibkräfte des Polenreferats steht zwar fest, daß in vielen Fällen die Exekutionsvorgänge vom Referatsleiter über den Gruppenleiter zum Amtschef M ü l l e r gelaufen sind.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht jedoch nicht sicher fest, daß sämtliche Exekutionsvorgänge über den Gruppenleiter gehen mußten. Meistens war es vielmehr, wie bereits oben bei dem Beschuldigten L i s c h k a dargelegt, so, daß sich die Referenten in Sachfragen unmittelbar an den Amtschef M ü l l e r wandten.

Da die jeweiligen Originalverfügungen und Erlasse, aus denen sich eine etwaige Mitwirkung oder Beteiligung des Beschuldigten Dr. R a n g ergeben könnte, nicht erhalten geblieben sind, läßt sich mithin nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welche Exekutionen im einzelnen unter Mitzeichnung des Beschuldigten angeordnet oder von ihm befürwortet worden sind.

vgl. PH 17

i) Der unter lfd. Nr. 20) eingetragene Beschuldigte Dr.med. Hans Rudolf Edmund E h l i c h, geboren am 1. Juli 1901 in Leipzig, wohnhaft Braunschweig, Weizenbleek 105, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er in seiner ehemaligen Stellung als Leiter der Referate III ES und später III B des RSHA an der Ermordung von Polen beteiligt gewesen ist, insbesondere soweit Tötungen im Rahmen von "Umsiedlungen" oder "Aussiedlungen" in den ehemals besetzten polnischen Gebieten durchgeführt worden sind.

vgl. S.47,293 d. Erm.V.

vgl. S.288-336 d.Erm.V.

Der Beschuldigte hat in seiner verantwortlichen Vernehmung bestritten, jemals mit Exekutionsvorgängen befaßt gewesen zu sein. Er gibt zwar zu, durch "Berichte über die Tötung von Geisteskranken aus den Pommerschen Heilanstalten" erfahren zu haben, behauptet aber, ihm sei nicht bekannt, auf wessen Befehl die Geisteskranken im einzelnen getötet worden sind.

Bd.XXVII Bl.117ff.
vgl. auch Bd.XLI Bl.86ff.

Bd.XXVII Bl.120

Auch hinsichtlich der durchgeführten "Umsiedlungsaktionen" habe er nichts davon gewußt, daß die Umsiedlungen zu einem großen Teil mit dem Ziele der Tötung der Betroffenen durchgeführt worden seien. Mit der sogenannten ZAMOSC-Aktion sei er nur einmal im "Berichtswege" befaßt gewesen, weil zwischen dem SSPF GLOBOCNIK und dem Leiter III in Lublin Differenzen wegen der Berichterstattung über die durchgeführten Absiedlungen bestanden hätten.
Mit Exekutionen habe er selbst nichts zu tun gehabt. Dafür sei das Amt IV zuständig gewesen.

vgl. S.322ff. d.Erm.V.

Bd.XXVII Bl.122

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß der Beschuldigte nicht nur einmal, wie von ihm behauptet, sondern des öfteren mit der ZAMOSC-Aktion befaßt war:

vgl. S.325 u. S.334f. d. Erm.V.

Er nahm an der grundlegenden Besprechung vom 28. Oktober 1942 teil und verfaßte auch das Telegramm vom 18. Mai 1943, durch das die ZAMOSC-Aktion abgestoppt wurde.

Ihm ist jedoch nicht nachzuweisen, daß er Kenntnis davon hatte, daß ein großer Teil der Umgesiedelten mit dem Ziele der Tötung nach Auschwitz-Birkenau geschafft wurde.

vgl. S.305 u. 324ff. d. Erm.V.

Tatsächlich wurden die Transporte als solche von dem "Judenreferat" unter der Leitung EICHMANNS bzw. seines Vertreters GÜNTHER durchgeführt.

Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g , der zu der ZAMOSC-Aktion nähere Angaben machen könnte, verweigert zu diesem Punkt die Aussage. Weitere Beweismittel liegen gegen den Beschuldigten Dr. E h l i c h nicht vor.

vgl. S.684 d. Erm.V.

2) Das Verfahren wird, soweit es sich gegen die Beschuldigten

s.o. zu 1 c)	Dr. Rudolf B i l f i n g e r
s.o. zu 1 e)	Adolf D u b i e l
s.o. zu 1 i)	Dr. Hans E h l i c h
s.o. zu 1 g)	Kurt L i s c h k a
s.o. zu 1 d)	Dr. Heinrich M e y e r - Eckhardt
s.o. zu 1 f)	Walter M e y e r
s.o. zu 1 h)	Dr. Friedrich R a n g
s.o. zu 1 a)	Prof. Dr. Alfred S i x
s.o. zu 1 b)	Hans-Joachim T e s m e r

richtet, aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 II StPO eingestellt.

3) Herrn AL 5
zur Gegenzeichnung zu Ziff. 2)

Hdz. Pagel
12. Dez. 1968

4) Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Filipiak
Staatsanwalt

Sch

Landgericht Berlin

14R 83/66

Amtsgericht Tiergarten

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91

z. Zt. Göttingen, den 16. April 1969

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Pöppe
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.
Staatsanwalt Filipiak.

Strafsache

gegen

Dr. B e s t und Andere

wegen Mordes.

Es erschien

der nachbenannte — Zeuge. — Sachverständige —

Der — Zeuge — Sachverständige — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — Sie — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

1. Zeuge — Sachverständige — Dr. Rang.

Zur Person:

Ich heiße Friedrich R a n g ,
bin 70 Jahre alt, Fachlehrer,
in Göttingen,
Brauweg 19, mit den Angesch. nicht verw. und nicht verschw.

-2-

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht
StAT 3000 4. 67

Zur Sache:
Gegen Ende August 1939 erhielt ich meine Abordnung nach Moringen in Ostpreußen zum Chef der Zivilverwaltung SS-Brigadeführer ~~XXXX~~ J o s t . Ich befand mich damals in Göttingen im Urlaub, wurde nach Berlin gerufen; dort sagte mir meiner Erinnerung nach der Amtschef Müller, daß ich zum Chef der Zivilverwaltung ~~abgeordnet wurde~~ beim AOK III abgeordnet sei. Ich wurde in Feldgrau mit dem Dienstgrad eines SS-Sturmbannführers eingekleidet und begab mich zunächst nach Königsberg, wo ich erfuhr, daß J o s t sich in Moringen aufhielt. Dort meldete ich mich. Mein Auftrag war die Verbindung zur Einsatzgruppe V zu halten. Meine ganze Tätigkeit bestand darin, Lageberichte dieser Einsatzgruppe an J o s t weiterzugeben, der sie zum RSHA nach Berlin sandte. Wohin sie sort genau gingen, weiß ich nicht. Ein Referat "Tannenberg" ist mir namentlich und auch der Funktion nach unbekannt. Die laufend eingehenden Lageberichte der Einsatzgruppe V enthielten inhaltlich einen Bericht über dieTätigkeit der Einsatzgruppe während eines bestimmten Zeitraumes.So wurden u.a. angegeben Standortveränderungen und besondere Vorkommnisse, wozu auch Festnahmen von polnischen Volkszugehörigen gehörten, die sich teils aus Angehörigen der polnischen Intelligenz, teils aus versprengten Soldaten, teils aus Widerstandskämpfern, teils aus sonstigen verdächtigen Personen zusammensetzten. Diese Personen wurden zunächst jeweils in den örtlichen Gefängnissen inhaftiert und meiner Erinnerung nach später, nämlich nach Auflösung der Einsatzgruppe, auf Veranlassung des jeweiligen Einsatzkommandoführers dem Sammellager Soldau zugeführt. Mir ist durch Schäfer bekanntgeworden, daß ein Teil der Gefängnisinsassen auch frei gelassen worden sind.

Mir ist bekannt, daß die Einsatzgruppen V im Besitz von Fahndungslisten war, welche im RSHA erstellt und dem Einsatzgruppenleiter durchgegeben worden sind. Diese Fahndungslisten enthielten die Namen der als deutschfeindlich bekannten und in Erscheinung getretenen Polen, wobei es sich hierbei vornehmlich um Angehörige der Intelligenzberufe handelte.

Ähnliche Listen waren bereits früher beim Einsatz in Oesterreich und beim Sudeteneinmarsch erstellt und den damaligen Einsatzgruppen, die dort operierten, mitgegeben worden.

Zur Sache:
Gegen Ende August 1939 erhielt ich meine Abordnung nach Moringen in Ostpreußen zum Chef der Zivilverwaltung SS-Brigadeführer ~~XXXX~~ J o s t . Ich befand mich damals in Göttingen im Urlaub, wurde nach Berlin gerufen; dort sagte mir meiner Erinnerung nach der Amtschef Müller, daß ich zum ~~XXXX~~ Chef der Zivilverwaltung ~~abgeordnet worden~~ beim AOK III abgeordnet sei. Ich wurde in Feldgrau mit dem Dienstgrad eines SS-Sturmbannführers eingekleidet und begab mich zunächst nach Königsberg, wo ich erfuhr, daß J o s t sich in Moringen aufhielt. Dort meldete ich mich. Mein Auftrag war die Verbindung zur Einsatzgruppe V zu halten. Meine ganze Tätigkeit bestand darin, Lageberichte dieser Einsatzgruppe an J o s t weiterzugeben, der sie zum RSHA nach Berlin sandte. Wohin sie sort genau gingen, weiß ich nicht. Ein Referat "Tannenberg" ist mir namentlich und auch der Funktion nach unbekannt. Die laufend eingehenden Lageberichte der Einsatzgruppe V enthielten inhaltlich einen Bericht über dieTätigkeit der Einsatzgruppe während eines bestimmten Zeitraumes.So wurden u.a. angegeben Standortveränderungen und besondere Vorkommnisse, wozu auch Festnahmen von polnischen Volkszugehörigen gehörten, die sich teils aus Angehörigen der polnischen Intelligenz, teils aus versprengten Soldaten, teils aus Widerstandskämpfern, teils aus sonstigen verdächtigen Personen zusammensetzten. Diese Personen wurden ~~XXXXXXXXXXXXXXXX~~ zunächst jeweils in den örtlichen Gefängnissen inhaftiert und meiner Erinnerung nach später, nämlich nach Auflösung der Einsatzgruppe, auf Veranlassung des jeweiligen Einsatzkommandoführers dem Sammellager Soldau zugeführt. Mir ist durch Schäfer bekanntgeworden, daß ein Teil der Gefängnisinsassen auch frei gelassen worden sind.

Mir ist bekannt, daß die Einsatzgruppen V im Besitz von Fahndungslisten war, welche im RSHA erstellt ~~worden~~ und dem Einsatzgruppenleiter durchgegeben worden sind. Diese Fahndungslisten enthielten die Namen der als deutschfeindlich bekannten und in Erscheinung getretenen Polen, wobei es sich hierbei vornehmlich um Angehörige der Intelligenzberufe handelte.

Ähnliche Listen waren bereits früher beim Einsatz in Oesterreich und beim Sudeteneinmarsch erstellt und den damaligen Einsatzgruppen, die dort ~~XXXXXXXXXXXX~~ operierten, mitgegeben worden.

Ich erinnere mich nicht, in diesen Lageberichten gelesen zu haben, daß von den Einsatzkommandos festgenommene Personen, gleich aus welchem Grunde immer, exekutiert worden sind. Ich erkläre das so: Zu Beginn des Polenfeldzuges am 1.9.1939 saß ich mit dem Stab J o s t noch in Moringen. Ein paar Tage später, nach der Kriegserklärung durch England, zogen wir zunächst nach Neidenburg. Hier blieb ich mit dem Stab Jost bis nach dem 10.9. Etwa um den 15.9.1939 herum erhielt der Stab Jost seinen Sitz in einem Schloß am Narew, etwa 50 - 60 km von Warschau entfernt. Das Ende des Polenfeldzuges erlebte ich in diesem Schloß. Die Umquartierung von Neidenburg in dieses Schloß am Narew habe ich insofern vorbereitet, als ich dieses Schloß als Dienstsitz ausgesucht hatte. Infolgedessen war ich für mindestens 1 Woche nicht im Stab Jost anwesend und habe in dieser Zeit auch keinen Lagebericht der Einsatzgruppe zu Gesicht bekommen. Ich habe, wie bereits gesagt, keine Berichte über Exekutionen gesehen; zumindest erinnere ich mich heute nicht mehr daran. Sollten gleichwohl solche Berichte eingegangen sein, so halte ich es für möglich, daß sie während meiner Abwesenheit eingegangen sind.

Von dem Schloß am Narew zog der Stab J o s t nach Zichenau. Das muß etwa im Oktober 1939 gewesen sein, nämlich zu der Zeit, als das Gebiet um Zichenau als neues Gebiet Süd-Ostpreußen dem Gauleiter Koch unterstellt wurde. Meiner Erinnerung nach wurde die Einsatzgruppe im Oktober 1939 aufgelöst; jedenfalls kam J o s t nicht mehr mit nach Zichenau. Im Raum Zichenau war vorübergehend weder eine Einsatzgruppe noch eine Stapostelle.

Im Oktober 1939 trafen einige Stapobeamte in Zichenau ein. Sie erklärten mir, sie seien hierher abgeordnet, um eine Stapostelle aufzumachen. Ich telefonierte daraufhin meiner Erinnerung nach mit der Stapostelle in Königsberg und teilte ihr mit, daß Stapobeamte aus dem Altreiche gekommen seien, für die ich keine Verwendung hätte und die ich am liebsten wieder nach Hause schicken würde. Ich wies ferner darauf hin, daß ich zur Zeit Referent beim Chef der Zivilverwaltung sei - zu der Zeit war es der Landeshauptmann von Wedelstaedt.- und unterstehe zur Zeit nicht der Befehlsgewalt der Staatspolizei. Kurz danach rief mich der IdS Königsberg, SS-Oberführer Dr. Rasch, an und sagte, ich hätte als SS-Führer zu gehorchen. Er wies mich an, die Stapobeamten räumlich unter-

zubringen und eine Stapostelle inZichenauaxaufzumachen.

Ich hatte hierzu wenig Neigung und fühlte mich als Pressefachman auch nicht in der Lage, eine Stapostelle zu leiten, weil ich mit der Exekutive bisher nichts zu tun gehabt hatte. Außerdem war mi aus dem Bereich der Einsatzgruppe Beutel IV umfangreiche Exekutionen von Polen bekannt geworden und ferner hatte ich erlebt, daß die Juden über den Narew nach Kongreßpolen ausgesiedelt werden sollten, was bisher durch den General von Küchler verhindert worden war; all das bewog mich, auf jeden Fall meine Einsetzung als Stapoleiter in Zichenau nach Möglichkeit rückgängig zu machen. Ich fuhr deshalb ~~nachxBerlin~~ Ende Oktober/Anfang November 1939 nach Berlin zuDr. Best und trug ihm meine Bitte vor, mich von dem Stapleiterposten in Zichenau zu entbinden, wobei ich ihn darauf hinwies, daß ich aufgrund meiner bisherigen Tätigkeit als Pressereferent nicht der geeignete Mann sei. Dr. Best versprach mir, meine Ablösung, sobald die Stapostelle aufgebaut sei, ich solle zunächst in Zichenau bleiben und die Stapostelle organisatorisch aufbauen.

Ich richtete die Dienststelle so gut wie möglich ein. Zu den ursprünglich etwa 6 aus dem Altreich gekommenen Stapobeamten kamen im Laufe der Zeit noch weitere Beamte hinzu, so daß die Gesamtzahl bei meinem Weggang etwa 20 - 30 Mann betragen haben kann. Ein eigenes Dienstgebäude hatte ich noch nicht zur Verfügung. Die einzelnen Außenstellen organisierte ich insofern, als ich die entsprechende Zahl von Beamten in die entsprechenden Kreisstädte abstellte. Eine sachliche Einteilung der Beamten auf die einzelnen Sachgebiete nahm ich nicht vor. Ich hätte das auch ohne Anleitung nicht gekonnt, da ich immer Pressereferent im RSHA gewesen bin und auf keiner Stapostelle Dienst getan habe. Die sachliche Gliederung ist von meinem Nachfolger, Ass. Pu l m e r , vorgenommen worden.

Ein weiterer Grund, der mich veranlaßte, meine Einsetzung als Stapoleiter in Zichenau rückgängig zu machen, war der, daßsich in Soldau Angehörige des Selbstschutzes befanden, welche Erschießungen von Polen durchgeführt hatten. Ich rechnete auch mit Schwierigkeiten oder Scherereien, die ich mit dem Selbstschutzführern bekommen würde.

Ich erinnere mich an eine Erschießungsaktion etwa im Dezember 1939 bei Zichenau, bei der ich als Augenzeuge teilweise zugegen war. Eines Tages im etwa Dezember 1939 - es lag schon Schnee - suchte mich der Adjutant des IdS Königsberg, Dr. S c h l e g e l , in Zichenau auf und forderte mich auf, an einer Erschießung von Polen beizuwohnen, und zwar im Auftrage - wie er mir sagte - von Dr. R a s c h . Dr. S c h l e g e l erklärte mir den Vorgang so, daß eine Anzahl von Polen, die von der Einsatzgruppe V festgenommen und nach Königsberg ins dortige Gefängnis verbracht worden war, von Königsberg nach Zichenau zum Zwecke der Exekution überstellt worden war. Befehlsgemäß begleitete mich Dr. Schlegel zum Exekutionsort, der sich in einem Wald bei Zichenau befand. Hier sah ich das Exekutionskommando - es war ein fliegendes Exekutionskommando, gebildet von SS-Leuten aus dem Memelgebiet, so wurde mir gesagt,+ und war gekleidet in grüne oder blaue Uniform, jedenfalls in Schutzpolizeiuniform, und wurde angeführt vermutlich von einem SS-Führer, der sich in der Uniform eines Hauptmannes der Schutzpolizei befand. Es handelte sich aber sowohl bei dem Exekutionskommando als auch bei seinem Anführer - wie mir gesagt wurde - nicht um Angehörige der Schutzpolizei, sondern um SS-Angehörige.

Wieviele Polen erschossen wurden, weiß ich nicht. Ich habe eine Anzahl von etwa 40 Polen in Erinnerung. Es war am Exekutionsort eine Grube ausgeworfen - es handelte sich um einen längeren tiefen Graben. Etwa 15 Polen oder 20 Polen wurden davor aufgestellt und von dem Exekutionskommando erschossen. Danach wurde ein weiterer Trupp vor der Grube aufgestellt und gleichfalls erschossen. Ich habe nur diese beiden Exekutionen mit angesehen und bin dann mit Dr. S c h l e g e l vom Exekutionsort nach Zichenau zurückgefahren. Mich hatte bei diesen Vorgängen besonders erschüttert, daß ein Vater mit seinem 16jährigen Sohn erschossen wurde. Ich erwähnte Dr. Schlegel gegenüber noch, daß

dieser 16jährige Junge in solchem Maße doch keine Schuld auf sich geladen haben könne, die mit dem Tode gesühnt werden müßte. Dr. Schlegel sagte mir aber, es müsse so sein, der Sohn dürfe nicht als Zeuge überleben.

Ich war zu diesem Zeitpunkt froh, daß mir Dr. B e s t meine Ablösung zugesagt hatte. Ich bin dann auch im Januar 1940 von Zichenau wieder nach Berlin ins RSHA zurückgekehrt.

Mir wurde aus Fall 56 der Eröffnungsverfügung gegen Dr. Best die Exekution vorgehalten, nach der in den ersten Tagen des Januar 1940 in einem Wald bei Zichenau 170 Polen, die aus Königsberg überführt worden waren, auf Befehl des IdS Dr. R a s c h und unter Anführung von SS-Oberführer R o c h erschossen worden sind.

Hierzu erkläre ich, daß ich nur die Erinnerung an 40 Polen habe; möglicherweise waren es mehr Polen, die erschossen wurden, ich selbst habe den Exekutionsort vorzeitig verlassen. Die Polen kamen mit einem Zug an. Möglicherweise befanden sich bei meinem Verlassen des Exekutionsortes im Zuge noch mehr Polen im Zuge.

Befragt, ob die von mir geschilderte Exekution auch Anfang Januar 1940 stattgefunden haben kann, so glaube ich, daß auch dieser Zeitpunkt stimmen kann. Nach der Identität der beiden Vorgänge befragt, nämlich des erlebten und des mir vorgehaltenen möchte ich meinen, daß die Exekution, die ich erlebt habe, die mir vorgehaltene Exekution im Januar 1940 (Fall 56) gewesen ist. Zu meiner Zeit waren in Zichenau keine festgenommenen Polen eingesperrt. Ich erinnere mich nur an die Festnahme eines Geistlichen, der von der Kanzel gegen die deutsche Besatzung gehetzt hatte und deshalb festgenommen und von Stapobeamten in Zichenau vernommen worden ist. Er verblieb nicht als Gefangener in Zichenau, sondern er wurde abtransportiert, wohin weiß ich nicht mehr, möglicherweise nach Soldau oder nach Königsberg.

Weitere Festnahmen von polnischen Volkszugehörigen fanden zu meiner Zeit in Zichenau nicht statt, jedenfalls erinnere ich mich heute nicht mehr daran.

Weitere Exekutionen als die zuvor von mir geschilderten sind während meiner Zeit in Zichenau nicht erfolgt, jedenfalls sind sie mir nicht bekannt geworden.

Ich war im RSHA Gruppenleiter IV D vom Juli 1943 bis Ende März 1944, wobei die Zeit auszuklammern ist, in der ich arbeitsunfähig krank war, d.i. die Zeit von August bis November 1943. Von Nov. 1943 bis Auggang 1944 war ich in laufender ärztlicher Behandlung und war nur beschränkt dienstfähig. Wegen dieser meiner Erkrankung ist mir L i s c h k a als ständiger Vertreter beigegeben worden. Ich war zu der Zeit meiner bedingten Dienstfähigkeit an vielen Tagen nicht im Amt, an denen ich meinen Arzt oder das Krankenhaus aufsuchte oder zu Hause mit Schmerzen im Bett lag.

Die Gruppe IV D leitete ich personell; sachlich leitete ich als Gruppenleiter nur die Referate IV D 1 und IV D 4, während L i s c h k a als mein ständiger Vertreter die Referate IV D 2, IV D 3 und IV D 5 leitete. Die Leitung der gesamten Gruppe IV D wäre auch für einen gesunden Mann zuviel an Arbeit gewesen. Die Beigebung meines ständigen Vertreters erfolgte daher nicht nur meiner Krankheit wegen, sondern auch wegen des Gesamtumfanges der zu bewältigenden Arbeit. Berücksichtigt werden mußte auch die räumliche Trennung der Gruppe in verschiedenen Dienstgebäuden, die weit auseinanderlagen; hinzu kamen die Bombenangriffe, die tagelang eine Arbeit verzögerten.

M ü l l e r pflegte sich die Referatsleiter selbst kommen zu lassen und mit ihnen Rücksprache zu nehmen unter Ausschaltung der Gruppenleiter. Auch so ist es erklärlich, daß der Gruppenleiter nicht über alle Vorgänge des Referats innerhalb seiner Gruppe unterrichtet war.

Gleichwohl ist mir aus meiner Stellung als Gruppenleiter noch bekannt, daß sogenannte Geisel- oder Vergeltungserschießungen aus den besetzten polnischen Gebieten im Polenreferat bearbeitet worden sind.

Befragt, ob ich mit diesen Vorgängen als Gruppenleiter auch befaßt worden bin, kann ich nur erklären, daß ich es für möglich halte, mich heute hieran aber nicht mehr erinnern kann.

Mir sind aus der Eröffnungsverfügung gegen Thomsen vorgehalten worden die Fälle 1 - 3 und 5 - 7, nach denen in Warschau, Radom und Hrubieszow eine größere Anzahl von Polen im Zuge von Vergeltungsaktionen erschossen worden sind, darunter am 2.2.1944 in Warschau 100 Polen als Vergeltung für die Ermordung des SSPF K u t s c h e r a . Ich kann nur betonen, daß ich mich an derartige Einzelfälle nicht erinnern kann, bin aber davon überzeugt, daß damals das Polenreferat funktionell gesehen mit diese Aktionen befaßt gewesen sein muß. Das kann in der Weise geschehen sein, daß über das Polenreferat entweder die Genehmigung zur Durchführung derartiger Aktionen gelaufen ist oder aber auf die von den Außenstellen eingehenden Berichte hin ein Vergeltungs Rg erschießung ~~angeordnet~~ beantragt wurde.

Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Angaben, die ich bei meiner verantwortlichen Vernehmung am 11.5.1967 in der gleichen Sache gemacht habe. Ich habe mir die Vernehmungsniederschrift noch einmal durchgelesen und mache den Inhalt zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Selbst gelesen, ~~genehmigt~~ verbessert und unterschrieben:

Dr. Friedrich Rang

Nachtrag:

Zur Person des Dr. Best befragt, möchte ich noch nachtragen, daß ich Dr. Best etwa im Sommer 1934 kennen gelernt habe, als dieser beim SD-Ober-Abschnitt-Süd mit Sitz in München war. Dr. Best galt praktisch als der Kronjurist und Organisator der Sicherheitspolizei schlechthin. Persönlich habe ich mit ihm nicht sehr häufig Kontakt gehabt. Auch meine Vorsprache bei ihm bezüglich meiner Stellung in Zichenau war nur von kurzer Dauer. Nach dem Attentat auf H e y d r i c h habe ich Herrn Dr. Best bei den Beisetzungsfeierlichkeiten wiedergetroffen. Bei dieser Gelegenheit erklärte er mir, daß er den Tod Heydrichs bedaure, denn er habe sich kurz vorher mit Heydrich ausgesprochen und mit diesem versöhnt. Er erklär-

te sinngemäß, daß er und Heydrich kurz vorher das "Kriegsbeil" begraben hätten.

Im übrigen habe ich Dr. Best darum sehr geschätzt, daß er im Gegensatz zu Heydrich v. Müller niemals den Vorgesetzten hervorkehrte und seine Wünsche nicht in Befehlsform, sondern in Form von Bitten kleidete.

Selbst gelesen und genehmigt sowie unterschrieben:

(Dr. Friedrich Rang)

Dr. Friedrich Rang

Pöpp

1 Js 1/64 (RSHA

I. V e r m e r k :

1) Der Beschuldigte

Pers.H. P$_r$13 Dr. Friedrich R a n g ,
früher Regierungsdirektor und
SS-Standartenführer,
geboren am 9. April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

war Leiter der Gruppe IV D des RSHA von Juli 1943 bis März 1944 und ist deshalb als Beschuldigter in das Verfahren einbezogen worden. Von August 1943 bis Oktober/November 1943 befand er sich in stationärer Behandlung. Neben seiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV D behielt er das Pressereferat IV C 3 als Leiter bei. Von April 1944 ab leitete er die Abteilung IV B 3 bis Dezember 1944 und anschließend bis März 1945 die Abteilung IV A 5 des RSHA. Danach war er bis Kriegsende Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark.

Wegen seiner beschränkten Dienstfähigkeit infolge einer Krankheit soll ihm der Amtschef IV den damaligen ORR L i e c h k a als Vertreter zur Entlastung beigegeben haben. Dr. Rang gibt an, aus diesem Grunde nur die personelle Aufsicht über alle Referate der Gruppe IV D geführt zu haben; in rechtlicher Hinsicht will er nur die Dienstaufsicht über die Referate IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten) und IV D 4 (besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark) geführt haben.
Dagegen soll nach seinen Angaben ORR L i e c h k a, was dieser allerdings bestreitet, die sachliche Dienstaufsicht über die anderen Referate IV D 2 (Generalgouvernement (GG)), IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten) und IV D 5 (besetzte Ostgebiete) innegehabt haben. Diese Angaben konnten dem Beschuldigten Dr. R a n g mangels weiterer entgegenstehender Aussagen und im Hinblick

darauf, daß die vorhandenen Dokumente nichts Gegenteiliges ergeben haben, nicht widerlegt werden.

Aus diesem Grunde ließ sich der Verdacht nicht nachweisen, daß Dr. R a n g als Gruppenleiter IV D die im Sachgebiet IV D 5 d von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s bearbeiteten Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene und die Sonderbehandlungsanordnungen in Einzelfällen gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene, insbesondere den Exekutionsbefehl gegen den sowjetischen Kriegsgefangenen P a w e l s c h e n k o vom 16. September 1943 - IV D 5 d B.Nr.1814/43 - mitgezeichnet habe. Andererseits steht fest, daß er den sogenannten "Kugelbefehl gegen flüchtige Offiziere und Unteroffiziere" vom 2. März 1944 - IV D 5 d 61.44gRs -nicht unterschrieben hat. Dieser Erlaß trägt die Unterschrift von Dr. P i f r a d e r - A c h a m e r .

Dok.O.IX, 225
EV Teil B,
S.358a-c
Dok.O.IX, 206

Dr. R a n g bestreitet zwar in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 14. Dezember 1968 nicht, daß er von Tötungsbefehlen bzw. -erlassen Kenntnis erhalten habe, die in der Gruppe IV D von den zuständigen Referaten bearbeitet worden waren. Er weist jedoch entschieden den Vorwurf zurück, solche Erlasse jemals mitgezeichnet zu haben. Die vernommenen Schreibkräfte aus IV D 5, die Zeuginnen E e c k, W e i s e r und G r e i f e n d o r f , konnten Gegenteiliges nicht bekunden. Ebenso reichen die Angaben der Referatsangehörigen in IV D 5, B r a n d e n b u r g , F u m y , Dr. K n o b l o c h und S i m o n sowie des stellvertretenden Gruppenleiters IV D, L i s c h k a und des Beschuldigten K ö n i g s h a u s nicht aus, den nur aus seiner Funktion als Gruppenleiter IV D hergeleiteten Verdacht einer Mitwirkung an Tötungserlassen aufrechtzuerhalten. Es muß deshalb davon

ausgegangen werden, daß die Referenten der Gruppe IV D befugt waren, sich unmittelbar in Sachfragen an den Amtschef IV zu wenden und ihm Tötungserlasse und Sonderbehandlungsanordnungen direkt zur Unterschrift vorzulegen. Da sonstige konkrete Anhaltspunkte oder Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, ist bei dieser Sachlage das Verfahren gegen Dr. R a n g einzustellen.

2) Der Beschuldigte

Pers.H. P_1 58

Kurt Paul Werner L i s c h k a ,
früher Oberregierungsrat und
SS-Obersturmbannführer,
geboren am 16. August 1909 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Hohweide,
Bergisch-Gladbacher-Straße 554,

kam als Beschuldigter im Rahmen dieses Verfahrens in Betracht, weil er ab November 1943 der Gruppe IV D angehörte. Er bestreitet, als Vertreter des Gruppenleiters IV D, Dr. R a n g , eingesetzt worden zu sein und hält dessen Angaben hierzu für unzutreffend. Nach einer allgemeinen informatorischen Beschäftigung in den einzelnen Referaten der Gruppe IV D übernahm er etwa im Februar 1944 das Referat IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten) von seinem Vorgänger Dr. L e t t o w und verblieb, unterbrochen durch verschiedene Sondereinsätze (Sonderkommission 20. Juli 1944 bis Ende Oktober 1944, Sonderkommission Slowakischer Aufstand), bis zum Kriegsende in dieser Dienststellung, zuletzt im Ausweichlager Dachs bei Trebnitz. Soweit Dr. R a n g ihn als Leiter der ab 1. April 1944 so benannten Gruppe IV B des RSHA bezeichnete, bestreitet er ebenfalls, diese Dienststellung innegehabt zu haben. Gegenteiliges konnte ihm nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden.

Den Beschuldigten K ö n i g s h a u s kannte er aus dem Sachgebiet II B 1 (Katholische Kirchen) des Gestapa aus der Zeit ab 1936, als er - Lischka - bis 1937 Leiter dieses Sachgebietes und bis Ende 1937 Leiter des Referates II B 2 war.

Dagegen verneinte L i s c h k a noch eine Erinnerung an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s aus der Zeit seiner Tätigkeit

in der Gruppe IV D, später Abteilung IV B 2, gehabt zu haben.

Die Zeuginnen K e m p e , B e c k , G r e i f e n d o r f , G ü n t h e r und W e i s e r verneinen, daß L i s c h k a während ihrer Tätigkeit als Schreibkräfte in den Referaten IV D 5 bzw. dem Referat IV B 2 mit Angelegenheiten sowjetischer Kriegsgefangener befaßt gewesen ist. Ebenso enthalten die Aussagen der Angehörigen dieser Referate, B r a n d e n b u r g , K r e t s c h m a n n , S i m o n , Dr. K n o b l o c h und Z i m m e r m a n n keine konkreten Angaben in dieser Richtung.

Bd.XXI, 172ff

L i s c h k a selbst bestritt bei seiner verantwortlichen Vernehmung am 13. März 1970, jemals Tötungserlasse, Exekutionsbefehle oder Sonderbehandlungsanordnungen gegen polnische oder sowjetische Kriegsgefangene mitgezeichnet zu haben. Da einschlägige Dokumente nicht vorhanden sind, die das Gegenteil zu beweisen geeignet sein könnten, war ihm seine Einlassung nicht zu widerlegen. Das Verfahren gegen ihn ist deshalb einzustellen.

3) Der Beschuldigte

Pers.H.P. 26

Joachim R e i c h e n b a c h ,
früher Kriminalrat und
SS-Hauptsturmführer,
geboren am 14. August 1907 in Berlin,
wohnhaft in Hamburg - Sülldorf,
Op'n Hainholt 35c,

war im Jahre 1942 etwa 8 Monate lang Angehöriger des Referates IV A 1 des RSHA. Infolge seines Dienstranges und seiner Zugehörigkeit zum belasteten Referat IV A 1 bestand der Verdacht, daß er an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener mindestens insoweit mitgewirkt haben könnte, als er an den Vernehmungen einzelner bereits ausgesonderter Kommissare und Politruks mitgewirkt und sie nach den Vernehmungen an die Stalags zwecks Abgabe an die Gestapo zur Exekution in einem KL zurückübersteilt haben könnte.

Bd.XXIV,101ff

Der Beschuldigte R e i c h e n b a c h bestritt in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 8.Oktober 1970, sowjetische Kriegsgefangene in Referat IV A 1 vernommen zu haben. Aus Geheimhaltungsgründen habe er, so gibt er weiter an, von Aussonderungen damals überhaupt nichts erfahren. Zwar erinnere er sich an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s auf Vorhalt wieder, habe jedoch mit ihm zu keiner Zeit zusammengearbeitet und von dessen Tätigkeit auch keine Kenntnis erhalten.

Die Aussagen der Angehörigen des Referates IV A 1, namentlich von L i n d o w , F u m y , Dr. K n o b l o c h , K l i n g , W u t h e und S i m o n sowie der Schreibkräfte F i s c h e r , S c h r e i e r , B e c k und S c h u l t enthalten keine Belastungen des R e i c h e n b a c h bezüglich des Gegenstandes dieses Verfahrens.

Dokumente, die Gegenteiliges zu diesen Aussagen und der Einlassung nachzuweisen geeignet wären, sind nicht vorhanden. Mangels sonstiger konkreter Anhaltspunkte ist daher das Verfahren gegen R e i c h e n b a c h einzustellen.

4) Der Beschuldigte

Pers.H. P_k 24

Andreas K e m p e l ,
früher Kriminalsekretär,
geboren am 13. Juli 1904 in Hinterst einau,
wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12,

gehörte von Anfang bis Kriegsende als Sachbearbeiter dem Sachgebiet IV A 1 a des RSHA an. Er war deshalb als Beschuldigter in das Verfahren einbezogen worden. Zu seinen speziellen Aufgaben gehörte es, Vorgänge gegen Kommunisten auszuwerten und in einer Kartei zu vermerken. Außerdem war er im Vorzimmer des Referatsleiters IV A 1, V o g t , mit der Aktenvorlage beschäftigt.

Bd.VIII,16

In seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 11. Juni und 10. Dezember 1968 bestritt der Beschuldigte K e m p e l , Vorgänge bearbeitet oder weitergereicht zu haben, die polnische oder sowjetische Kriegsgefangene betrafen. Er gab an, die zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 c, T h i e d e k e , später K ö n i g s h a u s, hätten ihre Vorgänge immer persönlich dem Referatsleiter V o g t zur Unterschrift vorgelegt. Aus diesem Grunde seien ihm, abgesehen von der strengen Geheimhaltung und der Tatsache, daß er nie für Kriegsgefangene zuständig gewesen sei, die Kriegsgefangenen-Vorgänge damals nicht bekannt geworden.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten Kempel nicht widerlegt werden, Kriegsgefangenen-Vorgänge nicht bearbeitet oder sonstwie an Tötungsvorgängen gegen polnische oder sowjetische Kriegsgefangene mitgewirkt zu haben. Die Aussagen der übrigen Referatsangehörigen, insbesondere der Schreibkräfte B e c k , A r n d t

und F i s c h e r sowie der Sachbearbeiter in IV A l, F u m y , H o f f m a n n , K l i n g , O r t m a n n und M e y e r sowie des Referatsleiters L i n d o w stehen seiner Einlassung nicht entgegen. Dokumente, die Gegenteiliges enthalten könnten, liegen nicht vor. Mangels sonstiger konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich eine Belastung ergeben könnte, ist daher das Verfahren gegen den Beschuldigten K e m p e l einzustellen.

5) Der Beschuldigte

Pers.H.P$_k$ 71

Gerhard K l i n g ,
früher Kriminalsekretär und
SS-Untersturmführer,
geboren am 19. April 1903 in Berlin,
wohnhaft in München 42, Veit-Stoss-Straße 17,

gegen den das Verfahren bezüglich des Teilkomplexes Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener bereits am 5. August 1968 eingestellt worden ist, ist in das die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener betreffende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er dem belasteten Referat IV A 1 bis etwa Anfang 1942 (wahrscheinlich Februar 1942) als Sachbearbeiter angehört hatte.

Die Ermittlungen habe keine konkreten Hinweise dafür ergeben, daß er mit Tötungsvorgängen gegen Kriegsgefangene befaßt gewesen ist. Die Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c haben ihn nicht als Angehörigen dieses Sachgebietes bezeichnet. Er soll ausschließlich im Sachgebiet "Linksopposition" SPD-Angelegenheiten bearbeitet haben. Belastende Dokumente liegen gegen ihn nicht vor. Von einer verantwortlichen Vernehmung ist deshalb abgesehen worden. Das Verfahren gegen K l i n g ist einzustellen.

Pers.H. P_n 39

6) Der Beschuldigte

Gustav Adolf N o ß k e
Oberregierungsrat und
SS-Obersturmbannführer,
geboren am 29. Dezember 1902 in Halle/S.,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18,

war von Juni 1942 bis zum Frühsommer 1943, etwa Mai oder Juni 1943, Leiter des Referates IV D 5. Urkundlich steht u.a. fest, daß Noßke am 20. April 1943 ein Fernschreiben des Referates IV D 5 zeichnete.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 1. Oktober 1968 zum Verfahren 1 Js 5.67 (RSHA) gibt N o ß k e an, sich sicher erinnern zu können, daß während seiner Tätigkeit als Leiter des Referates IV D 5 die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen noch nicht vom Sachgebiet IV A 1 c zum Sachgebiet IV D 5 d übernommen worden waren. Diese Angaben stimmen mit den einschlägigen Dokumenten überein, aus denen hervorgeht, daß erst ab Juni 1943 die Kriegsgefangenen im Sachgebiet IV D 5 d bearbeitet worden sind. Das erste, Kriegsgefangene betreffende Dokument aus IV D 5 stammt vom 17. Juni 1943 - IV D 5 Nr. 8034.43 - (betr. Postverkehr sowjetischer Kriegsgefangener), das letzte Dokument aus IV A 1 c datiert vom 29. Mai 1943 - IV A 1 c Nr. 10052.42 - (betr. Besuche von Angehörigen staatlicher Behörden und Parteidienststellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos). Demnach nahm das für Kriegsgefangene zuständige Sachgebiet des Beschuldigten K ö n i g s h a u s seine Tätigkeit in IV D 5 d erst im Juni 1943 zu einem Zeitpunkt auf, als der Beschuldigte N o ß k e die Leitung des Referates IV D 5 gleichzeitig oder fast gleichzeitig an seinen Nachfolger, dem damaligen Regierungsrat und

Erlaß-Slg. 2 A III e, S.94

Erlaß-Slg. 2 A III e, S.93

SS-Sturmbannführer Jobst T h i e m a n n (verstorben am 29. November 1966 - StdA Gadderbaum, Reg.Nr. 850.66) übergeben hatte.

Das Verfahren gegen N o ß k e ist deshalb einzustellen, zumal auch sonst keine ihn konkret belastenden Umstände bezüglich des Komplexes der Massen- und Einzeltötungen von Kriegsgefangenen im Rahmen dieses Verfahrens festgestellt worden sind. Von einer verantwortlichen Vernehmung zum Gegenstand dieses Verfahrens konnte aus den dargelegten Gründen abgesehen werden.

Pers.H. P sch

7) Der Beschuldigte

Walter S c h m i d t ,
früher Regierungsamtmann im RSHA,
geboren am 11. Dezember 1899 in Hamburg,
wohnhaft in Kiel, Projensdorfer Straße 17,

war als Sachbearbeiter des belasteten Referates IV D 5, bei dem er ab etwa August 1943 beschäftigt gewesen ist, in das Verfahren einbezogen worden. Die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) haben jedoch ergeben, daß S c h m i d t nicht dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet IV D 5 d, sondern lediglich dem Sachgebiet IV D 5 c angehört hat, das Angelegenheiten der Ostarbeiter bearbeitete. Das Verfahren ist deshalb gegen ihn einzustellen, ohne daß es seiner verantwortlichen Vernehmung zum Gegenstand dieses Verfahrens bedarf.

Pers.H. P_z 21

8) Der Beschuldigte

Fritz Z i m m a t ,
früher Polizeiobersekretär und
SS-Untersturmführer,
geboren am 2. Juli 1908 in Kiel,
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 14/16,

soll nach den Telefonverzeichnissen des RSHA vom Mai 1942 und Juni 1943 Angehöriger des Referates IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten), sowie laut Seidel-Aufstellung des ab April 1944 eingerichteten Nachfolgereferates IV B 2 a (Ostgebiete, Sowjetunion) gewesen sein. Da letzteres u.a. auch für Kriegsgefangene zuständig war, wurde Z i m m a t in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 10. September 1968 erklärte er, er könne sich nicht mehr an die Bezeichnungen der Referate erinnern, bei denen er tätig gewesen sei. Er sei nur mit Verwaltungssachen beschäftigt gewesen. Auf keinen Fall habe er mit den Angelegenheiten von Kriegsgefangenen zu tun gehabt. Die ihm vorgehaltenen Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenenwesen T h i e d e k e , G r ü n d l i n g und K ö n i g s h a u s kenne er nicht. Dem Referatsleiter IV D 5, T h i e m a n n , habe er dienstlich nicht unterstanden.

Nach Angaben des Beschuldigten P i l l i n g soll Z i m m a t nicht dem belasteten Sachgebiet IV D 5, sondern dem Sachgebiet IV D 3 angehört haben, bei dem dieser einfache Arbeiten (Registratur, Statistik) verrichtet habe. Die in IV D 5/IV B 2 a tätig gewesenen Zeuginnen B e c k, G ü n t h e r und W e i s e r sowie der Registrator S i m o n können sich nicht erinnern,

daß Z i m m a t in dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet tätig gewesen ist. Diesbezügliche Dokumente liegen nicht vor, so daß sich der nach der Seidel-Aufstellung ursprünglich bestehende Verdacht mangels konkreter Anhaltspunkte nicht bestätigt hat. Das Verfahren gegen Z i m m a t ist deshalb einzustellen.

Die Beschuldigten

Pers.H. P_p 36

9) Albin P i l l i n g ,
früher Polizeiinspektor und
SS-Hauptsturmführer,
geboren am 22. Februar 1910 in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,

Pers.H. P_h 54

10) Wilhelm H a y n ,
früher Kriminalsekretär und
SS-Untersturmführer,
geboren am 5. Januar 1903 in Lissa,
wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Straße 33,

gehörten nach der Seidel-Aufstellung im Jahre 1944/1945 dem Referat IV B 2 a des RSHA an, das u. a. für Kriegsgefangene zuständig war, weshalb sie als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen wurden.

Die Zeuginnen G ü n t h e r und B e c k , die in IV B 2 a Kriegsgefangenenvorgänge schrieben, und der Registrator S i m o n verneinen übereinstimmend, daß P i l l i n g und H a y n auf diesem Gebiet tätig gewesen sind. In seinen Vernehmungen vom 28. August 1968 und 24. Oktober 1969 zu dem Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) gab P i l l i n g u.a. an, niemals mit den Angelegenheiten der Kriegsgefangenen befaßt gewesen zu sein. H a y n erklärte in seiner Vernehmung vom 16. Oktober 1969 zu dem Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) ebenfalls, auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens nicht gearbeitet zu haben. Da keine sie auf diesem Gebiet belastenden Zeugenaussagen und auch keine Dokumente vorliegen, denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, wurde von ihrer verantwortlichen Vernehmung in dieser Sache abgesehen. Das Verfahren gegen sie ist einzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

Pers.H. P_{st} 9 11) Paul S t e f f e n ,
früher Kriminalinspektor,
geboren am 13. September 1881 in Neu-Tessin,
(Identität fraglich),
Aufenthalt unbekannt,

Pers.H. P_k 160 12) K ü h n ,
früher Polizeiobersekretär,
weitere Personalien unbekannt

Pers.H. P_w 109 13) W o l f ,
weitere Personalien und Aufenthalt
nicht bekannt

Pers.H. P_r 93 14) R o s e ,
SS-Hauptsturmführer,
weitere Personalien und Aufenthalt
nicht bekannt,

sind laut Seidel-Aufstellung im Jahre 1944/1945 in dem für das Kriegsgefangenenwesen zuständigen Referat IV B 2 a des RSHA beschäftigt gewesen. Die zu Fragen der Besetzung und Tätigkeit in diesem Referat vernommenen Zeugen konnten keine konkreten Hinweise geben, aus denen zu entnehmen war, daß die Beschuldigten zu 11) bis 14) mit Vorgängen gegen Kriegsgefangene im Rahmen dieses Verfahrens befaßt gewesen sind. Dokumente, die sie belasten könnten, sind nicht aufgefunden worden. Das Verfahren gegen sie ist daher einzustellen.

Pers.H.P$_{sch}$ 224 15) Ferdinand S c h ä f e r ,
früher Polizeisekretär,
geboren am 4. Mai 1908 in Bonn,

ist in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil er zeitweise im Referat IV B 2 tätig gewesen sein soll, das für Kriegsgefangene zuständig war. Schäfer ist mit Wirkung vom 8.Mai 1945 (vgl. Spruchkammerakten S.f.s. 01257) für tot erklärt worden. Weitere Nachforschungen blieben ergebnislos.

Pers.H.P$_{p}$ 72 16) Günter P ü t z ,
früher Kriminalrat und
SS-Hauptsturmführer,
geboren am 29. Juni 1913 in Hamborn,

ist laut Sterbeurkunde des Standesamtes Oberbruch vom 8. Mai 1969 - Nr. 40/69 - am 7.Mai 1969 in Oberbruch-Dremmen verstorben.

Pers.H.P$_{t}$ 18 17) Franz T h i e d e k e ,
früher Regierungsamtsrat und
SS-Sturmbannführer,
geboren am 26. Juni 1893 in Milonka,

war von Kriegsbeginn an Leiter des für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes IV A 1 c des RSHA bis zum 31. März 1942. Seine Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c, die am 1. April 1942 der Beschuldigte K ö n i g s h a u s übernahm, und seine Mitwirkung an Erlassen und Einzelanordnungen zur Tötung von zahlreichen polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen ist in den Abschlußvermerken zu diesem Verfahren vom 15. September 1970 (Teil A) und 1. November 1970 (Teil B), auf die verwiesen wird, eingehend dargelegt.

T h i e d e k e ist laut Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - Abt. 60 - vom 12.Mai 1959 - 70[d] 33/59 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Eingehende Nachforschungen über den Verbleib des T h i e d e k e blieben erfolglos (vgl. die Vermerke der Abt. I des PP vom 23. Februar, 10. März und vom 22.Juni 1967).

Pers.H. P$_t$ 18

II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

zu I 1) Dr. Friedrich R a n g
2) Kurt L i s c h k a
3) Joachim R e i c h e n b a c h
4) Andreas K e m p e l
5) Gerhard K l i n g
6) Gustav-Adolf N o ß k e
7) Walter S c h m i d t
8) Fritz Z i m m a t
9) Albin P i l l i n g
10) Wilhelm H a y n
11) Paul S t e f f e n
12) K ü h n
13) W o l f
14) R o s e

wird aus den Gründen des Vermerkes zu I 1)-14) gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

III. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

zu II 15) Ferdinand S c h ä f e r
16) Günter P ü t z
17) Franz T h i e d e k e

hat sich durch deren Tod erledigt.

IV. - V. pp

Berlin 21, den 24. Februar 1971

83/66

Haugwald
Erster Staatsanwalt

Ad.

1 Js 19/65 (RSHA)

V e r m e r k :

Das Verfahren 1 Js 19/65 (RSHA), das sich u. a. auch gegen

Dr. R a n g
L i s c h k a
P i l l i n g
Erich M ö l l e r

richtete (Verdacht der Teilnahme an der Verfolgung der Bandera-Bewegung), ist durch Verfügung vom 29. März 1971 gemäß § 170 II StPO eingestellt worden.

Berlin 21. den 5. April 1971

Oberstaatsanwalt

Ad.

83/66

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Js 1/71 (RSHA)

z.Zt. Göttingen, den 13.Okt. 1971

Gegenwärtig:

ESta F i l i p i a k
KHM B ö h m e

Zu seiner zeugenschaftlichen Vernehmung erscheint vorgeladen im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Göttingen der Rentner

Dr. Friedrich R a n g ,
geboren am 9.April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19 .

Der Zeuge wurde auf den Gegenstand der Vernehmung hingewiesen und belehrt.
Er erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei nehme ich Bezug auf meine verantwortliche Vernehmung vom 11. Mai 1967 sowie auf meine richterliche Vernehmung vom 16. April 1969 in dem Verfahren gegen Dr. B e s t u.A. (1 Js 12/65 (RSHA).

Die Niederschriften über die vorerwähnten Vernehmungen habe ich nochmals durchgelesen. Die darin gemachten Angaben treffen zu. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage. Mir ist gesagt worden, daß es bei der heutigen Vernehmung im Wesentlichen darum geht, einige Widersprüche zu klären und mich wegen der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB im Einzelnen zur Person der Angeschuldigten zu äußern.

Zur Person des Dr. B e s t :

In meiner richterlichen Vernehmung vom 16. April 1969 habe ich auf Seite 8 und 9 erklärt, daß ich Dr. B e s t zuletzt nach dem Attentat auf Heydrich bei den Beisetzungsfeierlichkeiten getroffen habe, bei welcher Gelegenheit mir Dr. B e s t erklärt habe, daß er den Tod Heydrichs bedauere, weil er sich mit diesem versöhnt, also das "Kriegsbeil" begraben habe.

83/66

Mir wird vorgehalten, daß Dr. B e s t ein solches Gespräch mit mir bestritten haben soll, insbesondere daß Dr. B e s t in diesem Zusammenhang ausgesagt hat, daß er an der Beisetzung Heydrichs überhaupt nicht teilgenommen habe.

Hierzu kann ich nur erklären, daß ich heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen kann, ob das vorerwähnte Gespräch mit Dr. B e s t anläßlich der Beisetzung Heydrichs oder bei einer anderen Gelegenheit stattgefunden hat.

Ich weiß zwar heute nicht mehr den genauen Zeitpunkt, ich kann aber mit Bestimmtheit sagen, daß Dr. B e s t mit mir nach dem Ableben Heyderichs das erwähnte Gespräch geführt hat. So erinnere ich mich genau, daß bei dem vorerwähnten Gespräch Dr. B e s t sinngemäß erklärt hat, er bedaure den Tod Heydrichs und sei froh darüber, daß er sich vor dem Tode Heydrichs mit diesem noch ausgesöhnt habe.

Ich bin mit Dr. B e s t im Laufe der vielen Jahre überhaupt nur so wenige Male zusammengetroffen, daß ein Irrtum meinerseits ausgeschlossen ist. Dr. B e s t hat zwar bei dieser Gelegenheit nicht darüber gesprochen, worin das Zerwürfnis mit Heyderich bestanden hat, Mir war jedoch aus Gesprächen mit anderen Angehörigen der Dienststelle bekannt, daß nicht etwa im erster Linie grundsätzliche Differenzen bezüglich staatspolizeilicher Maßnahmen die Ursache der Spannungen zwischen Dr. B e s t und H e y d r i c h waren. Die Spannungen zwischen Heydrich und Dr. B e s t beruhten offenbar in erster Linie darauf, daß Dr. B e s t der ständige Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei sein, also die gesamte Vertretung Heydrichs haben wollte, während der Amtschef M ü l l e r die Linie vertrat, daß jeder Amtschef selbst für seinen Bereich den Chef der Sicherheitspolizei vertreten sollte.

Im Übrigen habe ich Dr. B e s t im April 1945 in Kopenhagen Zuletzt gesehen. Dabei handelte es sich aber nur um einen kurzen Antrittsbesuch.

Zur Person des Herrn T h o m s e n :

Soweit ich Herrn Thomsen damals im Amt kennengelernt habe, war dieser meines Erachtens "kein Rassenfanatiker". Er war ein aufgeschlossener Mensch, sehr gesellig und ist meiner Erachtens überhaupt nur deshalb zur Sicherheitspolizei gegangen, um als Jurist

eine Anstellung zu finden, so wie es damals viele junge Juristen getan haben. Sicher hat er als Beamter seine Pflicht getan, aber er war meines Erachtens kein fanatischer Polenhasser oder "Scharfmacher".

Zur Person des Herrn B a a t z :

Für Herrn B a a t z gilt als Juristen dasselbe wie für Herrn Thomsen. Auch er hat sicher nur seine Pflicht als Beamter versehen wollen. Sicher haben wir als Beamte auch damals erkannt, daß vieles, was wir tun mußten, nicht richtig war. Als Beamte glaubten wir aber unter den damals bestehenden Verhältnissen, vor allem im Kriege, den Befehlen der Führung und bestehenden Erlassen nachkommen zu müssen, auch wenn uns maches nicht paßte. Ich bin davon überzeugt, daß auch Herr B a a t z kein "Polenhasser " war. Dies schließe ich insbesondere daraus, daß er einmal auf meine Bitte hin ein Polenmädchen und deren deutschen Arbeitgeber, die verbotenen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten und deswegen von der zuständigen Stapostelle festgenommen worden waren, auf meine Bitte auf freien Fuß setzen ließ. Ich hatte mich für die Festgenommenen verwandt, weil mich der mir gut bekannte Schwager des Gutsbesitzer darum gebeten hatte.

Von Dr. D e u m l i n g kann ich nicht viel sagen, da ich nur kurze Berührung mit ihm hatte. Er machte einen ruhigen und sachlichen Eindruck. Meines Erachtens könnte evtl. Herr Noske mehr über Herrn D e u m l i n g sagen, da er mit ihm mehr Kontakt hatte als ich. Auch er war m. E. ein treuer Beamter, ohne fanatische Einstellung gegen Polen.

Zu Rudolf W i n t z e r hatte ich nur wehig Kontakt, denn mit den eigentlichen Sachbearbeitern hatte ich nihhts zu tun. Sicher war er ein eifriger Beamter, der auch seine Pflicht getan hat, ohne das er aber meines Erachtens sich selbst mit diesen Dingen identifizierte.

Geschlossen:

gez.
(Filipiak) EStA

gez.
(Böhme) KHM

selbst ..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Dr. Friedrich R a n g

1 Js 18/65 (RSHA)

Vfg.

1) V e r m e r k

Durch Verfügung vom 27.November 1970 ist das Verfahren gegen die Beschuldigten

Dr. Friedrich R a n g ,

Eduard R i c h r a t h ,

Martin N a u c k und

Dr. Hans M a l y

gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Bezüglich des Beschuldigten Dr. B e r n d o r f f ist mit Rücksicht auf dessen Verhandlungsunfähigkeit entsprechend § 205 StPO verfahren worden.

Bezüglich Paul W e r n e r hat sich die Sache durch dessen Tod erledigt.

2) bis 5) pp.

Berlin 21, den 1.Dezember 1970

S e l l e
Oberstaatsanwalt

Schl

IAP 83/66

1 Js 13/65 (RSHA)

Vfg.

1) Vermerk

Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten

a) Heinz Wanninger,
geboren am 8.Mai 1913 in Memmingen,
wohnhaft in Hamburg-Rissen, Grot Sahl 28,

b) Dr. Rudolf Bilfinger,
geboren am 20.Mai 1903 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart-W, Reinsburger Straße 51 b,

c) Heinrich Rothmann,
geboren am 15.Februar 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

d) Dr. Emil Berndorff,
geboren am 1.Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,

e) Dr. Friedrich Rang,
geboren am 9.April 1899 in Grottau Krs.Reichenberg,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

haben folgendes ergeben:

Zu a):

Besch.H. Bl.16

Der Beschuldigte Wanninger war als Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer bis Juli 1942 persönlicher Referent des IdS Danzig. Mit Wirkung vom 27.Juli 1942 wurde er zum RSHA - Amt I - kommandiert. Hier war er zunächst Hilfsreferent für die Organisation des SD in dem seit Juni 1941 dem Amt I unterstellten "Organisationsreferat" (II A 1, ab April 1942: I A 7, ab Herbst 1943: I Org.) und etwa ab Frühjahr 1943 - nach dem Ausscheiden des früheren Mitbeschuldigten Dr. Schweder - bis Kriegsende Leiter dieses Referats. Mit Verfügung vom 15.Oktober 1942 wurde der

GV-Pläne hSHA v. 1.3.41 u. 1.10.43 mit Ergänzungen

83/66

Besch.H. Bl.32

Beschuldigte - neben seiner Tätigkeit in II A 1 - als Verbindungsführer des RSHA zum Reichsjustizministerium eingesetzt. Diese Bestellung war am 18.September 1942 anläßlich der Besprechung H i m m l e r s mit dem damaligen Reichsjustizminister Dr. T h i e r a c k vereinbart worden. Gleichzeitig war für alle Sachen, "die eine unmittelbare Verbindung zum RFSS notwendig erscheinen lassen" der damalige "SS-Richter beim RFSS und Chef der Deutschen Polizei" SS-Obersturmbannführer Horst B e n d e r zum weiteren Verbindungsführer bestimmt worden.

Dok.Bd. I a Bl. 12 ff.

Der Beschuldigte W a n n i n g e r ist in das Verfahren einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er in seiner Eigenschaft als Verbindungsführer an den Verhandlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Abgabeaktion mitgewirkt hat. In einer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 28.Mai 1963 im Verfahren gegen S t r e k k e n b a c h - 141 Js 747/61 der StA Hamburg - hat er angegeben, er könne sich nicht erinnern, ob er als Verbindungsführer zum Reichsjustizministerium in irgendeiner Weise sachlich tätig geworden sei. Kurz nach seiner Bestellung habe er sich bei T h i e r a c k und dessen Staatssekretär R o t h e n b e r g e r melden lassen. Er sei von beiden Herren freundlich empfangen worden. Sachliche Probleme seien bei diesem Besuch jedoch nicht erörtert worden. Weitere Besprechungen habe er mit Herren des Reichsjustizministeriums nicht gehabt. Über die Sitzung vom 18.September 1942 und über die dort besprochenen Fragen "Korrektur von Justizurteilen", "Abgabe asozialer Strafgefangener" sowie "Strafrechtspflege gegen Juden, Polen, Zigeuner usw." sei er nie informiert worden. Er wisse auch nicht, ob die am 18.September 1942 beschlossenen Maßnahmen durchgeführt worden seien.

Besch.H. Bl.58 f.

Diese Angaben des Beschuldigten können nicht widerlegt werden. Die Ermittlungen haben keinen Nachweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte W a n n i n g e r an der Vorbereitung oder Durchführung der Abgabeaktion beteiligt war.

ZH PSt 1 Bl.13,26

Zwar gibt der Zeuge B e n d e r an, seine eigene Verbindungstätigkeit zum Reichsjustizministerium sei im Hinblick auf die Bestimmung des Beschuldigten W a n n i n g e r zum Verbindungsmann des RSHA "nicht richtig zum Tragen gekommen". Diese Bekundung allein ist jedoch nicht geeignet, den Beschuldigten W a n n i n g e r einer Beteiligung an der Abgabeaktion zu überführen. Im übrigen dürfte der Zeuge selbst in weitaus stärkerem Maße als Verbindungsführer tätig geworden sein, als er zugibt. So geht aus seinem Vermerk vom 22.Oktober 1942 und einem Schreiben an den Beschuldigten S t r e c k e n b a c h vom 25.Oktober 1942 hervor, daß der Zeuge am 21.Oktober 1942 eine Besprechung mit T h i e r a c k geführt hat, bei der u.a. Fragen der Abgabe von Zuchthausgefangenen erörtert worden sind. Andere Dokumente beweisen, daß er an den Verhandlungen über die Abgabe der Strafverfolgung von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" an die Polizei mitgewirkt hat. Seine Tätigkeit war Gegenstand des Verfahrens 19 Js 2178/59 der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Dok.Bd.Ia Bl.49/50

Dok.Bd.I Bl.92-94, 115-119

Alle sonstigen Beweismittel deuten darauf hin, daß wegen der Abgabeaktion direkte Besprechungen zwischen Angehörigen des Reichsjustizministeriums und dem Beschuldigten S t r e c k e n b a c h sowie den Amtschefs IV, M ü l l e r, und V, N e b e , stattgefunden haben.

zu b) und c):

GV-Plan RSHA v. 1.3.41 u. 1.10.43, GV-Plan Amt III v.15.9.44, Bl.IX/80 ff. d.A.

Der damalige Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. B i l f i n g e r leitete bis März 1943 die Gruppe II A des RSHA. Zu dieser Gruppe gehörte das "Gesetzgebungsreferat" II A 2 (ab April 1943: III A 5, 1944: III A 4), dessen langjähriger Leiter, Regierungsrat N e i f e i n d , verstorben ist. Der Beschuldigte R o t h m a n n war ab Mai 1943 Sachbearbeiter im "Gesetzgebungsreferat" und etwa ab Frühjahr 1944 dessen Leiter.

Aus den schon im Einleitungsvermerk vom 30.April 1965 (S.33-35) dargelegten Gründen besteht der Verdacht, daß allgemeine Anordnungen für die Durchführung der Abgabeaktion vom "Gesetzgebungsreferat" des RSHA erlassen oder mindestens mitgezeichnet worden sind. Dieser Verdacht konnte durch die bisherigen Ermittlungen weder ausgeräumt noch bestätigt werden. Die in Betracht kommenden grundlegenden Erlasse sind auch in der Zwischenzeit nicht aufgefunden worden. Aus anderen neuen Dokumenten ergeben sich keine Hinweise auf die Mitwirkung des "Gesetzgebungsreferats" und insbesondere auf eine Beteiligung der Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r und R o t h m a n n an der Abgabeaktion. Auch aus den Angaben der Zeugen und Mitbeschuldigten kann keine Belastung dieser Beschuldigten hergeleitet werden.

Bl.X/186 d.A.

Der Beschuldigte S t r e c k e n b a c h gibt an, ihm sei von deiner Einschaltung der Gruppe II A nichts bekannt und er halte eine solche auch für unwahrscheinlich.

Bl.IX/85 d.A.

Der Beschuldigte R o t h m a n n behauptet, er habe von der Abgabeaktion weder Kenntnis gehabt noch daran mitgewirkt.

Unter diesen Umständen reichen die im Einleitungsvermerk genannten Unterlagen, die alle nicht unmittelbar die Abgabeaktion betreffen, zum Nachweis einer Beteiligung der Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r und R o t h - mann nicht aus. weitere Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Klärung nicht von einer verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r erwartet werden, der in seinen bisherigen Vernehmungen zu Parallelverfahren stets behauptet hat, das von Regierungsrat N e i f e i nd geleitete "Gesetzgebungsreferat" habe ihm überhaupt nicht unterstanden.

zu d):

GV-Pläne RSHA u. Gestapa

Bl.XIII/ 104 ff d.A.

jetzt Dok.Bd.Ia Bl.99/100

Der Beschuldigte Dr. B e r n d o r f f , zuletzt Oberregierungs- und Kriminalrat/SS-Obersturmbannführer, war von 1937 bis Kriegsende Leiter des Schutzhaftreferats zunächst des Gestapa, dann des RSHA. Ihm sind alle vom Schutzhaftreferat (IV C 2, ab April 1944: IV A 6 b) des RSHA im Rahmen der Abgabeaktion getroffenen Maßnahmen anzulasten. Wie bereits im Vermerk vom 20.August 1969 dargelegt, wurden die vom Reichsjustizministerium zur Abgabe gemeldeten Juden, Polen, Russen und politischen Häftlinge von der Gestapo auf Anordnung des Referats IV C 2 in Schutzhaft genommen und zunächst im Wege der Sammeleinweisung, ab Juli 1943 mit Einzel-Schutzhaftbefehlen in Konzentrationslager überstellt. Die genaue Anzahl der von der Gestapo übernommenen Justizhäftlinge ist nicht bekannt. Nach der im Einleitungsvermerk vom 30.April 1965 (S.19) erwähnten Aufstellung des Reichsjustizministeriums aus dem Jahre 1943 dürfte es sich mindestens um 8.000 Gefangene, davon über 6.000 Polen, handeln.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen in diesem Verfahren und im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) betr. Schutzhafteinweisung von Juden ist der Beschuldigte Dr.B e r n d o r f f hinreichend verdächtig, aus eigenen niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord an den von der Stapo übernommenen Justizgefangenen geleistet zu haben. Nach dem in der Strafsache 1 Ks 1/69 (RSHA) erstatteten nervenfachärztlichen Gutachten vom 16.Februar 1970 ist der jetzt 78 Jahre alte Beschuldigte jedoch nicht mehr verhandlungsfähig. Wegen einer neurotischen Fehlhaltung sowie wegen altersbedingter Rückbildung und Minderung der geistig-seelischen Leistungsfähigkeit ist er einer längeren Verhandlung vor dem Schwurgericht nicht mehr gewachsen. Eine Besserung seiner Belastungsfähigkeit kann nicht mehr erwartet werden.

zu e):

GV-Pläne RSHA 1941 und 1942, Besch.H. Bl.16

Der damalige Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. R a n g war von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Leiter der Gruppe IV C des RSHA und damit unmittelbarer Vorgesetzter des Beschuldigten Dr.B e r n d o r f f. Ihm wird Beteiligung an den vom Schutzhaftreferat des RSHA veranlaßten Maßnahmen zur Übernahme der Justizgefangenen vorgeworfen. Entsprechend dem Dienstweg "Referat - Gruppe - Amtschef" hatte der Beschuldigte Dr. R a n g Vorlagen der zur Gruppe IV C gehörenden Referate an den Amtschef IV, M ü l l e r , - bzw. an dessen Vorgesetzte H e y d r i ch und H i m m l e r - mitzuzeichnen. Umgekehrt wurden Befehle und Weisungen dieser Vorgesetzten den Referaten in der Regel über den zuständigen Gruppenleiter erteilt. Die Ermittlungen haben jedoch keinen ausreichenden Nachweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte Dr. R a n g in dieser Weise auch an der Abgabeaktion mitgewirkt hat.

Seine Tätigkeit in Schutzhaftangelegenheiten ist bereits im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) geprüft worden. Dort hat sich ergeben, daß der Referatsleiter Dr.B e r n d o r f f eine verhältnismäßig weitreichende Unterschriftsbefugnis hatte. Dieser konnte selbst über Schutzhaftanträge entscheiden und dazu einen Faksimilestempel mit dem Namenszug "Heydrich" bzw. später "Kaltenbrunner" benutzen. Lediglich Schutzhaftvorgänge von besonderer Bedeutung und allgemeine Erlasse des Schutzhaftreferats mußten von M ü l l e r , H e y d r i c h oder H i m m l e r gezeichnet werden. Auch diese Vorgänge wurden jedoch nicht immer vom Beschuldigten Dr. R a n g mitgezeichnet. Besonders eilige Fälle legte das Schutzhaftreferat M ü l l e r direkt vor. Der Beschuldigte erhielt sie erst nach Abgang zur Kenntnisnahme.

Für eine Teilnahme des Beschuldigten Dr. R a n g an der Planung und Vorbereitung der Abgabeaktion innerhalb des RSHA sowie für seine Einschaltung bei der Weitergabe der entsprechenden Befehle an das Schutzhaftreferat liegen keine Beweismittel vor. Die Mitbeschuldigten Dr.B e r n d o r f f und S t r e c k e n b a c h machen dazu keine Angaben. Alle anderen mit Sicherheit beteiligt gewesenen Personen (Müller, Nebe, Dr.Schefe, Böhlhoff) sind verstorben.

Bl.XII/ 39 ff., Bl.X/186 d.A.

[redacted]

Auch die während der Tätigkeit des Beschuldigten Dr.R a n g als Gruppenleiter IV C bis Januar 1943 im Zusammenhang mit der Abgabeaktion herausgegebenen Erlasse und Anordnungen des Schutzhaftreferats konnten trotz umfangreicher Nachforschungen bisher nicht aufgefunden werden. Aus dem späteren Erlaß vom 12.Juli 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 5227/42 g - ergibt sich, daß die Stapo(leit)stellen grundlegenden Anweisungen zur Übernahme der Justizgefangenen durch das Fernschreiben vom 19.November 1942 - NÜ 21156 - erhielten. Der Wortlaut dieses

jetzt Dok.Bd.Ia Bl.94 ff.

Erlasses ist nicht bekannt. Aus einem Vermerk in Akten, die in polnischen Archiven lagern (die entsprechenden Ablichtungen sind noch nicht eingegangen), konnte lediglich festgestellt werden, daß er ebenfalls das Aktenzeichen - IV C 2 - Allg.Nr. 5227/42 g - trug, unter dem offenbar im Schutzhaftreferat alle mit der Abgabeaktion zusammenhängenden Maßnahmen bearbeitet worden sind. Wegen seines generellen Inhalts dürfte der Erlaß vom 19.November 1942 - ebenso wie der vom 12.Juli 1943 - vom Amtschef M ü l l e r unterschrieben worden sein. Beweismittel für eine Mitzeichnung durch den Beschuldigten Dr. R a n g sind jedoch nicht vorhanden. Da der Erlaß den Stapo(leit)stellen durch FS mitgeteilt worden ist, kann es sich um eine Eilsache gehandelt haben, die das Schutzhaftreferat dem Amtschef IV nicht über den Gruppenleiter, sondern unmittelbar vorgelegt hat. Ausreichende Feststellungen darüber könnten nur aus den Originalakten des Schutzhaftreferats getroffen werden, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet worden sind. Von Zeugen oder Mitbeschuldigten kann dagegen eine sichere Erinnerung an diese Einzelheiten nicht erwartet werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Beschuldigte Dr. R a n g an den verschiedenen Erlassen mitgewirkt hat, durch die die örtlich zuständigen Stapo(leit)stellen angewiesen wurden, die zur Abgabe gemeldeten Justizgefangenen bestimmter Strafanstalten zu übernehmen und in Konzentrationslager einzuliefern. Nach den im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA)= 1 Ks 1/69 (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen kann allerdings angenommen werden, daß der Referatsleiter Dr. B e r n d o r f f diese Einzelanordnung ohne Beteiligung des Gruppenleiters selbst gezeichnet hat.

jetzt Dok.Bd.Ia Bl.70

Dagegen kommt eine Mitzeichnung des Schreibens vom 31.Dezember 1942 - IV C 2 - Allg.Nr. 4001/43 g - an den Chef des SS-WVHA, P o h l , (vgl. Einleitungsvermerk S.51/52) in Betracht, in dem die zum Teil bereits vollzogene Übernahme der Justizgefangenen erwähnt wird. Auch in diesem Fall ist

aber eine Mitwirkung nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob dieses Schreiben, das nur Mitteilungen enthält, objektiv als Beihilfehandlung gewertet werden könnte.

Eine weitere Sachaufklärung ist nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Umständen kann auf eine verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten Dr. R a n g verzichtet werden, zumal dieser im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) bereits erklärt hat, er könne sich nur noch an den vor seiner Amtszeit ergangenen "Stufenerlaß" vom 2.Januar 1941 (vgl.Einleitungsvermerk S. 42/43) erinnern.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten
W a nn i n g e r ,
Dr. B i l f i n g e r ,
R o t h m a n n und
Dr. R a n g

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3) Das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr.B e r n d o r f f wird wegen Verhandlungsunfähigkeit entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt.

4) bis 7) pp.

Berlin, den 9.Dezember 1970

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Schl

1 AR (RSHA) 83/66

V.

1) Aufenthaltsanfrage an EMA Göttingen,
betr. Dr. Friedrich R a n g,
geb. am 9.4.1899 in Grottau,
zul.wohhh. in Göttingen, Brauweg 19

2) 1 Monat

27.1.1971

Bi.

28.1/Schu

2mal 3705 cal

Kammergericht

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Amtsanwaltschaft

1 Berlin 21, den 27. Januar 1971

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App. 1309

(Im Innenbetrieb 933)

Gesch.-Nr. 1 AR (RSHA) 83/66

Bitte bei allen Schreiben angeben!

JUSTIZBEHÖRDEN 6-2.71 4. BERLIN-MOABIT

8. FEB. 1971

Stadt Göttingen - Ordnungsamt - 1. FEB. 1971 Einwohnermelde-Abt.

Es wird gebeten, Auskunft über — den Aufenthalt und die Wohnung —

des Dr. Friedrich R a n g ,

geboren am 9. April 1899 in Grottau,

zuletzt wohnhaft in 34 Göttingen, Brauweg 19,

zu erteilen, evtl. die Anschrift durch Nachfrage bei den Angehörigen zu ermitteln.

~~Sollte d— Gesuchte zur Zeit nicht zu ermitteln sein, so bitte ich, ihn — sie — dort vorzumerken und, sobald der Aufenthalt oder die Wohnung bekannt wird, dies hierher mitzuteilen.~~

An das
Einwohnermeldeamt

34 G ö t t i n g e n

Auf Anordnung

Justizangestellte

A F Str. 370 s
Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts oder der Wohnung einer Person

StAT 2000 9. 69

V.
Vd. erledigen
8.2.71

U.

dem Einsender
zurückgesandt.

Göttingen, 3. Feb. 1971
- Ordnungsamt -
Einwohnermelde-Abt.
i.A.

Die umseitig genannte Person ist

a) noch wie angegeben gemeldet — ~~und wohnhaft~~

b) am ..... nach ..... verzogen.

Rückmeldung vom ..... liegt — nicht — vor.*)

c) am ..... lt. Auszugsmitt. v. ..... mit unbekanntem Verbleib verzogen.*)

d) konnte für Berlin (West) als gemeldet oder gemeldet gewesen nicht ermittelt werden.*)

e) Notierung ist erfolgt.*)

Im Auftrage

*) Nichtzutreffendes streichen.